Pu. pr. 1215-1

Sc. Pr. Pr

1215

Vattel

<36605940830013

<36605940830013

Bayer. Staatsbibliothek

Ek 702

Polit.

Vattel.

R

Des
Herrn von Vattels

Völkerrecht;

oder:

gründliche Anweisung

wie die Grundsäze des natürlichen Rechts
auf das Betragen und auf die Angelegenheiten
der

Nationen und Souveräne

angewendet werden müsen.

Ein Werk welches Anleitung giebt, das wahre Interesse souveräner Mächte zu entdecken.

Erster Theil.

Aus dem Französischen übersezt
von
Johann Philip Schulin.

Franckfurt und Leipzig 1760.

BAYERISCHE
STAATS
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Der Tod

Abels.

Ein Singspiel.

Neue, vom Verfasser selbst besorgte Ausgabe.

Leipzig,
bei Johann Philipp Crusius.

1760.

Dem

Durchlauchtigsten

Fürsten und Herrn,

HERRN

Christian Friedrich

Carl Alexander,

Markgrafen zu Brandenburg, Herzogen in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstatt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Razeburg, Grafen zu Glaz, Hohenzollern und Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Stargard, Grafen zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Limburg ꝛc. ꝛc.

Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Markgraf;

Gnädigster Fürst und Herr!

Schon seit geraumen Jahren hat das Glücke in Ew. Hoch-Fürstlichen Durchlaucht Staaten gebohren zu seyn, in mir einen so lebhaften

ten

ten als ehrfurchtsvollen Trieb unterhalten, Höchstdenenselben eine Probe meines brennenden Eifers dieses Vorrechtes würdig zu werden, unterthänigst zu Füssen zu legen.

Triebe von der Art sind viel zu gerecht, als daß sie unbefriediget bleiben sollten; Ew. Hochfürstliche Durchlaucht erlauben daher gnädigst Höchstdenenselben meine teutsche Uebersetzung von Vattels Völkerrechte in tiefster Ehrfurcht zuzueignen.

Die-

Zuschrifft.

Dieses Werk enthält die reinesten Grundsätze der geheiligten Rechte, deren Beobachtung zu allen Zeiten den Ruhm der besten Regenten gegründet, und deren glückliche Ausführung ihrem Verfasser Ehre gemacht hat.

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht weise und glorreiche Regierung, und die blühende Wohlfarth Dero Lande und Unterthanen, geben einen überzeugenden Beweiß ab, daß Dero Staatskunst so erleuchtet als Dero landesväterliche Sorgfalt

falt wirksam ist, wodurch seit dem Antritte Höchstderoselben ruhmvollen Regierung, bis auf diese Stunde, der Wohlstand meines Vaterlandes so kräftig befördert worden ist.

Die Wissenschaften und Verdienste kommen unter Ew. Hochfürstl. Durchlaucht mächtigem Schutze empor, und das Glück Dero Unterthanen wächst mit den Tagen Dero Regierung.

Ich

Ich vereinige meine ehrerbietigsten Wünsche mit den Wünschen meiner beglückten Landsleute, daß uns der Himmel das unschätzbare Leben eines so preißwürdigen Regentens bis in das späteste Ziel der Zeiten schenken, und Dero höchsterhabene Fürsten-Tugenden mit einem unwandelbaren Seegen begleiten wolle.

Mir gereichet zu einer trostvollen Beruhigung, mich bey dieser Gelegenheit zu Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht höchsten Hulden und Gna-

Zuschrifft.

Gnaden zu empfehlen und zugleich ehrerbietigst zu versichern, daß ich in der tiefsten Erniedrigung ersterbe

Durchl. Markgraf,
Gnädigster Fürst und Herr!
Ew. Hochfürstl. Durchl.

Erlang, den 1. May,
1760.

unterthänigst gehorsamster Knecht
Johann Philip Schulin.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK

Vorrede.

Das Völkerrecht, diese so wichtige und vortrefliche Materie, ist bisher nicht mit derjenigen Sorgfalt abgehandelt worden, die es verdienet. Auch haben die meisten Menschen nur einen unbestimmten, sehr unvollständigen, und nicht selten falschen Begrif davon. Der ganze Schwarm der Schriftsteller, sogar auch berühmte Männer verstehen unter dem Völkerrechte ungefehr nur gewisse Maximen, gewisse unter den Nationen angenommene, und durch ihre Einwilligung für sie verbindlich gewordene, Gebräuche. Dieses heist ein Gesez von einem so weiten Umfang, das für das menschliche Geschlecht von so groser Wichtigkeit ist, in ziemlich enge Schranken einschliesen, und es wird dadurch gewisser massen entehrt, daß man seinen wahren Ursprung nicht kennen lernen will.

Vorrede.

Es giebt ohnstreitig ein natürliches Völkerrecht, weil das Gesez der Natur für die Staaten, für die in einer politischen Gesellschaft vereinigten Menschen, eben sowohl verbindlich ist, als für Privat-Personen. Allein um dieses Recht genau kennen zu lernen, ist nicht genug, daß man weis, was das Gesez der Natur einzelen Menschen vorschreibt. Die Anwendung einer Regel auf verschiedene Gegenstände kan nicht anders, als auf eine solche Art geschehen, die der Natur eines jeden Gegenstands gemäs ist. Hieraus folgt nun, daß das natürliche Völkerrecht eine besondere Wissenschaft ist, welche in einer rechten und vernünftigen Anwendung des Naturrechts auf das Betragen und die Angelegenheiten der Nationen oder Souveränen bestehet. Daher sind alle diejenigen Werke, in welchen das Völkerrecht und das ordentliche Naturrecht miteinander vermischet sind, unzulänglich einen deutlichen Begrif und eine gründliche Kenntnis des heiligen Gesezes der Nationen zu geben.

Die Römer haben das Völkerrecht offt mit dem Rechte der Natur vermischt, und das leztere mit dem Namen des erstern belegt, in so ferne es von allen gesitteten Nationen durchaus erkennt und angenommen ist (*). Man weis wie der Kaiser Justinianus das Naturrecht, das Völkerrecht und das Bürgerliche Recht erklärt. Das Naturrecht sagt er, ist dasjenige, welches die Natur allen Thieren lehret (**); und also erklärt er das Recht der Natur, in dem weitläuftigsten Verstande genommen, und nicht das besondere Naturrecht des Menschen, welches sowohl aus einer vernünftigen Natur, als aus einer thierischen herflieset. Das Bürgerliche Recht, sagt der Kaiser weiter, ist dasjenige, welches sich jedes Volk selber vorschreibt, und welches einem jeden Staate und einer jeden bürgerlichen Gesellschaft eigen ist. Und dieses Recht, welches die bloße Vernunft unter allen Menschen einge-

(*) Neque vero hoc solum natura, id est, Jure Gentium &c. *Cicero* de offic. Lib. III. c. 5.

(**) Jus Naturale est, quod Natura omnia animalia docuit. Inst. L. I. Tit. II.

führt hat, und welches von allen Völkern gleichmäsig beobachtet wird, heist das Völkerrecht, weil es ein Recht ist, welches alle Völker befolgen (*). In dem folgenden Paragraph scheint der Kaiser dem Verstande, welchen wir heut zu Tage diesem Worte beylegen, etwas näher zu kommen. Das Völkerrecht sagt er, ist dem ganzen menschlichen Geschlechte gemein. Die Angelegenheiten der Menschen und ihre Bedürfnisse, haben alle Nationen bewegt, sich gewisse Geseze zu machen. Denn es sind Kriege entstanden, und aus diesen wiederum Gefangenschaften und Knechtschaften, welche dem natürlichen Geseze zuwider sind; weil ursprünglich und nach dem Rechte der Natur alle Menschen frey gebohren wurden (**). Wenn er aber fer=

(*) Quod quisque Populus ipse sibi Jus constituit, id ipsius proprium ciuitatis est, vocaturque Jus Ciuile, quasi Jus proprium ipsius ciuitatis; quod vero naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes peraeque custoditur, vocaturque Jus Gentium, quasi quo Jure omnes Gentes vtantur. Ibid. §. 1.

(**) Jus autem Gentium omni humano Generi commune est: nam vsu exigente & humanis necessitati=

ferner hinzufügt, daß fast alle Contracte, nemlich des Kaufs und Verkaufs, der Mieth-Gesellschafts-Hinterlage, und eine Menge anderer Contracte, diesem Völkerrechte ihren Ursprung zu danken haben, so erhellet hieraus, daß der Gedanke Justinians blos der sey, daß die gesunde Vernunft denen Menschen, nach Maasgabe ihres Stands und der Umstände, in welchen sie sich befunden haben, gewisse Maximen vorgeschrieben habe, welche dergestalt in der Natur der Dinge gegründet waren, daß sie allenthalben erkennt und angenommen worden sind. Und auch dieses ist noch nicht das natürliche Recht, welches allen Menschen zukommt.

Inzwischen erkannten diese nemlichen Römer ein Gesez, welches die Nationen unter sich verbindet, und dahin rechneten sie das Recht der Gesandten. Sie hatten auch ihr Fecial-Recht, welches nichts anders war, als das Völ-

tatibus, gentes humanae Jura quaedam sibi constituerunt. Bella etenim orta sunt & captiuitates sequutae, & servitutes quae sunt naturali Juri contrariae, Jure enim naturali omnes homines ab initio liberi nascebantur. Ibid. §. 2.

kerrecht im Verhältnisse auf die öffentlichen Verträge, und insbesondere auf den Krieg. Die Fecialen waren die Dolmetscher, die Verwahrer, und gewissermassen die Priester der öffentlichen Treue (*).

Die neuern Schriftsteller stimmen alle darinn überein, daß der Name des Völkerrechts nur demjenigen Rechte beygeleget werden müse, welches unter den Nationen oder souveränen Staaten beobachtet werden soll. Sie sind blos in dem Begriffe, den sie sich von dem Ursprunge dieses Rechts und von seinen Gründen machen, unterschieden. Der berühmte Grotius verstehet unter dem Völkerrechte ein durch die allgemeine Einwilligung der Völker eingeführtes Recht, und unterscheidet es also von dem Naturrechte, „wenn verschiedene Perso„nen zu unterschiedenen Zeiten und an „unter-

(*) *Feciales*, quod fidei publicae inter populos praeerant: nam per hos fiebat, vt justum conciperetur bellum (et inde desitum) & foedere fides pacis constitueretur. Ex his mittebant antequam conciperetur, qui res repeterent: & per hos etiam nunc fit foedus. *Varro* De Ling. Lat. Lib. IV.

„unterschiedlichen Oertern, eine und die
„nemliche Sache für gewiß annehmen
„und behaupten; so mus man davon
„eine allgemeine Ursache aufsuchen.
„Nun aber können bey diesen Dingen,
„wovon hier die Rede ist, der Ursachen
„nur zwey seyn: entweder eine aus na-
„türlichen Grundsäzen hergeleitete rich-
„tige Folge; oder eine allgemeine Ein-
„willigung. Die erste zeigt uns das
„Naturrecht, und die andere entdeckt
„uns das Völkerrecht (*).

Es erhellet aus vielen Stellen sei-
nes fürtreflichen Werks, daß dieser
grose Mann die Wahrheit erblickt hat.
Allein, da er in einer wichtigen Materie,
die man vor ihm äuserst vernachläsigte,
so zu sagen, erst die Bahn brechen müsen,
so ist nicht zu verwundern, daß sein mit
einer unermeßlichen Menge von Gegen-
ständen und Anführungen anderer
Schriftsteller, die sich in seinem Plan
schickten, beladener Geist, nicht allemal
zu deutlichen Begriffen gelangen können,
welche jedoch in den Wissenschaften so

 noth-

(*) J. B. & P. Barbeyracs Uberseżung. Vorrede §. XLI.

nothwendig sind. Er war überzeugt, daß die Nationen, oder souveränen Mächte, der Gewalt des natürlichen Gesezes unterworfen sind, deren Beobachtung er ihnen so offt anempfiehlet; er kannte daher in der That ein natürliches Völkerrecht (welches er an einem gewissen Orte das innerliche Völkerrecht nennt), und vielleicht wird er von uns blos in den Ausdrücken verschieden zu seyn scheinen. Allein wir haben schon angemerkt, daß es zu diesem natürlichen Völkerrechte nicht genug sey, daß man blos die Aussprüche des natürlichen Gesezes, in Ansehung der Privat-Personen auf die Nationen anwende. Und auserdem scheint Grotius schon selbst durch seine Eintheilung und dadurch, daß er blos die durch die Einwilligung der Völker eingeführten Maximen, mit dem Namen des Völkerrechts beehrt, zu verstehen zu geben, daß die Souveräne unter sich blos auf die Beobachtung dieser lezten Maximen dringen könnten, das innerliche Recht aber ihrem Gewissen überlassen wäre. Wenn Grotius auser dem Begriff, daß die politischen Gesellschaften

ten oder die Nationen unter sich in einer Wechselweisen Unabhängigkeit, in dem natürlichen Zustande leben, und daß sie als politische Cörper dem Naturrechte unterworfen sind, weiter betrachtet hätte, daß man dieses Recht auf diese neuen Gegenstände, auf eine ihrer Natur gemäse Art anwenden müse; so hätte dieser scharfsinnige Schriftsteller leichtlich eingesehen, daß das natürliche Völkerrecht eine besondere Wissenschaft sey; daß dieses Recht unter den Nationen sogar eine Aeuserliche und von ihrem Willen nicht abhängende Verbindlichkeit hervor bringe; und daß die Einwilligung der Völker nur der Grund und die Quelle einer besondern Art des Völkerrechts sey, welches man das beliebte Völkerrecht nennt.

Hobbes, in dem Werke, in welchem man, seiner widersinnigen und verabscheuungswürdigen Maximen ohngeachtet, eine geschickte Hand erkennet; Hobbes sage ich, ist wie mich dünkt der erste, der einen deutlichen aber noch unvollkommenen Begrif von dem Völkerrechte gebildet hat. Er theilt das Naturrecht

in

in das natürliche Gesez des Menschen, und das natürliche Gesez der Staaten ein. Dieses leztere ist seiner Meinung nach, das was man insgemein Völkerrecht nennet. Die Maximen, fügt er hinzu, des einen und des andern dieser Gesezе sind schlechterdings einerley; allein da die Staaten gewisser massen persönliche Eigenschaften annehmen; so heist das nemliche Gesez, welches man das natürliche nennt, wenn von den Pflichten der Privat-Personen die Rede ist, Völkerrecht, wenn man es auf den ganzen Cörper eines Staats oder einer Nation anwendet (*). Dieser Gelehrte hat wohl beobachtet, daß das Völkerrecht in dem auf die Staaten und Nationen

(*) Rursus (*Lex*) *naturalis* diuidi potest in naturalem *hominum*, quae sola obtinuit dici *Lex Naturae*, & naturalem *ciuitatum*, quae dici potest *Lex Gentium*, vulgo autem *Jus Gentium* appellatur. Praecepta vtriusque eadem sunt: sed quia ciuitates semel institutae induunt proprietates hominum personales, *Lex* quam loquentes de hominum singulorum officio, *naturalem* dicimus, applicata totis ciuitatibus, nationibus siue Gentibus, vocatur *Jus Gentium*. *De Ciue* Cap. XIV. §. 4. Ich bediene mich der Uebersezung Barbeyracs. Puffendorfs Natur und Völkerrecht, II. B. 3. Cap. §. 23.

tionen angewendeten Naturrecht bestehe. Allein wir werden in dem Verfolge dieses Werks sehen, daß er sich geirrt hat, wenn er geglaubt, das Naturrecht verstatte keine, in dieser Anwendung nöthige Abänderung; woraus er geschlossen, die Maximen des Naturrechts und des Völkerrechts wären schlechterdings einerley.

Puffendorff erklärt, daß er dieser Meinung des Hobbes vollkommen beypflichte. (*) Auch hat er das Völkerrecht nicht besonders abgehandelt, sondern es allenthalben mit dem eigentlich so genannten Naturrechte vermischt.

Barbeyrac, der Uebersezer und Ausleger Grotius und Puffendorfs, ist dem rechten richtigen Begriff von dem Völkerrechte näher gekommen. Ich will zur Bequemlichkeit des Lesers die Anmerkung dieses gelehrten Uebersezers über des Grotius R. d. K. u. F. B. I. C. I. §. 14. not: 3. hersezen, obgleich sein Werk fast in jedermanns Händen ist. „Ich bekenne, sagt er, daß es Geseze giebt, welche

(*) Ebend.

„che allen Völkern gemein sind, oder „Dinge, welche alle Völker gegen einander zu beobachten haben: und wenn „man sie mit dem Namen des Völkerrechts belegen will, so kann man es sehr „wohl thun. Allein auser daß die Einwilligung der Völker, nicht der Grund „von der Verbindlichkeit diese Geseze zu „beobachten ist, und nicht einmal hier „auf einige Weise statt finden mag; so „sind die Grundsäze und Geseze eines „solchen Rechts und des eigentlich so genannten Naturrechts im Grunde einerley. Der ganze Unterschied bestehet in der Anwendung, die wegen der „Verschiedenheit in der Art und Weise, „wie die Gesellschaften ihre Geschäfte „unter einander behandeln und beylegen, auch etwas verschieden seyn kann.

Der Verfasser, welchen wir eben gehört haben, hat wohl eingesehen, daß die Regeln und Aussprüche des Naturrechts nicht so schlechterdings auf souveräne Staaten angewendet werden können, und daß sie nothwendig in ein und andern Stücken nach Beschaffenheit der neuen Gegenstände, auf die man sie anwen-

wendet, verändert werden müsen. Allein es scheint nicht, daß er die ganze Weite dieses Begriffs eingesehen habe, weil er es nicht für gut erachtet, daß das Völkerrecht absonderlich von dem Naturrechte der Privat-Personen abgehandelt werde. Er lobt blos die Methode des Buddeus, indem er sagt, „dieser Gelehrte habe wohl gethan, daß er (in „seinen Elem: philos: pract:) nach einer jeden Materie des Naturrechts, „die Anwendung angemerket habe, welche man davon auf die Völker in ihrem „Verhältnisse gegen einander machen „könne; so viel zum wenigsten als die „Sache erlaube oder erheische. (*) Dieses hies die rechte Bahn betretten. Allein es war ein tiefferes Nachdenken und eine weitere Untersuchung nöthig, um den ganzen Begriff von einem System des natürlichen Völkerrechts, welches gleichsam das Gesez der Nationen und

Sou-

(*) In der 2. Note über Puffendorfs N. u. V. R. 2. B. 3. C. 23. §. Ich habe das Buddeische Werk nicht bekommen können, aus welchem Barbeyrac meinem Vermuthen nach diesen Begriff des Völkerrechts geschöpfet hat.

Souveränen seyn möchte, zu fassen; um den Nuzen eines solchen Werks einzusehen, und vornemlich um zuerst die Hand daran zulegen.

Diese Ehre war dem Freyherrn von Wolff vorbehalten. Dieser grose Philosoph sahe, daß das natürliche Recht auf ganze Nationen oder Staaten nach Beschaffenheit der Gegenstände nicht anders, als mit Hülffe allgemeiner Grundsäze und solcher Begriffe, welche dazu Anleitung geben, kurz, zierlich und gründlich angewendet werden könne; daß man blos vermittelst dieser Grundsäze deutlich beweisen könne, wie selbst vermög des natürlichen Rechts die Bescheide dieses Rechts in Ansehung der Privat-Personen, verändert und bestimmt werden müsen, wenn man sie auf Staaten oder politische Gesellschaften anwendet, und daß also ein natürliches und nothwendiges Völkerrecht entstehe: (*) woraus er den Schluß gemacht, daß

(*) Wenn es nicht schicklicher wäre, die Sache kürzer zu fassen, Wiederholungen zu vermeiden, und sich der schon gebildeten und jedermann bekannten Begriffe zu bedienen, wenn es, sage ich, aus allen diesen Gründen nicht bequemer wä-

daß es schicklich wäre, ein besonderes System von diesem Völkerrechte zu entwerfen, welches er auch glücklich ins Werk gesezt hat. Allein es ist billig, daß wir hören, was selbst Herr Wolff in seiner Vorrede sagt:

„Die Nationen (*) sagte er, erkennen unter sich kein anderes Recht „als das so die Natur vestgesezt hat „und vielleicht wird es überflüßig scheinen, wenn wir das Völkerrecht absonderlich von dem Naturrechte abhandeln.

„Allein wäre, die Kenntniß des Naturrechts hier voraus zu sezen, um solches auf souveräne Staaten anzuwenden; so würde es, an statt von dieser Anwendung zu reden, weit richtiger geredt seyn wenn man sagte: gleichwie das eigentliche Naturrecht nichts anders ist, als das natürliche Gesez der Privatpersonen, wie es sich auf die Natur des Menschen gründet; also sey das natürliche Völkerrecht nichts anders als das natürliche Gesez der politischen Gesellschafften, wie es sich auf die Natur dieser Gesellschafften gründet. Allein da beede Methoden auf eines hinaus laufen, so habe ich die kürzeste erwählt. Da das Naturrecht schon aufs beste abgehandelt worden, so ist der kürzeste Weg, daß man es blos vernunftmäsig auf die Nationen anwendet.

(*) Eine Nation ist hier ein souveräner Staat, eine unabhängige politische Gesellschaft.

„Allein diejenigen welche so denken, ha=
„ben die Sache nicht genugsam eingese=
„hen. Es ist wahr, die Nationen kön=
„nen nicht anders, als für eben so viel
„Privat= Personen, welche zusammen
„in dem Stande der Natur leben, an=
„gesehen werden; und aus diesem Grun=
„de mus man alle Rechte und Verbind=
„lichkeiten auf sie anwenden, welche die
„Natur allen Menschen vorschreibt und
„ertheilet, in so ferne sie frey gebohren
„werden, und unter einander blos durch
„die Bande dieser Natur verbunden
„sind. Das Recht, welches aus dieser
„Anwendung erwächset, und die Ver=
„bindlichkeiten, welche daher entstehen,
„kommen aus diesem unveränderlichen
„und auf die Natur des Menschen ge=
„gründeten Geseze her; und auf diese
„Weise gehört das Völkerrecht ohnstrei=
„tig zum Naturrechte: weswegen es
„auch in Ansehung seines Ursprungs
„das natürliche, und in Ansehung seiner
„verbindenden Krafft das nothwendige
„Völkerrecht genennt wird. Dieses
„Recht ist allen Nationen gemein, und
„diejenige, die es nicht bey allen ihren

„Hand=

„Handlungen beobachtet, verlezet das
„gemeine Recht aller Völker.

„Da aber die Nationen oder sou-
„veränen Staaten moralische Personen,
„und die Gegenstände der, aus dem na-
„türlichen Rechte und der Vereinigungs-
„Handlung, wodurch der politische Cör-
„per entstanden ist, herstammenden
„Rechte und Verbindlichkeiten sind; so
„mus die Natur und das Wesen dieser
„moralischen Personen nothwendig und
„in vielen Stücken von der Natur und
„dem Wesen der Physischen Personen,
„nemlich der Menschen, woraus sie be-
„stehen, unterschieden seyn. Wenn man
„denn nun die Pflichten, welche das na-
„türliche Gesez einem jeden Menschen
„insbesondere vorschreibt, und die Rech-
„te welche es ihm ertheilt, um diese sei-
„ne Pflichten erfüllen zu können, auf
„die Nationen anwenden will; so mü-
„sen diese Rechte und Verbindlichkeiten,
„da sie nicht anders beschaffen seyn kön-
„nen, als es die Natur der Gegenstän-
„de zulässet, nothwendig in der Anwen-
„dung eine der Natur der neuen Gegen-
„stände gemäse Aenderung leiden. Man

„ siehet also, daß das Völkerrecht nicht
„ in allen Stücken mit dem Naturrechte
„ einerley bleibe, in so ferne dieses die
„ Handlungen der Privat-Personen re-
„ gieret. Warum solte es denn also
„ nicht absonderlich als ein den Natio-
„ nen eigenes Recht abgehandelt wer-
„ den?

Da ich von dem Nuzen eines sol-chen Werks überzeugt war, so erwartete ich das Wolffische mit Verlangen; und so bald es ans Licht tratt, beschlos ich, einer grösern Anzahl Leser die Kennt-niß der erleuchteten Begriffe, die es vor-trägt, zu erleichtern. Das Werk des Hallischen Philosophen vom Völkerrech-te hängt mit allen Werken des Verfas-sers von der Philosophie und dem Na-turrechte zusammen. Wer es lesen und verstehen will, mus sechzehen oder sieben-zehen vorhergehende Bände in Quart durchstudirt haben. Auserdem ist es noch nach Geometrischer Methode und Form geschrieben, welches lauter Hin-dernisse sind, die es Leuten, denen an der Kenntniß und Einsicht der wahren Grundsäze des Völkerrechts mehr gele-

gen, bey nahe unbrauchbar machen. Ich dachte anfänglich, ich würde diese Abhandlung von dem ganzen System, so zu sagen nur heraus schneiden, und es mit einem angenehmern Gewand bekleiden dürfen, welches geschickter wäre ihr einen Zutritt in die galante Welt zu verschaffen. Ich versuchte es; aber ich erkannte bald, daß wenn ich Leser von dem Stande finden wollte, für welchen ich die Absicht hatte, zu schreiben, und wenn es einigen Nuzen haben sollte, so müste ich ein von dem vor Augen habenden ganz verschiedenes Werk verfertigen, und von vornen anfangen zu arbeiten. Die Methode welche Herr von Wolff beobachtet, macht sein Buch trocken, und in vielen Stücken unvollkommen. Die Materien sind darinn auf eine die Aufmerksamkeit ermüdende Art zerstreuet: und da der Verfasser das allgemeine Staats-Recht in seinem Rechte der Natur abgehandelt hatte, so läst er es oft dabey bewenden, daß er den Leser dahin verweist, wenn er in dem Völkerrechte von den Pflichten einer Nation gegen sich selbst redet.

Ich sezte mir daher für, aus dem Werke des Herrn v. Wolfs, nur das Beste zu nehmen, insbesondere die Erklärungen und allgemeinen Grundsäze; allein ich habe aus dieser Quelle mit Wahl geschöpft, und die Materialien welche ich daraus zog, meinem Plan gemäs zugerichtet. Wer die Werke des Freyherrn von Wolfs, von dem Natur- und Völkerrechte gelesen hat, wird sehen, wie weit ich sie genuzt habe. Wenn ich überall hätte anmerken wollen, wo ich etwas entlehnet habe, so würden meine Blätter mit Anführungen beladen seyn, welche dem Leser eben so unangenehm als unnüze wären. Es ist besser, daß ich hier ein für allemal die Verbindlichkeiten erkenne, welche ich diesem grosen Meister schuldig bin. Obgleich mein Werk, wie diejenigen sehen werden, welche sich die Mühe geben, es mit jenem zu vergleichen, von demselben sehr unterschieden ist; so gestehe ich doch, daß ich mir niemalen würde getrauet haben, ein so weites Feld zu betretten, wenn der berühmte Hallische Philosoph mir nicht vorgegangen, und Licht gegeben hätte.

In-

Inzwischen habe ich mich doch zuweilen unterstanden, meinen Wegweiser zu verlassen, und seinen Meinungen zu widersprechen: ich will davon einige Exempel anführen. Der Freyherr v. Wolff handelt, vermuthlich von dem Schwarm der Schriftsteller hingerissen, in verschiedenen Sätzen, die Natur der eigenthümlichen (*) Reiche ab, ohne diesen der Menschheit zur Schande gereichenden Begriff zu verwerffen oder zu verbessern. Ich habe diese Benennung verworffen, und sie wegen der Folgen und wegen des Eindrucks, den sie bey den Souveränen machen kann, für eben so anstößig und gefährlich, als uneigentlich gehalten; und ich schmeichele mir, daß ich darinn den Beyfall eines jeden vernünftigen und wohlgesinnten Menschen, eines jeden wahren Bürgers erhalten werde.

Der Freyherr von Wolff behauptet (J. G. §. 878.) die Natur erlaube sich im Kriege vergifteter Waffen zu bedienen. Dieser Gedanke hat mich aufge-

(*) In dem VIII. Theil des Naturrechts und in dem Völkerrecht.

bracht, und es kränkt mich ihn in dem Werke eines so grosen Mannes zu finden. Zum Glück für die Menschheit ist es nicht schwehr das Gegentheil davon selbst nach den Grundsäzen des Herrn von Wolffs darzuthun. Man wird meine Meinung von dieser Sache im III. B. §. 156. erfahren.

Gleich im Anfange meines Werks wird man finden, daß ich in der Art die Grundsäze desjenigen Völkerrechts, welches man das freywillige nennt, zu entwickeln, gänzlich von dem Herrn von Wolff abgehe. Der Herr von Wolff leitet es aus dem Begriff einer grosen, von der Natur selbst errichteten Republick her (civitatis maximae) von welcher alle Nationen der Welt Mitglieder sind. Seiner Meinung nach, wäre dieses freywillige Völkerrecht, gleichsam das Bürgerliche Recht dieser grosen Republick. Dieser Begriff ist mir nicht hinreichend, und ich finde die Erdichtung einer solchen Republick weder richtig noch gründlich genug, um daraus die Regeln eines allgemeinen und unter den souveränen Staaten nothwendig angenommenen

Völkerrechts herzuleiten. Ich erkenne unter den Nationen keine andere natürliche Gesellschaft, als diejenige ist, welche die Natur unter allen Menschen eingeführt hat. Es gehört mit zum Wesen einer jeden Bürgerlichen Gesellschaft, (civitatis) daß jedes Glied einen Theil seiner Rechte dem Körper der Gesellschaft abgetretten habe, und daß eine Gewalt vorhanden sey, welche allen Gliedern befehlen, ihnen Geseze vorschreiben und diejenigen welche nicht gehorchen wollen, zwingen könne. Dergleichen kann man sich nun unter Nationen nicht vorstellen. Jeder souveräner Staat behauptet und ist auch in der That von allen andern unabhängig. Sie müsen alle, selbst nach dem Herrn von Wolff, als eben so viel freye Privatpersonen angesehen werden, welche zusammen in dem natürlichen Zustande leben, und keine andere Geseze erkennen, als diejenige, welche ihnen selbst die Natur oder ihr Urheber vorschreibt. Nun aber hat die Natur zwar wohl eine allgemeine Gesellschaft unter allen Menschen errichtet, da sie sie so geschaffen hat, daß sie der Beyhülfe ihres glei-

chen durchaus benöthiget sind, um so zu leben, wie es Menschen zukommt, allein sie hat ihnen nicht just die Verbindlichkeit, sich in eine eigentlich sogenannte Bürgerliche Gesellschaft zusammen zu thun, aufgeleget. und wenn sie alle die Geseze dieser zärtlichen Mutter beobachteten, so würde ihnen die Unterwerffung unter eine Bürgerliche Gesellschaft unnüze seyn. Es ist wahr, daß die Menschen, weil sie von einer freywilligen Beobachtung der Regeln des Naturgesezes weit entfernt waren, zu einer politischen Vereinigung ihre Zuflucht genommen haben, als zu dem einigen geschickten Mitel gegen die Verschlimmerung der meisten, und zu dem einigen Weg, die Guten sicher zusezen, und die Bösen im Zaum zu halten: und selbst das Naturgesez billiget diese Einrichtung. Allein es ist leicht einzusehen, daß eine Bürgerliche Gesellschaft unter den Nationen bey weitem nicht von der Nothwendigkeit ist, als sie es unter Privatpersonen war. Dannenhero kann man nicht sagen, daß sie die Natur gleichermassen

anem-

anempfehle, noch viel weniger, daß sie solche vorschreibe. Die Privat-Personen sind und können für sich so wenig, daß sie der Hülfe und der Geseze der Bürgerlichen Gesellschaft durchaus nicht entbehren können. Allein sobald sich eine beträchtliche Menge unter einer Regierung verciniget hat, so befinden sie sich im Stande, ihren meisten Bedürfnissen vorzusehen, und die Hülfe anderer politischen Gesellschaften ist ihnen keineswegs so nothwendig, als die Hülfe der Privat-Personen andern ihres gleichen ist. Es ist wahr, diese Gesellschaften haben noch grose Beweggründe, unter sich eine Gemeinschaft und Zusammensicht zu unterhalten: sie sind sogar darzu verbunden; weil kein Mensch ohne gute Ursachen einem andern Menschen seine Hülfe versagen kann. Allein das Naturgesez kann die Regeln dieser Gemeinschaft oder Zusammensicht hinlänglich bestimmen. Das Betragen der Staaten ist ganz anders als der Privat-Personen ihres. Ihre Entschliessungen und öffentliche Geschäfte entspringen ordent-

dentlicher Weise nicht blos aus dem Eigensinn, oder dem blinden Eifer eines Einzigen: man überlegt besser, und geht mit mehrerer Vorsicht und Bedachtsamkeit zu Werke: und bey küzlichen oder wichtigen Gelegenheiten hält man sich an die Vorschrift der Verträge, oder schreibt sich in solchen erst neue Geseze vor. Nächst diesem ist die Unabhängigkeit einem Staate ebenfalls nothwendig, um das, was er sich und denen Bürgern schuldig ist, gebührend zu erfüllen, und sie auf die ihm zuträglichste Art zu regieren. Es ist dahero allemal genug, wenn sich die Nationen, dem, was die unter allen Menschen eingeführte natürliche und allgemeine Gesellschaft von ihnen verlangt, gemäs bezeigen.

Allein, sagt der Herr von Wolff, das strenge Naturrecht kann in dieser Gemeinschaft und Völker-Gesellschaft nicht immer beobachtet werden; man mus darinn solche Veränderungen vornehmen, welche blos aus dem Begrif von einer grosen Republik der Nationen her-

hergeleitet werden können, deren von einer gesunden Vernunft vorgeschriebene und auf die Nothwendigkeit gegründete Geseze zeigen werden, wie diese Veränderungen in dem natürlichen und nothwendigen Völkerrechte geschehen müsen, gleichwie die Bürgerlichen Geseze bestimmen, wie in einem Staate, das natürliche Recht der Privat-Personen verändert werden müse. Ich sehe die Nothwendigkeit dieser Folge nicht ein, und getraue mir zu versprechen, daß ich in diesem Werke zeigen werde, daß alle Bestimmungen, alle Einschränkungen, mit einem Worte, alle Veränderungen, welche das strenge Naturrecht in den Angelegenheiten der Nationen leiden mus, und woher das freywillige Völkerrecht entstehet, daß alle diese Veränderungen, sage ich, aus der natürlichen Freyheit der Nationen, aus dem Interesse ihres gemeinen Besten, aus der Natur ihrer gemeinsamen Zusammensicht, und aus dem Unterschiede des innerlichen und äuserlichen, vollkommenen und unvollkommenen Rechts herfliesen, wenn man

ohn-

ohngefehr eben so schlieset, wie Herr von Wolff in seinem Naturrechte in Ansehung der Privat-Personen geschlossen hat.

In diesem Buche siehet man, wie diejenigen Regeln, welche vermög der natürlichen Freyheit in dem äuserlichen Rechte zugelassen werden müsen, die Verbindlichkeit nicht aufheben, welche einem jeden durch das innerliche Recht in seinem Gewissen aufgeleget ist. Man kann leicht eine Anwendung dieser Lehre auf die Nationen machen, und ihnen, indem man das innerliche Recht von dem äuserlichen, das ist, das nothwendige Völkerrecht von dem freywilligen, sorgfältig unterscheidet, zeigen, daß sie sich nicht alles erlauben müsen, was sie ohngestraft thun können, wofern es die unveränderlichen Geseze der Gerechtigkeit, und die Stimme des Gewissens nicht genehmiget.

Da die Nationen gleiche Verbindlichkeit haben, die Einschränkungen und Be-

Bestimmungen der Strenge des nothwendigen Rechts zuzulassen, man mag sie nun aus dem Begrif von einer grossen Republik, davon man sich alle Völker als Glieder vorstellet, oder aus den Quellen herleiten, wo ich mir vorgesezt habe, sie zu suchen; so hindert uns dies alles nicht, das Recht, welches daher entspringt, mit dem Namen des freywilligen Völkerrechts zu bezeichnen, um es von dem nothwendigen Völkerrechte, oder dem innerlichen und Gewissens-Rechte, zu unterscheiden. Die Namen sind sehr gleichgültig: das, woran in der That etwas gelegen, ist, daß man diese beeden Arten des Rechts sorgfältig unterscheidet, um dasjenige, was an sich selbst recht und gut ist, niemahlen mit dem, was aus Noth geduldet wird, zu vermischen.

Das nothwendige und das freywillige Völkerrecht sind daher, eines wie das andere, von der Natur vorgeschrieben; allein jedes auf seine eigene Art. Das erste, als ein heiliges Gesez, welches

ches die Nationen und Souveräne in Ehren halten, und in allen ihren Handlungen beobachten sollen; das andere, als eine Regel, welche das gemeine Beste sie, in den Angelegenheiten, die sie mit einander haben, anzunehmen verbindet. Das nothwendige Recht kommt unmittelbar von der Natur her; das freywillige aber preiset und empfiehlet uns diese gemeinschäftliche Mutter der Menschen, in Betracht des Zustandes an, worinn sich die Nationen gegen einander befinden, und zum Besten ihrer Angelegenheiten. Dieses zweyfache Recht gründet sich auf gewisse und unveränderliche Grundsäze und kann mit Vernunftschlüssen dargethan werden. Es wird den fürnehmsten Gegenstand meines Werkes ausmachen.

Es giebt noch eine Art des Völkerrechts, welches die Gelehrten das Beliebte nennen, weil es in dem Willen oder in der Einwilligung (in dem Belieben) der Nationen seinen Grund hat. Die Staaten können eben so, wie Privat-

Per-

Personen durch ausdrückliche Verbindungen, durch Gedinge und Verträge Rechte erwerben, und Verbindlichkeiten übernehmen: daraus entsteht, das vergliechene Völkerrecht, so insbesondere für contrahirende Nationen gehöret. Ferner könnten sie sich noch durch eine stillschweigende Einwilligung verbinden: und hierauf gründet sich alles, was die Gewohnheit unter den Völkern eingeführt hat, und was das Herkommen der Nationen, oder das auf die Gewohnheit gegründete Völkerrecht ausmacht. Es ist klar, daß dieses Recht nur denen Nationen, die seine Maximen seit langer Zeit angenommen, und ausgeübet haben, einige Verbindlichkeit auflegen könne. Es ist gleich dem vergliechenen Rechte ein besonders Recht. Das eine, wie das andere erhält alle seine Kraft von dem Naturrechte, welches den Nationen die Beobachtung ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden Verbindlichkeiten auflegt. Eben dieses natürliche Recht mus nun auch dem Betragen der Staaten, in Ansehung der Verträge, welche sie eingehen, oder der Gewohn-

heiten, welche sie annehmen, zum Leitfaden dienen. Ich mus mich darauf einschränken, daß ich nur allgemeine Grundsäze und Regeln angebe, welche das natürliche Gesez hierinn den Souveränen zur Anweisung an die Hand giebt. Die umständliche Anführung der verschiedenen Verträge und Gewohnheiten der Völker gehört in die Historie, nicht aber in eine systematische Abhandlung des Völkerrechts.

Eine solche Abhandlung mus, wie wir schon angemerket haben, fürnemlich in einer wohlüberlegten und vernünftigen Anwendung der Grundsäze des Naturrechts, auf das Betragen und die Angelegenheiten der Nationen und Souveränen bestehen.

Die Wissenschaft des Völkerrechts sezt daher eine vorläufige Kenntnis des gemeinen Naturrechts voraus, so wie ich diese Kenntnis in der That auch bey meinen Lesern, wenigstens gewisser massen, voraus seze. Da man inzwischen nicht gerne die Beweise von dem, was ein Schriftsteller vorbringt, anderwärts aufsucht, so hab ich nicht unterlassen, die wich-

wichtigsten Grundsäze des Naturrechts, welche ich auf die Nationen anzuwenden hatte, mit wenigen Worten anzuführen. Allein ich habe nicht dafür gehalten, daß es eben nöthig sey, sie Schlußmäsig zu beweisen, und deswegen bis auf ihre erste Gründe zurück zu gehen, und ich habe es manchmalen dabey bewenden lassen, daß ich sie auf gemeine, und von allen Wahrheit-liebenden Lesern erkannte Wahrheiten gebauet, ohne in die Reihe der vorhergehenden Beweise hinauf zu steigen. Mir ist genug, wenn ich überzeuge, und zu diesem Ende nichts für einen Grundsaz ausgebe, als was von einem jeden vernünftigen Menschen dafür leichtlich angenommen werden kann.

Das Völkerrecht ist das Gesez der Souveräne. Und es mus hauptsächlich für sie und für ihre Minister geschrieben werden. Es geht zwar wohl alle Menschen an, und in einem freyen Lande geziemt es einem jeden Bürger die Maximen desselben zu wissen; dadurch aber würde wenig ausgerichtet werden, wenn blos Privat-Personen, welche nicht zum

Rath der Nationen beruffen sind, und in ihre Handlungen nichts zu sagen haben, davon unterrichtet würden. Wenn der Vorsteher der Völker, wenn alle diejenigen, welche in öffentlichen Aemtern stehen, sich gefallen liesen, eine Wissenschaft mit Ernst zu treiben, welche ihre Richtschnur, ihr Compaß seyn solte, was hätte man sich nicht für Früchte von einem guten Buche vom Völkerrecht zu versprechen? Man verspührt alle Tage den Nuzen einer guten Sammlung der Geseze in die Bürgerliche Gesellschaft. Das Völkerrecht ist über das Bürgerliche Recht seiner Wichtigkeit nach eben so weit erhaben, als die Handlungen der Nationen und Souveräne, vermög ihrer Folgen, der Privat-Personen ihre übertreffen.

Eine betrübte Erfahrung beweist aber mehr als zuviel, wie wenig diejenigen, welche am Ruder der Geschäfte sizen, sich da um das Recht bekümmern, wo sie ihren Vortheil zu machen hoffen. Die meisten sind zufrieden, wenn sie sich auf eine Politik legen, die zum öftern falsch ist, weil sie nicht selten ungerecht

ist, und glauben sie hätten genug gethan, wenn sie solche wohl innen haben. Inzwischen kann man von den Staaten eben dasjenige sagen, was man in Ansehung der Privat-Personen schon seit langer Zeit erkennt hat: daß keine Politik besser und sicherer sey, als die so sich auf die Tugend gründet. Cicero, ein eben so groser Meister in der Kunst einen Staat zu regieren, als in der Beredsamkeit und Philosophie, läst es nicht dabey bewenden, daß er die gemeine Maxime: man könne eine Republik nicht glücklich regieren, ohne Ungerechtigkeiten zu begehen, verwirft; er behauptet sogar das Gegentheil, als eine unbewegliche Wahrheit, und beweist, man könne die öffentlichen Angelegenheiten nicht heilsam verwalten, wofern man sich nicht an die strengste Gerechtigkeit binde (*).

Die Vorsicht giebt von Zeit zu Zeit der Welt Könige und Minister, welche

(*) Nihil est quod adhuc de Republica putem dictum, & quo possim longius progredi, nisi sit confirmatum, non modo falsum esse istud, sine injuria non posse, sed hoc verissimum, sine summa justitia Rempublicam regi non posse. Cic. ex fragm. ex Lib. de Republ.

von dieser grosen Wahrheit überzeugt sind. Last uns hoffen, daß die Zahl dieser klugen Führer der Nationen dereinst noch vermehret werde, und inzwischen bearbeite sich ein jeder unter uns in seinem angewiesenen Theile, zu diesen so glücklichen Zeiten etwas beyzutragen.

Ich habe hauptsächlich in der Absicht, dieses Werk denen angenehm zu machen, die es vornemlich lesen, und Geschmack daran finden sollen, zuweilen Beyspiele mit den Maximen verbunden; und ich bin durch den Beyfall eines Ministers, von der Zahl derer, welche einsichtsvolle Freunde des menschlichen Geschlechts sind, und allein in den Rath der Könige gelassen werden solten, in meinen Gedanken bestättiget worden. Allein ich habe diese Zierde nur mäsig angebracht. Ohne eine prahlerische Gelehrsamkeit zeigen zu wollen, habe ich blos meinen Leser von Zeit zu Zeit ausruhen zu lassen, oder meine Lehren durch Beyspiele überzeugender zu machen, und zu zeigen gesucht, daß das Herkommen der Nationen mit den Grundsäzen überein komme; und wenn ich Gelegenheit gefunden habe,

so

so habe ich mir vornemlich angelegen seyn lassen, eine Liebe zur Tugend einzuflö-ßen, indem ich sie an einigen wahrhaftig grosen Leuten, und in einer rührenden Geschichte so schön, so verehrungswür-dig und selbst so wahrhaftig nüzlich dar-gestellt habe. Ich habe die meisten meiner angeführten Beyspiele aus der neuern Geschichte genommen, sowohl weil sie uns mehr angehen, als auch um diejenigen, welche Grotius, Puffendorff und ihre Ausleger häufig angebracht ha-ben, nicht zu wiederhohlen.

Ubrigens habe ich mich sowohl in diesen Exempeln, als sonst befliffen Nie-mand zu beleidigen, und mir vorgesezt, den, den Nationen und souveränen Mäch-ten schuldigen Respect aufs heiligste zu beobachten; allein ich habe mir noch ein weit unverbrüchlichers Gesez gemacht, auf die Wahrheit und den Nuzen des menschlichen Geschlechts zu sehen. Wenn sich niederträchtige Schmeichler der Ei-genherrschaft gegen meine Grundsäze er-heben, so werde ich tugendhafte Men-schen, herzhafte Leute, Freunde der G-

feze und wahre Bürger auf meiner Seite haben.

Ich würde lieber ganz stille schweigen, wenn ich in meinen Schriften der Einsicht meines Gewissens nicht folgen dürfte. Allein nichts bindet meine Feder, und ich bin nicht fähig, sie mit Schmeicheley zu beflecken. Ich bin in einem Lande gebohren, dessen Seele, Schaz und Grundgesez die Freyheit ist, und meine Geburt berechtigt mich ein Freund aller Nationen zu seyn. Durch diese glücklichen Umstände aufgemuntert, habe ich mich den Menschen durch dieses Werk nüzlich machen wollen. Ich empfand die Schwäche meiner Einsichten und meiner Begabnisse; ich sahe, daß ich mich eines mühsamen Werkes unterzog: allein ich werde zufrieden seyn, wenn vernünftige Leser in meiner Arbeit den ehrlichen Mann und den guten Bürger erkennen.

Verzeichnis

der Capitel und Paragraphen

dieses

Ersten Theils.

Vorbereitung.

Begrif und allgemeine Grundsäze des Völkerrechts.

§. 1. Was eine Nation oder ein Staat sey? S. 1
2. Es ist eine moralische Person . . 2
3. Erklärung des Völkerrechts . . 2
4. Wie man in solchem die Staaten und Nationen betrachtet? . . 3
5. Was für Gesezen die Nationen unterworfen sind? . . 4
6. Worinnen das Völkerrecht ursprünglich bestehet? . . 5
7. Erklärung des nothwendigen Völkerrechts . . 6

Verzeichnis der Capitel

§. 8. Es ist unveränderlich . . . S. 7
9. Die Nationen können nichts daran verändern, noch sich der Verbindlichkeiten entschlagen, die es ihnen auflegt. = 7
10. Von der, von der Natur errichteten Gesellschaft unter allen Menschen = 9
11. Und unter allen Nationen = = 11
12. Was der Zweck dieser Gesellschaft der Nationen sey? = = 13
13. Allgemeine Verbindlichkeit die sie auflegt = = = 13
14. Erklärung dieser Verbindlichkeit = 14
15. Freyheit und Unabhängigkeit der Nationen, als der Grund des zweyten allgemeinen Gesezes = = 14
16. Würkung dieser Freyheit = = 15
17. Unterschied der innerlichen und äuserlichen, vollkommenen und unvollkommenen Rechte und Verbindlichkeiten = 16
18. Gleichheit der Nationen = = 17
19. Würkung dieser Gleichheit = = 18
20. Jede Nation ist Meister von ihren Handlungen, wenn sie das vollkommene Recht anderer nicht angehen = 18
21. Grund des freywilligen Völkerrechts = 19
22. Recht der Nationen gegen die Uebertretter des Völkerrechts = = 20

§. 23. Regel dieses Rechts ‚ S. 21
24. Verglichenes Völkerrecht, oder Recht der Verträge ‚ ‚ 22
25. Herkömmliches Völkerrecht ‚ ‚ 22
26. Allgemeine Regel dieses Rechts ‚ 23
27. Willkührliches Völkerrecht ‚ ‚ 24
28. Allgemeine Maxime über die Anwendung des nothwendigen und freywilligen Völkerrechts ‚ ‚ 26

I. Buch.

Von einer Nation an sich selbst betrachtet.

I. Capitel.

Von den Nationen oder souveränen Staaten.

§. 1. Vom Staate und von der Souveränität ‚ ‚ S. 27
2. Recht des Cörpers über die Glieder ‚ 28
3. Verschiedene Regierungs-Arten ‚ ‚ 28
4. Beschaffenheit der souveränen Staaten ‚ 29
5. Von Staaten, welche in ungleichen Verbindungen stehen ‚ ‚ 30

Verzeichnis der Capitel

§. 6. Oder sich unter den Schutz anderer Völker begeben haben = S. 30
7. Von zinnsbahren Staaten = = 31
8. Von denen Staaten, die von andern zu Lehen rühren = = 31
9. Von zwey, einem und eben demselben Fürsten, unterworfenen Staaten = 32
10. Von Staaten, welche eine vereinigte Republik formiren = = 33
11. Von einem Staate, der unter die Botmäsigkeit eines andern gerathen ist = 34
12. Gegenstand dieses Buches = = 34

II. Capitel.

Allgemeine Grundsäze von den Pflichten einer Nation gegen sich selbst.

§. 13. Eine Nation soll ihrer Natur gemäs handeln = S. 35
14. Von der Erhaltung und Vollkommenheit einer Nation = = 36
15. Was der Zweck bürgerlicher Gesellschaften sey = = 38
16. Eine Nation ist verbunden sich zu erhalten = = 38
17. Und ihre Glieder = = 40

und Paragraphen.

§. 18. Eine Nation hat ein Recht auf alles, was zu ihrer Erhaltung nothwendig ist . . S. 41
19. Sie mus alles vermeiden, was ihren Umsturz verursachen könnte . . 42
20. Von ihrem Rechte zu allem, was zu diesem Zwecke dienen mag . . 42
21. Eine Nation mus sich und ihren Zustand vollkommen machen . . 43
22. Und alles vermeiden, was ihrer Vollkommenheit zuwider ist . . 44
23. Von den Rechten, welche diese Verbindlichkeiten ertheilen . . 45
24. Beyspiele . . . 45
25. Eine Nation mus sich selbst kennen lernen . . . 48

III. Capitel.

Von der Verfassung eines Staats, und den darauf sich beziehenden Rechten und Verbindlichkeiten einer Nation.

§. 26. Von der öffentlichen Gewalt . S. 49
27. Was die Verfassung eines Staats sey? . 50
28. Eine Nation mus die beste wählen . 50

§. 29.

Verzeichnis der Capitel

§. 29. Von den politischen Grund- und Bürgerlichen Gesezen = S. 51

30. Von Aufrechthaltung der Staats-Verfassung und Folgeleistung der Geseze = = 53

31. Recht einer Nation in Ansehung ihrer Regierung und Staats-Verfassung = = = 55

32. Sie kan die Regierung reformiren = 55

33. Und die Verfassung abändern = 56

34. Von der Gesezgeberischen Gewalt, und ob dieselbe die Verfassung zu verändern befugt sey = = 58

35. Eine Nation soll sich hiezu mit äuserster Vorsichtigkeit entschliesen = 60

36. Sie ist Richter über alle das Regiment betreffende Streitigkeiten = 60

37. Keine auswärtige Macht ist befugt, sich in solche zu mischen = = 61

IV. Capitel.

Von dem Souverän und dessen Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 38. Von dem Souverän = S. 61

39. Er ist blos zum Heil und Wohlfarth der Gesellschaft gesezt = = 63

40. Von seinem vorstellenden Carakter = 66

und Paragraphen.

§. 41. Auf ihm haften die Verbindlichkeiten der Nation, so wie ihm auch alle ihre Rechte ankleben = S. 67

42. Seine Pflicht in Ansehung der Erhaltung und Vollkommenheit der Nation = = 68

43. Rechte, die ihm deswegen zustehen = 68

44. Er mus seine Nation kennen = = 69

45. Weite seiner Macht; Majestäts Rechte = 69

46. Der Fürst mus die Grundgeseze ehren und darüber halten = = 70

47. Ob er die Nicht-Grundgeseze ändern kann = = = 71

48. Er mus die gültigen Geseze beobachten und bey ihrem Werth erhalten = 71

49. In was für einem Verstande er den Gesezen unterworfen ist = = 72

50. Seine Person ist heilig und unverlezlich = = = 74

51. Doch kann die Nation einem Tyrannen Einhalt thun, und sich seiner Botmäsigkeit entziehen = = 76

52. Compromisse zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen = = 82

53. Gehorsam, den die Unterthanen dem Souverän schuldig sind = 83

Verzeichnis der Capitel

§. 54. In welchen Fällen man sich demselben widersezen mag S. 84
55. Von den Ministern oder Staats-Bedienten " " " 89

V. Capitel.

Von den Wahl- Erbfolge- oder Erb- und sogenannten eigenthümlichen Reichen oder Staaten.

§. 56. Von Wahl-Reichen oder Staaten S. 90
57. Ob die Wahl-Könige wahrhafte Souveräne sind " " 91
58. Von den Erbfolge- und Erb-Reichen; Ursprung des Rechts der Erbfolge " 92
59. Anderer Ursprung, der auf das nemliche hinaus lauft " " 92
60. Andere Quellen, welche wiederum auf das nemliche hinaus laufen " " 93
61. Die Nation kann die Ordnung der Thronfolge ändern " " 94
62. Von Verzichten " " 95
63. Die Ordnung der Thronfolge mus ordentlicher Weise beobachtet werden " 97
64. Von den Regenten oder Reichs-Verwesern " " 99
65. Untheilbarkeit der Souveränitäten " 99

§. 66.

und Paragraphen.

§. 66. Wem das Urtheil über die wegen der Erbfolge in der Souveränität entstehenden Streitigkeiten zustehe S. 101

67. Daß das Erbfolge-Recht nicht von dem Ausspruch einer fremden Macht abhänge = = 106

68. Von den sogenannten eigenthümlichen Staaten = = 110

69. Keine wahre Souveränität kann veräusert werden = = 111

70. Verbindlichkeit des Fürsten, bey dem es steht, seinen Nachfolger zu ernennen = = 114

71. Von der wenigstens stillschweigenden Genehmigung = = 115

VI. Capitel.

Vornehmste Gegenstände einer guten Regierung. 1) Sorge, die Bedürfnisse des Staats herbey zu schaffen.

§. 72. Der Endzweck der Gesellschaft zeiget auch dem Souverän seine Pflichten

Verzeichnis der Capitel

an. 1) Mus er von allem einen Uberfluß herbey schaffen = S. 117

§. 73. Sorge tragen, daß eine hinlängliche Menge Handwerksleute vorhanden = 119

74. Das Wegziehen, derer die nüzlich sind, verhindern = S. 119

75. Von den Emissarien oder Kundschaftern, die solche verführen = = 120

76. Man mus den Fleis und die Arbeitsamkeit aufmuntern = = 121

VII. Capitel.

Von dem Feldbaue.

§. 77. Nuzen des Feldbaues = S. 122

78. Von der nöthigen Policey wegen Austheilung der Ländereyen = = 122

79. Und wegen Beschüzung der Handwerksleute = = 123

80. Man mus den Feldbau in Ehren halten = = 124

§. 81.

und Paragraphen.

§. 81. Natürliche Verbindlichkeit zum Ackerbau S. 125
82. Von öffentlichen Kornböden 127

VIII. Capitel.

Von der Handlung.

§. 83. Von dem einheimischen und auswärtigen Handel S. 129
84. Nuzen des einheimischen Handels 129
85. Nuzen des auswärtigen Handels 130
86. Verbindlichkeit zum Handel mit Einheimischen 131
87. Verbindlichkeit zum Handel mit Fremden 132
88. Grund des Handlungsrechts; Recht zu kaufen 132
89. Vom Rechte zu verkaufen 134
90. Verbot fremder Waaren 135
91. Natur und Beschaffenheit des Rechts zu kaufen 135
92. Es stehet bey einer jeden Nation, wie sie die Handelschaft treiben will 137

Verzeichnis der Capitel

§. 93. Wie ein vollkommenes Recht auf eine auswärtige Handlung erlangt wird = 138
94. Von der blosen Erlaubnis zu handeln. = 138
95. Ob die Rechte in Ansehung der Handlung verjährt werden können = 140
96. Unverjährlichkeit derjenigen, die auf einen Vertrag gegründet sind = 143
97. Von Monopolien und ausschliesenden Handlungsgesellschaften = = 144
98. Bilanz der Handelschaft; Aufmerksamkeit der Regierung über diesen Punkt = = = 146
99. Von den auf die eingehenden Waaren gelegten Abgaben = = 147

IX. Capitel.

Von der Sorgfalt für die öffentlichen Landstrassen und der Zoll-Gerechtigkeit.

§. 100. Nuzbarkeit der Landstrassen, Canäle u. d. m. = S. 148
101. Pflichten der Regierung über diesen Punkt = = 149

und Paragraphen.

§. 102. Von denen ihr deswegen zukommenden Rechten = S. 149
103. Grund der Zollgerechtigkeit = = 150
104. Mißbrauch dieses Rechts = = 151

X. Capitel.

Von der Münz und dem Wechsel.

§. 105. Einführung des Gelds = S. 152
106. Pflichten der Nation oder des Fürsten in Ansehung der Münz = = 153
107. Ihre Rechte in Ansehung dieses Punkts = = 155
108. Unrecht, welches eine Nation der andern, in Ansehung der Münz, anthun kann = = 157
109. Von dem Wechsel und den Handels-Gesezen = = 157

XI. Capitel.

Zweyter Gegenstand einer guten Regierung: Die wahre Glückseeligkeit der Nation befördern.

§. 110. Eine Nation mus an ihrer eigenen Glückseeligkeit arbeiten = S. 158

Verzeichnis der Capitel

§. 111. Unterricht " S. 159
112. Erziehung der Jugend " " 160
113. Von den Künsten und Wissenschaften " " 161
114. Von der Freyheit zu philosophiren " 164
115. Man mus eine Liebe zur Tugend und einen Abscheu für den Lastern einflösen " " 168
116. Die Nation wird hieraus die Gesinnungen derer, die sie regieren, erkennen " " " 169
117. Der Staat oder die öffentliche Person soll insbesondere seinen Verstand und seinen Willen vollkommen machen " " 174
118. Und die Einsichten und Tugenden der Bürger zum Besten der Gesellschaft lenken " " 173
119. Liebe zum Vaterland " " 173
120. In denen Privat-Personen " 175
121. In der Nation, oder dem Staat selbst, und in dem Souverän " 175
122. Erklärung des Worts Vaterland " 176

§. 123.

und Paragraphen.

§. 123. Wie schändlich und strafbar es sey, seinem Vaterlande zu schaden . 178

124. Ruhm guter Bürger; Beyspiele . 178

XII. Capitel.

Von der Gottesfurcht und der Religion.

§. 125. Von der Gottesfurcht . S. 181

126. Sie mus aufgeklärt seyn . . 182

127. Von der Religion; der innerlichen und äuserlichen . . 183

128. Rechte der Privat-Personen; Gewissens-Freyheit . . 184

129. Oeffentliche Einführung der Religion; Rechte und Pflichten der Nation . . . 185

130. Wenn noch keine Religion öffentlich eingeführt ist . . 186

131. Wenn schon eine durch die Geseze eingeführt ist . . 188

132. Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Souveräns in Ansehung der Religion . . 190

Verzeichnis der Capitel

§. 133. In dem Falle, wenn eine Religion durch die Geseze eingeführt ist S. 192

134. Gegenstand seiner Sorgfalt und Mittel, welche er anwenden soll = 195

135. Von der Religionsdultung = 196

136. Wie sich der Fürst zu verhalten hat, wenn die Nation eine Religions-Aenderung fürnehmen will = = 197

137. Die Verschiedenheit der Religion bringt den Fürsten nicht um die Crone = 198

138. Zusammenstimmung der Rechte und Verbindlichkeiten des Souveräns mit der Unterthanen ihren = 199

139. Dem Souverän gebührt die Aufsicht über die Angelegenheiten der Religion und die Gewalt, über diejenigen, welche sie lehren = 201

140. Er mus den Mißbrauch der angenommenen Religion zu verhindern suchen = = 204

141. Gewalt des Souveräns über die Diener der Religion = = 205

142. Natur dieser Gewalt = = 206

143. Regel, welche in Ansehung der Geistlichkeit zu beobachten = = 207

und Paragraphen.

§. 144. Wiederhohlung der Gründe, welche die Rechte des Souveräns in Religions-Sachen vestsezen, nebst den Meinungen anderer, und verschiedenen Beyspielen = S. 208

145. Schädliche Folgen der gegentheiligen Meinung = = 211

146. Umständliche Beschreibung der Mißbräuche. 1) Die Macht der Päbste = = = 213

147. 2) Wichtige Stellen, welche von einer auswärtigen Macht vergeben werden = = = 218

148. 3) Mächtige Unterthanen, welche von einem auswärtigen Hof abhangen = = = 219

149. 4) Eheloser Stand der Priester; Clöster = = = 221

150. 5) Unmäsige Anmassungen der Clerisey; Vorzug und Rang = = 224

151. 6) Unabhängigkeit, Freyheiten = 226

152. 7) Freyheiten der Kirchen-Güter = 229

153. 8) Bannstrahl gegen Leute, welche in Aemtern sizen = = 231

154. 9) Und selbst gegen Souveräne = 233

Verzeichnis der Capitel

§. 155. 10) Die Clerisey zieht alles an sich, und stöhrt den Lauf der Gerechtigkeit = = = S. 236

156. 11) Das Geld wird nach Rom geschleppet = = 238

157. Geseze und Gebräuche, welche dem Besten des Staats zuwider = = 239

XIII. Capitel.

Von der Gerechtigkeit und von der Policey.

§. 158. Eine Nation mus die Gerechtigkeit herrschen lassen = S. 240

159. Gute Geseze einführen = = 241

160. Und machen, daß sie beobachtet werden = = = 243

161. Geschäfte und Pflichten des Fürsten in Ansehung dieser Materie = = 243

162. Wie er die Gerechtigkeit verwalten soll = = = 245

163. Er mus redliche und erleuchtete Richter sezen = = = 245

§. 164.

und Paragraphen.

§. 164. Die ordentlichen Gerichts-Höfe müssen die Händel entscheiden, welche den Fiscum angehen S. 247.

165. Es müsen souveräne Gerichtshöfe angeordnet werden, deren Urtheil entscheidend seyn mus = = 248.

166. Der Fürst mus über die Gerichts-Ordnung halten = = = 250

167. Der Fürst mus die Richter, bey ihrem Ansehen schüzen, und machen, daß ihre Urtheile vollzogen werden = 251

168. Von der zurechnenden Gerechtigkeit = = = 251

169. Straffe der Schuldigen; Grund des Rechts zu straffen = = 253

170. Peinliche Geseze = = 255

171. Von dem Maas der Straffen = 256

172. Von der Vollziehung der Geseze = 258

173. Von dem Begnadigungs-Rechte = 260

174. Von der Policey = = 261

175. Von den Zweikämpfen, oder Schlägereyen = = 261

176. Mittel diesen Unfug zu steuern = 262

Verzeichnis der Capitel

XIV. Capitel.

Dritter Gegenstand einer guten Regierung: sich gegen die äuserlichen Anfälle verwahren.

§. 177. Eine Nation mus sich gegen die äuserlichen Anfälle verwahren S. 269

178. Von der Macht einer Nation = 270

179. Vermehrung der Bürger = = 271

180. Von der Tapferkeit = = 274

181. Von andern kriegerischen Tugenden = 275

182. Von dem Reichthum = = 276

183. Einkünfte des Staats und Auflagen = 278

184. Die Nation mus ihre Macht durch keine unerlaubte Mittel vermehren = = = 278

185. Die Macht bezieht sich auf die Macht anderer = = 279

XV. Capitel.

Von dem Ruhm einer Nation.

§. 186. Wie vortheilhaft der Ruhm sey S. 280

§. 187.

und Paragraphen.

§. 187. Pflichten der Nation in Ansehung der Erwerbung des wahren Ruhms = 281
188. Pflicht des Fürsten = = 281
189. Pflichten der Bürger = = 283
190. Beyspiel der Schweizer = = 285
191. Den Ruhm einer Nation antasten, heist sie beschimpfen = 287

XVI. Capitel.

Von dem Schuze, welchen eine Nation bey andern suchet, und von der freywilligen Unterwerfung einer auswärtigen Macht.

§. 192. Von dem Schuze = S. 288
193. Freywillige Unterwerfung einer Nation an eine andere = = 289
194. Verschiedene Arten der Unterwerfung = = = 289
195. Rechte der Bürger, wenn sich die Nation einer auswärtigen Macht unterwirft = = = 291

Verzeichnis der Capitel

§. 196. Dergleichen Verträge werden durch den Mangel des Schuzes aufgehoben = = S. 292
197. Oder durch die Untreue des Beschüzten = = = 293
198. Und durch die Unternehmungen des Beschüzers = = 294
199. Wie das Recht der beschüzten Nation durch ihr Stillschweigen verlohren gehe = = 295

XVII. Capitel.

Wie ein Volk sich von dem Staate, von welchem es ein Mitglied ist, trennen oder dessen Souverän den Gehorsam aufsagen kann, wenn es von ihm nicht beschüzet wird.

§. 200. Unterschied zwischen den gegenwärtigen und denen in den vorhergehenden Capiteln angezogenen Fällen S. 296
201. Pflichten der Glieder eines Staats oder Unterthanen eines Fürsten, welche in Gefahr sind = = 298
202. Ihr Recht, wenn sie verlassen sind = 299

und Paragraphen.

XVIII. Capitel.

Von Niederlassung einer Nation in einem Lande.

§. 203. Einnehmung eines Landes von der Nation . . S. 301

204. Ihre Rechte über das Land, so sie innen hat . . 303

205. Bemächtigung der Landes-Hoheit in einem ledig stehenden Lande . 303

206. Andere Art, sich der Herrschaft oder Landes-Hoheit in einem freyen Lande zu bemächtigen . . 304

207. Wie sich eine Nation ein ödes Land zueignet . . 304

208. Frage über diesen Punkt . . 305

209. Ob es erlaubt sey einen Theil eines Landes einzunehmen, in welchem sich nur wenige und herumschweifende Völker befinden . . 307

210. Von den Pflanzstädten . . 310

XIX. Ca-

Verzeichnis der Capitel.

XIX. Capitel.

Von dem Vaterlande, und den verschiedenen Materien, welche sich darauf beziehen.

§. 211. Was das Vaterland ist . . S. 311

212. Von den Bürgern und Eingebohrnen eines Landes . . 312

213. Von den Einwohnern . . 313

214. Naturalisation . . . 314

215. Von den Bürgers-Kindern, welche in fremden Landen gebohren werden . . . 315

216. Von Kindern, welche auf dem Meere gebohren werden . . 316

217. Von den Kindern, welche unter den Kriegs-Heeren des Staats, oder in dem Hause seines Ministers an einem auswärtigen Hofe gebohren werden . . . 317

218. Von dem Heimath . . . 318

219. Von Landstreunern . . . 319

220. Ob man sein Vaterland verlassen könne . . . 319

§. 221.

und Paragraphen.

§. 221. Wie man sich auf eine Zeit lang davon entfernen könne = S. 323

222. Mannigfaltigkeit der politischen Gesetze in diesem Stücke. Man mus ihnen gehorsam seyn = = 323

223. Von den Fällen, worinn ein Bürger berechtigt ist, sein Vaterland zu verlassen = = 325

224. Von den Emigranten = = 327

225. Quellen ihres Rechts = = 327

226. Wenn der Souverän ihre Rechte verlezt, so ist er ungerecht gegen sie = = = 329

227. Von Supplicanten = = 329

228. Von der Verweisung und Verbannung = = 330

229. Die Verwiesene und Verbannte haben das Recht an einem andern Orte zu wohnen = = 332

230. Natur dieses Rechts = = 333

231. Pflichten der Nationen, gegen dergleichen Leute = = 334

§. 232.

Verzeichnis der Capitel

§. 232. Eine Nation kann sie nicht um Vergehen willen bestraffen, die nicht auf ihrem Grund und Boden begangen worden sind . S. 335

233. Es sey denn um solcher willen, welche die Sicherheit des menschlichen Geschlechts angehen . 336

XX. Capitel.

Von den öffentlichen= gemeinen und Privat=Gütern.

§. 234. Was die Römer res communes genennet haben . S. 337

235. Inbegrif der Güter der Nationen und ihre Eintheilung . 338

236. Zwey Arten öffentliche Güter zu erlangen . 340

237. Uber die Einkünfte von den öffentlichen Gütern hat natürlicher Weise der Souverän zu verfügen . 340

238. Die Nation kann ihm den Gebrauch und das Eigenthum über die gemeinen Güter abtretten . 341

§. 239.

und Paragraphen.

§. 239. Sie kann ihm auch das Eigenthum zueignen, sich aber den Gebrauch vorbehalten . . S. 342

240. Von den Auflagen . . 342

241. Die Nation kan sich das Recht, solche zu machen, vorbehalten . 343

242. Von dem Souverän, der diese Macht hat . . 344

243. Pflicht des Fürsten, in Ansehung der Auflagen . . 345

244. Von dem mit der Souveränität verknüpften Ober-Eigenthum . 346

245. Von der Herrschaft über die öffentlichen Sachen . . 348

246. Der Oberherr kann den Gebrauch der gemeinen Güter durch Geseze bestimmen . . 348

247. Von Veräuserung der Gemeinde Güter . . 349

248. Von dem Gebrauch der gemeinen Güter . . 351

249. Art und Weise des Genusses . 352

Verzeichnis der Capitel

§. 250. Von dem Recht des Vorsprungs bey diesem Genusse = S. 352
251. Von dem nemlichen Recht in einem andern Falle = = 353
252. Von Erhaltung und Ausbesserung der gemeinen Güter = = 354
253. Rechte und Verbindlichkeiten des Souveräns in diesem Stücke = = 355
254. Von den Privat-Gütern = = 355
255. Der Souverän kann sie einer Policey unterwerfen = = 356
256. Von den Erbschaften = = 357

XXI. Capitel.

Von Veräuserung öffentlicher oder Domän-Güter und eines Theils des Staats.

§. 257. Die Nation kann ihre öffentliche Güter veräusern = S. 358
258. Pflichten einer Nation in diesem Stück = = 359
259. Pflichten des Fürsten = = 359

und Paragraphen.

§. 260. Er kann die öffentlichen Güter nicht veräusern = = 360

261. Die Nation kann ihm dieses Recht ertheilen = = 361

262. Regeln, welche die Nationen untereinander bey ihren Verträgen in diesem Stücke zu beobachten haben = = 362

263. Von der Veräuserung eines Theils des Staats = = 364

264. Rechte derjenigen, welche man von dem Staate trennen will = = 365

265. Ob der Fürst die Macht habe, den Staat zu zergliedern = = 367

XXII. Capitel.

Von den Strömen, Flüssen und Seen.

§. 266. Von einem Strom, der zwey Landschaften scheidet = S. 369

267. Von dem Bette eines Flusses, der austrocknet, oder einen andern Lauf nimmt = = 372

Verzeichnis der Capitel

§. 268. Von dem Anspielungs-Rechte S. 372

269. Ob die Anspielung eine Veränderung in den Rechten über den Fluß verursachet = = = 374

270. Was geschieht, wenn der Fluß seinen Lauf gänzlich verändert = = 375

271. Von Dämmen und andern die Ableitung des Stroms zum Ziel habenden Werken = = 376

272. Oder überhaupt von solchen, welche den Rechten anderer nachtheilig sind = = = 376

273. Regeln in Ansehung zweyer Rechte, die einander widersprechen = = 377

274. Von den Seen = = 379

275. Von dem Anwachs eines Sees = 380

276. Von dem Anwachs des Erdreichs an den Ufern eines Sees = = 383

277. Von dem Bette eines ausgetrockneten Sees = = 384

278. Von der Gerichtsbarkeit über die See und Flüsse = = 384

XXIII. Ca-

und Paragraphen.

XXIII. Capitel.

Von dem Meere.

§. 279. Von dem Meere und seinem Gebrauch . . . S. 385

280. Ob das Meer eingenommen, und einer Herrschaft unterworfen werden kann . . . 385

281. Niemand ist berechtigt, sich den Gebrauch der offenbahren See zuzueignen . . . 386

282. Die Nation, welche eine andere davon ausschliesen will, thut ihr Unrecht . . . 388

283. Sie thut sogar allen andern Nationen Unrecht . . . 389

284. Sie kann durch Verträge ein ausschliesendes Recht erlangen . . . 390

285. Nicht aber durch Verjährung und durch einen langen Gebrauch . . . 391

286. Es sey denn, vermög eines stillschweigenden Vertrags . . . 392

Verzeichnis der Capitel

§. 287. Das Gewässer, längst den Küsten, kann dem Eigenthume unterworfen werden S. 393

288. Anderer Grund, sich das den Küsten nahgelegene Gewässer zuzueignen = 394

289. Wie weit sich dieser Besiz erstrecken könne = = 396

290. Von dem Strande, und den Häfen = 399

291. Von den Buchten und Strassen oder Meer-Engen = = 400

292. Von den Meer-Engen insbesondere = 401

293. Von dem Strand-Rechte = = 403

294. Von einem, von den Ländern einer Nation, umschlossenen Meere = = 404

295. Die von einer Macht eingenommenen Theile des Meers gehören unter die Gerichtsbarkeit derselben = 405

Das

Das
Völkerrecht

Vorbereitung.

Begriff und allgemeine Grundsäze des Völkerrechts.

§. 1.

Was eine Nation oder ein Staat sey?

Die Nationen oder Staaten sind politische Körper, Gesellschafften von Menschen, die sich zusammen verbunden haben, ihre Wohlfarth und ihren Nuzen mit vereinigten Kräfften zu befördern.

§. 2.
Es ist eine moralische Persohn.

Eine solche Gesellschafft hat ihre Angelegenheiten und Interesse; Sie überlegt und beschließt gemeinschäfftlich, und wird dadurch eine moralische Persohn, die ihren eigenen Verstand und Willen hat, und zu Rechten und Verbindlichkeiten fähig ist.

§. 3.
Erklährung des Völckerrechts.

Diese Rechte und Verbindlichkeiten festzusezen, ist nun dieses Werck bestimmt. Das Völckerrecht ist die Wissenschafft von dem Rechte so zwischen Nationen oder ganzen Staaten statt findet, und den damit verknüpften Verbindlichkeiten.

Man wird in dieser Abhandlung sehen, auf was Art die Staaten als Staaten, alle ihre Handlungen einzurichten haben. Wir werden die Verbindlichkeiten eines Volckes abwägen, die es sowohl in Ansehung seiner selbst, als gegen andere hat, und eben hiedurch werden wir die Rechte entdecken, die aus diesen Verbindlichkeiten erwachsen. Denn, da das Recht nichts anders ist als die Befugnis, das zu thun, was moralisch möglich, das ist: was gut, was den Pflichten gemäs ist; so ist

klar

klar, daß das Recht aus den Pflichten, oder der leidenden Verbindlichkeit herstamme, aus der Verbindlichkeit in der man sich befindet, so oder anders zu handeln. Es ist also nöthig, daß eine Nation ihre Verbindlichkeiten kennen lerne; nicht nur, um sich zu hüten wider ihre Pflicht zu sündigen, sondern auch, um im Stande zu seyn ihre Rechte, oder das was sie rechtmäsiger Weise von andern fordern kan, mit Gewißheit zu bestimmen.

§. 4.

Wie man in solchem die Staaten und Nationen betrachtet?

Da die Nationen aus Menschen bestehen, die von Natur frey und unabhängig sind, und vor Errichtung bürgerlicher Gesellschafften in einem natürlichen Zustande lebten; so müssen die Nationen oder souveränen Staaten als eben so viel freye Personen angesehen werden, die unter sich in einem natürlichen Zustande leben.

Man beweißet in dem Rechte der Natur, daß alle Menschen von Natur frey und unabhängig sind, und daß sie diese Eigenschafften nicht anders als durch ihre Einwilligung verliehren können.

Die Bürger in einem Staat besizen solche nicht gänzlich und vollkommen, weil sie einen Theil davon dem Landesherrn übertragen haben. Allein

die Nation im ganzen, der Staat, bleibt durchaus frey und unabhängig, in Ansehung aller andern Menschen und fremden Völcker, in so fern er sich ihnen nicht freywillig unterwirfft.

§. 5.

Was für Gesezen die Nationen unterworffen sind?

Da die Menschen denen natürlichen Gesezen unterworffen sind, und ihre Vereinigung in eine bürgerliche Gesellschafft sie von der Verbindlichkeit diese Geseze zu beobachten nicht loszehlen kann, weil sie durch diese Vereinigung nicht aufhören Menschen zu seyn; so bleibt die ganze Nation, deren gemeinsamer Wille nichts anders ist als der Ausspruch des einmüthigen Willens aller Bürger ins besondere, denen natürlichen Gesezen unterworffen und verbunden solche bey allem was sie vornimmt heilig zu halten. Weil nun aber die Rechte aus den Verbindlichkeiten erwachsen, wie wir oben (§. 3.) angemerckt haben; so hat die Nation auch die nemlichen Rechte, welche die Natur denen Menschen ertheilt, sich ihrer Pflichten zu entledigen.

§. 6.

§. 6.

Worinnen das Völckerrecht ursprünglich bestehet.

Man muß also die Säze des Naturrechts auf die Nationen anwenden. Wenn man wissen will was für Verbindlichkeiten und Rechte denenselben zukommen; folglich ist **das Völckerrecht** ursprünglich nichts anders, als **das Recht der Natur in Anwendung auf die Nationen.** Weil aber die Anwendung einer Regel weder richtig noch vernünfftig seyn kann, wenn sie nicht auf eine mit dem Gegenstand übereinkommende Art geschieht; so muß man nicht glauben als wäre das Völckerrecht, nur den Gegenstand ausgenommen, mit dem Naturrechte ganz eigentlich und durchaus einerley, so daß man statt der Privatpersonen nur ganze Völcker sezen dörfte. Eine bürgerliche Gesellschafft, ein Staat, ist ein von einem einzeln Menschen ganz unterschiedenes Ding: Aus welchem Unterschiede denn auch selbst vermög der natürlichen Geseze in vielen Fällen auch verschiedene Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, weil die nemliche allgemeine Regel, in Anwendung auf zwey Gegenstände, keinen gleichen Bescheid geben kann, wenn diese verschieden sind, und weil eine besondere Regel, die auf einen Gegenstand fürtrefflich passet, auf einen zweyten Gegenstand von anderer Beschaf-

fenheit nicht angewendet werden mag. Es giebt also nicht wenige Fälle, da das Recht der Natur nicht von einem Staat auf den andern schließt, so wie es von einem Privatmann auf einen andern schliesen würde. Man muß eine den Gegenständen gemäse Anwendung zu machen wissen: und eben diese Kunst einer geschickten Anwendung des Rechts der Vernunfft ist es denn auch, die das Völkerrecht zu einer besondern Wissenschafft machet.

§. 7.

Erklährung des nothwendigen Völckerrechts.

Das **nothwendige Völckerrecht** ist nach unserer Meinung dasjenige so in der Anwendung des Naturrechts auf die Nationen bestehet. Es ist **nothwendig**, weil die Völcker durchaus gehalten sind dasselbe zu beobachten. Dieses Recht enthält die Gebothe welche das natürliche Gesez den Staaten vorschreibt, für welche dieses Gesez nicht weniger verbindlich ist als für Privatpersonen; weil die Staaten aus Menschen bestehen, ihre Berathschlagungen von Menschen geschehen, das Gesez der Natur aber alle Menschen verbindet, worauf sich auch ihre Handlungen immer beziehen mögen. Und dieses ist eben dasjenige Recht welches **Grotius** und seine Anhänger das **innerliche Völckerrecht**

recht nennen, weilen es nemlich die Nationen in ihren Gewissen verbindet. Von vielen wird es auch das Natürliche Völckerrecht genennet.

§. 8.

Es ist unveränderlich.

Weil nun das nothwendige Völckerrecht in einer Anwendung des Naturrechts auf die Staaten bestehet; dieses aber unveränderlich ist, indem es seinen Grund in der Natur der Dinge, vornemlich aber des Menschen, hat; so folgt daß das nothwendige Völckerrecht unveränderlich seyn müsse.

§. 9.

Die Nationen können nichts daran verändern, noch sich der Verbindlichkeiten entschlagen, die es ihnen aufleget.

Aus diesem Grunde, daß dieses Recht unveränderlich und die Verbindlichkeit die es aufleget, nothwendig und unnachläßlich ist, können die Völcker weder durch Verträge etwas daran abändern, noch ein Volck sich selbst, oder eines das andere davon loszehlen.

Hierinn liegt nun der Grund mittelst welchem man rechtmäsige Verträge oder Tractaten von denen die es nicht sind, und unschuldige und vernünff-

tige Gewohnheiten von ungerechten oder verwerflichen unterscheiden kann.

Nach dem nothwendigen Völckerrechte giebt es rechtmäsige und erlaubte Dinge, über welche die Nationen eins werden, und die sie durch das Herkommen und durch die Gebräuche fest und unverbrüchlich machen können. Es giebt gleichgültige Dinge, worüber sich die Völcker in ihren Tractaten so miteinander verstehen, oder solche Gebräuche und Gewohnheiten einführen können, als sie für gut befinden. Allein alle Tractaten, alle Gebräuche, die dem was das nothwendige Völckerrecht vorschreibt, oder verbietet, zuwider laufen, sind unrechtmäsig. Wir werden aber allemahl wahrnehmen, daß sie es nur nach dem **innerlichen** oder **Gewissens-Rechte** sind, und daß dergleichen Vereine oder Tractaten aus Gründen, welche an ihrem Orte erwiesen werden sollen, nichts destoweniger nach dem **äuserlichen Rechte** zum öfftern gültig sind. Da die Nationen frey und unabhängig sind, so ist kein Volk berechtiget, sich in die Handlungen eines andern, wenn sie gleich nach den Gesezen des Gewissens unrecht und verdammlich wären, zu mischen, wofern solche dessen vollkommene Rechte nicht verlezen. Die Freyheit jener Nation würde nicht vollkommen seyn, wenn sich andere eine Aufsicht oder Recht über ihr Betragen anmasseten, so wie dieses

auch

auch dem Naturrechte zuwider seyn würde, welches eine jede Nation für frey und von andern unabhängig erkläret.

§. 10.

Von der von der Natur errichteten Gesellschafft unter allen Menschen

Der Mensch ist von Natur so beschaffen, daß er sich selbst nicht hinreichend, sondern der Hülfe und der Gemeinschafft anderer seines gleichen durch aus benöthiget ist, es seye nun um sich zu erhalten, oder vollkommener zu machen, oder so wie es einem vernünfftigen Geschöpfe anständig ist, zu leben. Dis wird durch die Erfahrung hinlänglich bestättiget. Man hat Beyspiele von Menschen, die unter den Bären ihre Nahrung gefunden, und weder reden konnten noch den Gebrauch ihrer Vernunfft hatten, sondern lediglich auf das Empfindungs-Vermögen eingeschränckt waren. Man siehet ferner, daß die Natur denen Menschen die Stärcke und natürlichen Waffen versaget, womit sie andere Thiere versehen, und sie statt dieser Vortheile mit Vernunfft und Sprache, oder zum wenigsten mit dem Vermögen solche durch den Umgang mit ihres gleichen zu erlangen, begabet hat. Die Sprache sezt sie im Stande einander ihre Gedanken mitzutheilen, hülfreiche Hand zu leisten, und ihren Verstand

und Einsichten zu verbessern; und wenn sie auf diese Weise verständig geworden, so sind sie im Stande tausend Mittel zu entdecken, sich zu erhalten und ihren Bedürfnissen abzuhelffen. Ein jeder unter ihnen empfindet noch in sich selbst, daß er ohne Gemeinschafft und Beyhülfe anderer, weder glücklich leben, noch an Beförderung seiner Vollkommenheit arbeiten kan. Weil denn also die Natur die Menschen so geschaffen hat, so ist dieses ein offenbahrer Beweiß, daß sie von ihr zu einem steten Umgang und zu wechselsweiser Hülfe und Beystand bestimmet sind.

Und hieraus wird denn auch die von Natur unter allen Menschen errichtete Gesellschafft erwiesen. Das allgemeine Gesez dieser Gesellschafft ist: **Ein jeder soll andern alles dasjenige thun, was ihnen nöthig ist, und was er, ohne das was er sich selbst schuldig ist hintanzusezen, thun kan.** Ein Gesez, welches alle Menschen beobachten sollen, um ihrer Natur und den Absichten ihres gemeinschafftlichen Schöpfers gemäs zu leben: Ein Gesez, welches unsere eigene Wohlfarth, unser Glück und unsere kostbarsten Vortheile einem jedem unter uns heilig machen sollten. So heißt die allgemeine Verbindlichkeit die uns zu Beobachtung unserer Pflichten anhält. Lasset uns solche sorgfältig erfüllen, wofern wir unser wahres Wohl zu schaffen gemeinet sind.

Es ist leicht einzusehen wie glücklich die Welt wäre, wenn alle Menschen die eben festgesezte Regel beobachten wollten; da hingegen, wenn jeder Mensch nur einzig und allein auf sich denket, sie sämmtlich höchst unglücklich seyn müssen. Lasset uns dahero an dem Glücke aller arbeiten, alle werden etwas zu dem unsrigen beytragen, und wir werden unsere Wohlfarth auf die sichersten Gründe bauen.

§. II.

Und unter allen Nationen.

Da die allgemeine Gesellschafft des menschlichen Geschlechts an sich selbst ein Werck der Natur, das ist: eine nothwendige Folge der Natur des Menschen ist; so sind alle Menschen, in welchem Stande sie auch seyn mögen, verbunden sich derselben gemäs zu bezeigen, und ihre Obliegenheiten zu erfüllen. Sie können sich davon weder durch Verträge noch Errichtung besonderer Gesellschafften los machen. Wenn sie sich denn nun in eine bürgerliche Gesellschafft vereinigen um einen Staat oder eine absonderliche Nation zu formiren, so können sie zwar mit denen welchen sie sich beygesellen, besondere Verbindungen eingehen; Allein dem menschlichen Geschlechte bleiben sie allezeit mit gebührenden Pflichten verhafftet. Der ganze Unterschied bestehet darinn: daß, da sie gemeinschäfftlich zu handeln, sich vereiniget

niget und ihre Rechte so wie ihren Willen in Anse-hung alles dessen was das gemeine Wohl betrifft, der ganzen Gesellschafft zusammen übertragen und unterworffen haben, es nunmehro dieser Gesellschafft, dem Staate und dessen Vorstehern zukommt, die Liebespflichten gegen Auswärtige, insbesondere aber gegen andere Staaten, so ferne solche nicht mehr von der Willkühr der Privatpersonen abhängen, zu erfüllen und zu beobachten.

Wir haben oben (§. 5.) gesehen, daß die in eine Gesellschafft zusammen getrettene Menschen denen Verbindlichkeiten unterworffen bleiben, so ihnen die menschliche Natur auflegeт. Diese Gesellschafft nun, als eine sittliche Person betrachtet, die ihren eigenen Verstand, Willen und Kräffte hat, ist ver-bunden mit andern Gesellschafften oder Staaten zu leben, wie ein Mensch, ehe solche errichtet worden, mit andern Menschen zu leben verbunden war; Das ist: nach den Gesezen der von Natur unter dem menschlichen Geschlechte errichteten Gesellschafft, wo-bey jedoch die aus der Verschiedenheit der Gegen-stände erwachsenden Ausnahmen wohl zu beobachten sind.

§. 12.

Was der Zweck dieser Gesellschafft der Nationen sey?

Da der Zweck der von Natur unter allen Menschen errichteten Gesellschafft dahin gehet, daß sie sich unter einander zu ihrer eigenen und ihres Zustandes Vollkommenheit wechselsweise Hülfe leisten: die Nationen aber, als so viel freye Personen, die zusammen in einem natürlichen Zustande leben, betrachtet, die Pflichten dieser allgemeinen Gesellschafft unter sich zu erfüllen verbunden sind; so gehet der Zweck der großen von Natur unter allen Nationen errichteten Gesellschafft auch dahin, daß sie sich wechselsweise Hülfe leisten, um sich und ihren Zustand vollkommen zu machen.

§. 13.

Allgemeine Verbindlichkeit die sie aufleget

Das erste allgemeine Gesez, so wir schon in dem Zweck dieser Gesellschafft der Nationen entdecken, ist: **Jede Nation muß alles was in ihrem Vermögen stehet zur Wohlfarth und Vollkommenheit anderer beytragen.**

§. 14.

§. 14.

Erklärung dieser Verbindlichkeit.

Weil aber die Pflichten gegen sich selbst, den Pflichten gegen andere unstreitig vorgehen; so ist auch eine Nation zuförderst und vorzüglich sich selber alles schuldig was es zu Beförderung seiner Wohlfarth und Vollkommenheit thun kann. (Ich sage: was sie thun kann: nicht allein **physisch** sondern auch **moralisch**, das ist: nach den Regeln der Gerechtigkeit und Ehrbarkeit.) Wenn sie nun aber zum Wohl einer andern, ohne ihren eigenen empfindlichen Schaden nichts beytragen könnte, so hört ihre Verbindlichkeit bey dieser besondern Gelegenheit auf, und die Nation wird angesehen, als wäre es ihr unmöglich diesen Dienst zu leisten.

§. 15.

Freyheit und Unabhängigkeit der Nationen, als der Grund des zweyten allgemeinen Gesezes.

Da die Nationen frey und von einander unabhängig, weil die Menschen von Natur frey und unabhängig sind; so ist das zweyte allgemeine Gesez ihrer Gesellschafft: **Jede Nation muß in dem ohngestöhrten Genuß dieser von der Natur erhaltenen Freyheit gelassen werden.**

Die

Die natürliche Gesellschafft der Nationen kann nicht bestehen, wenn die Rechte, die eine jede von der Natur erhalten hat, nicht in Ehren gehalten werden. Und keine wird ihrer Freyheit entsagen, sondern lieber alle Gemeinschafft mit denen aufheben wollen, die solche zu beeinträchtigen suchen möchten.

§. 16.

Wirkung dieser Freyheit.

Aus dieser Freyheit und Unabhängigkeit folget, daß eine jede Nation selbst zu beurtheilen habe, was ihr Gewissen von ihr fordere, was sie thun könne oder nicht, was ihr zuträglich oder nachtheilig sey; und daß es nur ihr zukomme zu untersuchen und zu entscheiden, ob sie einer andern Nation worinnen dienen könne, ohne das was sie sich selbst schuldig ist hintanzusezen. Dahero kann, in allen Fällen, wo es einer Nation zu beurtheilen stehet was ihre Pflicht von ihr fodert, eine andere sie nicht zwingen, auf diese oder eine andere Art zu handeln. Denn wofern sie solches thäte, so würde sie die Freyheit der Nationen beeinträchtigen. Das Zwangsrecht kommt uns gegen eine freye Persohn nur in dem Fall zu, wenn uns solche aus einem besondern Grunde zu etwas besondern, so nicht von ihrem Urtheile abhängt, verbunden ist; in dem Fall, mit einem Worte, wo wir ein vollkommenes Recht gegen sie haben.

§. 17.

Unterschied der innerlichen und äuserlichen, vollkommenen und unvollkommenen Rechte und Verbindlichkeiten.

Dieses alles wohl einzusehen, ist nöthig zu mercken, daß man die Verbindlichkeiten und die damit verknüpften oder daraus erwachsenden Rechte in **Innerliche** und **Aeuserliche** eintheilet. Eine **innerliche** Verbindlichkeit ist diejenige die das Gewissen bindet, und aus der Vorschrifft unserer Pflichten hergeleitet wird; eine **äuserliche** aber ist, die man nur in Beziehung auf andere Menschen betrachtet, unter welchen sie gewisse Rechte stifftet. Die innerliche Verbindlichkeit ist ihrer Beschaffenheit nach immer einerley, ob sie gleich manchfaltige Stuffen hat: Aber die äuserliche Verbindlichkeit unterscheidet sich in eine **Vollkommene** und **Unvollkommene**, und das Recht so sie gebiehrt, ist gleicher Weise **vollkommen** oder **unvollkommen.** Ein **vollkommenes Recht** ist dasjenige, womit die Befugnis, diejenigen so der auf solches sich beziehenden Verbindlichkeit keine Genüge thun wollen, zu zwingen, verknüpfet ist; Und ein **unvollkommenes Recht** ist dasjenige, welchem dieses Zwangsrecht nicht beywohnet. Eine **vollkommene Verbindlichkeit** ist, welche ein Zwangsrecht hervorbringt; Eine **unvollkommene**

ne hingegen macht nur daß ein anderer etwas verlangen oder bitten mag.

Man wird nunmehr leichtlich einsehen, warum das Recht stets unvollkommen, wenn die darauf sich beziehende Verbindlichkeit, von dem Urtheil dessen abhanget, der sie träget. Denn wenn in diesem Falle jemand das Recht hätte ihn zu zwingen, so würde es nun nicht mehr bey ihm stehen, sich über das was er zufolge der Geseze seines Gewissens zu thun habe zu entschliesen. Und unsere Verbindlichkeit ist in Betracht eines andern stets unvollkommen, wenn uns das Urtheil über das was wir zu thun haben vorbehalten ist, welches Urtheil uns denn auch in allen Fällen vorbehalten ist, wo wir frey seyn sollen.

§. 18.

Gleichheit der Nationen.

Weil die Menschen von Natur gleich sind und einerley Rechte und Verbindlichkeiten haben, als die da gleichermassen von der Natur herstammen; so sind auch die Nationen, die aus Menschen bestehen und als eben so viel freye Leute, die in einem natürlichen Zustande zusammen leben, betrachtet werden, von Natur gleich, und überkommen von ihr einerley Rechte und Verbindlichkeiten. Die Macht verursachet hierinnen eben so wenig einigen Unterschied

als die Schwäche. Ein Zwerg ist eben so wohl ein Mensch als ein Riese: Die kleineste Republick ist nicht weniger ein souverainer Staat, als das mächtigste Königreich.

§. 19.

Wirkung dieser Gleichheit.

Aus einer nothwendigen Folge dieser Gleichheit stehet das was einer Nation zustehet, auch jeder andern zu; und was der einen verbotten ist, muß auch jeder andern unerlaubt seyn.

§. 20.

Jede Nation ist Meister von ihren Handlungen, wenn sie das vollkommene Recht anderer nicht angehen.

Eine Nation ist also Meister von ihren Handlungen, in sie ferne so die eigenen und vollkommenen Rechte einer andern nichts angehen, und in so ferne sie blos durch eine innerliche Verbindlichkeit gebunden ist, ohne mit einer äuserlichen vollkommenen Verbindlichkeit zu hafften. Sie sündiget wenn sie ihre Freyheit mißbrauchet; aber die andern müssen es leiden, weil sie kein Recht haben ihr Geseze vorzuschreiben.

§. 21.

Grund des freywilligen Völkerrechts.

Da die Nationen frey, unabhängig und gleich sind, und einer jeden zustehet in ihrem Gewissen zu beurtheilen, was ihr zu Erfüllung ihrer Pflichten zu thun obliege; so ist es eine Wirckung von allen diesem, daß wenigstens äuserlich und unter den Menschen, eine vollkommene Gleichheit der Rechte unter den Nationen, in Verwaltung ihrer Geschäffte und dem Verfolg ihrer Ansprüche, ohne Rücksicht auf die innerliche Gerechtigkeit ihres Betragens, worüber andern kein entscheidendes Urtheil zu fällen zustehet, erzielet werde; so daß, was der einen erlaubt ist, auch der andern zugestanden sey, und sie in der menschlichen Gesellschafft sämmtlich als solche angesehen werden die da gleiche Rechte haben.

Jede verlangt auch in der That in denen sich ereignenden Streitigkeiten die Gerechtigkeit auf ihrer Seite zu haben, und es stehet so wenig der einen oder der andern von den theilnehmenden Partheyen als andern Nationen zu, den Stritt zu entscheiden. Die so Unrecht hat, sündiget wider ihr Gewissen; weil es aber wohl seyn könnte daß sie Recht hätte; so kan ihr keine Verlezung der Gesellschafftsrechte zur Last geleget werden.

Es ist also in vielen Fällen nothwendig, daß die Nationen gewisse Dinge leiden, wären sie auch gleich

an und für sich selbst ungerecht und sträflich, weil sie sich denselben ohne die Freyheit dieser oder jener Nation zu verlezen, und den Grund der natürlichen Gesellschafft zu untergraben, mit Gewalt nicht wohl widersezen könnten. Und weil sie verbunden sind das Wohl dieser Gesellschafft zu befördern, so ist mit Recht zu vermuthen, daß alle Nationen dem erst festgesezten Grundsaz beygestimmet haben. Die daraus herfliesenden Regeln formiren das was der Herr **Wolf** das **freywillige Völkerrecht** nennet; und ich wüste nicht warum ich mich dieses Ausdruckes nicht ebenfals bedienen sollte, ob ich es gleich für nöthig erachtet, einen andern Grund dieses Rechts anzunehmen, und darinn von diesem geschickten Manne abzugehen.

§. 22.

Recht der Nationen gegen die Ubertreter des Völkerrechts.

Die Geseze der natürlichen Gesellschafft sind zur Wohlfarth aller Staaten von einer solchen Wichtigkeit, daß, wenn man sich angewöhnete sie unter die Füße zu tretten, kein Volk sich schmeicheln dörfte sich selbst und seinen Ruhestand zu erhalten, so weise, mäßige und gerechte Masregeln es auch immer ergreifen möchte. Nun haben alle Menschen und alle Staaten ein vollkommenes Recht auf alle zu

ihrer Erhaltung erforderlichen Dinge, weil sich sothanes Recht auf eine unnachläßliche Verbindlichkeit beziehet; also sind auch alle Nationen berechtiget, derjenigen Gewalt entgegen zu sezen, die die Geseze der von der Natur unter ihnen gestiffteten Gesellschafft offenbahr verlezet, oder dem Heil und der Wohlfarth dieser Gesellschafft schnuhrstracks zu nahe tritt.

§. 23.

Regel dieses Rechts.

Man muß sich aber hüthen dieses Recht zum Nachtheil der Freyheit der Nationen auszudehnen. Sie sind zwar alle frey und unabhängig, jedoch verbunden, die Geseze der von der Natur unter ihnen errichteten Gesellschafft zu beobachten, und solchergestallt verbunden, daß andere ein Recht haben gegen diejenige Gewalt zu brauchen, die diese Geseze verlezet; Sie haben daher sämmtlich kein Recht über das Betragen einer jeden insbesondere, als in so ferne die natürliche Gesellschafft darein verwickelt ist. Das allgemeine und allen Nationen gemeinschafftliche Recht über das Betragen eines jeden souveränen Staats muß daher nach dem Zweck der unter ihnen errichteten Gesellschafft abgemessen werden.

§. 24.

Verglichenes Völkerrecht, oder Recht der Verträge.

Die verschiedenen Verbindungen welche die Nationen eingehen können, bringen eine neue Art des Völkerrechts hervor, welche man das **verglichene**, oder die **Völkerverträge** nennet. Da es klahr ist daß ein Vertrag nur die contrahirenden Partheyen verbinde; so folgt daß das **verglichene Völkerrecht** kein allgemeines, sondern ein besonderes Recht sey. Alles was man davon in einem Werke vom Völkerrecht sagen kann, ist, daß man allgemeine Regeln angiebet, welche die Nationen in Ansehung ihrer Verträge zu beobachten haben. Die genaue Bestimmung der verschiedenen Vereine, so unter gewißen Nationen obwalten, und der daraus erwachsenden Rechte und Verbindlichkeiten, gehört in die Geschichtskunde.

§. 25.

Herkömmliches Völkerrecht.

Gewiße Maximen und Gebräuche, die durch eine langwührige Observanz unverbrüchlich geworden, und von den Nationen unter sich als eine Art von Rechten beobachtet werden, machen das **Herkömmliche Völkerrecht**, oder das **Völker-Herkom-**

kommen, aus. Dieses Recht beruhet auf einer stillschweigenden Einwilligung, oder wenn man lieber will, auf einem stillschweigenden Vertrag der Nationen, die es beobachten. Hieraus erhellet daß es nur diejenigen Nationen binde die es angenommen haben, und daß es eben so wenig ein allgemeines Recht sey als das Verglichene. Man muß daher von diesem herkömmlichen Rechte ebenfals sagen, daß eine umständliche Ausführung desselben nicht in einen systematischen Tractat vom Völkerrechte gehört, sondern daß wir uns damit begnügen sollen eine allgemeine Theorie, das ist: die Regeln zu entwerffen, die in Gemäsheit dieses Rechts beobacht werden sollen, sowohl was den Gegenstand desselben an und vor sich, als auch seine Wirkungen anbelangt: Und in diesem leztern Anbetracht, werden diese Regeln dazu dienen, die rechtmäßigen und unschuldigen Gewohnheiten von den ungerechten und unzuläßlichen zu unterscheiden.

§. 26.

Allgemeine Regel dieses Rechts.

Wenn eine Gewohnheit, ein Gebrauch durchgängig eingeführt ist, es sey nun unter allen gesitteten Völkern des Erdbodens, oder blos unter allen Nationen eines gewißen Theils desselben, z. E. Europens, oder auch nur unter denen, die ein häuffi-

geres Verkehr mit einander haben; so wird diese Gewohnheit, wenn sie an sich selbst gleichgültig, noch mehr aber, wenn sie nüzlich und vernünfftig ist, für alle diese Nationen verbindlich, die, als ob sie ihre Einwilligung dazu ertheilet hätten, geachtet werden, und gehalten sind, solche gegen und untereinander so lange zu beobachten, als sie nicht ausdrücklich, solche nicht länger befolgen zu wollen, erkläret haben. Allein, wenn einer solchen Gewohnheit etwas unbilliges und unerlaubtes anklebete; so ist sie nicht nur ganz unkräfftig, sondern jede Nation ist so gar verbunden dieselbe abzuschaffen, weil ihr durch nichts kann verstattet, oder eine Verbindlichkeit aufgeleget werden, das Gesez der Natur zu verlezen.

§. 27.

Willkührliches Völkerrecht.

Diese drey Arten des Völkerrechts, das **Freywillige**, das **Verglichene** und das **Herkömmliche**, machen zusammen genommen, das **Willkührliche Völkerrecht** aus, denn sie gründen sich alle auf den Willen der Nationen: Das **freywillige Recht**, auf ihre vermuthliche; das **Verglichene**, auf eine ausdrückliche; und das **Herkömmliche**, auf eine stillschweigende Einwilligung. Und da es nicht möglich ist einiges Recht auf irgend eine andere Art von dem Willen der Nationen herzuleiten,

leiten, so giebt es auch nur diese drey Sorten eines **willkührlichen Völkerrechts.**

Wir werden besorgt seyn, dieselben von dem **natürlichen** oder **nothwendigen** Völkerrechte sorgfältigst zu unterscheiden, jedoch ohne sie besonders abzuhandeln; Sondern wenn wir bey jeder Materie werden ausgemacht haben, was das nothwendige Völkerrecht vorschreibet; so werden wir sogleich beyfügen, wie und warum die Aussprüche desselben durch das **freywillige** Völkerrecht gemäßiget werden müssen; oder, welches das nehmliche nur in andern Ausdrücken heißt: wir werden erklähren, welchergestalt, zufolge der Freyheit der Nationen und der Reglen ihrer natürlichen Gesellschafft, das **Aeusserliche** Recht, so unter ihnen beobachtet werden muß, in gewißen Fällen von den Maximen des **Innerlichen** Rechts, verschieden seyn, dieses aber dem ohngeachtet im Gewissen immer verbindlich bleiben kann.

Was die durch Verträge oder Gewohnheiten üblich gewordenen Rechte anbelangt, so ist wohl nicht zu fürchten daß sie jemand mit dem natürlichen Völkerrechte vermischen möchte. Sie machen jene Gattung des Völkerrechts aus, welches die Schrifftsteller, das **beliebte Völkerrecht** nennen.

§. 28.

Allgemeine Maxime über die Anwendung des nothwendigen und freywilligen Völkerrechts.

Um nun gleich eine allgemeine Einleitung zum Verständnis des Unterschieds zwischen dem **nothwendigen** und **freywilligen Völkerrecht** zu geben, so lasset uns bemerken, daß, da das **nothwendige Recht** das Gewissen allezeit bindet, eine Nation dasselbe nie auser Augen sezen soll, wenn sich selbige darüber berathschläget, wie sie ihren Pflichten ein Genügen leisten möge; und daß sie hingegen, wenn die Frage ist, was sie von andern Staaten fordern könne, das **freywillige Völkerrecht** zu Rathe ziehen soll, dessen Maximen dem Heil und der Wohlfarth der ganzen Gesellschafft überhaupt, geheiliget sind.

Das Völkerrecht.

1. Buch.

Von einer Nation an sich selbst betrachtet.

1. Capitel.

Von den Nationen oder souverainen Staaten.

§. 1.

Vom Staate und von der Souverainität.

Eine Nation, ein Staat ist, wie wir gleich beym Eingang dieses Werkes gesaget haben, ein politischer Cörper, oder eine Gesellschafft von Menschen, die sich zusammen gethan haben, ihre Wohlfarth und Sicherheit mit vereinigten Kräfften zu befördern.

Selbst daraus, daß diese Menge von Menschen eine Gesellschafft formiret, die ihr gemeinsames Interesse hat, und ihre Handlungen nach einer gemeinschafft-

schafftlichen Verabredung einrichten soll, entstehet die Nothwendigkeit eine öffentliche Gewalt zu errichten, um das was jeder zum Zweck der Gesellschafft beyzutragen habe, zu verordnen und einzulenken. Die politische Gewalt ist nun die **Souverainität**; und der oder diejenigen so sie besizen, sind der **Souverain.**

§. 2.

Recht des Cörpers über die Glieder.

Man begreift wohl, daß jeder Bürger sich mittelst der bürgerlichen oder politischen Vereinigungs-Handlung der Gewalt des ganzen Cörpers unterwirfft, in allen denen Stücken die das gemeine Beste betreffen mögen. Das Recht aller über ein jegliches Glied insbesondere, kommt also wesentlich dem politischen Cörper, dem Staate zu; aber die Ausübung dieses Rechts kann verschiedenen Händen anvertrauet werden, nach Masgab der von der Gesellschafft hierüber getroffenen Verfügungen.

§. 3.

Verschiedene Regierungs-Arten.

Wenn der Cörper der Nation, die Herrschafft, oder das Recht Befehle zu ertheilen für sich behält, so ist dieses ein bürgerliches oder **Democratisches Regiment**; wenn er es einer gewißen Anzahl Bürger,

ger, einem Senat überträgt, so wird daraus eine **Aristocratische** Republick; Und wenn er endlich die höchste Gewalt einem Einzigen anvertraut, so wird der Staat eine **Monarchie.**

Diese drey Regierungs-Arten, können auf verschiedene Weise zusammen gesezt und bestimmet werden. Wir werden uns hier in keine umständliche Abhandlung derselben einlassen; dis gehört in das **allgemeine Staats-Recht.** Zum Zweck dieses Werkes mag genug seyn, wenn wir die, zu Entscheidung der unter den Nationen etwan entstehenden Streit-Fragen, erforderliche allgemeine Grundsäze, entwickeln und festsezen.

§. 4.

Beschaffenheit der souveränen Staaten.

Jede Nation die sich selbst regieret, unter was für einer Form es auch seyn mag, ohne Abhängigkeit von irgend einem Auswärtigen, ist ein **souveräner Staat.** Seine Rechte sind natürlicher weise von eben der Beschaffenheit, wie die Rechte eines jeden andern Staats. So verhält es sich nun mit den Moralischen Personen, die zusammen in einer natürlichen, den Gesezen des Völkerrechts unterworffenen Gesellschafft leben. Dazu aber daß eine Nation das Recht habe, in dieser grossen Gesellschafft ohnmittelbahr etwas vorzustellen, ist genug,

daß

daß sie in der That souverän und unabhängig sey, das ist: daß sie sich selbst, aus eigener Gewalt, und nach eigenen Gesezen regiere.

§. 5.

Von Staaten welche in ungleichen Verbindungen stehen,

Man muß daher auch diejenigen Staaten unter die Zahl der souveränen sezen, die sich mit einem andern und mächtigern durch ein **ungleiches Bindniß** verbunden haben, in welchen man, wie **Aristoteles** sagt, dem Mächtigern mehr Ehre, dem Schwächern aber mehr Hülfe zugestehet.

Die Bedingnisse dieser **ungleichen Verbindungen** können unendlich verschieden seyn. Sie mögen aber beschaffen seyn wie sie wollen, so muß doch der geringere Theil, wofern er sich nur die Souveränität, oder das Recht sich selbst zu regieren, vorbehalten hat, als ein unabhängiger Staat angesehen werden, der andere nach den Gesezen des Völkerrechts zu behandeln befugt ist.

§. 6.

Oder sich unter den Schuz anderer Völker begeben haben.

Folglich hört ein Staat, der um seiner Sicherheit willen, sich unter den Schuz eines Mächtigern

begi-

begiebet, und sich, aus Erkenntlichkeit, zu verschiedenen, der Wichtigkeit sothaner Schuzleistung gemäsen Pflichten anheischig machet, ohne jedoch sich seiner eigenen Regierung und Souveränität zu begeben; ein solcher Staat, sage ich, hört darum nicht auf, seine Rolle unter den Souveräns mit zu spielen, die kein anders Gesez als das Völkerrecht erkennen.

§. 7.

Von zinnsbahren Staaten.

Eben so wenig Schwierigkeit hat es in Ansehung der **zinnsbahren** Staaten. Denn ob gleich ein, einer auswärtigen Macht zu entrichtender Tribut, die Würde solcher Staaten in etwas verringert, weil er ein Geständnis ihrer Schwäche ist; so kann doch ihre Souveränität dabey gar wohl bestehen. Die Gewohnheit Tribut zu bezahlen war in den vorigen Zeiten gar vielfältig; die Schwächern kauften dadurch die Bedruckungen des Stärkern ab, oder versicherten sich damit seines Schuzes, ohne daß sie deßwegen aufhörten Souverän zu seyn.

§. 8.

Von denen Staaten die von andern zu Lehen rühren.

Die teutschen Völker führten einen andern Gebrauch ein, nehmlich, von einem überwunde-

nen,

nen, oder zum Widerstand zu schwachen Staate, eine Lehenspflicht zu fodern. Zuweilen sind so gar von einer Potenz Souveränitäten zu Lehen ertheilet worden, und gewiße Souverains sind freywillig Vasallen eines andern geworden.

Wenn die Lehenspflicht, der Unabhängigkeit und unumschränkten Gewalt in Verwaltung des Staats unbeschadet, blos gewiße Obliegenheiten gegen den Lehenherrn, oder wohl gar nur eine blosse Ehren-Erkennung aufbürdet; so hindert dieses nicht, daß der mit solchen Lehenspflichten verhaffterte Staat oder Fürst, nicht in der That Souverain seyn sollte. Der König von Neapel empfängt sein Königreich vom Pabste zu Lehen: und nichts destoweniger wird er unter die fürnehmsten Souveraine von Europa gerechnet.

§. 9.

Von zwey, einem und eben demselben Fürsten unterworffenen Staaten.

Auch können zwey souveraine Staaten einem einzigen Fürsten unterworffen seyn, ohne daß einer von dem andern abhängig wäre; und jeder kann alle Rechte einer freyen und souverainen Nation behalten. Der König von Preussen ist souverainer Fürst von Neufchatel in der Schweiz, ohne die geringste Vereinbahrung dieses Fürstenthums mit

seinen andern Staaten; Solchergestallt, daß die Einwohner Neufchatels vermög ihrer Freyheiten, einer auswärtigen, und mit dem König in Preussen in Krieg verwickelten Macht, dienen könnten, wofern dieser Krieg nicht um ihres Fürstenthums willen geführet würde.

§. 10.

Von Staaten, welche eine vereinigte Republick formiren.

Endlich können sich auch verschiedene souveräne und unabhängige Staaten mittelst eines ewigen Bundes miteinander vereinigen, ohne daß einer ins besondere aufhören sollte ein vollkommener Staat zu seyn. Sie werden zusammen eine vereinigte Republick ausmachen. Die gemeinschafftlichen Berathschlagungen werden der Souveränität eines jeglichen Mittglieds derselben nichts entziehen, ob sie gleich die Ausübung derselben in gewißen Stücken, und zufolge der freywilligen Verbindungen, beschränken möchten. Eine Persohn hört nicht auf frey und unabhängig zu seyn, wenn sie gehalten ist die nach eigenen Gefallen einzugehen beliebte Verbindungen zu erfüllen.

So verhielte es sich ehedessen mit den Städten Griechenlands, und gleiche Beschaffenheit hat

es heut zu Tage mit den vereinigten Niederlanden und den Schweizer Cantons.

§. 11.

Von einem Staate der unter die Bothmäßigkeit eines andern gerathen ist.

Aber ein Volk das unter die Bothmäßigkeit eines andern gekommen ist, macht keinen Staat mehr aus, nnd kann sich des Völkerrechts nicht mehr unmittelbahr bedienen. So verhielte es sich mit den Königreichen und Völkern die die Römer ihrem Reiche unterwürffig machten: Selbst die meisten unter denen die sie mit dem Nahmen ihrer Freunde und Bundsgenossen beehrten, machten keine eigentliche Staaten mehr aus. Ihr innerliches Regiment wurde zwahr von ihren eigenen Obrigkeiten und nach ihren eigenen Gesezen verwaltet; aber in Beziehung auf Auswärtige, waren sie genöthiget in allen Stücken die Befehle Roms zu befolgen, und durfften sich nicht unterstehen, weder Krieg zu führen noch Bindnisse für sich selbst zu schliesen; Sie konnten keine Verträge mit andern Nationen errichten.

§. 12.

Gegenstand dieses Buches.

Das Völkerrecht ist das Gesez der Souveräniteit; Freye und unabhängige Staaten sind moralische

lische Persohnen, deren Rechte und Verbindlichkeiten wir in diesem Werke festsezen sollen.

II. Capitel.

Allgemeine Grundsäze von den Pflichten einer Nation gegen sich selbst.

§. 13.

Eine Nation soll ihrer Natur gemäs handeln.

Wenn die Rechte einer Nation von ihren Verbindlichkeiten herstammen; (§. 3.) so ist sie auch hauptsächlich von diesen der Gegenstand. Ingleichen werden wir sehen daß ihre Rechte gegen andere nicht wenig von ihren Pflichten gegen sich selbst abhängen, als nach welchen jene bestimmt und abgemessen werden müssen. Da wir nun die Rechte und Verbindlichkeiten der Nationen abzuhandlen haben, so erheischt die Ordnung, daß wir den Anfang mit Entwickelung dessen machen, was jede Nation sich selbst schuldig ist.

Die allgemeine Grundregel der Pflichten gegen sich selbst ist: daß jedes sittliche Wesen auf eine seiner Natur gemäse Art leben soll; Naturæ con-

uenienter viuere. Eine Nation ist ein durch seine wesentliche Eigenschafften bestimmtes Ding, das seine eigene Natur hat, und dieser Natur gemäs handeln kann. Es giebt also Handlungen einer Nation, als Nation, die solche in der Eigenschafft einer Nation angehen, und dem was ihr Wesen ausmacht gemäs oder zuwider sind, so daß es nicht gleichviel ist ob sie diese Handlungen begehe oder jene unterlasse. Das natürliche Gesez schreibt ihr hierinnen gewisse Pflichten vor. Wir werden in diesem ersten Buche untersuchen, wie sich eine Nation zu verhalten habe, um das was sie sich selber schuldig, nicht hintanzusetzen. Und davon wollen wir sogleich einen allgemeinen Begrif entwerffen.

§. 14.

Von der Erhaltung und Vollkommenheit einer Nation.

Was nicht mehr wirklich ist, hat auch keine Pflichten mehr, und ein moralisches Wesen ist nur in Absicht auf seine Vollkommenheit und Wohlfarth gegen sich selbst zu gewißen Pflichten verbunden; **Sich erhalten und vollkommen machen**, ist der Innbegrif aller Pflichten gegen sich selbst.

Die **Erhaltung** einer Nation bestehet in der Dauer der politischen Zusammengesellung die ihr ihre Gestallt giebt. Hört diese Gesellschafft auf,

so ist auch die Nation oder der Staat nicht mehr, obgleich die einzelen Glieder, die ihn ausmachten, noch vorhanden sind.

Die **Vollkommenheit** einer Nation bestehet in dem was sie fähig macht den Zweck der bürgerlichen Gesellschafft zu erreichen; und der **Zustand** einer Nation ist **Vollkommen**, wann ihr nichts an allen dem abgehet, was erforderlich ist zu diesem Zwecke zu gelangen. Man weis daß die Vollkommenheit eines Dinges überhaupt in einer vollkommenen Übereinstimmung alles dessen was diese Sache ausmachet, zu einem gewissen Endzweck, bestehe. Da nun eine Nation aus einer Menge Menschen bestehet, die sich in eine bürgerliche Gesellschafft zusammen gethan haben; so ist die Nation vollkommen, wenn unter dieser Menge alles so zusammen stimmt daß dadurch der Zweck erhalten werden kann welchen man sich bey Errichtung einer bürgerlichen Gesellschafft vorsezet: und sie wird es mehr oder weniger seyn, je mehr oder weniger sie dieser vollkommenen Zusammenstimmung nahe kommt; So wie auch ihre äuserliche Verfassung mehr oder weniger vollkommen seyn wird, nachdem sie mit der innerlichen Vollkommenheit der Nation übereinstimmet.

§. 15.

Was der Zweck bürgerlicher Gesellschafften sey.

Der **Endzweck** oder die **Absicht** einer bürgerlichen Gesellschafft ist, denen Bürgern alle zu ihrer Nothdurfft, Bequemlichkeit, angenehmen Leben, und, mit einem Worte, zu ihrem Glücke erforderlichen Dinge zu verschaffen; so daß ein jeglicher des **Seinigen** ruhig geniessen, und die Gerechtigkeit ohngestöhrt erhalten möge, um mit vereinigten Kräfften der äuserlichen Gewalt zu widerstehen.

Und nunmehr wird es leicht seyn, einen richtigen Begrif von der Vollkommenheit eines Staats oder einer Nation zu liefern; Alles muß darinn zu dem erst bemeldten Endzweck zusammen stimmen.

§. 16.

Eine Nation ist verbunden sich zu erhalten.

In der Vereinigungs-Handlung, laut welcher eine Menge Menschen zusammen einen Staat, eine Nation formiren, hat jeder Privatmann sich gegen alle verbindlich gemacht das gemeine Beste zu befördern, und alle haben sich gegen einen jeden insbesondere verbunden, ihm die Mittel, seinen Bedürfnissen abzuhelffen zu erleichtern, ihn zu beschüzen

und zu vertheidigen. Es ist klar, daß diese wechselweise Verbindungen nicht anders als mittelst Aufrechthaltung der politischen Vereinigung, erfüllet werden können. Die ganze Nation ist daher verbunden diese Vereinigung aufrecht zu erhalten. Und weil denn also in der Dauerhafftigkeit derselben die Erhaltung der Nation bestehet, so folgt daß jede Nation verbunden sey sich zu erhalten.

Diese, allen von Gott erschaffenen einzelnen Wesen natürliche Verbindlichkeit, tragen die Nationen nicht unmittelbahr von der Natur, sondern vermög des Vertrages, mittelst welchen die bürgerliche Gesellschafft ihre Gestallt bekommen hat: Auch ist sie nicht unbedingt, sondern bedingt; das ist: sie sezt eine Menschliche Handlung, nehmlich den Gesellschaffts-Vertrag voraus. Und da alle Verträge durch die Einwilligung beeder Theile aufgehoben werden können, so würde auch den Privatpersohnen, welche die Nation ausmachen, wenn sie die Bande die sie vereinigen zu zerreissen einmüthig beschlossen hätten, solches zu thun, und also den Staat oder die Nation in ein Nichts zu verwandeln erlaubt seyn; Aber sie würden sich ohne Zweifel hefftig vergehen, wenn sie diesen Schritt, ohne grosse und gerechte Gründe, zu thun wagten; denn die bürgerlichen Gesellschafften sind von dem Naturgeseze gebilliget, und dieses empfiehlt sie den Men-

schen als ein wahres Mittel allen ihren Bedürfnissen abzuhelffen, und an ihrer eigenen Vollkommenheit wirksam zu arbeiten. Noch mehr: die bürgerliche Gesellschafft ist allen Bürgern so nüzlich, ja selbst so nothwendig, daß man einen einmüthigen Entschluß sie ohne Noth zu trennen, für eine moralische Unmöglichkeit halten kann. Was Bürger, bey gewissen und dringenden Nothfällen, thun können oder sollen, und was die Mehrheit beschliesen kann, sind Fragen, die ihren Plaz anderwärts finden werden: Man kann sie nicht gründlich entscheiden, wofern man nicht gewisse Grundsäze gefaßt hat, die wir noch nicht entwickelt haben. Vor jezt ist genug, daß wir erwiesen haben, daß überhaupt, so lang die politische Gesellschafft würklich ist, die ganze Nation verbunden sey, an ihrer Aufrechthaltung zu arbeiten.

§. 17.

Und ihre Glieder.

Wenn eine Nation sich selbst zu erhalten verbunden ist, so ist sie nicht weniger auch zu kosthaarer Erhaltung aller ihrer Glieder verpflichtet. Sie ist sich dieses selbsten schuldig; weil, eines von ihren Gliedern verliehren, sich selbst entkräfften, und ihrer eigenen Erhaltung schaden heißt. Sie ist es auch denen Gliedern insbesondere schuldig, als eine

Wirkung der Vereinigungs-Handlung. Denn diejenigen welche die Nation ausmachen, haben sich zu ihrer gemeinschafftlichen Vertheidigung und Wohlfahrt vereiniget; Niemand aber kann von diesem Bunde und den Vortheilen die er sich davon verspricht, ausgeschlossen werden, so lange er, seines Orts die Bedingnisse desselben erfüllet.

Der Staatscörper kann also keine Provinz, Stadt, ja nicht einmahl eine Privatperspyn die einen Theil desselben ausmacht, verlassen, wofern ihn nicht die äuserste Noth dazu zwinget, oder stärkere aus dem gemeinen Wohl hergenommene Gründe ihm solches als ein Gesez auflegen.

§. 18.

Eine Nation hat ein Recht auf alles was zu ihrer Erhaltung nothwendig ist.

Weil denn also eine Nation verbunden ist sich zu erhalten, so hat sie ein Recht auf alles was zu ihrer Erhaltung nothwendig ist. Denn die natürlichen Gesezе geben uns ein Recht zu allen Dingen, ohne welche wir unsern Verbindlichkeiten kein Genügen zu leisten vermögen; sonst würde sie uns zu etwas unmöglichen verbinden, oder vielmehr sich selbst widersprechen, indem sie uns eine Pflicht vorschrieben, und zugleich die einzigen Mittel solche zu erfüllen untersagten. Im übrigen wird man ohne

Zweifel wohl einsehen, daß diese Mittel an sich selbst nicht ungerecht, oder denen zuwider seyn dürfen, die das Naturrecht durchaus beobachtet haben will; da es unmöglich ist, daß solches jemals dergleichen Mittel verstatte, so muß, wenn bey einer besondern Gelegenheit, keine andere zu entdecken wären, die Verbindlichkeit in diesem besondern Falle, für unmöglich und folglich für null und nichtig angesehen werden.

§. 19.

Sie muß alles vermeiden was ihren Umsturz verursachen könnte.

Vermög einer, aus dem was wir eben gesaget haben, sehr deutlich herzu leitenden Folge, muß eine Nation, alles was ihren oder, welches einerley ist, des Staats Umsturz verursachen könnte, sorgfältig, und möglichsten Fleisses zu vermeiden trachten.

§. 20.

Von ihrem Rechte zu allem was zu diesem Zwecke dienen mag.

Die Nation oder der Staat hat ein Recht zu allem was ihm dienlich seyn kann, eine androhende Gefahr abzuwenden und alles zu entfernen was seinen Umsturz nach sich ziehen könnte; und dieses

aus

aus eben den Gründen, woraus sein Recht auf alle zu seiner Erhaltung nothwendige Dinge hergeleitet wird.

§. 21.

Eine Nation muß sich und ihren Zustand vollkommen machen.

Die zweyte allgemeine Pflicht einer Nation gegen sich selbst, ist, an ihrer und ihres Zustandes Vollkommenheit zu arbeiten. Durch diese zweyfache Vollkommenheit wird eine Nation im Stande gesezt den Endzweck der bürgerlichen Gesellschafft zu erreichen: Es wäre abgeschmackt, wenn man in eine Gesellschafft tretten und doch nicht an der Absicht arbeiten wollte, um welcher willen man solche eingegangen hat.

Hier findet sich nun die ganze Nation überhaupt und jeder Bürger insbesondere mit zweyfachen Pflichten verhafftet, deren eine unmittelbahr aus der Natur, die andere aber aus ihren wechselweisen Verbindungen herstammet. Die Natur befiehlt jedem Menschen an seiner Vollkommenmachung zu arbeiten, und schon dadurch arbeitet er an der Vollkommenheit der bürgerlichen Gesellschafft die nothwendig in einem blühenden Zustande seyn müste, wenn sie nur aus guten Bürgern bestünde. Wenn nun aber ein solcher Mensch in einer wohleingerich-

teten Gesellschafft die mächtigsten Hülfsmittel findet, das Bestreben besser und folglich glücklicher zu werden, wozu ihn die Natur in Ansehung seiner selbst antreibet, zu erfüllen; so ist kein Zweifel, daß er nicht auch verbunden seyn sollte, sein möglichstes zur Vollkommenmachung dieser Gesellschafft beyzutragen.

Die Bürger, aus welchen die politische Gesellschafft bestehet, verbinden sich gegen einander das gemeine Beste zu befördern und jedem Mitglied derselben alle mögliche Vortheile zu verschaffen. Weil denn also die Vollkommenheit der Gesellschafft das jenige ist was sie geschickt macht das Glück des Cörpers und der Glieder auf gleiche Weise zu begründen; so ist, an dieser Vollkommenheit arbeiten, der fürnehmste Gegenstand der Verbindungen und Pflichten eines Bürgers. Dahin gehet vorzüglich das Bestreben des ganzen Cörpers, bey allen gemeinschafftlichen Berathschlagungen und bey allem was er als Cörper vornimmt.

§. 22.

Und alles vermeiden was ihrer Vollkommenheit zuwider ist.

Eine Nation muß also auch alles dasjenige sorgfältig vermeiden und zu verhindern suchen was ihrer

und ihres Zustandes Vollkommenheit zuwider seyn, oder den Wachsthum derselben verzögern kann.

§. 23.

Von den Rechten welche ihr diese Verbindlichkeiten ertheilen.

Lasset uns noch, wie wir oben (§. 18.) in Ansehung der Erhaltung des Staats, gethan haben, den Schluß machen, daß eine Nation zu allem dem befugt ist, ohne welches sie weder sich und ihren Zustand vollkommen machen, noch dasjenige was dieser zweyfachen Vollkommenheit zuwider ist, verhindern und abwenden kann.

§. 24.

Beyspiele.

Die Engelländer geben uns über diese Materie ein besonders merkwürdiges Beyspiel an die Hand. Diese erlauchte Nation thut sich durch ihre Beflissenheit den Staat auf alle erdenkliche Weise in Flor zu bringen, höchstrühmlichst hervor. Eine bewundernswürdige Verfassung desselben, sezt jeden Bürger in Stande etwas zu diesem grossen Endzweck beyzutragen, und flößt allen und jeden diesen wahrhafftig patriotischen Geist ein, der sich mit dem gemeinen Besten eifrigst beschäfftiget. Man sieht daselbst schlechte Bürger, für den Ruhm und das

Wohl der Nation wichtige Dinge unternehmen; und da einem schlimmen Fürsten die Hände gebunden seyn würden, so findet hingegen ein weiser und mäßiger König zu Ausführung seiner glorreichen Absichten, die mächtigste Unterstüzung. Die Grossen, und die Repräsentanten des Volkes, machen ein Band der Vertraulichkeit zwischen dem Monarchen und der Nation aus, und erleichtern ihm, indem sie zu allem was dem gemeinen Besten zuträglich ist, das ihrige mit beytragen, die Last der Regierung, befestigen seine Macht, und machen, daß ihm ein desto vollkommener Gehorsam geleistet wird, je freywilliger er ist. Jeder rechtschaffene Bürger sieht ein, daß die Macht des Staats das wahre Beste aller, und nicht nur eines einzigen ausmachet. Glückliche Verfassung! zu der man zwar nicht auf einmahl gelangen, die man mit Strömen Blutes, aber nicht zu theuer erkauffen konnte. Möchte doch der Pracht, diese für männliche und patriotische Gesinnungen so gefährliche Pest, dieser Diener des für seine Freyheit so betrübten Verderbens der Sitten, nie ein der Menschheit ehrbringendes Denkmahl umstürzen; ein Denkmahl welches fähig ist Königen zu lehren, wie glorreich es sey einem freyen Volke zu gebiethen!

Dort erblicken wir eine andere Nation, die sowohl durch ihre Tapferkeit, als Siege berühmt ist.

Ein

Ein tapferer und unzählbahrer Adel, grosse und fruchtbahre Krongütter, könnten sie ganz Europen ehrwürdig machen: Es stehet nur bey ihr, in kurzer Zeit zu einem blühenden Zustande zu gelangen. Aber ihre Verfassung steht im Wege; und sie hält so fest auf diese Verfassung, daß man nicht hoffen darf, diesem Gebrechen jemahls abhelffen zu können.

Vergeblich wird ein großmüthiger, und durch seine Tugenden weit über die Ehrsucht und Ungerechtigkeit erhabener König, die für das Wohl seines Volkes ersprießlichsten Absichten entwerffen; umsonst werden solche von den verständigsten und grössesten Theil der Nation genehmiget werden; Der Eigensinn, oder die Geldsucht eines einzigen von Fremden bestochenen Abgeordneten, wird allenthalben Hindernisse sezen und die weisesten und nöthigsten Masregeln vereiteln. Diese über ihre Freyheit biß zur Ausschweifung eifersüchtige Natio n, hat solche Vorsichtigkeit angewendet, die allerdings den König auser Stand sezen, etwas wider die gemeine Freyheit zu unternehmen. Allein siehet man nicht daß diese Masregeln ihre Absicht überschreiten; daß sie dem gerechtesten und weisesten Könige die Hände binden, und ihm alle Mittel entziehen, diese Freyheit auch gegen die Unternehmungen auswärtiger Mächte in Sicherheit zu sezen, und die Nation reich und glücklich zu machen? Sieht man nicht, daß sich die Nation

tion in einen Stand der Unthätigkeit gesezt hat, und daß ihr Rath dem Eigensinn oder der Verrätherey eines einzigen Gliedes desselben preis stehet?

§. 25.

Eine Nation muß sich selbst kennen lernen.

Lasset uns zum Beschluß dieses Capitels noch bemercken, daß eine Nation sich selbst kennen lernen müsse. Ohne diese Kenntniß kann sie nicht mit Erfolg an ihrer Vollkommenheit arbeiten. Sie muß eine richtige Vorstellung von ihrem Zustande haben, um demselben gemäße Masregeln ergreifen zu können; Sie muß wissen wie weit sie es schon gebracht, und wie weit sie es noch zu bringen habe; was an ihr gut, und was noch fehlerhafft sey, um das erstere zu erhalten, das andere aber zu verbessern. Ohne diese Kenntniß sind die Schritte einer Nation immer ungewiß; sie ergreift zum öfftern falsche Masregeln: Sie dünkt sich weise zu handeln, indem sie das Verhalten solcher Völker nachahmet, die man für geschickt hält, und dabey nicht bedenkt, daß eine Einrichtung, ein Gebrauch der einen Nation heilsam, der andern aber nicht selten verderblich ist. Jede Sache muß ihrer Natur gemäs behandelt werden. Die Völker können nicht wohl regieret werden, wenn

man sich nicht nach ihren Caracter richtet, und deßwegen muß man diesen Caracter kennen lernen.

III. Capitel.

Von der Verfassung eines Staates, und den darauf sich beziehenden Rechten und Verbindlichkeiten einer Nation.

§. 26.

Von der öffentlichen Gewalt.

Wir haben in dem ersten Capitel nicht ganz umhin gekonnt, dem gegenwärtigen ein wenig vorzugreifen.

Wir haben schon gesehen, wie jede politische Gesellschafft nothwendig eine offentliche Gewalt errichten müsse, die die gemeinsamen Angelegenheiten anordne, und jedem das Verhalten vorschreibe, so er in Absicht auf das gemeine Beste zu beobachten hat, und die auch die Mittel sich Gehorsam zu verschaffen, in Händen habe. Diese Gewalt gehört eigenthümlich dem Cörper der Gesellschafft zu; sie kann aber auf verschiedene Weise ausgeübet werden, und

jeder Gesellschafft stehet zu, eine solche Art sie auszuüben zu wählen, die sie für die zuträglichste hält.

§. 27.

Was die Verfassung eines Staates sey?

Das Grundgesez so die Art und Weise bestimmt, wie die öffentliche Gewalt ausgeübt werden soll, ist dasjenige was die **Verfassung des Staats** ausmachet. Aus solchem erhellet die Form unter welcher die Nation als ein politischer Cörper handelt; Wie und durch wen das Volk soll regieret werden, und wie die Rechte und Verbindlichkeiten derjenigen beschaffen, die es regieren. Diese Verfassung ist im Grunde nichts anders als eine Einrichtung der Ordnung, in welcher eine Nation sich vornimmt, gemeinsam an Erzielung der Vortheile zu arbeiten, in Absicht welcher die politische Gesellschafft errichtet worden ist.

§. 28.

Eine Nation muß die Beste wählen.

Nach der Verfassung eines Staates muß also seine Vollkommenheit, und sein Vermögen die Absichten der Gesellschafft zu erreichen, beurtheilet werden; Uud folglich bestehet das fürnehmste Interesse einer Nation, die eine politische Gesellschafft formirt,

und

und die erste und wichtigste ihrer Pflichten gegen sich selbst, darinn, daß sie unter allen möglichen Verfassungen, die beste und nach denen Umständen zuträglichste erwählet. Indem sie diese Wahl trifft, so legt sie den Grund zu ihrer Erhaltung, zu ihrer Wohlfarth, zu ihrer Vollkommenheit und zu ihrem Glücke: Sie kann nicht zuviel Sorgfalt auf die Befestigung dieses Grundes wenden.

§. 29.

Von den politischen, Grund- und bürgerlichen Gesezen.

Die **Geseze** sind Regeln, welche die öffentliche Gewalt zur Nachachtung in der Gesellschafft, vorgeschrieben hat. Sie müssen sich alle auf das Wohl des Staates und der Bürger beziehen. Die Geseze, welche unmittelbahr in Absicht auf das gemeine Beste gegeben worden, heißen **politische Geseze**; und in dieser Classe diejenigen, welche den Cörper selbst und das Wesen der Gesellschafft, die Regierungsform, die Art und Weise wie die öffentliche Gewalt ausgeübt werden soll; Diejenigen mit einem Worte, die zusammen genommen die Staatsverfassung ausmachen, sind **Grundgeseze.**

Die **Bürgerlichen Geseze** sind diejenigen, welche die Rechte und das Verhalten der Privatpersohnen unter einander bestimmen.

Jede Nation die ihr Heil liebt, soll alle mögliche Sorgfalt auf Errichtung dieser, und insbesondere der Grundgeseze wenden; Sie soll, sage ich, dieselbe mit Klugheit und auf eine dem Natürlichen der Völkerschafften und den Umständen in welchen sie sich befinden, gemäse Art einrichten; Sie soll sie klahr und deutlich bestimmen und aussprechen, damit sie unverbrüchlich bleiben, nicht verdrehet werden, und, wenn es möglich, keinen Zwist veranlassen; Damit auf der einen Seite, der oder diejenigen, welchen die Ausübung der höchsten Gewalt anvertrauet werden wird, und auf der andern die Bürger, ihrer Rechte und Verbindlichkeiten gleichermassen kündig seyn mögen. Es ist hier nicht der Ort, wo diese Verfassung und diese Geseze aufs genaueste untersucht werden können; Dieses gehört in das Staatsrecht und die Politick. Und auserdem müssen die Geseze und Verfassungen verschiedener Staaten auch nothwendig nach dem Carackter der Völker und andern Umständen verschieden seyn. Man muß sich im Völkerrechte nur an das allgemeine halten. Man betrachtet darinnen die Pflichten einer Nation gegen sich selbst, fürnehmlich, um das Betragen zu bestimmen, wozu sie in dieser grossen Gesellschafft, welche die Natur unter allen Völkern errichtet hat, verbunden ist. Diese Pflichten ertheilen ihr gewiße Rechte, vermög welcher sie das was

sie von andern Nationen, und was diese hinwiederum von ihr, verlangen können, festsezen und bestimmen kann.

§. 30.

Von Aufrechthaltung der Staats-Verfassung und Folgeleistung der Geseze.

Die Verfassung des Staates und seine Geseze sind die Grundlage der öffentlichen Ruhe, die sicherste Stüze der politischen Gewalt, und das Pfand der Freyheit der Bürger. Allein diese Verfassung ist ein pures Gespenst, und die besten Geseze sind unnüze, wenn sie nicht heilig beobachtet werden. Die Nation muß daher unermüdet darüber wachen, daß sie sowohl von denen die am Regimente sizen, als auch von dem zum gehorsamen bestimmten Volke, respecktiret werden. Der Staatsverfassung zu nahe tretten, die Geseze umstossen, ist ein peinliches Verbrechen gegen die Gesellschafft; und wenn die so sich desselben schuldig machen, obrigkeitliche Personen sind, so häufen sie ihr an sich selbst schon großes Verbrechen, noch mit einem pflichtvergessenen Mißbrauch der ihnen anvertrauten Gewalt. Die Nation muß sie ohne Nachsicht, mit aller Wachsamkeit und Strenge, die die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, ausrotten. Selten siehet man daß die

Geseze oder die Staatsverfassung offenbahr angegriffen werden; Daher muß die Nation insonderheit auf die geheimen und verborgenen Bekränkungen derselben, Acht haben. Gählinge Staatsveränderungen rühren die Einbildung der Menschen: Man beschreibt sie in den Geschichtsbüchern, man entdeckt die Triebfedern derselben: Und niemand wendet seine Aufmerksamkeit auf solche Veränderungen, welche unvermerkt, mittelst einer langen Reihe kaum warzunehmender Stuffen, geschehen. Man würde den Nationen einen wichtigen Dienst leisten, wenn man sich in der Geschichte die Mühe gäbe zu zeigen, wie viele Staaten auf solche Weise ihre Natur gänzlich verändert, und ihre erste Verfassung verlohren haben. Man würde die Aufmerksamkeit der Völker erwecken, und wenn sie nun die in der Staatskunst eben so nuzliche Maxime als in der Sittenlehre, Principiis obsta, stets im Gedächtnisse hätten, so würden sie die zwar an sich selbst wenig beträchtlichen Neuerungen, welche aber zu Stuffen dienen, um zu höhern und verderblichern Unternehmungen zu gelangen, nicht mehr unbemerkt lassen.

§. 31.

§. 31.

Rechte einer Nation in Ansehung ihrer Regierung und Staatsverfassung.

Da die Folgen einer guten oder schlechten Verfassung von einer solchen Wichtigkeit sind, und die Nation die strengeste Verbindlichkeit träget, sich, so viel möglich ist, in die beste und zuträglichste zu sezen; so hat sie ein Recht auf alle Dinge, ohne welche sie diese Pflicht nicht zu erfüllen vermag. (§. 18.) Es ist daher klahr, daß die Nation vollkommen berechtiget ist, ihre Verfassung selbst zu formiren, sie aufrecht zu halten, vollkommener zu machen, und alles was ihre Regierung betrifft, nach ihrem Willkühr einzurichten, ohne daß sie jemand mit Recht daran hindern könne. Die Regierung ist blos für die Nation, in Absicht auf ihre Glückseligkeit und Wohlfarth, gesezt.

§. 32.

Sie kann die Regierung reformiren.

Wenn es sich nun zuträget, daß eine Nation über die Landesregierung mißvergnügt ist, so kann sie dießfals benöthigte Ordnung treffen, und das Regiment reformiren. Man bemerke aber wohl, daß ich sage, die Nation: denn ich bin keineswegs gemeinet, ein und andern Mißvergnügten und Auf-

wicklern einen Vorwand zu geben, die obrigkeitlichen Personen durch angestiffte Empörungen und Murren, zu beunruhigen. Es ist einzig und allein der Cörper der Nation, der das Recht hat, diejenigen seiner Vorsteher abzuschaffen, die ihre Gewalt mißbrauchen. Wenn die Nation gehorchet und schweigt, so wird dafür gehalten, als billige sie das Betragen ihrer Obern, oder halte es wenigstens für erträglich, und es stehet keiner kleinen Anzahl Bürger zu, den Staat in Gefahr zu sezen, unter dem Vorwande ihn zu reformiren.

§. 33.

Und die Verfassung abändern.

Zufolge der nehmlichen Grundsäze, ist gewiß daß die Nation, wenn sie sich bey ihrer Verfassung nicht wohl befindet, befugt sey eine Aenderung vorzunehmen.

Wenn die Nation einmüthig auf diese Aenderung verfällt, so hat es keine Schwierigkeit: Aber nun ist die Frage, wie es zu halten sey, wenn die Meinungen getheilt sind? In dem gewöhnlichen Betragen des Staats, muß die Meinung der meisten ohnstreitig, für die Meinung der ganzen Nation gehalten werden; ausserdem schiene es unmöglich zu seyn, daß die Gesellschafft jemahls einen Schluß fassen könnte. Es erhellet also hieraus, daß aus dem

nehmlichen Grunde eine Nation die Verfassung des Staats, durch die Mehrheit der Stimmen, ändern könne; und so offt als bey dieser Veränderung nichts geschieht, was dem Gesellschafftsvertrag und der Absicht derer die sich zusammen gethan haben, zuwider angesehen werden mag, werden alle gehalten seyn, sich dem Schluße des größten Haufens zu fügen. Wenn aber die Frage darauf hinaus liefe, daß eine Regierungsform verlassen werden sollte, der sich die Bürger einzig und alleine unterwerffen gewollt zu haben scheinen, als sie die Bande der bürgerlichen Gesellschafft knüpften; Wenn der gröste Theil eines freyen Völkes, nach dem Beyspiel der Juden zu den Zeiten Samuels, ihrer Freyheit überdrüßig würden, und sie der Herrschafft eines Monarchen unterwerffen wollten; so würden die über diesen, denen die ihn geschmeckt haben, so kostbahren Vorzug eifersüchtigere Bürger, zwar wohl, jenen ihren Willen zu lassen, keineswegs aber, sich der neuen Regierung zu unterwerffen, verbunden seyn. Sie würden eine Gesellschafft verlassen können, die sich selbst in ein Nichts zu verwandeln schiene, um in einer andern Gestallt wieder hervor zu kommen; Sie würden berechtiget seyn sich anderwärts hin zu begeben, ihre Ländereyen zu verkaufen, und alle Habseligkeiten mit fortzuschleppen.

§. 34.

Von der gesezgeberischen Gewalt, und ob dieselbe die Verfassung zu verändern befugt sey.

Hier zeigt sich uns noch eine sehr wichtige Frage. Es kommt der Gesellschafft wesentlich zu, Geseze über die Art und Weise, nach welcher sie regiert werden will, und über das Verhalten ihrer Bürger zu geben: Und diese Befugniß heißt die **gesezgeberische Gewalt.** Die Nation kann die Ausübung derselben dem Fürsten, oder einer Versammlung, oder dieser Versammlung und dem Fürsten zusammen, anvertrauen, welche sodann berechtiget sind, neue Geseze zu ordnen, und die alten abzuschaffen. Nun fragt sich, ob sich ihre Macht biß auf die Grundgeseze erstrecke, und ob sie die Staatsverfassung abändern können? Die Grundsäze, die wir festgesezt haben, leiten uns sicherlich zu den Bescheid, daß das Ansehen dieser Gesezgeber nicht so weit gehe, und daß ihnen die Grundgeseze heilig seyn müssen, wenn ihnen die Nation nicht ausdrücklich die Gewalt ertheilt hat, solche zu ändern. Denn die Verfassung des Staats muß beständig seyn: und weil die Nation solche erstlich gegründet, alsdenn aber erst gewißen Personen die gesezgeberische Gewalt übertragen hat, so sind die Grundgeseze von ihrer

rer Vollmacht ausgenommen. Man siehet daß die Gesellschafft davor hat sorgen wollen, daß der Staat mit Gesezen versehen seyn möchte, die sich zu den Umständen schickten, und daß sie zu dem Ende den Gesezgebern die Macht verliehen habe, die alten bürgerlichen und politischen Nicht-Grundgeseze abzuschaffen, und an deren Stelle neue zu sezen: Nichts aber leitet uns auf den Gedanken, daß sie selbst ihre Verfassung ihrem Willen habe unterwerffen wollen. Endlich erhalten ja diese Gesezgeber ihre Macht von solcher Verfassung, wie solten sie denn dieselbe verändern können, ohne zugleich den Grund ihres Ansehens zu untergraben? Nach den Grundgesezen Engellands üben die beeden Parlaments-Cammern gemeinsam mit dem Könige die gesezgeberische Gewalt aus. Wenn nun diesen beeden Cammern die Lust ankäme sich selbst zu unterdrücken, und dem Könige die vollkommene und unumschränkte Herrschafft zuzuschanzen, so würde es die Nation gewiß nicht leiden. Und wer sollte sich zu behaupten getrauen, daß sie nicht befugt wäre sich zu widersezen? Allein wenn das Parlament wegen einer so wichtigen Veränderung sich berathschlagete, und die ganze Nation ein freywilliges Stillschweigen beobachtete, so würde sie angesehen als billige sie die Handlungen ihrer Repräsentanten.

§. 35.

§. 35.

Eine Nation soll sich hiezu mit äuserster Vorsichtigkeit entschliesen.

Wenn wir übrigens hier von der Veränderung einer Verfassung, von Staatsveränderungen, reden, so versteht sich dieses nur von dem Rechte; Die Frage wie? gehört in die Politick. Uns soll genug seyn überhaupt anzumerken, daß da die großen Veränderungen im Staate, küzliche und höchstgefährliche Unternehmungen, und offtmahlige Veränderungen schon an sich selbst schädlich sind, ein Volk sehr vorsichtig dabey zu Werke gehen, und niemals Neuerungen ohne Noth und ohne die dringendsten Gründe anfangen müsse. Der Leichtsinn der Athenienser war der Wohlfarth der Republick jederzeit zuwider und am Ende einer Freyheit gefährlich, über die sie so eifersichtig waren, ohne sie geniesen zu können.

§. 36.

Sie ist Richter über alle das Regiment betreffende Streitigkeiten.

Lasset uns noch aus dem was wir voraus gesezt haben (§. 31.) den Schluß ziehen, daß, wenn sich im Staate Streitigkeiten über die Grundgeseze, Verwaltung öffentlicher Geschäffte und Rechte verschiedener Mächte die daran Theil haben, erheben,

es einzig und allein der Nation zukomme, darüber zu richten, und sie in Gemäsheit ihrer politischen Verfassung zu schlichten.

§. 37.

Keine auswärtige Macht ist befugt sich in solche zu mischen.

Und weil endlich alles dieses nur die Nation angehet, so ist keine auswärtige Macht berechtiget sich darein zu mischen, und darf sich der Sache nicht anders als mit Anerbiethung ihrer Dienste, annehmen, wofern sie nicht um ein mehreres ersucht worden ist, oder besondere Gründe es ihr auflegen. Wenn eine sich in die innerlichen Angelegenheiten einer andern menget, wenn sie sich beygehen läßt, jene in ihren Berathschlagungen zu stöhren; so ist solches ein widerrechtliches Unterfangen.

IV. Capitel.

Von dem Sonverän, und dessen Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 38.

Von dem Souverän.

Man versteht sich hier ohne Zweifel keiner umständlichen Ausführung von den Souveränitäts-

nitätsrechten und den Geschäfften des Regenten. Diese muß man in den Büchern vom Staatsrechte suchen. Unser Vorsaz ist blos in diesem Capitel, nach Anleitung der Haupt-Grundsäze des Völkerrechts zu zeigen, was ein Souverän sey, und einen allgemeinen Begrif von dessen Verbindlichkeiten und Rechten zu bilden.

Wir haben gesagt, die **Souveränität** bestehe in der öffentlichen Gewalt, welche in der bürgerlichen Gesellschafft befiehlt, und das was ein jeder zu thun habe um den Endzweck derselben zu erreichen, ordnet und einrichtet. Diese Gewalt gehört ursprünglich und wesentlich dem Cörper der Gesellschafft zu, dem sich jedes Glied derselben unterworffen, und seine Rechte übertragen hat, die es von der Natur erhalten hatte, sich in allen Stücken seiner Einsicht gemäs zu bezeigen, seinem Gutdüncken zu folgen, und sich selbst Gerechtigkeit zu verschaffen. Allein der Cörper der Gesellschafft behält diese unumschränkte Gewalt nicht allzeit für sich, sondern findet es zum öfftern für gut, sie einem Senat oder einer einzeln Persohn anzuvertrauen; und denn ist dieser Senat oder diese Persohn der Souverän.

§. 39.

§. 39.

Er ist blos zum Heil und Wohlfarth der Gesellschafft gesezt.

Es ist augenscheinlich daß die Menschen nur um ihres Vortheils und ihrer Wohlfarth willen eine politische Gesellschafft formiren und sich ihren Gesezen unterwerffen. Die souveräne Gewalt ist also blos zum gemeinen Besten aller Bürger angeordnet; und wäre abgeschmackt zu glauben sie könne ihre Natur in den Händen eines Senats oder Monarchens verändern. Die Schmeicheley kann daher, ohne sich eben so lächerlich als verhaßt zu machen, nicht in Abrede seyn, daß der Souverän blos zum Vortheil und Wohl der Gesellschafft gesezet sey.

Ein guter Fürst, ein weiser Vorsteher der Gesellschafft muß jene wichtige Wahrheit wohl zu Herzen nehmen, daß ihm die unumschränkte Gewalt blos um der Wohlfarth des Staats und der Glückseligkeit des ganzen Volkes willen anvertraut; und es ihm nicht verstattet sey bey Verwaltung der Angelegenheiten auf sich selbst zu sehen, sich seine eigene Zufriedenheit oder Vortheile zum Zweck zu sezen; sondern daß er bey allen seinen Absichten und Unternehmungen auf das größere Wohl des Staats und der Völker, die sich ihm unterworffen haben, zuruck sehen müsse. Wie schön ist es wenn man einen

König von Engelland seinem Parlamente von seinen fürnehmsten Verrichtungen Rechenschafft geben, und diesem die Nation vorstellenden Cörper die Versicherung ertheilen siehet, daß er sich keinen andern Zweck vorseze als den Ruhm des Staats und das Glück seines Volkes; wenn man sieht wie er denen auf das liebreichste danket, die das ihrige zu Erzielung so ersprießlicher Absichten mit beytragen! Gewiß, niemand als ein Monarch der diese Sprache führt und deren Aufrichtigkeit durch sein Betragen erprobet, ist groß in den Augen des Weisen. Allein schon seit langen Zeiten hat die Schmeicheley diese Maximen in den meisten Königreichen in Vergessenheit gebracht. Ein Haufen niederträchtiger Höflinge hat wenig Mühe einem stolzen Monarchen beyzubringen, die Nation sey für ihn, und nicht er für die Nation. Gleich sieht er das Königreich für ein Erbstück an, das ihm eigen ist, und das Volk für einen Haufen Viehes, dessen Reichthümer er an sich ziehen und mit ihm schalten und walten kann, wie er es zu Erreichung seiner Absichten und Befriedigung seiner Leidenschafften für gut befindet. Dis ist der Grund von so viel trübsalsvollen durch Ehrsucht, Haß, Stolz und Unruhe angestiffteten Kriegen. Daher entstehen die schwehren Auflagen, die entweder durch einen höchstverderblichen Pracht, verschwendet, oder den Günstlingen und Maitressen angehänget werden.

Da-

Daher kommt es endlich daß so viele wichtige Stellen nach bloser Gunst besezt, die Verdienste um den Staat hintangesezt, und alles was dem Fürsten nicht unmittelbahr angehet, den Ministern und Unterbedienten preiß gegeben wird. Wer sollte an einer so unseligen Regierung ein zu gemeinen Besten gesextes Regiment erkennen? Ein großer Fürst wird sogar seiner Tugenden wegen auf der Huth seyn. Lasset uns nicht wie einige Schrifftsteller sagen, die Tugenden der Privatpersohnen wären keine Tugenden für Könige: Maxime seuchter Staatsmänner die ihre Ausdrücke nicht sonderlich genau abwägen. Die Güte, die Freundschafft, die Erkenntlichkeit sind noch Tugenden auf den Thron; und wolte GOtt daß sie es stets seyn möchten! Aber ein kluger König läßt sich durch ihre Empfindungen nicht ohne Uberlegung hinreisen; Er liebt sie, er übt sie in seinem Privatleben aus: So bald er aber im Nahmen des Staats handelt, so hört er blos die Gerechtigkeit und eine gesunde Politick. Und warum dieses? Weil er weis, daß ihm die Herrschafft nur zum Besten der Gesellschafft anvertrauet ist; und daß er beym Gebrauch seiner Gewalt nicht sein eigenes suchen müsse. Er mäßiget seine Güte durch Klugheit. Er begünstiget die Freundschafft in häußlichen und Privat-Sachen; er vergiebt Ehrenstellen und Aemter nach Verdiensten, und theilt die öffentlichen Be-

lohnungen nach den dem Staat geleisteten Diensten aus. Mit einem Worte: er bedient sich seiner öffentlichen Gewalt blos in Rücksicht auf das gemeine Beste. Alles dieses ist in der schönen Rede Ludwigs XII. enthalten: **Ein König von Frankreich rächet nicht das einem Herzog von Orleans widerfahrne Unrecht.** (*)

§. 40.

Von seinem vorstellenden Carackter.

Die politische Gesellschafft ist eine moralische Persohn (Einl. §. 2.) in so fern sie einen Verstand und Willen hat, dessen sie sich zu Führung ihrer Geschäfften bedienen kann, und zu Rechten und Verbind-

(*) So herrlich diese Rede Ludwigs XII. an sich selbst ist; so wenig, dünkt mir, schicke sie sich hieher, da die Rede von den Pflichten eines guten Regenten überhaupt, und nicht blos von einer vorzüglich grossen Eigenschafft desselben ist. Besser will mir gefallen, was der jeztregierende französische Monarch, Ludwig XV. in seinem Staats-Rath erkläret hat, als er die Regierung seines Reichs selbst übernommen: „Er wolle, sagt er, „der Liebe, welche er seinem Volke schuldig sey, „völlig nachhangen, in der Absicht sein Regiment glorreich zu machen, indem er dasselbe „seinem Staate und seinem Volke nüzlich macht, „dessen Glück allzeit seine vornehmste Sorge seyn „werde. §. L'exposition de ce que le Roi a declaré de ses Intentions dans son Conseil d'Etat, tenu le 16. Juin 1726. Uebers.

bindlichkeiten fähig ist. Indem sie nun jemand die Souveränite überträgt, so legt sie ihm ihren Verstand und Willen bey, und überträgt ihm ihre Verbindlichkeiten und Rechte, in so weit sich solche auf die Verwaltung des Staats, und Ausübung der öffentlichen Gewalt beziehen; Und da der Führer des Staats, der Souverän, auf solche Weise das Subjeckt wird auf dem alle auf das Regiment sich beziehende Rechte und Verbindlichkeiten hafften, so befindet sich auch in ihm jene moralische Persohn, die, ob sie gleich nicht gänzlich aufhört, in der Nation zu seyn, doch nur in ihm und durch ihn handelt. Dieses ist der Ursprung des vorstellenden Caracters, den man einem Souverän beyleget. Er stellet seine Nation in allen Angelegenheiten vor, die er als Souverän haben mag. Es gereicht dem grösten Monarchen zu keiner Verkleinerung seiner Würde, wenn man ihm diesen Caracter beyleget; vielmehr bekommt sie dadurch den grösten Glanz, und der Monarch vereinigt durch ihn in seiner Persohn die ganze Majestät, die dem ganzen Cörper der Nation eigen ist.

§. 41.

Auf ihm hafften die Verbindlichkeiten der Nation, so wie ihm auch alle ihre Rechte ankleben.

Wenn nun der Souverän auf solche Weise mit der öffentlichen Gewalt und mit allem was die mo-

ralische Persöhnlichkeit der Nation ausmacht, bekleidet ist, so liegen auch alle Rechte und Verbindlichkeiten dieser Nation auf seinen Schultern.

§. 42.

Seine Pflicht in Ansehung der Erhaltung und Vollkommenheit der Nation.

Alles was wir im II. Capitel von den allgemeinen Pflichten einer Nation gegen sich selbst, gesagt haben, geht insbesondere den Souverän an. Als Verwahrer der höchsten Gewalt, der Macht, alles was dem gemeinen Besten vorträglich ist, zu verordnen, muß er, wie ein zärtlicher und kluger Vatter, wie ein treuer Haushalter, für die Nation wachen, sie zu erhalten und vollkommener zu machen besorgt seyn ihren Zustand zu verbesseru und sie vor allem, was ihrer Sicherheit und Wohlfarth gefärlich seyn möchte, so viel möglich zu verwahren trachten.

§. 43.

Rechte die ihm deßwegen zustehen.

Wenn nun dieses ist, so haben auch alle Rechte, die die Verbindlichkeit sich selbst und ihren Zustand zu erhalten und vollkommen zu machen, einer Nation ertheilet, (§. 18. 20. 23.) ihren Siz in dem

dem Souverän, welchen man auch nach gefallen, den Führer der Geſellſchafft, Obern, Fürſten u. ſ. w. nennet.

§. 44.

Er muß ſeine Nation kennen.

Wir haben oben angemerkt, daß eine jede Nation ſich ſelber kennen müſſe. Dieſe Pflicht fällt auf den Souverain zurück, weil derſelbe über die Erhaltung und Vollkommenheit der Nation zu wachen hat. Die Pflicht welche das Naturgeſez hierinn den Vorſtehern der Nationen, auflegert, iſt von äuſerſter Wichtigkeit und von einem weiten Umfang. Sie müſſen das ganze ihrer Oberherrſchafft unterworffene Land, deſſen Beſchaffenheit, Mängel, Vortheile und Lage in Anſehung der benachbarten auf das genaueſte kennen; Sie müſſen ſich um eine vollkommene Kenntniß der Sitten und Hauptneigungen ihrer Nation, ihrer Tugenden, Laſter und Begabniſſe u. ſ. w. bewerben. Von allem dieſem müſſen ſie unterrichtet ſeyn, um wohl zu regieren.

§. 45.

Weite ſeiner Macht; Majeſtäts-Rechte.

Der Fürſt erhält ſeine Gewalt von der Nation; und er beſizt davon juſt ſo viel als ſie ihm hat anvertrauen wollen. Wenn ihm die Nation die

Souveränität unbedingt und schlechterdings, ohne Einschränkung oder Theilung übertragen hat, so wird dafür gehalten, sie habe ihm alle Rechte verliehen, ohne welche die Obrist-Befehlshabung oder Herrschafft, auf eine dem gemeinen Besten zuträgliche Art nicht ausgeübt werden kann. Und dieses sind denn die Rechte, welche man **Majestäts- oder Regal-Rechte** nennet.

§. 46.

Der Fürst muß die Grundgeseze ehren und darüber halten.

Wenn aber die souveräne Gewalt durch die Grundgeseze des Staats eingeschränkt und regulirt ist; so bezeichnen diese Geseze dem Fürsten die Weite und Gränzen seiner Macht, und die Art und Weise wie er solche ausüben soll. Der Fürst ist also aufs genaueste verpflichtet, dieselben nicht nur in Ehren zu halten, sondern auch über ihre Aufrechthaltung zu wachen. Die Verfassung und die Grundgeseze sind der Plan, nach welchen die Nation beschlossen hat an ihrem Glücke zu arbeiten: die Ausführung desselben ist dem Fürsten anvertrauet. Er folge also diesem Plan aufs heiligste; er betrachte die Grundgeseze als eine geheiligte und unverbrüchliche Richtschnur, und wisse, daß, von dem Augenblick an, da er sich davon entfernt, seine Befehl unge-

recht werden, und nichts weitet sind als ein strafbahrer Mißbrauch der ihm anvertrauten Macht. Er ist, vermög dieser Gewalt, der Hüther, der Vertheidiger der Geseze; da er nun verbunden ist, einen jeden der sich unterfienge an denselben zu freveln, darum zu züchtigen, sollte er sie wohl selbst unter die Füsse tretten können?

§. 47.

Ob er die Nicht-Grundgeseze ändern kann.

Wenn der Fürst mit der gesezgeberischen Gewalt versehen ist, so kann er nach Anleitung seiner Klugheit, und wenn es das Wohl des Staats erheischet, die Nicht-Grundgeseze aufheben und neue geben. Man sehe was wir im vorhergehenden Capitel (§. 34.) von dieser Materie gesagt haben.

§. 48.

Er muß die gültigen Geseze beobachten und bey ihrem Werth erhalten.

So lang aber als die Geseze gelten, muß sie der Souverän unverbrüchlich halten und beobachten. Sie sind der Grund der öffentlichen Ruhe und die dauerhaffteste Stüze der souveränen Gewalt. Alles ist in denen Staaten wo eine willkührliche Macht herrschet, ungewiß, gewaltthätig und grossen Ver-

änderungen unterworffen. Es liegt daher einem Fürsten, sowohl aus Interesse als aus Pflicht ob, die Geseze aufrecht und in Ehren zu halten: er muß sich ihnen selbst unterwerffen. Wir finden diese Wahrheit in einer Schrifft fest gesezt, die für den eigenmächtigsten Prinzen, den Europa jemals regieren sehen, für Ludwig XIV. bekannt gemacht worden. „Man sage ja nicht, daß der Souverän „den Gesezen seines Landes nicht unterworffen sey, „weil dieser Satz einer Wahrheit des Völkerrechts „zuwider lauft, die von der Schmeicheley nicht sel„ten angegriffen, von guten Fürsten aber allezeit als eine Schuzgöttin ihrer Staaten vertheidiget worden ist. (*)

§. 49.

In was für einem Verstande er den Gesezen unterworffen ist.

Es ist aber nöthig diese Unterwürffigkeit des Fürsten unter die Geseze, zu erklären. Erstlich muß er, wie wir eben wahrgenommen haben, die Verfügungen derselbeu in allen Regierungs-Handlungen befolgen. Fürs Zweyte ist er selbst in seinen

(*) Traite des Droits de la Reine fur divers Etats de la Monarchie & d' Espagne: (Rechte der Königin auf verschiedene Staaten der Spanischen Monarchie) 1667. 12. II. T. S. 181.

ſeinen Privat-Angelegenheiten, allen Geſezen die das Eigenthum betreffen, unterworffen. Ich ſage in ſeinen Privat-Angelegenheiten; denn ſobald er als Fürſt und im Nahmen des Staats handelt, ſo iſt er nur den Grundgeſezen und dem Völkerrechte unterworffen. Zum **Dritten** iſt der Fürſt gewißen allgemeinen Policey-Verordnungen unterworffen, die in dem Staate für unverbrüchlich angeſehen werden, wofern er nicht entweder ausdrücklich durch das Geſez, oder ſtillſchweigend vermög einer nothwendigen Folge ſeiner Würde, davon ausgenommen iſt. Ich verſtehe hier ſolche Geſeze, die den Zuſtand der Perſohnen betreffen, und insbeſondere diejenigen welche die Gültigkeit der Ehen angehen. Dergleichen Geſeze ſind zur Sicherheit des Zuſtandes der Familien gegeben; nun aber liegt daran wohl am meiſten, daß der Zuſtand der Königlichen Familie vor allen andern ausgemacht und gewiß ſey. Allein laſſet uns **Viertens** auch in Anſehung dieſer Frage, hauptſächlich bemerken, daß, wenn der Fürſt die völlige und unumſchränkte Souveränität hat, derſelbe über die Geſeze ſey, die alle ihre Krafft nur von ihm erhalten, und daß er ſich ſelbſt, ſo offt es die natürliche Gerechtigkeit und Billigkeit erlauben, davon loszehlen könne. Was aber **Fünftens** die Geſeze anbelangt, die die gute Ordnung und Sitten betreffen, ſo ſoll ſie der Fürſt ohnſtreitig

tig respecktiren und durch sein Beyspiel unterstüzen. Zum Sechsten aber ist es eine ausgemachte Sache, daß er über alle bürgerliche Straff-Geseze ist. Die Majestät des Souveräns leidet nicht daß er wie ein Privatmann gestraffet werde; und seine Beschäfftigungen sind zu erhaben, als daß er darinn unter dem Vorwand eines Fehlers gestöhrt werden möge, der die Regierung des Staats nicht unmittelbahr interessirt.

§. 50.

Seine Persohn ist heilig und unverlezlich.

Es ist nicht genug daß der Fürst über die Straffgeseze ist; wir müssen noch weiter gehen, und zwar selbst um das Interesse der Nationen willen. Der Souverän ist die Seele der Gesellschafft; Wenn die Völker keine Ehrfurcht vor ihm hätten, und derselbe sich nicht in einer vollkommenen Sicherheit befände, so würde der Landfriede, das Glück und die Wohlfahrt des Staats in einer steten Gefahr schweben. Also erfordert selbst die Wohlfarth des Staats unumgänglich daß die Persohn des Fürsten heilig und unverlezlich sey. Das römische Volk hatte diesen Vorzug ihren Tribunis beygelegt, damit sie ohne Hinderniß über ihre Vertheidigung wachen, und durch keine Befahrniß in ihren

Ver-

Verrichtungen gestört werden möchten. Die Sorgen, die Geschäffte eines Souveräns sind von einer weit größern Wichtigkeit, als der Tribunen ihre, und nicht weniger gefährlich, wenn er nicht mit einem mächtigen Schuz gewaffnet ist. Es ist unmöglich daß nicht welche über der weisesten und gerechtesten Monarchen mißvergnügt seyn sollten: Soll denn der Staat immer in Gefahr stehen diesen guten Fürsten durch die Hand eines Unsinnigen zu verlieren? Die unmenschliche und tolle Lehre, daß es einer Privatperson erlaubt sey einen bösen Regenten zu tödten, raubte Frankreich, zu Anfang des abgewichenen Jahrhunderts einen Helden, der ein wahrer Vatter seines Volkes war. (*) Ein Fürst mag seyn wie er will, so ist es allemahl ein schreckliches Vergehen wider eine Nation, wenn man ihr einen Souverän entreißt, den sie zu gehorchen für gut befindet.

§. 51.

(*) Seit dem dieses geschrieben worden, hat Frankreich eine so verabscheuungs würdige That neuerdings erlebet. Es seufzt, daß es ein Unthier hervorgebracht, so sich unterwunden hat, die Königliche Majestät in der Persohn eines Prinzen zu verlezen, der, durch die Eigenschafften seines Herzens, die Liebe seiner Unterthanen und die Verehrung der Auswärtigen verdienet.

§. 51.

Doch kann die Nation einem Tirannen Einhalt thun, und sich seiner Bothmäßigkeit entziehen.

Allein diese erhabene Eigenschafft des Souveräns hindert nicht, daß die Nation einen unerträglichen Tirannen nicht sollte bezähmen, ihn, mit Beybehaltung des seiner Persohn, wegen der Majestät seiner Würde, schuldigen Respeckts, richten und sich seinem Gehorsam entziehen dörffen. Diesem unstreitigen Rechte hat eine mächtige Republick ihr Daseyn zu danken. Die Tirannen so Philip II. in den Niederlanden ausübte, brachte diese Provinzien zu einem Aufstand: Sieben unter ihnen die sich aufs genaueste mit einander verknüpft hatten, behaupteten muthig ihre Freyheit, unter der Anführung der Helden aus dem Hause Oranien; und Spanien hat sie, nach vielen fruchtlosen und höchstverderblichen Versuchen, für souveräne und unabhängige Staaten erkennt. Wenn die Gewalt des Regenten eingeschränkt und durch die Grundgeseze festgesezt ist; so befihlt ein Fürst, der sothane Grenzen überschreitet, ohne Recht, ja wohl ohne Titel: die Nation ist nicht gehalten ihm zu gehorchen, sie kann sich wider seine ungerechten Unternehmungen sezen. So bald der Fürst der Verfassung des

Staats

Staats zu nahe tritt, so macht er ein Loch in den Vertrag, durch welchen das Volk an ihn gebunden war; das Volk wird durch diese That des Souveräns frey, und sieht ihn blos für einen Usurpator an, der es unterdrücken will. Diese Wahrheit wird von jedem vernünfftigen Schrifftsteller erkennt, dessen Feder von keiner knechtischen Furcht beherrscht wird, oder an den Eigennuz verkaufft ist. Einige berühmte Scribenten aber behaupten, wenn der Fürst mit der höchsten, völligen und uneingeschränkten Gewalt bekleidet ist, sey niemand befugt ihm zu widerstehen, vielweniger ihm Gewalt anzuthun, und der Nation sey nichts übrig als Gedult und Gehorsam. Sie steifen sich darauf, daß ein solcher Souverän niemand von seiner Art zu regieren Rechenschafft zu geben schuldig sey, und daß, wenn die Nation befugt wäre von seinen Handlungen Red und Antwort zu fordern und sich ihm zu widersezen wenn sie solche ungerecht findet, seine Gewalt nicht durchaus souverän seyn würde, welche doch mit dem angenommenen Saz nicht bestünde. Sie sagen, der uneingeschränkte Souverän besize die politische Gewalt der Gesellschafft so vollkömmlich, daß sich ihr niemand widersezen könne; Wenn er solche mißbrauche handle er zwar böse und beschwehre sein Gewissen, seine Befehle aber wären dem ohngeachtet verbindlich, weil sie sich auf ein gesezliches Recht

zu gebiethen gründeten; Die Nation habe sich bey Ubertragung der Eigenherrschafft, nichts vorbehalten, sondern sich lediglich seiner Bescheidenheit überlassen u. s. w. Wir könnten es genug seyn lassen hierauf zu antworten, daß auf solche Weise gar kein völlig unumschränkter Souverän möglich wäre. Um aber alle diese leeren Spizfindigkeiten zu zernichten, wollen wir uns nur an den wesentlichen Endzweck der Gesellschafft errinnern: Bestehet dieser nicht in einer gemeinsamen Bearbeitung an der Wohlfarth aller? geschah es nicht zu diesem Ende daß jeder Bürger sich seiner Rechte begeben, und seine Freyheit unterwürffig gemacht hat? könnte sich wohl die Gesellschafft ihrer Gewalt gebrauchen, um sich und alle ihre Glieder auf immer der Willkühr eines tobenden Wüterichs zu unterwerffen? Nein, gewiß nicht; weil sie selbst kein Recht mehr haben würde, wenn sie einen Theil der Bürger unterdrücken wollte. Wenn sie nun also die höchste und unumschränkte Gewalt jemanden ohne ausdrücklichen Vorbehalt überträgt, so geschieht dieses nothwendig mit der stillschweigenden Bedingung, daß sich der Souverän derselben zur Wohlfarth des Volkes, und nicht zu dessen Untergang bediene. Wird er zur Geisel des Staats, so entsezet er sich selbst; er ist nichts mehr als ein offenbahrer Feind, wider welchen die Nation sich zu vertheidigen nicht nur

befugt,

befugt, sondern auch verbunden ist; und wenn er die Tirannen aufs höchste getrieben hat, warum sollte denn auch das Leben eines so grausamen und gewissenlosen Feindes geschonet werden? Wer getrauet sich das Verfahren des römischen Raths zu tadlen, der den **Nero** für einen Feind des Vaterlandes erklährte?

Wir müssen aber als eine Sache von äuserster Wichtigkeit hiebey bemerken, daß ein solches Urtheil von Niemand als von der Nation, oder von einer Versammlung die sie vorstellet, gefället werden kann, und daß die Nation selbst die Persohn des Souveräns nur im äusersten Nothfall antasten darf, und nur alsdenn, wenn der Fürst, durch Verlezung aller Geseze und Bedrohung der Wohlfarth seines Volkes, sich in denn Stande des Kriges gegen sie versezt hat. Es ist die Persohn des Souveräns, nicht aber eines unmenschlichen Wüterichs, eines öffentlichen Feindes, die selbst das Interesse der Nation für unverlezlich und heilig erklährt. Selten sieht man solche Ungeheur wie **Nero**. In gewöhnlichern Fällen, wenn ein Fürst die Grundgeseze verlezet; wenn er die Freyheiten und Rechte seiner Unterthanen bekränket; wenn er eigenmächtig ist; wenn seine Regierung, ohne jedoch zu den äuersten Gewaltthätigkeiten zu schreiten, offenbahr auf den Umsturz der Nation abzielet; so kann sie

sich

sich ihm widersezen, ihn richten, und sich seinem Gehorsam entziehen; aber wiederum, mit Verschonung seiner Persohn, und dieses selbst um der Wohlfarth des Staats willen. Schon vor mehr als hundert Jahren empöhrten sich die Engelländer wider ihren König und stiesen ihn vom Throne. Geschickte und von Ehrgeiz besessene Waghälse, wusten sich der durch die Schwärmerey und den Geist der Partheyligkeit veranlaßten schrecklichen Gährung zu ihrem Vortheil zu bedienen, und Großbrittannien sahe seinen Souverän auf der Blutbühne eines schmähligen Todes sterben. Die Nation gieng in sich und erkennte ihre Blendung. Und wenn sie noch alle Jahre eine feierliche Abbitte thut, so geschieht dieses wohl nicht blos darum als hielte sie dafür, der unglückliche Carl I. habe ein so grausames Schicksahl nicht verdienet; es geschieht ohne Zweifel weil sie überzeugt ist; die Persohn des Souveräns müsse, selbst um der Wohlfarth des Staates willen heilig und unverlezlich seyn, und die Nation sey verbunden diese Maxime ehrwürdig zu machen, indem sie solche selbst in Ehren hält, wenn es nehmlich mit der Sorgfalt vor ihre Erhaltung bestehen mag.

Wegen des Unterscheids, den man hiebey zu Gunsten eines uneingeschränkten Souveräns machen will, haben wir nur noch ein Wort zu sagen. Wer

die

die ganze Stärke der von uns festgesezten unlaugbahren Grundsäze, wohl abgewogen hat, wird überzeugt seyn, daß, wenn es darauf ankommt, einem zum Tirannen gewordenen Fürsten zu widerstehen, das Recht des Volkes immer einerley sey, der Fürst mag durch die Geseze eingeschränkt seyn oder nicht; weil dieses Recht aus dem Endzweck der politischen Gesellschafft, der Wohlfarth der Nation erwächst, welche das höchste Geboth ist. Wenn aber dieser Unterscheid, wovon wir reden, unnüz ist in Ansehung des Rechts, so ist er es nicht in der Ausübung, in Ansehung der Convenienz. Da es sehr schwehr ist sich einem eigenmächtigen Fürsten zu widersezen, und solches ohne in dem Staate grosse Unruhen, hefftige und gefährliche Bewegungen zu erregen, nicht geschehen kann; so soll dergleichen anders nicht als in dem äussersten Nothfall unternommen werden; wenn das Ubel so weit eingerissen hat, daß man mit dem Tacitus sagen kann: Miseram pacem, vel bello bene mutari; wenn es besser ist sich einem bürgerlichen Krieg bloß zu stellen, als dieses Ubel zu erdulden. Ist aber die Gewalt des Fürsten eingeschränkt; hängt er gewisser massen von einem Senat, von einem Parlamente ab, so die Nation vorstellet; so fehlt es nicht an Mittel, sich ihm zu widersezen, ihn zu Boden zu drucken, ohne den Staat hefftigen Erschütterun-

gen auszusezen. Man hat nicht Ursache zu warten biß das Ubel aufs äuserste gestiegen ist, wenn man noch unschuldige und gelinde Mittel dagegen brauchen kann.

§. 52.

Compromisse zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen.

So genau aber die Gewalt eines Fürsten abgemessen seyn mag, so ist er doch ordentlicher weise sehr eifersüchtig darüber; Selten kann er einen Widerstand vertragen, oder sich dem Urtheil seines Volkes gutwillig unterwerffen; Und wird es dem der Gnaden ertheilen kann an Unterstüzung fehlen? Man siehet nur zu viel niederträchtig ehrsüchtige Seelen, für die der Zustand eines reichen und gepuzten Sclaven mehr Reizungen hat, als der Stand eines bescheidenen und tugendhafften Bürgers. Es ist daher immer eine schwehre Sache, daß eine Nation ihrem Fürsten widerstehe und über sein Betragen urtheile ohne daß der Staat gefährlichen Unruhen und Erschütterungen ausgesezt sey, die vermögend sind ihn über den Hauffen zu werffen. Und dieses war zum öfftern Ursache, daß zwischen Fürsten und deren Unterthanen Compromisse errichtet worden, Krafft welcher die unter ihnen etwan entstehenden Streitigkeiten dem Urtheil einer freund-

schafft-

schafftlichen Macht unterworffen werden sollten. So haben die Könige von Dänemark ehehin den Königen von Schweden die Untersuchung der zwischen ihnen und ihrem Senat etwan erwachsenden Irrungen, durch feierliche Tractaten übertragen; und ein gleiches haben die Könige von Schweden hinwiederum in Ansehung der Könige von Dänemark gethan. Gleichermassen haben die Fürsten und Staaten von Ostfrießland, und die Bürgerschafft von Embden, die Republick der vereinigten Niederlande zum Richter ihrer Mißhelligkeiten gesezt. Die Fürsten der Stadt Neufchatel sezten 1406. den Canton Bern zum ewigen Richter und Schiedsmann ihrer Irrungen. Und auf diese Art untersucht auch, nach dem Sinne des Schweizerbundes, der ganze Cörper oder die sämtlichen Eidgenossenschafften die Unruhen die in einem der verbundenen Staaten entstehen, obgleich ein jeder von ihnen warhafftig souverän und unabhängig ist.

§. 53.

Gehorsam den die Unterthanen dem Souverän schuldig sind.

So bald die Nation einen Fürsten für ihren rechtmäsigen Souverän erkennt, so sind ihm alle Bürger Treu und Gehorsam schuldig. Er kann

den Staat nicht regieren, noch sich dessen entledigen was die Nation von ihm erwartet, wofern ihm nicht pünktlich gehorchet wird. Die Unterthanen sind daher nicht befugt, in zweifelhafften Fällen, die Weißheit oder Gerechtigkeit der Gebothe des Souveräns abzuwägen; Diese Untersuchung gehört dem Fürsten: die Unterthanen müssen so weit es nur möglich ist, als ausgemacht annehmen, daß alle seine Befehle gerecht und heilsam sind: ihm alleine fällt alles Böse zur Last, so daher entstehen mag.

§. 54.

In welchen Fällen man sich demselben widersezen mag.

Inzwischen muß dieses doch kein blinder Gehorsam seyn. Kein Mensch kann durch irgend eine Verbindung verpflichtet, noch weniger berechtiget werden das Gesez der Natur zu übertretten. Alle Schrifftsteller, die ein wenig Gewissen oder Scham besizen, behaupten, daß niemand solchen Befehlen gehorchen müsse die diesem heiligen Geseze offenbahr zuwider lauffen. Jene Gouverneurs, die sich herzhafft weigerten, die Barbarischen Befehle Carls IX. an dem bekannten Bartholomäus-Tag zu vollziehen, sind von jedermann gelobet worden, und der Hof getrauete sich nicht sie zu straffen, wenigstens nicht öffentlich. Sire, schrieb der brave

Com-

mandant von Bayonne von Orte, ich habe den von Ew. Majestät erhaltenen Befehl Dero getreuen Unterthanen und Kriegsleuten von der Besazung eröffnet: Ich habe lauter rechtschaffene Bürger und brave Soldaten gefunden, aber keinen Scharfrichter; Dahero ersuchen sie und ich Ew. Majestät allerunterthänigst, Höchstdieselben wollen unsere Arme und unsere Leben zu möglichen Dingen gebrauchen, so gefährlich sie auch immer seyn mögen; wir werden auch unsern leztern Blutstropfen dran wenden. (*) Der Grav von Tende, Charny und andere gaben denen die ihnen die Befehle des Hofes überbrachten zur Antwort: Sie hätten allzu viel Respeckt für den König als daß sie glauben sollten, diese grausame Befehle kämen von ihm her.

Weit schwehrer ist es zu entscheiden, in welchem Falle ein Unterthan dem Souverän nicht nur den Gehorsam verweigern, sondern sich ihm auch widersezen und Gewalt mit Gewalt vertreiben könne. So bald der Souverän jemand Unrecht thut, handelt er in der That widerrechtlich; allein daraus darf man

(*) Mezerays Geschichte von Frankreich. T. II.

nicht gleich den Schluß machen, der Unterthan könne sich ihm widersezen. Die Natur der Souveränität und das Wohl des Staats leiden nicht daß die Bürger sich allemahl wider den Souverän auflehnen, wenn ihnen seine Befehle ungerecht oder von bösen Folgen zu seyn scheinen. Dadurch würde man in den natürlichen Zustand zurück fallen, und niemand würde regieren können. Ein Unterthan muß die von dem Fürsten begangenen zweifelhafften und erträglichen Ungerechtigkeiten mit Gedult ertragen. Die erstern oder zweifelhafften Ungerechtigkeiten aus dem Grunde, weil der so sich einem Richter unterworffen hat, nicht mehr selbst über seine Ansprüche erkennen kann: Die erträglichen müssen der Ruhe und der Wohlfarth des Staats, in Betracht der wichtigen Vortheile die man aus der Gesellschafft ziehet, aufgeopfert werden. Man vermuthet von Rechts wegen, jeder Bürger habe sich stillschweigend zu dieser Mäsigung verpflichtet, weil ohne solche die Gesellschafft nicht bestehen kann. Wenn aber die Frage von offenbahren und unerhörten Ungerechtigkeiten ist, wenn ein Fürst ohne den geringsten Scheingrund uns das Leben nehmen, oder solcher Dinge berauben wollte, deren Verlust unser Leben vergället, wer mag uns das Recht uns ihm zu widersezen, streitig machen? Die Sorge für unsere Erhaltung ist nicht nur natürlichen Rechtens, sondern sie ist auch

eine

eine von der Natur uns anbefohlene Pflicht; kein Mensch kann derselben gänzlich und durchaus entsagen. Und wenn er es auch könnte; kann man wohl vermuthen daß er es mittelst seiner politischen Verbindung gethan habe, er, der da nun darum in die bürgerliche Gesellschafft getretten ist, damit er seine eigene Sicherheit desto dauerhaffter begründen möge? Selbst das Wohl der Gesellschafft erheischet kein solches Opfer; und, wie **Barbeyrac** in seinen Anmerkungen über den **Grotius** sehr wohl saget: „Wenn es das gemeine Interesse erfordert, daß die „so gehorchen etwas leiden, so erfordert es nicht we„niger auch das gemeine Interesse, daß die so befeh„len jener ihre Gedult zu erschöpfen fürchten„ (*) Der Fürst der alle Regeln verlezet, der kein Maas und Ziel mehr hält, und wie ein Rasender einem Unschuldigen das Leben rauben will, begiebt sich selbst seiner Würde; er ist nichts mehr als ein ungerechter und gewaltthätiger Feind, gegen welchen es erlaubt ist sich zu vertheidigen. Die Persohn des Souveräns ist heilig und unverlezlich: Aber derjenige, der ihr nachdem er alle Empfindungen eines Souveräns verlohren, auch den Schein, das äuserliche Betragen raubet, entsezet sich selbst: Er spielt nicht mehr die Persohn eines Souveräns, und kann

(*) Vom rechte des Krieges und Friedens. 1.B.IV.C. §. not. 1.

die diesem erhabensten Caracter anklebende Vorrechte nicht weiter behalten. Inzwischen, wenn dieser Fürst kein Ungeheuer ist, wenn er nur gegen uns, und zwar entweder aus Ubereilung, oder aus irgend einer hefftigen Leidenschafft wütet, wenn er auserdem dem Rest der Nation erträglich ist; so ist die Achtung die wir dem Ruhestand des Staats, der Respeckt, den wir der Majestät schuldig sind, von solchem Gewichte, daß wir aufs genaueste verbunden sind, viel eher alle ersinnliche Mittel uns zu verwahren zu ergreifen, als seine Persohn in Gefahr zu sezen.

Jedermann ist das Beyspiel **Davids** bekannt: Er nahm die Flucht; er hielt sich verborgen um sich der Wuth Sauls zu entziehen; und mehr als einmahl schonete er das Leben seines Verfolgers. Als ein trauriger Zufall die Vernunfft **Carls VI.** von Frankreich plözlich in Verwirrung brachte, tödete er in seiner Raserey verschiedene von denen die um ihn waren. Keiner darunter gedachte sein Leben auf Kosten dieses Fürstens sicher zu stellen; sie suchten ihn blos zu entwaffnen und sich seiner Persohn zu bemächtigen. Sie thaten ihre Pflicht als brave Leute, als getreue Unterthanen, die ihr Leben vor des unglücklichen Monarchen seinem blos stellten: Man ist ein solches Opfer dem Staat und der souveränen Majestät schuldig. Da die Raserey **Carls**

aus

aus einer Verwirrung seiner Sinnen entstand, so war er nicht straffbahr; er konnte wieder zu seiner Gesundheit gelangen, und ein guter König werden.

§. 55.

Von den Ministern oder Staatsbedienten.

Dieses mag nun hievon zum Zwecke dieses Werkes genug seyn. Man kann die weitere Ausführung dieser Fragen in verschiedenen bekannten Büchern nachsehen. Wir wollen inzwischen diese Materie mit einer wichtigen Anmerkung schliesen. Es ist ohne Zweifel einem Souverän erlaubt Ministers anzunehmen, um sich seine mühsamen Geschäffte zu erleichtern; Niemahln aber soll er ihnen seine Gewalt gänzlich überlassen. Wenn sich eine Nation einen Führer wählt, so geschieht dieses nicht in der Absicht daß er sie in andere Hände liefere. Die Ministere müssen nichts anders seyn als Werkzeuge in den Händen des Fürsten; Sie müssen beständig von ihm gelenket werden, und der Fürst muß ohne Unterlaß nachsehen, ob sie seinen Absichten gemäs arbeiten. Wenn ihn die Schwäche des Alters oder sonst ein Gebrechen unfähig macht zu regieren, so muß ein Regent, nach Masgab der Geseze des Staats ernennt werden: So bald aber der Souverän die Regimentsruder führen kann, so muß er zwar Diener,

niemahls aber Stellvertretter haben. Die leztern Könige in Frankreich von der ersten Linie überliesen die Regierung und die oberste Gewalt den Groß-hofmeistern, (Major domus) und da sie nur bloße Schatten oder Gespenster geworden, verlohren sie den Titel und die Ehre einer Würde von Rechts wegen, deren Verrichtungen sie gänzlich an den Nagel gehänget hatten. Die Nation hat den größten Vortheil davon wenn sie einem mächtigen Minister die Crone auf das Haupt sezet: Er wird das Gut, welches er so lange ausplünderte, als er nur den Mißbrauch davon hatte, nun da es sein Erbguth geworden, mit aller Sorgfalt bauen und bey gutem Stande erhalten.

V. Capitel.

Von den Wahl- Erbfolge- oder Erb- und sogenannten eigenthümlichen Reichen oder Staaten.

§. 56.

Von Wahl-Reichen oder Staaten.

Wir haben in dem vorhergehenden Capitel gesehen, daß es ursprünglich der Nation zustehe, die höchste Gewalt jemanden zu übertragen, denjeni-

jenigen zu wählen, der sie regieren soll. Wenn sie nun einem solchen die Souveränität blos vor seine Persohn überträgt, sich aber das Recht vorbehält nach seinem Tode denjenigen zu erwählen, der seine Stelle ersezen soll, so ist der Staat ein **Wahl-Reich.** So bald der Fürst nach Innhalt der Geseze gewählet ist, tritt er in alle Rechte, die solche Geseze mit seiner Würde verknüpfen.

§. 57.

Ob die Wahl-Könige wahrhaffte Souveräne sind.

Man hat die Frage aufgeworffen, ob die Wahl- oder erwählten Könige und Fürsten auch wahre Souveräne sind. Wer bey diesem Umstande stehen bleibet, muß wohl einen sehr verwirrten Begriff von der Souveränite haben. Die Art und Weise wie ein Fürst zu seiner Würde gelanget, trägt nicht das geringste bey derselben Natur und Eigenschafft zu bestimmen. Man muß 1) in Erwägung ziehen; Ob die Nation selbst eine unabhängige Gesellschafft ausmacht; (siehe das I. Capitel) 2) Wie weit sich die Gewalt erstrecket, die sie ihrem Fürsten anvertrauet. Wenn das Haupt eines Staats seine Nation wirklich vorstellet, so muß man ihn allemahl als einen wirklichen Souverän ansehen, (§. 40.) wenn auch seine Gewalt in einigen Stücken eingeschränkt wäre.

§. 58.

§. 58.

Von den Erbfolge- und Erb-Reichen; Ursprung des Rechts der Erbfolge.

Wenn die Nation die Unruhen vermeiden will, welche mehrentheils mit der Wahl eines Souveräns vergesellschafftet zu seyn pflegen, so trifft sie eine solche Wahl auf eine lange Reihe Jahre, durch Errichtung eines **Erbfolge-Rechts**, oder Erblichmachung der Crone auf einer gewißen Familie, nach einer solchen Ordnung und nach solchen Regeln als sie es für zuträglich befindet.

Man nennt einen Staat oder ein Königreich ein **Erb-Reich**, wenn dessen Thronfolger durch die nehmlichen Geseze bestimmt wird, durch welche die Erbfolge der Privatpersohnen ebenfals verordnet wird. Ein **Erbfolge-Reich** aber ist dasjenige in welchem die Folge der Regenten nach einem besondern Grundgeseze des Staats geschieht. So ist in Frankreich die Linial-Folge, und zwar nur in Ansehung des männlichen Geschlechts festgesezt.

§. 59.

Anderer Ursprung der auf das nehmliche hinaus laufft.

Die Erbfolge ist nicht allemahl gleich anfänglich von einer Nation festgesezt worden; Sie kann durch

Ver-

Vergünstigung eines andern Souveräns, ja selbst durch Usurpation eingeführt worden seyn; Allein wenn sie durch einen langen Besiz begründet ist, so wird dafür gehalten, das Volk habe darein gewilliget; und diese stillschweigende Einwilligung macht sie rechtmäsig, wenn gleich ihre Quelle unlauter wäre. Sie stüzet sich sodenn auf eben den Grund, den wir jezt angezeigt haben, den einzigen rechtmäßigen und unumstößlichen Grund, auf den endlich alles was man sagen kann, hinaus laufft.

§. 60.

Andere Quellen, welche wiederum auf das nehmliche hinauslauffen.

Eben dieses Recht kann, nach dem Grotius und vielen andern Schrifftstellern, noch aus andern Quellen hergeleitet werden, dergleichen die Eroberung, oder das Eigenthumsrecht, da derjenige so das Land in seiner Gewalt hat, solches mit Einwohnern besezte, und ihnen gewiße Ländereyen anwiese, mit der Bedingung daß sie ihn und seine Erben für ihre Souveräne erkennen sollten. Allein da es abgeschmackt wäre wenn eine Gesellschafft von Menschen sich jemand anders als in Rucksicht auf ihr Glück und Wohlseyn unterwürffe, oder wohl gar ihre Nachkommenschafft zu was anders verbände; so lauft endlich alles wieder auf eins hinaus, und man

muß

muß allemahl sagen, die Erbfolge sey zum Heil und zur Wohlfarth des Staats errichtet, sie mag nun eine ausdrückliche, oder eine stillschweigende Einwilligung desselben zum Grund haben.

§. 61.

Die Nation kann die Ordnung der Thronfolge ändern.

Es bleibt also ausgemacht, daß die Thronfolge in allen Fällen nur in Absicht auf das gemeine Beste errichtet oder beliebet worden ist. Wenn es sich also zutrüge, daß die dißfalls festgesezte Ordnung dem Staat verderblich würde, so ist die Nation allerdings berechtiget, sie durch ein neues Gesez abzuändern. Salus populi suprema Lex, das Wohl des Volkes ist das fürnehmste Gesez. Und dieses Gesez bestehet mit der strengesten Gerechtigkeit, weil das Volk die Bande der Gesellschafft um keiner andern Ursache willen geknüpfet als in Absicht auf seine Wohlfarth, und größerer Vortheile wegen.

Das angebliche Eigenthums-Recht, so man den Fürsten beyleget, ist ein Hirngespinst so ihre Geburth einem Mißbrauch der, die Erbschafften der Privatpersohnen betreffenden Geseze, zu danken hat. Ein Staat ist, und kann kein Eigenthum seyn; weil jedes Eigenthum zum Besten des Besizers, der Fürst aber zum Besten des Staats ist. Die Folge ist an-

gen-

genscheinlich: Wenn die Nation zuverläßig siehet, der Erbe ihres Fürsten könne für sie nichts anders als ein höchst schädlicher Souverän seyn, so kann sie ihn ausschliesen.

Die Schrifftsteller, gegen die wir fechten, verwilligen dieses Recht einem despotischen Fürsten, da sie es den Nationen absprechen. Und dieses weil sie einen solchen Regenten als einen wahren Eigenthümer des Reiches betrachten, und nicht einsehen mögen, daß die Sorge für ihr eigenes Wohl, das Recht sich zu regieren, allezeit wesentlich der Gesellschafft gehöret, wenn sie es gleich, auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt, einem Monarchen und dessen Erben übertragen hat. In ihren Augen ist das Recht so ein Erbstück des Fürsten wie ein Stück Feldes oder eine Heerde Viehes. Eine der Menschheit zur Schande gereichende Maxime, die sich in einem so erleuchteten Jahrhundert schwehrlich ans Licht zu tretten würde getrauet haben, wo sie sich nicht auf Stüzen gründete die zum öfftern stärker als Vernunfft und Gerechtigkeit sind.

§. 62.

Von Verzichten.

Eine Nation kann aus dem nehmlichen Grunde eine Linie, die sich anderwärts niederläßt, eine Prinzeß die einen auswärtigen Prinzen heurathet, Verzicht

zicht thun lassen. Ein solcher von dem Staate anverlangter oder genehmigter Verzicht ist sehr gültig, weil er eben so viel ist als ein Gesez, so der Staat bekannt machen möchte um diese Personen so Verzicht gethan haben und ihre Nachkommen von der Erbfolge auszuschliesen. Solchergestallt haben die Englischen Geseze alle römisch Catholische Cronerben auf ewig verworffen; „So schließt das „rußische Staatsgesez, so bey Antrit der „Regierung der Kaiserin Elisabeth fest„gesezt worden sehr klüglich alle Erben „aus, die eine andere Monarchie besi„zen; So verwerffen die portugiesischen „Geseze alle Fremden, denen etwan das „Recht der Blutsverwandschafft ein „Recht zur Crone geben möchte.„

Es haben also berühmte Männer, die sonst viele Klugheit und Beurtheilungskrafft besizen, der wahren Grundsäze verfehlt, wenn sie von den Verzichten gehandelt haben. Sie haben viel von dem Recht der gebohrnen oder ungebohrnen Kinder geredt, von der Uberkunfft dieses Rechts u. a. m. Sie hätten die Reichsfolge mehr als ein Staatsgesez, als wie ein Eigenthum der herrschenden Familie betrachten sollen. Aus diesem klahren und unwidersprechlichen Grundsaze fließt die ganze Lehre von den Verzichten ganz natürlich her. Die so der

Staat

Staat verlangt oder genehmiget hat, sind gültig und heilig; es sind Grundgeseze: Diejenigen, die nicht von dem Staat bekräfftiget sind, können nur für den Prinzen verbindlich seyn, der sie gethan hat: Sie können seiner Nachkommenschafft nicht schaden; und er selbst kann sie wiederum brechen, im Fall der Staat seiner benöthigt wäre und ihn zurückruffte; Denn er ist sich selbst einem Volke schuldig, das ihm die Sorge für seine Wohlfarth übertragen hatte. Aus dem nehmlichen Grunde kann kein Fürst zu einer ungelegenen Zeit und zum Nachtheil des Staats mit Bestand Rechtens Verzicht thun, und eine Nation verlassen, die sich in seine Hände übergeben hatte.

§. 63.

Die Ordnung der Thronfolge muß ordentlicher Weise beobachtet werden.

In den gewöhnlichen Fällen, wenn der Staat die einmahl festgesezte Regel befolgen kann, ohne sich einer sehr großen und offenbahren Gefahr blos zu geben, ist es ausgemacht daß ein jeder Abkömmling den Thron besteigen darf nach dem ihn die Succeßionsordnung dazu herbey rufft, so untüchtig er auch etwan an sich selbst, zum Regieren seyn möchte. Es ist dieses eine Folge von dem Sinne des Gesezes, wodurch die Erbfolge eingeführt worden ist.

Denn man hat seine Zuflucht zu solchen blos darum genommen damit denen Unruhen vorgebeugt werden möchte, die ohne sie bey jeder Veränderung unvermeidlich seyn würden. Man würde aber diesem Zwecke nicht sehr nahe kommen, wenn es bey dem Tode eines Fürsten noch erlaubt wäre, die Fähigkeit seines Erben zu untersuchen, bevor man ihn erkennete. „Wie würde nicht den Usurpatoren und „Mißvergnügten Thür und Thor geöffnet werden! „Diese Ungelegenheiten nun zu vermeiden, hat man „die Ordnung der Erbfolge eingeführt; und man „konnte nichts klügers thun, weil nach solcher wei„ter nichts nöthig ist als der Sohn eines Fürsten „und am Leben zu seyn, worüber denn gar nicht ge„stritten wird, statt daß man keine unwandelbahre „Regel angeben kann um von der Fähigkeit oder „Unfähigkeit zu regieren zu urtheilen (*). „ Obgleich die Erbfolge nicht zum Privat-Vortheil eines Souveräns und dessen Familie, sondern zum Besten des Staats eingeführt ist; so hat nichts destoweniger der bestimmte Thronfolger ein Recht, welches die Gerechtigkeit in Betrachtung gezogen haben will. Sein Recht ist dem Rechte der Nation, der Wohlfarth des Staats allerdings nachgesezt; es muß aber

(*) Memoire pour Madame de *Longueville* touchant la principauté de Neufchatel, 1672.

aber doch seine Wirkung haben, woferne das gemeine Beste nichts im Wege leget.

§. 64.

Von den Regenten oder Reichsverwesern.

Diese Gründe haben desto mehr Stärke weil entweder die Geseze oder der Staat die Untüchtigkeit des Fürsten ergänzen können, indem sie einen Regenten ernennen, wie dieses während der Minderjährigkeit der Fürsten zu geschehen pfleget. Dieser Regent ist solange er die Reichsverwesung führt, mit dem königlichen Ansehen bekleidet; Die Ausübung desselben aber geschieht von ihm im Nahmen des Königes.

§. 65.

Untheilbahrkeit der Souveränitäten.

Aus den eben festgesezten Grundsäzen in Ansehung der Erbfolge- oder Erb-Rechten erhellet augenscheinlich, daß ein Fürst nicht befugt ist seine Staaten unter seine Kinder zu theilen. Eine jede Souveränität im eigentlichen Verstande, ist ihrer Natur oder Beschaffenheit nach einig und untheilbahr; weil diejenigen die sich in eine Gesellschafft zusammen begeben haben, nicht wider ihren Willen getrennet

werden können. Diese der Natur der Souveränität und der Erhaltung der Staaten so sehr zuwiderlaufende Theilungen, waren ehehin stark im Gebrauche: Sie haben aber allenthalben ihre Endschafft erreichet, wo den Völkern und Fürsten die Augen in Ansehung ihres wahren Nuzens, und des Grundes ihrer Wohlfarth aufgegangen sind.

Wenn aber unter eines einzigen Fürsten Bothmäsigkeit verschiedene Nationen vereiniget sind, so ist sein Reich alsdenn eigentlich eine Vereinbahrung verschiedener einem Haupte unterwürffiger Gesellschafften; natürlicher Weise steht nichts im Wege, daß sie nicht unter seine Kinder sollten vertheilt werden können. Er wird sie austheilen können wofern ihm kein Gesez oder Vertrag im Wege stehet, und wenn jedes dieser Völker den Souverän anzunehmen beliebt, den er ihnen anweißt. Aus diesem Grunde war Frankreich unter den beeden erstern Linien theilbahr (*) Nachdem es aber endlich unter der dritten seine ganze Gestallt bekommen hatte, so wurde es für ein einiges Königreich angesehen, es wurde untheilbahr und durch ein Reichsgrundgesez dafür erkläret. Dieses Gesez, welches für die Erhaltung und den Glanz des Königreichs die weiseste Vor-

(*) Man muß auch wohl bemerken daß diese Theilungen nicht anders als mit Genehmigung und Einwilligung aller und jeder Stände geschahen.

Vorsehung thut, vereinigt alle Eroberungen der Könige unwiderruflich mit der Crone.

§. 66.

Wem das Urtheil über die wegen der Erbfolge in der Souveränität entstehenden Streitigkeiten zustehe.

Die nehmlichen Grundsäze werden uns ferner die Auflösung einer wichtigen Staatsfrage an die Hand geben. Wenn nehmlich in einem Erbfolge- oder Erb-Reich das Recht der Nachfolge ungewiß wird, und sich zwey oder mehrere Cronbewerbere angeben, so wird gefragt, wer der Richter über ihre Ansprüche seyn soll? Einige Gelehrte, die sich darauf gründeten, daß die Souveräne niemand als GOtt für ihren Richter erkennen, haben behauptet, die Cronbewerbere müßten solange ihr Recht noch ungewiß ist, sich entweder in der Güte miteinander verstehen, oder sich untereinander vergleichen, oder Schiedsmänner wählen, ja wohl gar es auf das Loos ankommen lassen, oder endlich ihren Streit durch die Waffen entscheiden, die Unterthanen aber könnten hierinn auf keine Weise einen Ausspruch thun. Man sollte sich fast wundern daß berühmte Männer solche Lehrsäze ausbreiten mögen; weil aber sogar in philosophischen Dingen, nichts so abgeschmackt

ist,

ist, das nicht von einem der Philosophen wäre be=hauptet worden (*); Was dörfen wir nicht von dem menschlichen Verstande erwarten, wenn er durch den Eigennuz oder durch die Furcht gelenket wird? Wie! bey einer Sache, die niemand mehr interessirt als die Nation; die eine Macht betrifft, die einzig und allein in Absicht auf ihre Glückseligkeit eingeführt ist; Bey einem Stritt, auf welchen vielleicht ihre wichtigsten Vortheile ja selbst ihre Wohlfarth beru=hen, sollte sie eine müßige Zuschauerinn abgeben? Sie sollte leiden daß Fremde, daß das blinde Schick=sahl der Waffen, ihr einen Oberherrn bestimmen, wie eine Heerde Schafe das Urtheil erwarten muß ob sie dem Fleischer überantwortet, oder wiederum der Huth ihrer Hirthen übergeben wird!

Allein, sagt man, die Nation hat sich aller Ge=richtsbahrkeit begeben da sie sich einen Souverän er=wählt; Sie hat sich der regierenden Familie unter=worffen, sie hat denen die von ihr abstammen ein Recht gegeben, so ihnen niemand mehr nehmen kann; Sie hat sich ihnen untergeben, sie kann nicht mehr über sie urtheilen. Es mag seyn! Sollte aber wohl diese Nation nicht das Recht haben denjenigen zu erkennen dem sie mit Pflichten verhafft ist, und zu ver=

(*) Nescio quomodo nihil tam absurde dici potest, quod non dicatur ab aliquo Philosophorum. *Cicero* de Diuinat. Lib. II.

verhindern, daß man sie nicht einem andern in die Hände liefere? Und da sie das Erbfolge-Gesez gemacht hat, wer kann besser und mit mehrern Recht die Persohn bestimmen, auf die der Fall passet, auf welchen das Grundgesez gesehen und gedeutet hat? Wir können also ohne Bedenken sagen, daß die Entscheidung dieser wichtigen Streitfrage für die Nation, und zwar für die Nation ganz allein gehöre. Wenn auch sogar die Mitbewerber sich untereinander verglichen oder Schiedsrichter erwählt hätten, so ist dennoch die Nation nicht verbunden, sich dem zu unterwerffen, was auf diese Art unter ihnen ausgemacht worden ist, woferne sie nicht in den Vergleich oder in das Compromiß gewilliget, indem Fürsten die sie nicht dafür erkennet, und deren Recht ungewiß ist, auf keine Weise ausmachen können, wem sie gehorchen soll. Die Nation erkennt keinen Richter über sich in einer Sache, wo es auf die heiligsten ihrer Pflichten und auf das köstlichste ihrer Rechte ankommt.

Grotius und **Puffendorf** sind in der Sache selbst von unserer Meinung nicht gar zu weit entfernt; Sie wollen nur nicht haben, daß man die Entscheidung des Volkes oder des Staats einen gerichtlichen Ausspruch Judicium Jurisdictionis, nenne. Immerhin! Wir wollen uns nicht um Worte zanken. Indessen findet hier etwas mehr als eine blose

Untersuchung der Gerechtsame statt, wenn man sich demjenigen von den Mitbewerbern unterwerffen soll, der das beste Recht hat. Ein jeder Streit der sich in der Gesellschafft erhebt, muß von der öffentlichen Gewalt entschieden werden. Sobald das Erbfolge-Recht ungewiß wird, so fällt die souveräne Gewalt wieder auf eine Zeit auf den Staatscörper zurück, der sie entweder durch sich selbst oder durch diejenigen die solchen vorstellen ausüben kann, so lange biß der wahre Souverän erkannt worden ist. „Da der „Streit über dieses Recht die persöhnlichen Ver„richtungen eines Souveräns hemmet, so fällt die „Gewalt natürlicher Weise auf die Unterthanen zu„rück, nicht zwar um solche zu behalten, sondern um „zu entscheiden, welchem von den Thronbewerbern „sie rechtmäsiger Weise zufalle, und um ihm solche „wieder in die Hände zu liefern. Es würde nicht „schwehr fallen, eine durch das Licht der Vernunft „so ausgemachte Wahrheit mit einer Menge Bey„spiele zu bekräfftigen, man darf sich aber nur errin„nern, daß es die Reichs-Stände von Frankreich „waren, welche nach dem Tode **Carl des Schö„nen** den berühmten Streit zwischen **Philip von „Valois** und dem König von Engelland (**Eduard „III.**) endigten, und daß diese Stände, ohngeachtet „sie Unterthanen von demjenigen waren, zu dessen

Gun-

„Gunsten sie den Ausspruch thaten, dennoch Richter „in dieser Streitigkeit abgaben (*).

Guichardini im XII. Buche bezeugt ebenfalls daß die Stände von Arragonien über das Erbfolge-Recht in diesem Königreiche erkennt hatten, und daß sie es waren, welche Ferdinand den Anherrn Ferdinands des Gemahls der Isabella Königin von Castillien den andern Anverwandten des Königes Martins von Arragonien, die auf das Königreich Anspruch machten vorzogen (**)

Eben so verhielt es sich mit den Ständen des Königreichs Jerusalem, die über die Gerechtsame derer urtheilten, so dasselbe in Anspruch nahmen, wie solches mit verschiedenen Exempeln in der **politischen Geschichte über dem Meer** dargethan worden (***).

Die Stände des Fürstenthums Neufchatel haben zum öfftern in Form eines gerichtlichen Urtheils über die Erbfolge in der Souveränität gesprochen. Im Jahre 1707. urtheilten sie über eine große Anzahl von Mitbewerbern, und ihr Urtheil,

(*) Reponse pour Me. de *Longueville* à un Memoire pour Me. de Nemours.

(**) Ebend.

(***) S. die nehmlichen Nachrichten, die in dem Abregé royal des P. Labbet angeführt ist. S. 501, u. f.

so zu Gunsten des Königes in Preussen ausfiel, wurde von ganz Europa in dem Utrechter Frieden für gültig erkennt.

§. 67.

Daß das Erbfolge-Recht nicht von dem Ausspruch einer fremden Macht abhänge.

Um die Erbfolge desto besser in einer gewißen und unveränderlichen Ordnung sicher zu stellen, ist heut zu Tage in allen Christlichen Staaten (Portugall ausgenommen) festgesezt, daß kein Abkömmling eines Souveräns zur Crone gelangen kan, wann er nicht aus einer den Landesgesezen gemäsen Ehe erzeugt ist. Da nun die Nation die Erbfolge bestimmt hat, so kommt es auch ihr alleine zu, diejenigen zu erkennen die dazu gelangen sollen; und folglich kommt die Gültigkeit der Ehe ihres Souveräns und die Rechtmäsigkeit seiner Geburth lediglich auf ihr Urtheil und auf ihre Gesezе an.

Woferne nicht die Erziehung dem menschlichen Verstande die grösten Thorheiten beyzubringen vermögte, sollte nicht jeder vernünfftige Mann sich äusserst verwundern, wenn er sieht, wie so viele Nationen zulassen, daß die Rechtmäsigkeit und das Recht ihrer Fürsten von einer fremden Macht abhangt? Der römische Hof hat eine Menge Hinderniße und Nichtigkeiten in den Ehen ersonnen, und sich zugleich

das

das Recht heraus genommen, von ihrer Gültigkeit zu urtheilen und die Hinderniſſe zu heben; Dergestallt daß ein Prinz von seiner Gemeinschafft in gewißen Fällen nicht befugt ist, eine Eheverbindung einzugehen, die das Wohl seines Staats erforderte. Johanna die einzige Tochter Heinrichs IV. Königs von Castilien muste dieses grausam erfahren. Aufwiegler gaben öffentlich vor, daß sie ihre Geburth dem Günstling des Königes, Bertrand de la Cueva zu danken hätte; und den Zeugnissen und des Testaments dieses Fürsten, der beständig die Johanna für seine Tochter erkannte und sie zu seiner Erbin ernannte, ohngeachtet, rufften sie die Isabella, die Schwester Heinrichs und Gemahlin Ferdinands Erbens von Arragonien zur Crone. Die Herren von der Parthey der Johanna hatten ihr durch die mit Alphonsus König von Portugall gestifftete Heurath eine mächtige Hülfe verschafft; Weil aber dieser Prinz ein Oheim der Johanna war, so wurde die päbstliche Erlaubnis zu dieser Heurath erfordert, und Pius II. der es mit Ferdinand und Isabella hielte, schlug solche ab, unter dem Vorwand, daß die Anverwandschafft zu nahe wäre, obgleich dergleichen Eheverbindungen damahls sehr gemein waren. Diese Schwührigkeiten machten den portugiesischen Monarchen verdrüßlich und erkalteten den Eifer der

treuen

treuen Castillianer. Alles gieng der Isabella nach Wunsch und die unglückliche Johanna ging in das Kloster, um die Ruhe von Castillien durch dieses heldenmüthige Opfer zu erhalten (*).

Gehet ein Fürst weiter und vermählt sich der päbstlichen Verweigerung ohngeachtet, so sezt er seinen Staat den traurigsten Unruhen blos. Wie würde es Engelland ergangen seyn, wenn nicht zum Glück die Reformation eingeführt worden wäre, als der Pabst sich unterstunde, die Königin Elisabeth für unrechtmäsig und unfähig die Crone zu tragen, zu erklären.

Ein großer Kaiser, Ludwig der Baier, wuste in diesem Stücke die Rechte seiner Crone aufs beste zu behaupten. Man sieht in dem Codice Diplo-

(*) Ich habe diese historischen Umstände aus den Zusammenverschwöhrungen des Herrn Du Port de Tertre (Conjurations de Mr. Du Port de Tertre) genommen, auf welchen ich mich diß-fals beziehe, da ich die Quellen dieser Geschichte nicht bey Handen habe. Ubrigens lasse ich mich in keine Untersuchung der Herkunfft der Johanna ein. Sie hilfft nichts zu meiner Absicht. Die Prinzeßin ist nicht nach den Gesezen für unehlich erkährt worden; Der König erkannte sie für seine Tochter, und überdiß mochte sie ein rechtmäßiges Kind seyn oder nicht, so blieben doch die aus der Weigerung des Pabsts herrührenden verdrüßlichen Folgen, für sie und für den König von Portugal immer einerley.

plomatico Juris Gentium (**) des **Leibniz**, zwey Beweißstücke, in welchen dieser Fürst diejenige Lehre als einen Eingriff in die kaiserl. Gewalt verdammet, die einer andern Macht als der seinigen das Recht zu dispensiren und über die Gültigkeit der Ehen zu erkennen, in den Orten seiner Bothmäsigkeit, zuerkennet. Allein er wurde weder bey seinen Lebzeiten gehörig unterstüzt, noch von seinen Nachfolgern nachgeahmet.

§. 68.

(*) S. 154. Forma diuortii Matrimonialis inter Johannem filium Regis Bohemiae & Margaretham Duciſſam Carinthiae. Der Kaiser verstattet diese Ehescheidung wegen Unvermögenheit des Mannes, per auctoritatem, sagt er, nobis rite debitam & conceſſam.

S. 156. Forma dispensationis super affinitate consanguinitatis inter Ludouicum March. Brandenb. & Margaretham Duciſſam Carinthiae, nec non Legitimatio Liberorum procreandorum, actae per Dom. Ludouic. IV. Rom. Imp. Es ist, sagt der Kaiser, nur ein menschliches Gesez welches diese Ehen verbiethet, infra gradus affinitatis sanguinis praesertim infra fratres & sorores. De cuius Legis praeceptis dispensare solummodo pertinet ad auctoritatem Imperatoris, seu Principis Rom. Hernach wiederlegt und verdammt er die Meinung derer die sich unterwinden zu sagen diese Dispensationen hängeten von der Geistlichkeit ab. Diese und die vorhergehende Uhrkunde sind vom Jahre 1341.

§. 68.

Von den sogenannten eigenthümlichen Staaten.

Endlich giebt es noch Staaten, deren Souverän seinen Nachfolger erwählen, und selbst bey seinen Lebzeiten die Crone einem andern aufs Haupt sezen kann. Man nennt dieselben insgemein **Patrimonial** oder **eigenthümliche** Reiche oder Staaten. Lasset uns eine so unrechte und uneigentliche Benennung ausmergen; Sie taugt zu weiter nichts als in dem Gehirne ein und anderer Souveräne Begriffe zu bilden, die denen so sie hegen sollten sehr zuwider sind. Wir haben gezeigt (§. 61.) daß ein Staat kein Eigenthum seyn kann. Allein es kann geschehen daß eine Nation, entweder aus einem gänzlichen Vertrauen in ihren Fürsten, oder aus andern Gründen, demselben die Sorge sich einen Nachfolger zu ernennen anvertrauet, ja wohl gar sich dazu verstanden hätte, von seiner Hand, wenn er es für gut befindet, einen andern Souverän anzunehmen. Wir haben gesehen, daß der russische Kaiser **Peter** I. seine Gemahlin zur Nachfolgerin ernennte, ob er gleich Kinder hatte.

§. 69.

Keine wahre Souveränität kann veräu- sert werden.

Wenn aber ein Fürst seinen Nachfolger erwählt, oder die Crone einem andern abtritt, so ist dieses eigentlich weiter nichts als eine Ernennung zufolge der ihm, entweder durch eine ausdrückliche oder durch eine stillschweigende Einwilligung verliehenen Macht, so, sage ich, ist dieses nichts anders als eine Ernennung dessen der nach ihm den Staat regieren soll. Es ist und kann dieses keine Veräuserung seyn. Eine jede wahre Souveränität ist etwas das nicht veräusert werden kann. Man wird davon bald überzeugt werden, wenn man den Ursprung und den Zweck der politischen Gesellschafft und souveränen Gewalt mit Aufmerksamkeit untersuchet. Eine Nation errichtet einen Gesellschaffts-Cörper, um an dem gemeinen Besten nach ihrem Gutbefinden zu arbeiten; um nach ihren eigenen Gesezen zu leben. Sie führt zu diesem Ende eine öffentliche Gewalt ein; und wenn sie dieselbe einem Fürsten, auch sogar mit der Macht sie andern Händen zu übergeben, anvertrauet, so kann doch dieses, ohne eine ausdrückliche und einstimmige Einwilligung der Bürger, niemaln nebst dem Rechte den Staat wircklich zu veräusern, oder einem andern poli-

politischen Cörper unterwürffig zu machen, geschehen. Denn die Privatpersohnen, die diese Gesellschafft errichtet haben, sind in solche getretten um in einem unabhängigen Staate zu leben, keineswegs aber um einem fremden Joche unterwürffig zu seyn. Man seze uns ja keine andere Quelle dieses Rechts, z. E. die Eroberung, entgegen. Wir haben schon dargethan (§. 60.) daß diese verschiedene Quellen endlich alle miteinander auf die wahren Grundsäze von einer gerechten Regierung hinaus lauffen. So lange der Uberwinder seine Eroberung nicht nach diesen Grundsäzen behandelt, so lange stehen sie noch in einer Art von Krieg gegeneinander: Von dem Augenblicke aber an, da er sie in den eigentlichen bürgerlichen Zustand versezt, müssen alle seine Rechte nach den Grundsäzen dieses Standes abgemessen werden.

Ich weis daß viele Gelehrte, und unter andern **Grotius** (*) uns lange Beschreibungen von solchen Veräuserungen der Souveränitäten machen. Die Beyspiele beweisen aber zum öfftern weiter nichts als den Mißbrauch der Macht, keineswegs aber das Recht. Und denn auch haben die Völcker entweder gezwungen oder freywillig eingestimmt. Was hätten wohl die Einwohner zu **Pergamo** zu **Bithynien** und zu **Cyrene** machen sollen, als

(*) De I. B. & P. L. I. C. 3. §. 12.

als sie von ihren Königen den Römern im Testamente vermacht worden? Es wär ihnen nichts übrig als sich so mächtigen Erben auf eine gute Art zu unterwerffen. Um ein Beyspiel von einigen Gewichte anzuführen, müssen wir uns an ein Volk errinnern, so sich einer solchen Verfügung seines Souveräns wiedersezt, und sie einmüthig als ungerecht und Bundeswidrig verworffen hat. Wenn der nemliche Peter I. der seine Gemahlin zur Nachfolgerin ernennte, sein Reich dem Großherrn, oder einer andern benachbahrten Macht hätte unterwerffen wollen, glaubt man wohl daß es die Russen würden zugegeben haben? Und würde man ihren Widerstand für eine Aufruhr haben halten können? Wir finden in Europa keinen Staat den man für veräuserlich hält. Wenn einige kleine Fürstenthümer dafür angesehen worden sind, so kam es daher weil sie keine wahre Souveränitäten waren. Sie hingen mit etwas mehr oder weniger Freyheit von dem Reiche ab: ihre Herren trieben ein Verkehr mit den Rechten die sie über diese Landschafften hatten, allein der Abhängigkeit vom Reiche konnten sie solche nicht entziehen.

Lasset uns also hieraus den Schluß ziehen, daß, da der Nation einzig und allein das Recht zustehet, sich einer fremden Macht zu unterwerffen, das Recht den Staat würklich zu veräusern, nies

mahls dem Souverän zukommen könne, wenn es ihm nicht ausdrücklich von dem ganzen Volke ertheilt ist. Das Recht sich einen Nachfolger zu ernennen, oder den Scepter andern Händen zu übergeben, wird ebenfals nicht vermuthet, und muß auf eine ansdrückliche Einwilligung begründet seyn auf ein Staatsgesez oder einen langen durch eine stillschweigende Einwilligung der Völker bekräfftigten Gebrauch.

§. 70.

Verbindlichkeit des Fürsten bey dem es steht seinen Nachfolger zu ernennen.

Wenn einem Souverän die Macht anvertraut ist seinen Nachfolger zu ernennen, so muß er bey seiner Wahl blos auf den Nuzen und auf die Wohlfarth des Staats sehen. Er selbst hat nur diesem Endzwecke sein Daseyn zu danken. (§. 39.) die Freyheit seine Macht andern Händen zu übergeben kann ihm also in keiner andern Absicht anvertraut worden seyn. Es wäre abgeschmackt wenn man es als ein dem Fürsten nuzbahres Recht betrachten wollte, dessen er sich zu seinem privat Vortheil bedienen könne. **Peter der Grosse** sezte sich blos das Beste des Reichs vor, als er die Crone seiner Gemahlin überlies. Er hielte diese Heldin für die

 geschick-

geschickte sie, seine Absichten weiter zu treiben, die grossen Dinge die er angefangen hatte, zu mehrerer Vollkomnenheit zu bringen; er zog sie seinem noch allzu jungen Prinzen vor. Wenn man so erhabene Seelen als Peter I. war, öffters auf dem Thron erblickete, so würde eine Nation keine klügere Masregeln zur Versicherung allzeit wohl regiert zu werden, ergreifen können, als wenn sie dem Fürsten durch ein Grundgesez die Macht ertheilete, sich einen Nachfolger zu ernennen. Dieses Mittel wäre weit sicherer als die Ordnung der Geburth: Diejenigen römischen Kaysere die keine männliche Leibes Erben hatten, sezten sich ihre Nachfolgere durch Annehmung an Kindes statt. Rom hatte dieser Gewohnheit eine ganze Reihe seiner Souveräne zu danken, dergleichen man in der Historie sonst nirgend findet. Nerva, Trajan, Antonin, Hadrian, Marcus, Aurelius, was für Fürsten? Sezt die Geburth offt ihres gleichen auf den Thron?

§. 71.

Von der, wenigstens stillschweigenden Genehmigung.

Lasset uns weiter gehen und muthig behaupten, daß, da es bey einer so wichtigen Handlung auf die Wohlfarth einer ganzen Nation ankommt, die

Einwilligung oder Genehmigung, wenigſtens eine ſtillſchweigende, des Staats oder Volkes erforderlich ſey, um ihr eine gänzliche und vollkommene Wirkung beyzulegen. Wenn ein Kayſer von Rußland ſich beykommen lieſe, ein die Crone zu tragen ganz unfähiges Subjeckt, zu ſeinem Nachfolger zu ernennen, ſo iſt nicht viel Wahrſcheinlichkeit vorhanden, daß ſich dieſes weitläuftige Reich blindlings einer ſo verderblichen Fügung unterwerffen würde. Und wer ſollte ſich eine Nation darum zu tadeln getrauen daß ſie ihrem Verderben aus Reſpeckt für die lezten Befehle ihres Fürſten nicht in den Rachen laufen will? So bald ſich aber das Volk dem ihnen angewieſenen Souverän unterwirfft, genehmiget es ſtillſchweigends die dißfals von dem leztern Fürſten getroffene Wahl, und der neue Monarch tritt in alle Rechte ſeines Vorfahrers.

VI. Capitel.

Vornehmste Gegenstände einer guten Regierung. 1.) Sorge die Bedürfnisse des Staats herbey zu schaffen.

§. 72.

Der Endzweck der Gesellschafft zeiget auch dem Souverän seine Pflichten an. 1.) Muß er von allem einen Uberfluß herbey schaffen.

Nach obigen Betrachtungen über die Verfassung eines Staats, wollen wir uns nun auch zu den vornehmsten Gegenständen einer guten Regierung wenden. Wir haben oben (§. 41. u. 42.) gesehen, daß dem Fürsten, wenn er nun mit der souveränen Gewalt bekleidet ist, die Pflichten der Nation in Betracht der Regierung, auf dem Halse liegen. Von den vornehmsten Gegenständen eines weisen Regiments handeln, heißt also zu gleicher Zeit die Pflichten einer Nation gegen sich selbst, wie auch die Pflichten eines Souveräns gegen sein Volk, auseinander sezen.

Ein kluger Vorsteher des Staats wird in den Endzwecken der bürgerlichen Gesellschafft die allgemeine Regel uud Anweisung zu seinen Pflichten

finden

finden. Die Gesellschafft ist in der Absicht eingeführt, damit diejenigen welche Glieder derselben sind, die Nothwendigkeiten Bequemlichkeiten ja selbst Annehmlichkeiten des Lebens, mit einem Worte, alles was zu ihrer Glückseligkeit erforderlich ist, haben möchten; damit jeder das Seinige ruhig geniesen, und Recht und Gerechtigkeit ohne Gefahr erhalten möchte, damit sie sich endlich gegen alle äuserliche Gewalt gemeinsam möchten vertheidigen können. (§. 15.) Die Nation oder ihr Vorsteher, muß daher forderſamst dahin trachten daß denen Bedürfnissen des Volkes vorgesehen werde, und in dem Staate ein glücklicher Uberfluß von allen zum Leben erforderlichen Dingen, ja selbst von unschuldigen und löblichen Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten herrsche. Denn auser daß ein annehmliches und von Beschwehrnissen befreytes Leben etwas zur Glückseligkeit der Menschen beyträget, so sezt es sie auch im Stande mit mehrern Eyfer und Erfolg an ihrer eigenen Vollkommenheit zu arbeiten; welches ihre gröſte und fürnehmſte Pflicht, und eine von den Absichten ist die sie sich vorzusezen haben wenn sie sich in eine Gesellschafft vereinigen.

§. 73.

Sorge tragen daß eine hinlängliche Menge Handwerksleute vorhanden sey.

Um nun diesen Uberfluß an allen Dingen wirklich herbey zu schaffrn, muß er bedacht seyn zu machen daß in jeder nüzlichen oder nöthigen Handthierung eine hinlängliche Menge geschickter Handwerksleute vorhanden sey. Eine unermüdete Sorge der Regierung, kluge Verordnungen, und zu rechter Zeit angebrachte Beyhülfe werden dieses, ohne Anwendung eines dem Fleiß allemahl nachtheiligen Zwanges bewerkstelligen.

§. 74.

Das Wegziehen derer die da nüzlich sind verhindern.

Man muß die Handwerksleute in einem Staate zu erhalten suchen, die ihm nüzlich sind, und die öffentliche Gewalt ist allerdings befugt zu diesem Ende Gewalt zu braucheu wenn es nöthig ist. Jeder Bürger ist sich selbst seinem Vaterlande schuldig, und ein Künstler insbesondere, der in seinem Schoose aufgezogen, ernährt und unterrichtet worden, kann solches nicht rechtmäßig verlassen, und eine Geschicklichkeit zu fremden bringen, die er ihm zu danken hat, wofern das Vaterland seine Pflichten nicht zu

erst auser Augen sezt, oder derselbe die billigen Früchte seiner Arbeit und Begabnisse nicht einzuerndten vermag. Man muß ihm dahero zu thun geben; und wenn er denn in seinem Vaterlande einen ehrlichen Gewinst zu machen im Stande ist, und solches doch ohne Grund verlassen wollte, so ist das Vaterland befugt ihn aufzuhalten. Allein es muß sich dieses Rechts mäsiglich bedienen, und nur in Noth- oder äuserst wichtigen Fällen. Die Freyheit ist die Seele der Geschicklichkeit und des Fleises: Offt wird ein Handwerksmann oder Künstler, nachdem er rechtschaffen gereiset hat, von einer natürlichen Neigung in sein Vaterland zurück gerufen, und kommt fähiger und geschickter demselben nüzliche Dienste zu leisten, zurück. Wenn man gewisse besondere Fälle ausnimmt, so ist bey dieser Sache das Beste, wenn man nur gelinde Mittel, Beschüzung, Anfeuerung u. a. m. anwendet, und das übrige der natürlichen Liebe eines jeden Menschen gegen die Oerter wo er gebohren worden überläßt.

§. 75.

Von den Emissarien oder Kundschafftern die solche verführen.

Was nun dergleichen Emissarien anbelangt, die in ein Land kommen um dessen nüzliche

Unterthanen zu verführen; so ist der Souverän berechtiget sie mit strenger Straffe zu belegen, und hat eine rechtmäsige Ursache sich über die Macht zu beschwehren die sich ihrer bedienet.

Wir werden anderwärts die allgemeine Frage umständlich abhandeln, ob es einem Bürger erlaubt sey die Gesellschafft zu verlassen, deren Mitglied er ist. Hier sind uns die besondern Gründe, welche die nuzbahren Handwerksleute betreffen, hinlänglich.

§. 76.

Man muß den Fleiß und die Arbeitsamkeit aufmuntern.

Der Staat muß die Arbeitsamkeit aufmuntern, den Fleiß beseelen, die Fähigkeiten anfeuern; Belohnungen, Ehren und Freyheiten ausszezen; und dahin sehen daß jeder von seiner Hände-Arbeit leben kann. Engelland verdient auch hierinn zum Beyspiel angeführt zu werden. Das Parlament wachet ohne Unterlaß über diese wichtigen Gegenstände; Es spahrt weder Sorge noch Kosten. Und sehen wir nicht daß sogar eine zu dieser Absicht errichtete Gesellschafft fürtrefflicher Bürger, beträchtliche Geldsummen daran wendet? Sie theilt in Irrland Preise unter die Handwerker aus, die sich in ihrer Handthierung besonders hervorgethan haben; Sie unterstüzt die Fremden die sich dahin begeben und

nicht die Mittel haben sich häußlich anzusezen. Kann ein solcher Staat wohl anders als mächtig und beglückt sezn?

VII. Capitel.

Von dem Feldbaue.

§. 77.

Nuzen des Feldbaues.

Unter allen Künsten ist der Feld = oder Ackerbau wohl ohne Zweifel das nüzlichste und nöthigste. Es ist der Pflegvater des Staats. Durch den Bau der Erden werden die Producte derselben unendlich vervielfältiget. Er macht die sicherste Quelle den festesten Grund des Reichthums und der Handelschafft aus, für ein jedes Volk das unter einem glücklichen Himmelsstrich wohnet.

§. 78.

Von der nöthigen Policey, wegen Austheilung der Ländereyen.

Dieser Gegenstand verdient also eine vollkommene Achtsamkeit von Seiten der Regierung. Der Souverän muß nichts verabsäumen zu machen daß

die seiner Bothmäsigkeit unterworffene Ländereyen aufs beste bebauet werden. Man muß nicht verstatten daß Gemeinen oder Privatleute grosse Striche Landes an sich bringen und sie ungebaut liegen lassen. Die Gemein-Rechte, welche einem Eigenthümer das Recht versagen, mit seinen Grundstücken zu schalten und zu walten, die ihm nicht erlauben solche einzuschliesen und mit Vortheil zu bauen; Diese Rechte sage ich, sind dem Besten des Staats zuwider, und müssen aufgehoben, oder wenigstens billiger massen eingeschränkt werden. Das unter den Bürgern eingeführte Eigenthum hindert nicht daß die Nation nicht befugt seyn sollte wirksame Masregeln zu ergreifen, damit der ganze Boden so viele und so vortheilhffte Einkünffte abwerffe, als immer möglich ist.

§. 79.

Und wegen Beschüzung der Handwerksleute.

Die Regierung muß alles dasjenige besten Fleises vermeiden, was den Handwerksmann verdrüßlich machen oder ihn von der Arbeit abwenden kann. Die Steuern, die unerschwinglichen Auflagen, die dem Bauersmann fast ganz und gar zur Last fallen, die Plackereyen der dißfals verordneten Einnehmere, entziehen dem unglücklichen

Bau-

Bauern die Mittel das Feld zu bestellen, und entvölkern die Dörfer. Spanien ist in Europa dasjenige Land, welches am fruchtbahrsten ist und am schlechtesten gebauet wird. Dee Kirche besizt allda zuviel Land; und die königlichen Magazin-Pachter, welche die Macht haben alles Getraide so sie bey den Bauern finden, auser was zu seinem Unterhalt bestimmt ist um einen schlechten Preiß an sich zu ziehen, benehmen dem Ackersmann solchergestalt den Muth, daß er just nur so viel Getraide sähet, als er und sein Haushalten nothdürfftig brauchen. Daher entstehen so offtmahlige Theurungen in einem Lande das seinen Nachbahrn Lebensmittel abgeben könnte.

§. 80.

Man muß den Feldbau in Ehren halten.

Ein anderer dem Feldbau schädlicher Mißbrauch ist noch, daß man den Bauersmann so gering achtet. Die Einwohner in den Städten, die geringsten Künstler, die müßigen Bürger, schauen auf den Ackersmann mit hämischen Blicken, erniedrigen ihn und nehmen ihm allen Muth. Sie unterstehen sich eine Handthierung zu verachten, welche dem menschlichen Geschlechte Nahrung giebt, den natürlichen Beruf des Himmels. Ein kleiner Modenkrähmer, ein Schneider sezt die liebste Beschäfftis

schäfftigung der fürnehmsten Bürgermeister und Dictatoren von Rom weit unter sich herunter. China hat diesen Mißbrauch klüglich vermieden; Der Feldbau ist allda in Ehren: und um diese glückliche Denkungsart aufrecht zu halten, legt der Kayser alle Jahre an einem feierlichen Tage, in Begleitung seines ganzen Hofes, selbst die Hand an den Pflug, und besähet einen Fleck Landes. Auch ist China dasjenige Land in der Welt welches am besten bebauet ist. Es nährt ein unzehlbahres Volck, welches anfänglich einem Reisenden für den Raum den es einnimmt zu groß vorkommt.

§. 81.

Natürliche Verbindlichkeit zum Ackerbau.

Der Ackerbau ist aber nicht nur eine Sache die sich die Landesregierung wegen ihres ausnehmenden Nuzens angelegen seyn lassen soll; sondern es ist auch eine von der Natur allen Menschen auferlegte Verbindlichkeit. Die ganze Erde ist bestimmt ihre Einwohner zu nähren: hiezu aber ist sie nicht hinreichend wenn sie nicht gebauet wird. Jede Nation ist daher durch das Gesez der Natur verbunden, das Land zu bauen das ihr zu Theil worden ist, und sie hat kein Recht sich auszubreiten oder andere um Beystand anzuruffen, als in so ferne das

Land so sie bewohnet ihr das nothwendige nicht verschaffen kann. Diejenigen Völker die gleich den alten **Teutschen** und einigen heutigen **Tartarn**, fruchtbahre Ländereyen bewohnen, den Feldbau vernachläßigen und lieber vom Raube leben wollen, verlezen die Pflichten gegen sich selbst, vergehen sich an allen ihren Nachbahrn und verdienen als wilde und schädliche Bestien ausgerottet zu werden. Es giebt deren noch andere die, um die Arbeit zu fliehen, blos von der Jagd und ihren Heerden leben wollen. Dieses konnte in dem ersten Weltalter ohne Widerspruch geschehen, da die Erde noch an sich selbst für die geringe Anzahl ihrer Einwohner hinreichend war. Heutiges Tages aber da das menschliche Geschlecht sich so starck vermehret hat, könnte solches nicht bestehen, wenn alle Völker auf diese Weise zu leben gedächten. Diejenigen so noch eine so müßige Lebensart beybehalten, bemächtigen sich eines grössern Striches Lands, als sie bey einer mäßigen Arbeit nöthig hätten, und mögen sich nicht beklagen, wenn andere arbeitsamere und eingeschränktere Völker, kommen und einen Theil davon einnehmen. Wenn nun also die Einnahm der wohleingerichteten Staaten von **Peru** und **Mexico** eine unerhörte Vergewaltigung gewesen ist, so war im Gegentheil die Einrichtung verschiedener Pflanz-Städte auf dem festen Lande von **Nord-Ame-**

America, wenn man sich in billigen Schranken hielte, nicht anders als rechtmäßig. Die Völkerschafften in diesen weitläufftigen Gegenden, durchstrichen das Land mehr als daß sie es bewohnten.

§. 82.

Von öffentlichen Kornböden.

Die Einrichtung öffentlicher Kornböden oder Schrannen, ist eine ausbündige Policey der Theurung vorzukommen. Man muß sich aber wohl hüthen, solche kaufmännisch und in der Absicht auf einen Gewinst zu verwalten: Man würde sodann in ein Monopolium verfallen, welches, ob es gleich von der Obrigkeit ausgeübet würde, nichts destoweniger unerlaubt wäre. Diese Schrannen werden zu den Zeiten des Uberflusses gefüllet, und entladen den Bauersmann von einer Last von Getraide das ihm übrig bleiben oder in allzu grosser Menge an Fremde kommen würde. Sie gehen auf wenn das Getraide theuer wird, und erhalten es bey einem billigen Preiß. Wenn sie beym Uberfluß verhindern daß dieses Lebesmittel nicht leicht auf einen sehr geringen Preiß falle, so wird dieses Ubel durch die Wohlfeile hinlänglich vergüthet, die sie bey einer Theurung erhalten; oder vielmehr es ist gar kein Ubel. Wenn das Getraide in einen so geringen Preis kommt, so wird der Handwerksmann

verleitet seiner Hände Arbeit um einen geringen Preis zu geben, um vor andern den Vorzug zu haben; hernach mus er ihn erhöhen, und dieses hindert Handel und Wandel; oder er gewöhnt sich an eine Gemächlichkeit, die er hernach bey schwehrern Zeiten nicht fortführen kann. Es wäre den Fabricken und der Handlung vortheilhafft, wenn die für Handwerksleute erforderlichen Lebens-Mittel sich beständig bey einem mäsigen und fast immer einerley Preis erhielten. Mit einem Worte die öffentlichen Korn-Häuser erhalten in dem Staate ein Getraide, so um einen schlechten Preis aus- und bey Mißwachs mit vielen Kosten wieder herein geführet werden müste, welches für die Nation ein nahmhaffter Verlust ist. Inzwischen verhindern dergleichen Anstalten den Handel mit Getraide nicht gänzlich. Wenn in einem gemeinen Jahre mehr wächst als zur Nahrung der Einwohner nöthig ist; so kann der Uberfluß immer ans dem Lande geführt werden; er wird aber um einen billigern und beständigern Preis gegeben werden.

* * *

VIII. Capitel.

Von der Handlung.

§. 83.

Von dem einheimischen und auswärtigen Handel.

Vermittelst der Handlung können Privatpersohnen und ganze Nationen sich die erforderlichen Bedürfnisse verschaffen, die nicht selbst bey ihnen zu finden sind. Man unterscheidet sie in die Einheimische und Auswärtige. Die erstere wird in dem Staat selbst unter den verschiedenen Einwohnern geführt; die andere aber mit fremden Völkern.

§. 84.

Nuzen des einheimischen Handels.

Der einheimische Handel ist von grosen Nuzen; er biethet allen Bürgern ein Mittel dar, sich die benöthigten Dinge zu verschaffen, das Nothwendige, das Nüzliche und das Angenehme; er befördert den Umlauf des Geldes, ermuntert den Fleiß, beseelet die Arbeit, und hilfft, indem er einer großen Menge Einwohner Nahrung schafft, das Land bevölkern und den Staat mächtiger machen.

§. 85.

Nuzen des auswärtigen Handels.

Die nehmlichen Gründe beweisen uns auch die Nuzbahrkeit des auswärtigen Handels; und über diß findet man noch die zwey folgenden Vortheile dabey:

1) Durch die Handlung verschafft sich eine Nation diejenigen Dinge, welche Natur und Kunst in dem Lande nicht hervor bringen, das sie bewohnet. 2) Wenn diese Handlung wohl eingerichtet ist, so vermehret sie die Reichthümer der Nation, und kann ihr zu einer Quelle von Schäzen und Uberfluß werden.

Das Beyspiel der **Carthaginienser** bey den Alten, und der Engel- und Holländer bey den Neuern, giebt davon die herrlichsten Beweißthümer an die Hand. Carthago hielte durch seine Reichthümer dem Muth und der Grösse Roms das Gleichgewicht. Holland hat in seinen Morästen unermeßliche Summen zusammen geschart: eine Gesellschafft von seinen Kaufleuten besizt in Osten Königreiche, und der Gouverneur zu **Batavia** befiehlt Indianischen Königen. Zu welchem Grade der Macht und des Ruhms ist nicht Engelland gelangt? Ehedessen hatten seine Könige und sein kriegerisches Volk glänzende Eroberungen,

so

so das im Kriege nicht seltene Schicksahl sie wieder verliehren machte: Heut zu Tage ist es hauptsächlich die Handlung die das Gleichgewicht von Europa in ihre Hände legt.

§. 86.

Verbindlichkeit zum Handel mit Einheimischen.

Die Nationen sind zu dem Handel mit Einheimischen verbunden; 1) Weil in dem Recht der Natur bewiesen wird, daß die Menschen sich wechselweis beystehen, und so viel als in ihren Vermögen stehet zur Vollkommenheit und zum Glücke ihres Gleichen beytragen sollen; woher denn, nachdem das Eigenthum eingeführt worden, die Verbindlichkeit entspringt, andern, um einem billigen Preiß diejenigen Dinge zu überlassen, deren sie benöthiget sind, und welche wir nicht zu unsern eigenen Gebrauch bestimmen. 2) Da die Gesellschafft in der Absicht errichtet ist, damit ein jeder die zu seiner Vollkommenheit und Wohlfarth erforderlichen Dinge überkommen möge, die einheimische Handlung aber das Mittel ist alle diese zu erhalten, so fließt die Verbindlichkeit zu diesen Handel selbst aus dem Vertrage her, durch welchen diese Gesellschaft errichtet worden ist. Und da endlich 3) dieser Handel der Nation vortheilhafft ist, so ist sie sich selbst

die Sorge, sich in einen blühenden Zustande zu sezen, schuldig.

§. 87.

Verbindlichkeit zum Handel mit Fremden.

Aus der nemlichen, das Wohl des Staats zum Grund habenden Ursache, und auch um den Burgern alle benöthigte Dinge zu verschaffen, ist eine Nation verbunden den Handel mit Auswärtigen zu treiben und zu begünstigen. Unter allen heutigen Staaten ist Engelland derjenige, der sich hierinn am meisten hervorthut. Das Parlament hat immer ein wachsames Auge über diesen wichtigen Gegenstand; es beschüzt die Schiffarth seiner Kaufleute; es begünstigt durch beträchtliche Belohnungen, die Ausfuhr der überflüßigen Waaren und Kaufmannsgüter. Man kann in einem sehr guten Werke (*) die köstlichen Früchte sehen, die dieses Königreich von einer so weisen Policey geerndet hat.

§. 88.

Grund des Handlungsrechts; Recht zu kaufen.

Nun wollen wir untersuchen, wie die Geseze der Natur lauten und wie die Rechte der Nationen

(*) Anmerkungen über die Vortheile und Schäden Frankreichs und Engellands in Ansehung der Handlung.

nen beschaffen sind, in Ansehung der Handlung die sie untereinander treiben. Die Menschen sind verbunden, einander wechselweisen Beystand zu leisten, und so viel möglich zur Vollkommenheit und Wohlfarth ihres Gleichen beyzutragen; (Einl. §. 10.) daraus folgt nun, wie wir eben berührt haben, (§. 86.) daß es, nach eingeführtem Eigenthume, eine Pflicht ist, einander um einen billigen Preiß diejenigen Dinge zu verkauffen, deren der Besizer selbst nicht benöthiget ist, und welche andern nöthig sind; weil seit dieser Gewohnheit kein Mensch mehr im Stande ist, sich das was ihm nöthig und nüzlich oder sonst erforderlich ist sein Leben süsse und angenehm zu machen, auf eine andere Art zu verschaffen. Weil denn nun aber das Recht aus einer Verbindlichkeit entspringt, (Einl. §. 3.) so giebt die, welche wir eben entwickelt haben, einem jeden Menschen das Recht sich diejenigen Dinge zu verschaffen, deren er benöthiget ist, und sie um einen billigen Preis von denen zu erkauffen, die solche selbst nicht nöthig haben.

Wir haben ferner (Einl. §. 5.) gesehen, daß die Menschen; als sie sich in eine bürgerliche Gesellschafft zusammen thaten, sich dem Ansehen der natürlichen Geseze nicht entziehen können, und daß die ganze Nation, als Nation, diesen Geseзen unterthan bleibt; solchergestallt, daß das Gesez der

Nation, oder das natürliche und nothwendige Völkerrecht nichts anders ist als das Recht der Natur in einer schicklichen Anwendung auf die Nationen oder souveräne Staaten. (Einl. §. 6.) Aus diesem allen folget, daß eine Nation befuget sey sich um einen billigen Preis alles dasjenige zu verschaffen, was ihr abgehet, imdem sie es denen Völkern abkaufft die es nicht selbst nöthig haben. Und dieses ist der Grund des Handlungs-Rechts unter den Nationen, und insbesondere des Rechts des Einkaufes.

§. 89.

Vom Rechte zu verkauffen.

Man kann die nehmlichen Vernunfftschlüsse auf das Recht, diejenigen Sachen deren man gern los wäre, zu verkauffen, nicht anwenden. Da es jedem Menschen, jeder Nation völlig frey stehet, eine Sache die feil ist zu kaufen oder nicht zu kaufen, und sie lieber diesem als jenem abzukaufen; so giebt das Naturrecht keinem, es mag seyn wer da will, nicht den geringsten Schein Rechtens, das was seine ist an jemand zu verkaufen, der es nicht haben, noch einer Nation die Befugniß ihre Waaren oder Kaufmannsgüter bey einem Volke zu verkaufen, das sie nicht annehmen will.

§. 90.

§. 90.

Verboth fremder Waaren.

Jeder Staat ist folglich berechtiget die Einfuhr fremder Kaufmannswaaren zu verbiethen; und diejenigen Völker denen dadurch was abgehet, haben kein Recht sich darüber zu beklagen, auch nicht einmahl als über eine versagte Liebespflicht. Ihre Beschwerden würden lächerlich seyn, weil der Gegenstand davon ein Gewinn wäre, den ihnen diese Nation verweigert, und nicht will, daß sie ihn von ihr ziehen sollen. Nur das ist richtig, daß wenn eine Nation wohl überzeugt wäre, daß das Verboth ihrer Waaren sich nicht auf eine von dem Besten des Staats hergeleitete Ursache gründete, sie Ursache hätte dieses Betragen als ein Merkmahl eines bösen Willens gegen sie anzusehen, und sich aus diesem Grunde zu beklagen; Aber es würde schwehr seyn mit Gewißheit zu entscheiden, ob jener Staat keine gegründete oder scheinbahre Ursache hätte, dieses Verboth ergehen zu lassen.

§. 91.

Natur und Beschaffenheit des Rechts zu kaufen.

Aus dem, wie wir das Recht einer Nation, bey andern, das was ihr abgehet, einzukaufen, erwiesen haben, erhellet leichtlich, daß dieses Recht

nicht unter diejenigen gehöre, die man vollkommen nennet, und die mit einem Zwangsrechte verknüpft sind.

Wir wollen die Natur eines Rechts etwas deutlicher entwickeln, welches zu ernsthaften Streitigkeiten Anlaß geben kann. Jemand hat das Recht von andern Sachen zu kaufen, die ihm abgehen, und deren jene selbst nicht benöthiget sind. Er wendet sich an mich: ich bin nicht verbunden sie ihm zu verkaufen, wenn ich sie selber brauche. Vermög der natürlichen Freyheit, die allen Menschen eigen ist, steht es bey mir zu urtheilen, ob ich sie selbst nöthig habe, oder ob ich sie ihm verkaufen kann; ihm aber steht es nicht zu, zu entscheiden, ob ich recht oder unrecht urtheile, weil er keine Gewalt über mich hat. Wenn ich sie ihm ohne Grund abschlage, sündige ich wieder meine Pflicht; Er kann sich darüber beschwehren, aber er muß es geschehen lassen, und kann nichts thun um mich zu zwingen, ohne meine natürliche Freyheit zu verletzen, und mir Unrecht anzuthun. Das Recht diejenigen Sachen zu kaufen, deren er benöthiget ist, ist also nur ein unvollkommenes Recht, und gleichet dem Rechte eines Armen, einen Reichen um Allmosen anzusprechen; wenn es ihm dieser abschlägt, hat der Arme das Recht sich zu beklagen, er ist aber nicht befugt es mit Gewalt zu nehmen.

Wenn

Wenn gefragt wird, was denn eine Nation in dem äuserſten Nothfalle zu thun befugt wäre? ſo iſt dieſes eine Frage die in dem folgenden Buche (im IX. Cap.) erörtert werden wird.

§. 92.

Es ſtehet bey einer jeden Nation wie ſie die Handelſchafft treiben will.

Weil denn nun keine Nation natürlicher Weiſe ein Recht haben kann ihre Waaren an eine andere zu verkaufen, die ſie nicht kaufen will: weil ſie nur ein unvollkommenes Recht hat dasjenige von andern zu kaufen was ſie nöthig hat: weil es bey dieſen ſtehet zu urtheilen, ob ſie verkaufen wollen oder nicht; und weil endlich die Handlung in wechſelweiſen Kauf und Verkauf allerley Arten von Kaufmannswaaren beſtehet; ſo iſt klahr daß es von dem Willen einer jeden Nation abhänge, mit einer andern Nation Handelſchafft zu treiben oder nicht. Und wenn ſie es auch dieſer oder jener verſtattet, ſo ſteht es noch bey ihr, es unter ſolchen Bedingungen zu erlauben, als ſie es für gut erachtet. Denn indem ſie ihr die Handlung verſtattet, ertheilet ſie ihr ein Recht; jedermann aber ſteht es frey einem Rechte das man freywillig ertheilet ſolche Bedingungen anzuhängen als beliebig iſt.

§. 93.

Wie ein vollkommenes Recht auf eine auswärtige Handlung erlangt wird.

Souveräne Staaten, so wie alle Menschen, können sich gegen einander durch ihre Versprechungen zu solchen Dingen vollkommen verbindlich machen, dazu sie von Natur nur unvollkommen verbunden sind. Da eine Nation natürlicherweise kein vollkommenes Recht hat mit einer andern zu handeln, so kann sie hiezu durch einen Packt oder Vertrag gelangen. Dieses Recht wird also nur durch Verträge erlangt, und beziehet sich auf diejenige Art des Völkerrechts, die wir das Verglichene (Einl. §. 24.) nennen. Der Vertrag, in welchem dieses Handlungs-Recht zugestanden wird, ist die Richtschnur und der Masstab dieses Rechts.

§. 94.

Von der blosen Erlaubniß zu handeln.

Eine blose Erlaubniß zu handeln ertheilt kein vollkommenes Recht zu diesem Handel. Denn wenn ich jemanden blos und lediglich etwas zu thun erlaube, so gebe ich ihm kein Recht es in der Folge wider meinen Willen zu thun: Er kann sich meiner Gütigkeit so lange gebrauchen, als sie dauert; nichts aber hindert mich meinen Willen zu ändern.

Weil

Weil es nun einer jeden Nation zukommt zu bedenken, ob sie mit einer andern Handlung treiben will oder nicht, und unter was für Bedingungen sie will, (§. 90.) so bleibt einer jeden Nation, wenn sie einer andern den Handel in ihrem Lande eine Zeitlang verstattet hat, die Freyheit, diesen Handel wenn es ihr beliebt, aufzuheben, einzuschränken und ihn gewissen Regeln zu unterwerffen; und dasjenige Volk, so ihn bißher getrieben, kann sich nicht beschwehren, daß man ihr Unrecht thue.

Lasset uns nur noch anmerken, daß die Nationen eben so wie die Privatpersohnen verbunden sind, miteinander zum gemeinen Besten des menschlichen Geschlechts zu handeln, weil immer ein Mensch des andern benöthiget ist. (Einl. §. §. 10. 11. I. B. §. 88.) Allein dieses steht nicht im Wege, daß nicht eine jede die Freyheit haben sollte, zu überlegen, ob es ihr, bey gewissen besondern Fällen, zuträglich sey, die Handlung zu treiben oder zu verstatten. Und da die Pflichten gegen sich selbst den Pflichten gegen andere vorgehen, so kann eine Nation, wenn sie sich in solchen Umständen befindet, daß sie den Handel mit Fremden dem Staat für gefährlich hält, denselben aufgeben oder ihn verbiethen. So haben es die Chineser lange Zeit gemacht. Aber noch eins: Es muß ihr dieses von den Pflichten gegen sich selbst, aus wichtigen und

ernst-

ernstlichen Gründen auferlegt werden; sonst kann sie sich der allgemeinen Pflichten der Menschlichkeit nicht entschütten.

§. 95.

Ob die Rechte in Ansehung der Handlung verjährt werden können.

Wir haben gesehen wie die natürlichen Rechte der Nationen in Ansehung der Handlung beschaffen sind, und wie sie solche durch Verträge erwerben können: Nun wollen wir auch sehen, ob sie deren einige auch auf einen langen Gebrauch gründen können. Um diese Frage gründlich zu entscheiden, muß man forderſamst bemerken, daß es gewisse Rechte giebt die in einem blosen **Vermögen** bestehen: Lateinisch werden sie Jura meræ facultatis genennt. Sie sind ihrer Natur nach so beschaffen, daß der so sie besizt, sich derselben bedienen kann oder nicht, nachdem er es für gut befindet, indem er hierinn durchaus keinem Zwang unterworffen ist; solchergestallt, daß diejenigen Handlungen, die sich auf die Ausübung sothaner Rechte beziehen, durchaus freye und willkührliche Handlungen sind, die man nach Gutdunken thun oder unterlassen kann. Es ist augenscheinlich, daß dergleichen Rechte durch den Nichtgebrauch verjähret werden können; weil sich die Verjährung auf eine gesezlich-vermuthete Einwilligung gründet,

gründet, und weil, wenn ich ein Recht besize, welches so beschaffen ist, daß ich mich dessen nach meinem Gutbefinden bedienen oder nicht bedienen kann, ohne daß mir jemand deswegen Gesetze fürschreiben darf, man, daraus daß ich mein Recht so lange nicht gebraucht nicht vermuthen kann, ich hätte die Absicht dasselbe gänzlich fahren zu lassen. Dieses Recht ist also unverjährlich, woferne man mir nicht verbotten oder mich verhindert hat, dasselbe zu gebrauchen, und ich mit hinreichenden Merkmahlen meiner Einwilligung gehorsamet habe. Wir wollen zum Exempel den Fall sezen, ich hätte die Freyheit mein Getraide mahlen zu lassen, wo ich will, und hätte mich nun eine sehr lange Zeit, ein Jahrhundert, der nehmlichen Mühle bedienet; so kann, da ich hierinn blos nach meinen Gutbefinden gehandelt habe, aus dem langen Gebrauch der nehmlichen Mühle nicht vermuthet werden, als hätte ich mich des Rechts auf einer andern Mühle mahlen zu lassen begeben wollen, und folglich kann mein Recht nicht verjährt werden. Nun aber wollen wir wiederum annehmen, daß, wenn ich mich nun einer andern Mühle bedienen will, der Eigenthümer der erstern sich darwider seze und mir ein Verboth zusende; Gehorche ich seinem Verboth ohne Noth und ohne ihm etwas entgegen zu sezen, ob ich gleich die Macht habe mich zu wehren, auch

mei-

meines Rechts bewust bin, so verjährt sich dieses Recht, weil mein Betragen Ursache giebt gesezmäsig zu vermuthen, ich hätte es fahren lassen wollen. Laßt uns nun diese Grundsäze anwenden. Da es von dem Willen einer jeden Nation abhänget mit einer andern Handlung zu treiben oder nicht, und die Art und Weise, wie solches geschehen soll, zu bestimmen, (§. 92.) so ist das Handlungs-Recht augenscheinlich ein Jus merae facultatis, ein blos ses Vermögen, und folglich unverjährlich. Wenn also ein Paar Nationen ganze hundert Jahre ohnunterbrochen miteinander gehandelt hätten, so gäbe diese lange Gewohnheit weder der einen noch der andern ein Recht, und keine wäre deßwegen verbunden zu dulten, daß die andere ihre Waaren abseze, oder dergleichen von ihr einkauffe: Alle beede behalten ein zweyfaches Recht, nehmlich sowohl die Einfuhr fremder Waaren zu verbiethen, als auch die ihrigen allenthalben zu verkauffen, wo sich Liebhaber dazu finden. Die Engelländer mögen immerhin seit undenklichen Zeiten gewohnt seyn, ihre Weine aus Portugall zu hohlen; deßwegen sind sie noch nicht verbunden diesen Handel ferner zu treiben, noch haben sie ihre Freyheit verlohren ihre Weine anderwärts zu kaufen. Ingleichen mögen sie schon seit sehr langen Jahren ihre Tücher in diesem Königreiche verkauffen, sie haben es darum

rum nicht weniger Macht sie anderwärtshin zu führen; und im Gegentheile sind die Portugiesen dieser langen Gewohnheit halber keineswegs verbunden ihre Weine an die Engelländer zu verkauffen, oder denselben ihre Tücher abzukauffen. Wenn eine Nation ein gewisses Recht in Handlungssachen verlangt, so da nicht mehr von dem Willkühr einer andern abhängen soll, so muß sie sich solches durch einen Vertrag zu verschaffen suchen.

§. 96.

Unverjährlichkeit derjenigen, die auf einen Vertrag gegründet sind.

Was wir eben gesagt haben, läßt sich gleichermassen auf die durch Verträge erhaltenen Handlungs-Rechte anwenden. Wenn eine Nation sich durch dieses Mittel gewisse Waaren bey einer andern abzusezen, erworben hat, so verliehrt sie dieses Recht nicht, wenn sie gleich eine lange Reihe von Jahren vorbey streichen läßt ohne sich dieses Rechts zu bedienen: Weil dieses Recht ein bloses Vermögen Jus merae facultatis ist, dessen sie sich nach ihrem Gutbefinden bedienen oder nicht bedienen kann.

Inzwischen könnten doch gewisse Umstände hierinnen eine Abänderung veranlassen, wenn solche nemlich die Natur des besagten Rechtes auf eine gewisse Art veränderten. Zum Exempel: Wenn es

klahr

klahr am Tage läge, daß die Nation welche sothanes Recht ertheilt hat, dasselbe blos in der Absicht zugestanden habe sich eine gewisse Gattung von Waaren deren sie benöthigt ist zu verschaffen, jene aber die das Recht dergleichen Waaren an sie zu verkaufen, erhalten hat, sich in Herbeyschaffung derselben saumselig finden liese, und eine andere sich erböthe, sie richtiger zu liefern, wofern ihr eine Ausschliesungs-Befreyung ertheilt würde; so scheint es eine unstreitige Sache zu seyn, daß man ihr diese Befreyung ertheilen könne. Also verliehrt nunmehr die Nation, die das Recht zu verkaufen hatte, sothanes Recht, weil sie die damit verknüpffte stillschweigende Bedingung nicht erfüllet hat.

§. 97.

Von Monopolien und ausschliesenden Handlungsgesellschafften

Die Handlung ist ein gemeinschaftliches Gut der Nation; Alle Glieder derselben haben gleiche Rechte dazu. Ein **Monopolium** ist daher überhaupt den Rechten der Bürger zuwider. Inzwischen hat auch diese Regel ihre Ausnahmen, die selbst aus dem Wohl der Nation herfliesen, und eine weise Regierung kann in gewissen Fällen ein Monopolium mit Recht einführen. Es giebt bey der Handelschafft gewisse Unternehmungen die nicht

anders als mit Macht können durchgesezt werden, die beträchtliche Fonds erfordern, und über das Vermögen der Privatleute hinausgehen. Es giebt deren auch welche, die bald verderblich sind, wenn sie nicht mit vieler Klugheit, durch einen Kopf und nach beständigen Maximen und Regeln geführt werden. Dergleichen Handelschafften können nicht ohne Unterscheid von Privatpersohnen geführt werden; daher werden unter der Aufsicht der Regierung Gesellschafften errichtet, und diese Gesellschafften könnten ohne ausschliesende Befreyungen nicht bestehen. Es ist der Nation dahero vortheilhafft ihnen solche zuzustehen. Auf diese Weise hat man in verschiedenen Ländern jene mächtige Handlungs-Gesellschafften entstehen sehen, die den morgenländischen Handel treiben.

Als die Unterthanen der **vereinigten Niederlande** in **Indien** auf den Umsturz der Portugiesen, ihrer Feinde, baueten, würden einzelne Kaufleute eine so wichtige Unternehmung schwehrlich gewaget haben, und der Staat selbst, der mit Vertheidigung seiner Freyheit gegen die **Spanier** beschäfftiget war, war nicht im Stande dergleichen zu versuchen.

Ferner ist auser allen Zweifel, daß, wenn ein gewisser Ast der Handelschafft, oder Manufactur sich nicht in der Gewalt einer Nation befindet;

und sich jemand anerbiethet ihn, mit Ausdingung einer ausschliesenden Befreyung anzurichten, der Souverän ihm solche ertheilen könne.

Allezeit aber, wenn die Handlung der ganzen Nation frey seyn kann, ohne Ungelegenheit, ohne dem Staat weniger vortheilhafft zu seyn, ist es eine Verlezung der Rechte anderer, wenn solche nur gewissen befreyten Bürgern vorbehalten ist. Und wenn auch dieser Handel einen beträchtlichen Aufwand kostet, um Festungen, Schiffe ꝛc. ꝛc. zu unterhalten, so kann, weil es eine gemeine Sache der Nation ist, der Staat diese Kosten über sich nehmen, den Vortheil davon aber denen Handelsleuten überlassen, damit der Fleis aufgemuntert werde. Dergleichen geschieht zuweilen in Engelland.

§. 98.

Bilanz der Handelschafft; Aufmerksamkeit der Regierung über diesen Punkt.

Der Vorsteher des Volkes mus sorgfältig darüber wachen, das seiner Nation vortheilhaffte Handlungswesen aufzumuntern, dasjenige aber, so ihr nachtheilig ist, zu unterdrucken oder einzuschränken. Da Gold und Silber der gemeine Masstab aller im Kauf und Verkauf vorkommender Dinge geworden sind, so ist derjenige Handel vortheilhafft,

der

der eine grösere Menge dieses Metalles herein bringt, als er hinausführt; im Gegentheil aber ist derjenige schädlich, der mehr Gold und Silber auser Landes als in das Land bringt: Und dieses nennt man die Handlungs-Bilanz. Die Geschicklichkeit derer die solche unter ihrer Aüffsicht haben, bestehet darinn, daß sie machen, daß der Vortheil ihrer Nation das Ubergewicht erhalte.

§. 99.

Von den auf die eingehenden Waaren gelegten Abgaben.

Unter allen Masregeln, welche eine kluge Regierung in dieser Absicht ergreifen kann, werden wir hier blos die auf die eingehenden Waaren gelegten Abgaben berühren. Wenn die Vorsteher des Staats den Handel, ohne ihn durchaus einzuschränken, auf eine andere Seite lenken wollen, so unterwerffen sie die Feilschaften, die sie gerne abwenden möchten, gewissen Abgaben, welche fähig zu machen, daß den Einwohnern die Lust dazu vergehet. So sind in Engelland die Franzweine mit sehr starken Abgaben belegt, da inzwischen die Portugiesischen nur mäsige bezahlen; weil Engelland nur etwas weniges von seinen Producten in Frankreich verkaufft, statt daß es deren in Portugall einen grosen Uberfluß absezet. Dieses Betragen ist nichts

als klug und billig, und Frankreich kann sich deswegen nicht beklagen, weil jede Nation Fug und Macht hat Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen sie die fremden Waaren annehmen will, oder sie auch ganz und gar nicht anzunehmen.

IX. Capitel.

Von der Sorgfalt für die öffentlichen Landstrassen, und der Zollgerechtigkeit.

§. 100.

Nuzbahrkeit der Landstrassen, Canäle, u. m. d.

Der Nuzen der Landstrassen, Brücken, Canäle, mit einem Worte, aller sichern und bequemen Communications-Wege, kan nicht in Zweifel gezogen werden. Sie erleichtern den Handel von einem Orte zum andern, und machen die Fracht der Kaufmannsgütter weniger kostbahr, und viel sicherer und gemächlicher. Die Kaufleute sehen sich im Stande wohlfeiler zu verkaufen, und den Vorzug zu erhalten; man lockt die Fremden herbey; ihre Waaren gehen durch das Land, und lassen überall wo sie

durch-

durchkommen, Geld zurück. Frankreich und Holland erfahren dieses täglich zu ihrem Glücke.

§. 101.

Pflichten der Regierung über diesen Punkt.

Eine der fürnehmsten Pflichten, welche die Regierung dem gemeinen Wohl, und insbesondere der Handlung schuldig ist, wird also die Landstrassen, Canäle u. d. zum Gegenstand haben. Sie mus alles anwenden selbige sicher und bequehm zu machen. Frankreich ist einer von denen Staaten in der Welt, wo man diese gemeine Pflicht mit gröster Aufmerksamkeit und Pracht beobachtet. Überall wachen zahlreiche **Marechausseen** über die Sicherheit der Reisenden, prächtige **Chausseen**, Brücken, Canäle, erleichtern die Gemeinschafft einer Provinz mit der andern. **Ludwig XIV.** hat durch ein Werk, welches selbst den Römern Ehre gemacht haben würde, die beyden Meere mit einander vereiniget.

§. 102.

Von denen ihr deßwegen zukommenden Rechten.

Ohne Zweifel mus die ganze Nation zu dergleichen ihr so nüzlichen Dingen etwas beytragen.

Da nun also die Anlegung und Ausbesserung der Landstrassen, der Brücken und Canäle, den ordentlichen Einkünfften des Staats allzusehr zur Last fallen würde, so kann die Regierung die Völker anhalten, entweder Hand mit anzulegen, oder zu den Ausgaben beyzusteuern. In einigen Provinzen Frankreichs haben die Bauern über die Arbeit gemurret, die ihnen wegen Anlegung der Chaussеen aufgeleget wurde; allein sobald ihnen die Erfahrung die Augen über ihr wahres Interesse öffnete, seegneten sie die Urheber dieser Anstalten.

§. 103.

Grund der Zollgerechtigkeit.

Da die Anlage und Unterhaltung aller dieser Werke schwehre Kosten erfordert, so ist die Nation allerdings berechtigt von allen denjenigen, die an ihrem Nuzen Antheil nehmen, einen Beytrag zu verlangen; dieses ist die rechtmäßige Quelle der **Zollgerechtigkeit.** Es ist billig, daß ein Reisender, und insbesondere ein Kaufmann, der sich eines Canals, einer Brücke, oder einer Chaussee bedient, um seine Reise zu machen oder seine Kaufmanns-Gütter bequemer fortzubringen, die Kosten dieser nüzlichen Einrichtungen, mittelst eines mäßigen Beytrags mit übernimmt; und wenn ein Staat vor gut befindet seine Bürger davon freyzusprechen,

so verbindet ihn nichts, Fremden gleiche Gunst wiederfahren zu lassen.

§. 104.

Mißbrauch dieses Rechts.

Aber ein seinem Ursprung nach so wohl gegründetes Recht, artet zum öftern in grosse Mißbräuche aus, Es gibt Länder, wo man auf die Weege nicht die geringste Sorgfalt wendet, dennoch aber nicht ermangelt beträchtliche Zölle zu fordern. Jeglicher Herr, der etwan eine Zunge Landes besizt, welches an einem schiffbaaren Fluß stösset, errichtet allda einen Zoll, ob er gleich keinen Heller auf die Unterhaltung des Flusses und auf die Bequemlichkeit der Schiffart wendet. Dieses ist eine offenbahre und dem natüriichen Völkerrecht zuwiederlaufende Erpressung. Dann die Theilung und das Eigenthum der Ländereyen hat niemand das Recht des Durchzugs benehmen können, woferne man demjenigen keinen Schaden verursacht, dessen Grund und Boden man betritt: ein jeder Mensch hat von Natur dieses Recht und man kann mit Recht nicht verlangen, daß er solches erkauffe.

Allein das **beliebte** Völkerrecht, oder das **Herkommen** der Nationen duldet heut zu Tag diesen Mißbrauch, so lang er nicht zu einer der Handlung verderblichen Ausschweiffung ausartet.

Unterdessen unterwirft man sich ihm nur in Ansehung der durch einen alten Gebrauch eingeführten Rechte ohne Schwürigkeit: die Auflage neuer Zölle ist zum öftern eine Quelle von Streitigkeiten. Die Schweizer haben ehedessen mit den Herzogen von Mailand wegen dergleichen Bekränkungen Kriege geführt. Man mißbraucht ferner die Zollgerechtigkeit, wenn man von den Reisenden eine allzustarke, und mit den Unterhaltungs-Kosten der öffentlichen Landstrassen in keinem Verhältnisse stehende Abgabe fordert.

Heutiges Tages verstehen sich die Nationen hierüber durch Verträge, um alle Schwürigkeiten und Erpressungen zu vermeiden.

X. Capitel.

Von der Münz und dem Wechsel.

§. 105.

Einführung des Gelds.

In den ersten Zeiten, nach eingeführtem Eigenthum, vertauschten die Menschen ihre Waaren und überflüßige Haabschafften gegen solche deren sie benöthiget waren. Das Gold und das Silber wurden hernach der gemeine Masstab des Preises aller

aller Dinge; und damit das Volk dabey nicht betrogen werden möchte, kam man auf den Einfall das Bildniß des Fürsten oder sonst ein gewisses Zeichen im Namen des Staats auf Gold- und Silberstücke zu prägen, welches gleichsam das Siegel und die Gewährschafft seines Werthes seyn sollte. Diese Einrichtung ist ungemein nüzlich und bequem. Man sieht leichtlich wie sehr sie die Handlung erleichtere. Die Nationen oder ihre Vorsteher können nicht genug Aufmerksamkeit auf einen so wichtigen Gegenstand wenden.

§. 106.

Pflichten der Nation oder des Fürsten in Ansehung der Münz.

Da das Gepräge, welches man auf den Münzen siehet, das Siegel seines Namens und seines Gewichts seyn soll; so erhellet daraus so gleich, daß es nicht jedermann ohne Unterscheid erlaubet seyn kann dergleichen zu verfertigen. Der Betrug würde dabey zu gemein werden; die Münze würde in kurzen ihren öffentlichen Glauben verlieren: man würde dadurch eine so nüzliche Einrichtung gänzlich über den Haufen werffen. Das Geld wird im Namen und auf Geheis des Staats oder des Fürsten gepräget, der davon Gewährs-Mann ist. Er mus daher besorgt seyn eine zur Noth-

durft des Lands hinlängliche Menge ausprägen zu lassen, und über dessen Güte, das ist, darüber wachen, daß sein innerlicher Werth mit seinem äusserlichen oder zahlbaren in einem Verhältnisse stehe.

Es ist wahr, daß der Staat in einer dringenden Noth berechtigt wäre, denen Burgern zu befehlen die Münze in einem höhern Preiß als sein wahrer Werth ist anzunehmen.

Allein da die Auswärtigen sie nicht um diesen Preiß annehmen werden, so gewinnt die Nation nichts bey diesem Vornehmen: dieses heist nur die Wunde auf einen Augenblick verstreichen, nicht aber sie heilen. Dieser, der Münz willkührlich beygelegte übertriebene Werth ist eine wahre Schuld, mit welcher der Souverän gegen die Privat-Personen verhafftet ist: und um eine strenge Gerechtigkeit zu beobachten, muß, wann der Zeit-Punckt vorüber ist, dergleichen Geld auf Kosten des Staats wieder eingelößt, und mit andern Sorten dem natürlichen Werth nach ersezt werden; ausserdem fällt diese im Nothfall erhöhete Münz-Sorte blos denen zur Last, welche eine willkührliche Münze zur Bezahlung erhalten haben; welches unbillig ist. Ueberdies zeigt uns die Erfahrung, daß ein solches Hülfs-Mittel der Handlung nachtheilig ist, weil es das Vertrauen zwischen Fremden und Einheimischen aufhebt, den Preiß aller Dinge verhältniß-

mäßig

mäßig erhöhet, und indem es jedermann veranlasset die alten guten Sorten zurück zu halten oder ausser Landes zu schicken, den Umlauf des Geldes hemmet. So daß eine iede Nation und ein ieder Souverän verpflichtet ist, sich einer so gefährlichen Unternehmung so viel möglich zu enthalten, und lieber zu ausserordentlichen Auflagen und Beysteuern seine Zuflucht zu nehmen, um den dringenden Bedürfnissen des Staats abzuhelfen.

§. 107.

Ihre Rechte in Ansehung dieses Punckts.

Weil der Staat der Gewährsmann von der Güte des Gelds und seines Werths ist, so stehet es auch nur der öffentlichen Gewalt zu, dergleichen prägen zu lassen. Diejenigen so es nachschlagen verlezen die Rechte des Souveräns, es sey nun daß sie es in eben demselben Werth machen oder ihn verringern. Man nennet sie falsche Münzer, und ihr Verbrechen wird mit Recht für eines der schwehrsten gehalten. Dann wann sie eine Münze von schlechtem Schrot prägen, so bestehlen sie das gemeine Wesen und den Fürsten; und wann sie solche gut machen, so bemächtigen sie sich der Rechte des Souveräns. Sie werden sich aber nie einfallen lassen, sie gut zu machen, woferne sie nicht

einen

einen Nuzen davon ziehen können, und alsdenn entziehen sie dem Staat einen Vortheil, der ihm zugehöret. In allen Fällen geschieht dem Souverän unrecht; denn da der öffentliche Treu und Glauben Gewährsmann von der Münze ist, so kann auch der Souverän allein solche prägen lassen. Auch rechnet man das Recht Geld zu schlagen unter die Zahl der Maiestäts-Rechte, und Bodinus (*) erzehlet, daß als Sigmund August König von Pohlen im Jahr 1543. diese Freyheit dem Herzog von Preußen ertheilt hat, die Stände des Lands ein Decret ausgefertigt hätten welchem einverleibt wurde, der König habe dieses Recht als eine von der Crone unzertrennliche Befugniß nicht ertheilen können. Der nämliche Schriftsteller merket an, daß, obwohl ehehin verschiedene französische Herren und Bischöffe die Freyheit gehabt hätten Münzen schlagen zu lassen, so hätte man doch immer dafür gehalten, als würde sie aus Königlicher Macht und Gewalt gepräget, und der König habe endlich alle diese Freyheiten wegen ihres Mißbrauches eingezogen.

(*) De Republica L. I. C. X.

§. 108.

§. 108.

Unrecht welches eine Nation der andern in Ansehung der Münz anthun kann.

Aus denen eben vestgesezten Grundsäzen ist leicht zu schliessen, daß, wenn eine Nation die Münz einer andern nachschlägt, oder falsche Münzer die sich solches zu thun unterfangen, dultet und beschüzet, sie ihr Unrecht anthue. Insgemein aber finden Verbrecher dieser Art nirgend eine Freystatt, weil alle Fürsten gleiches Interesse haben sie auszurotten.

§. 109.

Von dem Wechsel und den Handels-Gesezen.

Es gibt noch eine andere, neuere, und der Handelschaft nicht weniger als die Einführung des Gelds nüzliche Gewohnheit, nemlich den Wechsel, oder die Handlung der Banquiers, mittelst welcher ein Kaufmann fast ohne Kosten und wenn er will, auch ohne Gefahr, unermeßliche Summen von einem Ende der Welt in das andere übermachen kann. Aus eben dem Grunde nach welchem die Souveräne die Handlung beschüzen müssen, sind sie auch verbunden diesen Gebrauch durch heilsame Gesezе zu unterstüzen, in welchem leder Kaufmann, fremd oder einheimisch, seine Sicherheit

finden

finden kann. Ueberhaupt ist es dem Interesse so wohl als den Pflichten einer ieden Nation gemäs, bey sich weise und gerechte Handlungs-Geseze einzuführen.

* *

XI. Capitel.

Zweyter Gegenstand einer guten Regierung: die wahre Glückseeligkeit der Nation befördern.

§. 110.

Eine Nation muß an ihrer eigenen Glückseeligkeit arbeiten.

Lasset uns die fürnehmsten Gegenstände einer guten Regierung weiter erklären. Was wir in den 5. vorhergehenden Capiteln gesagt haben, beziehet sich auf die Sorgfalt den Bedürfnissen des Volks vorzusehen und in dem Staat einen Ueberfluß zu verschaffen. Dieses ist ein höchst nöthiger Punkt; aber er ist zum Glück einer Nation nicht hinreichend. Die Erfahrung zeiget, daß ein Volk mitten unter allen Güttern der Erde und in dem Schosse der Reichthümer unglücklich seyn könne. Alles dasienige nun wodurch der Mensch eine dauerhafte und wahre Glückseeligkeit geniessen kann macht einen

nen 2ten Gegenstand aus, der die ernsthafteste Aufmerksamkeit der Regierung verdienet. Das Glück ist der Mittelpunkt, nach welchem alle Pflichten eines Menschen und eines Volks gegen sich selbsten, zielen: dieses ist der grose Endzweck des natürlichen Gesezes. Das Verlangen glücklich zu seyn ist die mächtige Triebfeder, welche die Menschen in Bewegung sezet; das Glück ist der Zweck, nach welchem sie alle trachten, und dasselbe muß auch der grose Gegenstand des gemeinen Willens seyn. (Einl. §. 5.) Es kommt daher denen, die diesen gemeinen Willen ausmachen, oder die ihn vorstellen, denen Vorstehern der Nation, zu, an ihrer Glückseeligkeit zu arbeiten, ohne Unterlaß darüber zu wachen, und sie nach allem Vermögen zu befördern.

§. III.

Unterricht.

Diese Absicht zu erreichen, muß man die Nation anweisen die Glückseeligkeit da zu suchen, wo sie zu finden ist, das ist, in der Vollkommenheit; und ihr die Mittel zeigen, sich solche zu verschaffen. Der Führer des Staats kan also nicht genug Sorgfalt anwenden sein Volk zu unterrichten, erleuchten, und zu guten Wissenschaften und kluger Ordnung geschickter zu machen. Lasset denen Despoten des Morgenlands ihren Haß gegen die Wissen-

schaften: sie fürchten, man möchte ihre Völker unterrichten, weil sie über Sclaven herrschen wollen. Wann ihnen aber gleich eine übertriebene Unterwürffigkeit geleistet wird, so erfahren sie doch auch zum öftern einen gränzenlosen Ungehorsam und Aufruhr. Ein gerechter und weiser Fürst fürchtet sich nicht vor dem Licht; er weis daß es einer guten Regierung allezeit vortheilhaft ist. Wenn erleuchtete Männer einsehen, daß die Freyheit das natürliche Eigenthum des Menschen ist, so wissen sie besser als iemand, wie nöthig es zu ihrem eignen Nuzen, daß diese Freyheit einer rechtmäsigen Gewalt unterworfen sey: unfähig Sclaven zu seyn, sind sie getreue Unterthanen.

§. 112.

Erziehung der Jugend.

Die ersten Eindrücke sind für das ganze Leben von ausnehmenden Folgen. In den zarten Jahren der Kindheit und Jugend nimmt der Geist und das Herz des Menschen den Saamen des Guten oder des Bösen leichtlich an. Die Erziehung der Jugend ist eine von denen wichtigsten Materien, die der Aufmerksamkeit der Regierung würdig sind. Sie muß sich darinn nicht gänzlich auf die Eltern verlassen. Gute Einrichtungen zur öffentlichen Erziehung stiften, dieselben mit geschickten Meistern

ſtern verſehen, weiſe Obſicht darüber halten, und durch gelinde und ſchickliche Mittel machen, daß ihr Nuze nicht vernachläßiget wird; iſt ein ſicheres Mittel fürtreffliche Burger zu bilden. Wie herrlich war die Erziehung der Römer in ihren ſchönen Zeiten, und wie natürlich war es groſe Männer bilden zu ſehen! Die iungen Leute hielten ſich an dieſe oder iene berühmte Perſon, beſuchten ſie, begleiteten ſie allenthalben und machten ſich ſowohl ihren Unterricht als ihr Beyſpiel zu Nutz: ihre Spiele, ihre Zeitvertreibe waren Übungen, welche fähig wären Soldaten zu bilden. Das nämliche ſahe man zu Lacedämon, und es war eine der weiſeſten Anſtalten des unvergleichlichen Lycurgus. Dieſer Philoſophiſche Geſezgeber gab ſich mit Unterweiſung der Jugend aufs umſtändlichſte ab, (*) und war überzeugt, daß davon die Wohlfart und der Ruhm ſeiner Republik abhänge.

§. 113.

Von den Künſten und Wiſſenſchaften.

Wer wollte zweifeln, daß ein Souverän, daß die ganze Nation Künſte und Wiſſenſchaften begünſtigen müſe? Ohne von ſo vielen nüzlichen aller Welt in die Augen fallenden Erfindungen zu

(*) Man ſehe den Xenophon von der Republick der Lacedämonier.

reden, so heitern die Wissenschaften und schönen Künste den Verstand auf, reinigen die Sitten, und wann die Gelehrsamkeit nicht allezeit eine Liebe zur Tugend einflößt, so geschieht dieses, weil sie manchmal und nur allzuoft unglücklicher Weise ein unverbesserlich lasterhaftes Herz antrift. Die Nation und ihre Vorsteher müsen daher die Gelehrten und grosen Künstler beschüzen, die Fähigkeiten durch Ehre und Belohnungen anfeuern. Die Vertheidiger der Barbarey mögen immerhin gegen die Wissenschaften und schönen Künste schreyen; wir wollen, ohne ihre eitlen Reden einer Antwort zu würdigen, damit zufrieden seyn, daß wir uns auf die Erfahrung beruffen. Lasset uns Engelland, Frankreich, Holland, viele Städte Teutschlands und der Schweiz, mit so vielen in der Unwissenheit liegenden Ländern in Vergleichung setzen und sehen, wo die rechtschaffensten Leute, wo die besten Bürger anzutreffen sind. Es wird ein grober Irrthum seyn, wenn man uns das Beyspiel von Sparta und Rom entgegen sezen wollte. Es ist wahr, daß man daselbst blos spizfündige Grübeleyen, blos angenehme Kenntnisse und Künste nicht achtete: gründliche und practische Wissenschaften aber, Sittenlehre, Rechtsgelahrheit, Staatskunst und Kriegswissenschaft wurden daselbst, insbesondere zu Rom mit gröserm Fleis als bey uns getrieben.

Man

Man erkennt heut zu Tag fast überall den Nuzen der Gelehrsamkeit und schönen Künste, und die Nothwendigkeit sie aufzumuntern. Der unsterbliche Peter I. glaubte nicht, daß er ohne ihre Beyhülfe Rußland vollkommen gesittet und seinen Zustand blühend machen könnte. In Engelland leiten die Wissenschaften und Begabnisse zu Ehren und Reichthümern. Newton wurde bey seinen Lebzeiten geehret, beschüzet, belohnet, und nach seinem Tode in die Ruhestätte der Könige gesezt. Frankreich verdient auch in diesem Stück besondere Lobsprüche: es hat der Grosmuth seiner Könige vielerley eben so nüzliche als glorreiche Anstalten zu danken. Die Königliche Akademie der Wissenschaften flöst allenthalben Einsichten und ein Verlangen nach Unterricht ein. Ludwig XV. hat ihr die Mittel gegeben unter dem Aequator und unter dem Polar-Zirkel den Beweis einer wichtigen Wahrheit untersuchen zu lassen: Man weis nunmehr, was man ehehin auf Treu und Glauben der Newtonianischen Ausrechnungen glaubte. Wie glücklich ist dieses Königreich, wann es der nur allzugemeine Geschmack unserer Zeiten nicht veranlasset die gründlichen Wissenschaften hintanzusezen, um sich denen blos angenehmen zu überlassen, und wann diejenigen, welche das Licht scheuen, es nicht noch so

weit bringen, daß sie den Saamen der Gelehrsamkeit erstikken.

§. 114.

Von der Freyheit zu philosophiren.

Ich rede von der Freyheit zu philosophiren. Sie ist die Seele der Republik der Wissenschaften. Was kan ein durch die Furcht gefesselter Geist ausrichten? Und wird der gröste Mann seine Mitburger wohl sehr erleuchten können, wann er sich den Streichen unwissender und abergläubischer Leute stets ausgesezt sieht; wann er gezwungen ist beständig auf seiner Huth zu seyn um von denen Folgemachern nicht beschuldigt zu werden, als vergreife er sich unmittelbar an denen eingeführten Meinungen? Ich weis daß diese Freiheit ihre gerechten Gränzen hat; daß eine kluge Policey über die Pressen ein wachsames Auge haben, und nicht zugeben soll, daß man ärgerliche Schriften bekannt mache, welche denen guten Sitten, dem Regiment, oder der durch die Geseze eingeführten Religion zu nahe tretten. Aber man mus sich auch wohl hüthen, ein Licht zu ersticken, davon der Staat die köstlichsten Vortheile einernden kann. Wenig Leute wissen ein gerechtes Mittel zu halten, und das Geschäfte eines Bücher-Censors sollte nur eben so weisen als erleuchteten Männern anvertrauet werden.

Wa-

Warum sucht man in einem Buche, was der Verfasser allem Ansehen nach nicht hat hinein sezen wollen; und wenn ein Schriftsteller sich mit nichts beschäftigt und von nichts redet als von Philosophie, mus man boshafte Widersacher anhören, die ihn mit der Religion über den Fus spannen wollen? Statt einen Philosophen seiner Meinungen wegen zu beunruhigen, sollte die Obrigkeit diejenigen züchtigen, die ihn offenbar der Gottlosigkeit beschuldigen, wenn er in seinen Schriften die Religion des Staats respectirt hat. Die Römer scheinen gemacht zu seyn, der ganzen Welt ein Beyspiel zu geben: dieses kluge Volk hielte sorgfältig über den Gottesdienst und die Gottesdienstlichen Ceremonien, welche durch die Geseze eingeführt waren, denen Betrachtungen der Philosophen aber lies es freyen Lauf. Cicero, der Rathsherr, Burgermeister und Wahrsager war, spottet des Aberglaubens, greift ihn an und vereitelt ihn in seinen philosophischen Schriften: er glaubt hierdurch an seinem eigenen und seiner Mitbürger Wohl zu arbeiten; aber er bemerkt: „ daß, den Aberglauben unterdrücken, nicht die Religion zu Boden „ werfen heisse; dann, sagt er, ein weiser Mann „ mus die Einrichtungen, die Gottesdienstlichen „ Ceremonien der Alten in Ehren halten, und es „ ist genug, wenn man die Schönheit der Welt

„ und die bewundernswürdige Ordnung der Gestir-
„ ne betrachtet, um das Daseyn eines ewigen und
„ allervollkommensten Wesens zu erkennen, wel-
„ ches die Verehrung des menschlichen Geschlech-
„ tes verdienet (*) „ Und in seinen Unterredun-
gen über die Natur der Götter, führt er den Aca-
demicum **Cotta**, der Obersterpriester war, re-
dend ein, welcher, indem er die Meinungen der
Stoicker frey angreifet, erklärt, daß er allezeit
bereit seyn werde, die eingeführte Religion zu ver-
theidigen, von welcher er sieht, daß die Repub-
lik grose Vortheile gezogen habe; daß weder Ge-
lehrte noch Ungelehrte ihn bewegen werden dieselbe
zu verlassen: worauf er zu seinem Gegner spricht:
Hier hast du meine Gedanken, die ich sowohl als
Obersterpriester und als Cotta hege. Du aber als
Philosoph überführe mich von deiner Meinung
durch

(*) Nam vt vere loquamur, superstitio fusa per gentes oppressit omnium fere animos, atque hominum imbecillitatem occupauit - - - - Multum enim et nobismetipsis et nostris profuturi videbamur, si eam funditus sustuliſſemus. Nec vero, (id enim diligenter intelligi volo) superstitione tollenda religio tollitur. Nam et maiorum instituta tueri sacris caerimoniisque retinendis sapientis est: et esse praestantem aliquam aeternamque naturam et eam suspiciendam admirandamque hominum generi, pulcritudo mundi ordoque Coelestium cogit confiteri.

durch die Stärke deiner Gründe. Denn ein Philosoph mus mir die Religion beweisen, die er will, daß ich sie annehmen soll; anstatt daß ich hierinnen unsern Voreltern auch ohne Beweis glauben mus. (*)

Lasset uns die Erfahrung zu den angeführten Beispielen und Aussprüchen hinzufügen. Niemals hat ein Philosoph weder den Staat noch die Religion durch seine Meinungen in Unruhe gesezt. Es würden solche weder unter dem Volk einen Lermen erregen, noch denen Schwachen anstösig seyn, wann sich die Bosheit oder ein hirnloser Eifer nicht Mühe gäbe ihr vermeintes Gift zu entdecken Derjenige sezt den Staat in Unruhe und die Religion in Gefahr, der sich bearbeitet die Meinungen eines grosen Mannes der durch die Geseze eingeführten Lehre und Art des Gottesdiensts entgegen zu sezen.

(*) Harum ego religionum nullam umquam contemnendam putaui: mihique ita persuasi, Romulum auspiciis, Numam sacris constitutis fundamenta jecisse nostrae ciuitatis: quae numquam profecto sine summa placatione Deorum immortalium tanta esse potuisset. Habes Balbe, quid Cotta, quid Pontifex sentiat. Fac nunc ergo, intelligam quid tu sentias: a te enim Philosopho rationem accipere debeo religionis, maioribus autem nostris etiam nulla ratione reddita credere. De Nat. D. L. III.

§. 115.

Man mus eine Liebe zur Tugend und einen Abscheu für den Lastern einflösen.

Es ist nicht genug, daß man die Nation unterrichtet; weit nöthiger ist noch, um sie zur Glückseeligkeit zu führen, ihr eine Liebe zur Tugend und einen Abscheu für den Lastern einzuflösen. Diejenigen so recht in das Innerste der Sittenlehre gegangen, sind überzeugt, daß die Tugend der einzige und wahre Weg sey der zum Glücke führet; so daß ihre Maximen nichts anders sind als die Kunst glücklich zu leben; und man müste in der Staatsklugheit sehr unwissend seyn, wenn man nicht einsehen wollte, wie viel geschickter eine tugendhafte Nation, als eine andere sey, einen glücklichen, ruhigen, blühenden, dauerhaften, seinen Nachbahren ehrwürdigen und seinen Feinden furchtbahren Staat zu formiren. Das Interesse eines Fürsten mus ihn daher eben sowohl als seine Pflichten und die Regungen seines Gewissens antreiben, auf eine Sache von so groser Wichtigkeit alle mögliche Sorgfalt zu wenden. Darum gebrauche er seine ganze Gewalt, die Tugend einzuführen und das Laster zu unterdrücken; Er bestimme hiezu die öffentlichen Anstallten, und lasse sein Betragen, sein Beyspiel, die Austheilung der Gnaden, der Aemter und Wür-

den

den auf diesen Zweck abziehlen. Er sey sogar auf das Privatleben der Bürger aufmerksam, und verbanne alles dasjenige, was ihre Sitten anstecken kann aus dem Staate. Es ist ein Werk der Staatsklugheit ihm alle Mittel umständlich an die Hand zu geben, mittelst welcher er zu diesem erwünschten Endzweck gelangen kann; ihm zu zeigen, was für welche er ergreifen, und welche er, wegen der Gefahr, die mit der Ausführung verbunden wäre, und der Mißbräuche die sich dabey einschleichen könnten, vermeiden soll. Lasset uns nur überhaupt bemerken, daß das Laster durch die Straffen unterdrückt werden kann, und daß hingegen blos gelinde Mittel vermögend sind den Menschen zur Tugend zu erheben. Die Tugend mus eingeflößt, nicht aber befohlen werden.

§. 116.

Die Nation wird hieraus die Gesinnungen derer, die sie regieren, erkennen.

Es ist auser allem Streit, daß die Tugenden der Bürger die glücklichste Verfassung ausmachen, welche eine kluge und gerechte Regierung nur immer verlangen könnte. Sehet also ein untrügliches Merkmahl, an welchem die Nation die Gesinnungen derer, die sie regieren erkennen wird: wann sie sich bearbeiten so wohl die Grosen als

das Volk tugendhaft zu machen; so sind ihre Absichten rein und aufrichtig; seyd versichert, daß sie einzig und allein den grosen Endzweck der Regierung, das Glück und den Ruhm der Nation zum Augenmerk haben. Wenn sie aber die Sitten verderben, wenn sie die Liebe zur Uppigkeit, die Weichlichkeit, die rasende Begierde nach unmäsigen Vergnügungen ausbreiten, wenn sie die Grosen zu einem verderblichen Pracht verleiten; so hüthet euch, ihr Völker vor diesen Verderbern; sie trachten sich Sclaven zu kaufen, über die sie willkührlich zu herrschen verlangen.

Wenn ein Fürst nur die geringste Mäsigung besizt, so wird er nicht zu so verhasten Mitteln seine Zuflucht nehmen. Zufrieden mit dem höchsten Rang und mit der Gewalt, die ihm die Geseze geben, sezt er sich vor, rühmlich und sicher zu regieren; er liebt sein Volk und verlangt es glücklich zu machen. Aber seine Minister können gewöhnlicher Weise keinen Widerstand, nicht die geringste Widersezung vertragen; wann er ihnen freye Gewalt lässet, so sind sie stolzer und unbeugsamer als ihr Herr selber; sie haben nicht so viel Liebe für sein Volk wie er: Die Nation mag verderbt seyn, wenn sie nur gehorcht! Sie fürchten den Muth und die Standhaftigkeit, welche die Tugend einflöst, und sie wissen, daß der, welcher

Gna-

Gnaden auszutheilen hat, die Menschen nach Gefallen beherrschet, deren Herz dem Neide offen stehet. So verkehret eine Elende, welche das schändlichste unter allen Gewerben treibet, die Neigungen eines iungen Opfers ihrer verhaften Handthierung; sie verleitet es zur Uppigkeit, zur Schwelgerey, sie erfüllt es mit Weichlichkeit und eitlem Wahn, um es desto sicherer einem reichen Bösewicht zu überliefern. Ein solches unwürdiges Geschöpfe, wird manchmal von der Policey gezüchtiget; und der Minister, der unendlich strafbarer ist, schwimmet im Ueberfluß, ist mit Ehre und Ansehen bekleidet; die Nachwelt wird ihm sein Recht anthun; sie wird den Verderber einer ehrwürdigen Nation verabscheuen.

§. 117.

Der Staat oder die öffentliche Person soll insbesondere seinen Verstand und seinen Willen vollkommen machen.

Wenn diejenigen, welche regieren sich angelegen seyn liesen die Verbindlichkeit zu erfüllen, welche das natürliche Gesez denenselben vor ihre Person und als Vorstehern des Staats aufleget; so würden sie unfähig seyn jemahlen in die verhaften Mißbräuche zu verfallen, von denen wir oben geredet haben. Biß daher haben wir die Verbindlich-

lichkeit betrachtet, welche eine Nation hat, Einsichten und Tugenden zu erlangen, oder ihren Verstand und Willen zu verbessern; wir haben, sage ich, diese Verbindlichkeit in Beziehung auf die Privat-Personen, welche die Nation ausmachen, betrachtet: dieselbe fällt nun auch, und zwar auf eine ganz besondere und eigene Art auf die Vorsteher des Staats. Eine Nation ist, in soferne sie gemeinschäftlich oder als ein Staats-Cörper handelt, eine moralische Person (Einl. §. 2.) die ihren eigenen Verstand und Willen hat, und nicht weniger als eine jede andere Privat-Person denen natürlichen Gesezen zu gehorchen (Einl. §. 5.) und die Kräfte ihres Verstands vollkommen zu machen verbunden ist, (I. B. §. 21.) diese moralische Person haftet auf denenienigen, welche mit der öffentlichen Gewalt bekleidet sind, und die ganze Nation vorstellen. Es sey dieses nun der gemeine Rath der Nation, oder ein Aristocratischer Cörper, oder ein Monarch, so ist dieser Vorsteher und Repräsentant der Nation, dieser Souverän, oder wie er sonst genennt werden mag, unnachläßig verpflichtet nach allen Einsichten und Erkenntnissen zustreben, welche erfordert werden um wohl zu regieren, und sich zu Ausübung der einem Souverän anständigen Tugenden geschickt zu machen.

Und

Und da ihm diese Verbindlichkeit in Rucksicht auf das gemeine Wohl aufgeleget ist, so mus er alle seine Einsichten und alle seine Tugenden zur Wohlfart des Staats, zum Zweck der bürgerlichen Gesellschaft lenken.

§. 118.

Und die Einsichten und Tugenden der Bürger zum Besten der Gesellschaft lenken.

Ingleichen mus er so viel möglich ist alle Fähigkeiten, Einsichten und Tugenden der Bürger zu diesem grosen Endzweck lenken, so daß sie nicht blos denen Privat-Personen, welche sie besizen ersprieslich sind, sondern auch dem Staat. Dieses ist eines von den wichtigsten Geheimnissen der Regierungskunst. Der Staat wird mächtig und glücklich seyn, wenn die guten Eigenschaften seiner Unterthanen sich über den engen Bezirk der Tugenden der Privat-Personen hinaus erstrecken, und zu Tugenden der Bürger werden. Dieser glückliche Umstand erhebte die Römische Republik zum höchsten Gipfel der Macht und des Ruhms.

§. 119.

Liebe zum Vatterland.

Das grose Geheimniß um denen Tugenden der Privat-Personen eine dem Staat so vortheilhafte

Wen-

Wendung zu geben, besteht darinn, daß man denen Bürgern eine lebhafte Liebe zum Vatterland einflöset. Es ist alsdenn ganz natürlich, daß ein jeder sich beeifert dem Staat zu dienen und alle Kräfte und Begabnisse welche er besizt, zum Vortheil und Ruhm der Nation zu kehren. Diese Liebe zum Vatterland ist allen Menschen natürlich. Der gütige und weise Urheber der Natur hat ihnen, gleich einen natürlichen Trieb, eine Neigung für die Oerter wo sie gebohren worden, eingeflöset, und sie lieben ihre Nation als ein Ding mit welchem sie auf das genaueste verbunden sind. Zum öftern aber wird dieser natürliche Eindruck durch unzehlige Ursachen geschwächet oder erstücket. Die Ungerechtigkeit, die Härte der Regierung verlöschen ihn allzuleicht in den Herzen der Unterthanen: Wird wohl die Liebe zu sich selbst einer Privat-Person eine Ergebenheit für die Angelegenheiten eines Lands einflösen, wo alles nur in Absicht auf einen einzigen Menschen geschiehet? Man siehet im Gegentheil, wie eifrig alle freye Nationen für den Ruhm und die Wohlfart ihres Vatterlands sind. Wir dörfen uns nur an die Burger von Rom in den glücklichen Zeiten der Republik erinnern, wir dörfen nur die heutigen Engelländer und Schweizer betrachten.

§. 120.

§. 120.

In denen Privat-Personen.

Die Liebe und Zuneigung eines Menschen gegen den Staat, dessen Glied er ist, ist eine nothwendige Folge von der aufgeklärten und vernünftigen Liebe, die er sich selbst schuldig ist; weil sein eignes Glück mit dem Glücke seines Vatterlands verbunden ist. Eine solche Gesinnung mus auch aus denen Verbindungen entspringen, welche er mit der Gesellschaft eingegangen hat. Er hat versprochen ihr Heil und ihre Wohlfart so viel in seinem Vermögen seyn wird zu befördern: wie will er ihr eifrig, treu und muthig dienen, wenn er sie nicht wahrhaftig liebet?

§. 121.

In der Nation, oder dem Staat selbst, und in dem Souverän.

Die Nation überhaupt, als Nation, mus ohne Zweifel sich selber lieben und ihre eigne Wohlfart verlangen. Sie kann diese Verbindlichkeit nicht unterlassen; sie ist zu natürlich. Aber diese Pflicht betrift ganz insbesondere den Vorsteher, den Souverän, der die Nation vorstellt, der in ihrem Namen handelt. Derselbe mus sie über alles lieben, allem vorziehen; denn sie ist der einzige rechtmäßige

Gegen-

Gegenstand seiner Sorgen und seiner Handlungen, in allem was er kraft der öffentlichen Gewalt vornimmt. Das Ungeheuer, welches sein Volk nicht fter Usurpator seyn; es würde unstreitig vom Throne gestossen zu werden verdienen. Ein jedes Königreich sollte die Bildsäule des Codrus vor dem Pallaste seines Souveräns sezen. Dieser grosmüthige König von Athen gab sein Leben für sein Volk. Als sein Land von den Heracliden angegriffen war, fragte er das Orakel des Apollo um Rath, und da er zur Antwort erhielt, daß das Volk, dessen Haupt getödet würde, den Sieg davon tragen würde, so verkleidete sich Codrus und ließ sich durch einen feindlichen Soldaten umbringen. Heinrich IV. König von Frankreich sezte sein Leben für das Wohl seines Volks freudig in Gefahr. Dieser grose Fürst und Ludwig XII. sind erlauchte Muster der zärtlichen Liebe, die ein Souverän seinen Unterthanen schuldig ist.

§. 122.

Erklärung des Worts Vatterland.

Der Ausdruck Vatterland ist, wie mich dünkt, jedermann bekannt genug. Inzwischen wird, da man ihn in verschiedenem Verstande nimmt, nicht unnüzlich seyn, ihn hier genau zu bestimmen.

Er bezeichnet insgemein den Staat, dessen Glied man ist: und in diesem Verstande haben wir ihn in den vorhergehenden Paragraphen gebraucht, und so mus er in dem Völkerrechte genommen werden.

In einem engern und von der Wortleitung mehr abhängenden Verstande, bezeichnet dieser Ausdruck den Staat, oder vielmehr die Stadt, den Ort, wo unsere Eltern in der Stunde unserer Geburt ihre Wohnung hatten. In diesem Verstande sagt man mit Recht, daß das Vaterland nicht verändert werden könne, und immer einerley bleibe, wohin man sich auch hernach begeben möge. Ein Mensch mus allezeit Erkenntlichkeit und Neigung für den Staat hegen, welchem er seine Erziehung zu danken hat, und von welchem seine Eltern Glieder waren, als sie ihm das Leben gaben. Weil ihn aber vielerley rechtmäsige Ursachen verbinden können ein anderes Vaterland zu wählen, das ist, ein Glied einer andern Gesellschaft zu werden; so mus, wenn wir überhaupt von den Pflichten gegen das Vaterland reden, dieser Ausdruck von dem Staate verstanden werden, von welchem ein Mensch ein würkliches Mitglied ist; weil es dieser ist, dem er sich ganz und vor andern schuldig ist.

§. 123.

Wie schändlich und strafbar es sey seinem Vaterlande zu schaden.

Wann jeder Mensch verbunden ist, sein Vaterland aufrichtig zu lieben und dessen Glück, so viel an ihm ist, zu befördern; so ist es ein schändliches und verabscheuungswürdiges Verbrechen, demselben zu schaden. Derjenige, der sich dessen schuldig macht, verlezet die heiligsten Verbindungen und fällt in eine niederträchtige Undankbarkeit: er entehrt sich durch die schwärzeste Treulosigkeit, weil er das Zutrauen seiner Mitbürger mißbrauchet, und denen als Feinden begegnet, welche von ihm nichts als Hülfe und Beystand zu erwarten befugt waren. Man trift blos unter denen Menschen Verräther des Vaterlands an, welche lediglich durch eine grobe Gewinnsucht beherrscht werden, und schlechterdings nur ihren eignen Vortheil suchen, und deren Herz unfähig ist, für andere eine Neigung zu empfinden. Auch werden sie mit Recht von aller Welt als die ehrlosesten unter allen Bösewichten, verabscheuet.

§. 124.

Ruhm guter Bürger; Beyspiele.

Im Gegentheil werden jene grosmüthige Bürger mit Ehre und Lobsprüchen überhäuft, die es

nicht dabey bewenden lassen, ihrem Vaterland nichts schuldig zu bleiben, sondern, welche auch dessen Vortheil durch auserordentliche Handlungen edelmüthig zu befördern sich bemühen und fähig sind ihm die wichtigsten Opfer zu thun. Die Namen eines **Brutus**, eines **Curtius**, derer zwey **Decier**, werden so lang als der Name Roms, unvergeßlich seyn. Die Schweizer werden nie einen **Arnold von Winkelried** vergessen, einen Helden dessen That der Nachwelt durch einen **Titus Livius** überliefert zu werden verdient hätte. Er opferte sich wahrhaftig für das Vaterland auf; aber er that es als ein Capitän, als ein unerschrockener Soldat und nicht als ein Bigot. Als dieser aus dem lande **Unterwald** herstammende Edelmann in dem Treffen bey **Sempach** sahe, daß seine Landsleute die **Oesterreicher** nicht trennen konnten, weil diese in völliger Rüstung vom Pferde gestiegen waren, ein geschlossenes Batallion formirten, und eine von Lanzen und Picken ganz bedeckte und stachlichte Front darbotten; so faste er den grosmüthigen Entschluß sich für sein Vaterland aufzuopfern: „ Meine Freunde, sagte er zu den „ Schweizern, welche anfiengen den Muth sinken zu lassen, ich will heute mein Leben dahin „ geben, um euch den Sieg zu verschaffen; ich „ empfehle euch blos meine Familie: folget mir

„ und thut so, wie ihr mich werdet thun sehen. „ Auf diese Worte stellt er sie in eine solche Ordnung, welche die Römer Cuneus (Keil) nennten: er selbst stellte sich an die Spize des Winkels, marschirt auf die Mitte der Feinde zu, und wirft sie, indem er so viele Spiese als er erhaschen konnte, ergrief, zur Erde, und öfnet also denen die ihm folgten einen Weg in dieses dicke Batallion einzudringen. Die Oesterreicher wurden, nachdem sie einmal getrennt waren, überwunden, die Schwehre ihrer Waffen wurde ihnen schädlich, und die Schweizer erhielten einen vollkommenen Sieg über sie (*)

(*) Im Jahre 1386. Die Oesterreichische Armee bestund in 4000. auserlesenen Leuten, bey welchen sich eine grose Anzahl Fürsten, Graven und ansehnlicher Edelleute, alle in völliger Rüstung, befand. Die Schweizer waren nicht stärker als 1300. Mann, welche schlecht bewaffnet waren. Der Herzog von Oesterreich kam in diesem Treffen mit 2000. der Seinigen um, und unter diesen 676. Edelleute von den vornehmsten Häusern Teutschlands. (Des Herrn von Watteville Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, T. I. S. 183. u. s. w. Tschudi, Etterlin, Schodeler, Rähmann.)

XII. Capitel.

Von der Gottesfurcht und der Religion.

§. 125.

Von der Gottesfurcht.

Die Gottesfurcht und die Religion haben einen wesentlichen Einfluß in das Glück einer Nation und verdienen ihrer Wichtigkeit halben ein besonderes Capitel. Nichts ist so geschickt, als die Gottesfurcht, die Tugend zu befestigen, und ihr den ganzen Umfang beyzulegen, den sie haben soll. Ich verstehe, durch den Ausdruck **Gottesfurcht**, eine Beschaffenheit der Seele, kraft welcher man alle seine Handlungen auf GOtt beziehet, und sich bey allem, was man thut, dem höchsten Wesen zu gefallen vorsezet. Zu dieser Tugend sind alle Menschen unnachläslich verbunden; sie ist die reinste Quelle ihrer Glückseeligkeit: und diejenigen, die sich in eine bürgerliche Gesellschaft vereinigen, sind darum nur desto mehr verbunden, sie auszuüben. Eine Nation mus daher Gottesfürchtig seyn. Die Obern, welche mit den öffentlichen Geschäften beladen sind, müsen den steten Vorsaz haben, das Wohlgefallen ihres Göttlichen Meisters zu verdienen: alles was sie im Namen des Staats verrich-

ten, mus auf diesen grosen Endzweck abzielen. Die Sorge, das ganze Volk zur Gottesfurcht geschickt zu machen, mus allemahl einer der wichtigsten Gegenstände ihrer Wachsamkeit seyn, und der Staat wird davon grose Vortheile ziehen. Eine ernsthafte Aufmerksamkeit, in allen seinen Handlungen das Wohlgefallen eines unendlich weisen Wesens zu verdienen, mus nothwendig fürtreffliche Bürger bilden. Eine aufgeklärte Gottesfurcht ist unter den Völkern die dauerhafteste Stüze einer rechtmäsigen Gewalt: in dem Herzen des Souveräns ist sie das Pfand der Sicherheit des Volks und die Quelle seines Vertrauens. Beherrscher des Erdbodens, die ihr hier keinen Obern erkennet, was für eine Sicherheit kann man von euren Gesinnungen haben, wann man nicht glauben darf, daß ihr von Ehrerbietung gegen den gemeinschäftlichen Vater und Herrn aller Menschen durchdrungen, und von dem Verlangen ihm zu gefallen beseelet seyd?

§. 126.

Sie mus aufgeklährt seyn.

Wir haben schon erinnert, daß die Gottesfurcht aufgeklährt seyn müse. Vergebens bemühet man sich GOtt zu gefallen, wenn man die rechten Mittel nicht kennet. Allein, was für eine Fluth von Ubeln, wenn durch einen so mächtigen

Be-

Beweggrund in Eifer gesezte Leute, eben so schädliche als falsche Mittel ergreifen! Die blinde Gottesfurcht macht nur abergläubische Fantasten und Verfolger, die der Gesellschaft tausendmahl gefährlicher und nachtheiliger sind als die Freygeister. Man hat unmenschliche Tyrannen von nichts als Ehre Gottes reden hören, die inzwischen ganze Völker ausrotteten, und die heiligsten Geseze der Natur mit Füsen traten. Aus gottseeliger Spizfindigkeit versagten die **Wiedertäufer** des XVI. Jahrhunderts denen Mächten der Erde allen Gehorsam. **Jacob Clement** und **Ravaillac**, jene verfluchte Königsmörder, glaubten von der reinsten Andacht beseelt zu seyn.

§. 127.

Von der Religion; der innerlichen und äuserlichen.

Die Religion bestehet in der Lehre von der Gottheit und denen Sachen des andern Lebens, und in dem zur Ehre des höchsten Wesens angeordneten Dienste. So ferne sie in dem Herzen wohnt, ist sie ein Geschäfte des Gewissens, worinn ein jeder seinen eigenen Einsichten folgen mus. Sofern sie aber äuserlich und öffentlich eingeführt ist, ist sie eine Angelegenheit des Staats.

§. 128.

Rechte der Privatpersonen; Gewissensfreyheit.

Jeglicher Mensch ist verbunden sich zu bearbeiten, richtige Begriffe von der Gottheit zu bekommen, ihre Geseze, ihre Absichten in Ansehung der Geschöpfe, und das Geschicke, so sie ihnen bestimmt hat, einzusehen und kennen zu lernen. Er ist ohne Zweifel seinem Schöpfer die reineste Liebe, die tiefeste Verehrung schuldig; und um sich bey diesen Gesinnungen zu erhalten, und denselben gemäs zu handeln, mus er GOtt in allen seinen Handlungen ehren, und die Regungen seiner Seele durch die geschicktesten Mittel zu erkennen geben. Dieses Wenige ist genug zu beweisen, daß der Mensch wesentlich und unumgänglich frey ist, in Ansehung der Religion, der er folgen soll. Der Glaube kann nicht befohlen werden; und was ist das für ein Gottesdienst, zu dem man gezwungen wird? Der Dienst GOttes bestehet in gewiesen Handlungen, welche man lediglich in der Absicht vornimmt den Höchsten zu ehren. Es kann also kein Mensch einen andern Gottesdienst haben, als den so er zu dieser Absicht geschickt zu seyn glaubet.

Da die Verbindlichkeit sich aufrichtig zu bestreben, GOtt zu erkennen, ihm zu dienen, und ihn von ganzem Herzen zu ehren, dem Menschen selbst

von

von der Natur aufgeleget wird; so ist es unmöglich, daß er sich durch seine Verbindungen mit der Gesellschaft dieser Pflicht entladen, oder sich der Freyheit begeben haben solte, die er durchaus erfüllen mus. Lasset uns daher den Schluß machen, daß die Gewissensfreyheit natürlichen Rechtens und unverlezlich sey. Es gereicht der Menschheit zur Schande, daß eine Wahrheit von dieser Art eines Beweises bedarf.

§. 129.

Oeffentliche Einführung der Religion; Rechte und Pflichten der Nation.

Man mus sich aber wohl hüten, diese Freyheit über die gehörigen Schranken zu erstrecken. Ein Bürger hat blos das Recht in Religions-Sachen zu nichts gezwungen zu werden, keineswegs aber ist er befugt, äuserlich alles dasjenige zu thun, was ihm beliebt, es mögte auch daher in Ansehung der Gesellschaft entstehen, was da wolte. Die Einführung der Religion durch die Geseze, und ihre öffentliche Ausübung, sind Staats-Angelegenheiten und Gegenstände der politischen Gewalt. Wenn alle Menschen GOtt dienen sollen, so ist die ganze Nation, als Nation, unstreitig verbunden, ihm zu dienen und zu verehren. (Einl. §. 5.) Und da sie diese wichtige Pflicht, so wie es ihr am besten

zu seyn scheinet, erfüllen soll, so hat sie die Religion zu bestimmen, welche sie annehmen will, und den öffentlichen Gottesdienst, welchen sie festzusezen für gut befindet.

§. 130.

Wenn noch keine Religion öffentlich eingeführt ist.

Wann noch keine Religion durch das öffentliche Ansehen angenommen worden, so soll die Nation alle Sorgfalt anwenden, um die beste zu erkennen und einzuführen. Diejenige welche den Beyfall des grösten Theils haben wird, soll angenommen, und durch die Geseze öffentlich festgesezet werden; so wird sie die herrschende Religion werden. Aber wann ein beträchtlicher Antheil der Nation einer andern beyzupflichten sich in den Kopf sezte; so ist die Frage, was das Völkerrecht in dergleichen Fall vorschreibt? Wir sollen uns zugleich alsbald erinnern, daß die Gewissens-Freyheit natürlichen Rechtens ist; kein Zwang hat hiebey statt. Es sind daher nur zwey Weege zu ergreifen; entweder diesem Theil der Bürger die Ubung der Religion, wozu sie sich bekennen wollen, zu erlauben, oder sie von der Gesellschaft zu trennen, indem man ihnen ihre Güter und Antheil an den Ländereyen, die die Nation gemeinschaftlich hat, lässet,

und

und also zwey neue Staaten an statt einen zu errichten. Das lezte Mittel scheint keineswegs zuträglich, und würde die Nation schwächen, und daher der Sorgfalt, die sie für ihre Erhaltung haben soll, entgegen seyn. Es ist daher vortheilhafter den ersten Weg zu ergreifen, und also zwey Religionen in den Staat einzuführen. Solten sich diese 2. Religionen durchaus nicht miteinander vertragen; sollte es zu befürchten seyn, sie mögten unter den Bürgern Spaltungen, und in den Angelegenheiten Unruhen erregen; so ist ein dritter Weeg übrig, eine kluge Mittelstrasse zwischen den beeden erstern, wovon uns die Schweiz Beyspiele an die Hand giebt. Die Cantons **Glaris und Appenzel** theilten sich in dem sechzehnten Jahrhunderte in 2. Partheyen; die eine blieb bey der römischen Kirche, die andere nahm die Reformation an. Jede Parthey hat ihre besondere Regierung, was die innerlichen Angelegenheiten anbelangt; in Ansehung der auswärtigen Geschäfte aber vereinigen sie sich und machen nur eine Republik, nur einen Canton, aus.

Wenn endlich die Zahl derer Bürger, welche einer, von der in dem Staat eingeführten, unterschiedenen Religion beypflichten wollen, wann diese Zahl, sage ich, nicht sehr beträchtlich ist, und wenn man aus guten und gerechten Ursachen nicht

für

für gut befindet, die Ausübung verschiedener Religionen in dem Staat zu dulden; so sind diese Bürger berechtiget ihre liegende Güter zu verkaufen, und sich mit ihren Familien und Haabseeligken anderwerts hin zu begeben. Denn ihre Verbindung mit der Gesellschaft, und ihr Gehorsam gegen die öffentliche Gewalt können nie zum Nachtheil ihres Gewissens gültig seyn. Wann die Gesellschaft mir nicht erlaubt dasjenige zu thun, wozu ich mich durch eine unnachläsliche Pflicht verbunden erachte, so mus sie mir meinen Abschied ertheilen.

§. 131.

Wenn schon eine durch die Gesäze eingeführt ist.

Wenn die Wahl einer Religion gänzlich geschehen ist, wann solche durch die Geseze eingeführt ist, so mus die Nation diese Religion beschüzen, und darüber, als über eine Sache von der grösten Wichtigkeit halten; ohne jedoch diejenigen Abänderungen blindlings zu verwerfen, welche ihr mögten vorgeschlagen werden, um sie reiner und nüzlicher zu machen; denn man mus in allen Stücken nach der Vollkommenheit trachten. (§. 21.) Weil aber eine jede Neuerung in dergleichen Dingen sehr gefährlich ist, und nicht leicht ohne Unruhe vorgenom-

men

men werden kann, so mus sie nicht leichtsinnig, nicht ohne Noth oder ohne sehr dringende Ursachen unternommen werden. Der Gesellschaft, dem Staat, der ganzen Nation stehet es zu über die Nothwendigkeit oder die Schicklichkeit sothaner Abänderungen den Ausspruch zu thun, und es kommt keiner Privat-Person zu dergleichen vor sich selbst zu unternehmen, nachfolglich dem Volk eine neue Lehre zu predigen. Man trage seine Gedanken den Vorstehern der Nation vor, und unterwerfe sich denen Befehlen, welche man von ihnen erhalten wird.

Wenn sich aber eine neue Religion ausbreitet, und wie es gemeiniglich zu geschehen pflegt, ohne Zuthun der öffentlichen Gewalt und ohne vorhergegangene gemeinsame Berathschlagung in den Herzen des Volks fest sezet; so mus man sich alsdenn eben so verhalten, wie wir in den vorhergehenden Paragraphen in Ansehung der Wahl einer Religion die Anweisung gegeben haben; man mus nämlich die Zahlen derer, welche denen neuen Meinungen beypflichten, in Erwägung ziehen, sich erinnern, daß keine menschliche Macht einige Gewalt über die Gewissen habe, und die Maximen einer gesunden Staats-Klugheit mit den Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit verbinden.

§. 132.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Souveräns in Ansehung der Religion.

Dieses ist ein kurzer Abriß von den Rechten und Verbindlichkeiten einer Nation in Ansehung der Religion. Nun kommen wir auch auf den Souverän. Die Pflichten und Befugnisse desselben können in diesem Stücke mit der Nation ihren, welche der Souverän vorstellt, nicht vollkommen übereinstimmen: Die Natur des Gegenstandes leidet es nicht; weil die Religion eine Sache ist in Ansehung deren niemand seine Freyheit einschränken kann. Um diese Rechte und Verbindlichkeiten des Fürsten deutlich auseinander zu sezen, und davon unumstösliche Gründe anzugeben, mus man sich hier an den Unterschied erinnern, welchen wir in den beeden vorhergehenden Paragraphen gemacht haben: Wann es darauf ankommt, dem Staat eine Religion zu geben, der noch keine hat, so kann der Souverän auser Zweifel diejenige, welche er für wahr und für die beste hält, begünstigen, sie bekannt machen lassen, und sich bemühen, sie durch sanfte und anständige Mittel einzuführen: er ist sogar hiezu verbunden, aus dem nämlichen Grund, aus welchem er gehalten ist, über alles, was die Wohlfarth der Nation betrift, ein wachsames Auge

ge zu haben. Keineswegs aber ist er berechtigt hierinnen Gewalt oder Zwangs-Mittel zu gebrauchen. Denn weil keine Religion in der Gesellschaft eingeführet war, als er die Herrschaft erhalten, so hat man ihm auch hierüber keine Gewalt ertheilt; die Aufrechthaltung der Geseze, welche die Religion betreffen, hat keinen Einfluß in die Geschäfte, in die Gewalt, welche ihm anvertraut worden sind. **Numa** war der Stifter der Religion bey den Römern: aber er beredete sie, solche anzunehmen. Hätte er es befehlen können, so würde er seine Zuflucht nicht zu den Offenbahrungen der Nymphe **Egeria** genommen haben. Ob nun wohl der Souverän keine Gewalt brauchen darf eine Religion da einzuführen, wo noch keine ist; so ist er doch befugt und sogar verbunden alle seine Macht vorzukehren um zu verhindern, daß nicht eine solche bekannt gemacht werde, , welche er für die guten Sitten schädlich und für den Staat gefährlich hält. Denn er mus von seinem Volk alles entfernen, was ihm Nachtheil bringen könnte; und statt daß eine neue Lehre von dieser Regel ausgenommen seyn sollte, so ist sie vielmehr einer von ihren wichtigsten Gegenständen. Wir werden in den folgenden Paragraphen sehen, wie die Rechte und Verbindlichkeiten des Fürsten in Ansehung der öffentlich eingeführten Religion beschaffen sind.

§. 133.

§. 133.

In dem Falle, wann eine Religion durch die Geseze eingeführt ist.

Der Fürst, der Vorsteher, dem die Nation die Regierungs-Sorgen und die Ausübung der souveränen Gewalt anvertraut hat, ist verbunden über die Erhaltung der angenommenen Religion, des durch die Geseze eingeführten Gottesdiensts, zu wachen, und berechtiget gegen diejenigen Gewalt zu brauchen, welche sich unterfangen, solche auszurotten oder zu stöhren. Um aber sich dieser Pflicht auf eine eben so kluge als gerechte Art zu entledigen, mus er die Beschaffenheit seines Standes, welche ihn dazu auffordert, und die Gründe, die sie ihm auflegeet, nicht auser Augen lassen. Die Religion ist zur Wohlfarth und Ruhe der Gesellschaft von äuserster Wichtigkeit, und der Fürst ist verbunden über alles dasjenige, woran dem Staat gelegen ist, ein wachsames Auge zu haben: hierinn besteht schlechterdings sein Ruff sich in die Religion zu mischen, sie zu beschüzen und zu vertheidigen. Er hat daher keinen andern Grund sich solcher anzunehmen, als diesen; und folglich darf er seine Macht nur gegen diejenigen gebrauchen, deren Betragen in Ansehen der Religion dem Staat schädlich oder gefährlich ist, nicht aber um gewisse angebliche Fehltritte gegen GOtt zu bestraffen, deren

Ahndung niemand als diesem souveränen Richter und Herzenskündiger zustehet. Lasset uns eingedenk seyn, daß nur das äusserliche der Religion, und in so ferne sie öffentlich eingeführt ist, eine Angelegenheit des Staats ausmache; in dem Herzen kann sie von nichts, als von den Gewissen abhangen. Der Fürst ist nur diejenigen zu bestraffen befugt, welche die Gesellschaft beunruhigen, und es würde ganz widerrechtlich seyn, wann er jemand wegen seiner besondern Meinungen mit Straffe belegte, wofern dieser sie nicht auszubreiten, oder sich Anhänger zu machen suchet. Es ist ein phantastischer Grundsaz, eine Quelle von Ubeln und himmelschreyenden Ungerechtigkeiten, wenn man sich einbildet, daß schwache Sterbliche die Sache GOttes auf ihre Schultern nehmen, seine Ehre mit Gewalt unterstüzen, und sie an seinen Feinden rächen müsten.

„ Lasset uns, sagt ein groser Staats-Mann
„ und fürtrefflicher Bürger, (*). Lasset uns
„ denen Souveränen des gemeinen Nu-
„ zens halber die Gewalt ertheilen dasje-
„ nige, was den Liebes-Pflichten in der
„ Gesellschaft zuwider ist, zu bestraffen.

(*) Der Herzog von Sülly. s. dessen Nachrichten in dem Auszuge des Herrn de l' Eclüse. Memoires redigés par Mr. de l' Ecluse, Tom. V. P. 135. 136.

„ Es gehört nicht für die menschliche „ Gerechtigkeit, die Sache GOttes zu „ rächen. CICERO, ein eben so geschickter und groser Staats-Mann als Philosoph und Redner, dachte wie der Herzog von Sully. In denen Gesezen, welche er in Ansehung der Religion vorschlägt, sagte er, da er von der Gottesfurcht und innerlichen Religion redet: „ Wann jemand hierinn einen Fehler begehet, so „ wird GOtt der Rächer seyn: Aber er erklärt ein Verbrechen, welches man gegen die Gottesdienstlichen Ceremonien begehen könnte, welche der öffentlichen Angelegenheiten halber eingeführt worden, und woran der ganze Staat theil nimmt, für ein solches, daß mit der Lebensstraffe belegt zu werden verdienet. (*) Die klugen Römer waren weit entfernt einen Menschen seines Glaubens halber zu verfolgen; sie verlangten blos, daß man dasjenige, was die öffentliche Ordnung angieng, ungestöhret lassen möchte.

(*) Qui secus faxit Deus ipse vindex erit - - -
Qui non paruerit capitale esto. *De Leg. L. II.*

§. 134.

§. 134.

Gegenstand seiner Sorgfalt und Mittel, welche er anwenden soll.

Der Glaube oder die Meinung eines jeden insbesondere, seine Gesinnungen gegen die GOttheit, mit einem Wort die innerliche Religion, wird eben so wie die Gottesfurcht ein Gegenstand der Aufmerksamkeit des Fürsten seyn: er wird nichts verabsäumen um seinen Unterthanen die Wahrheit kennbar zu machen, und sie mit guten Gesinnungen zu erfüllen; aber er wird zu diesem Endzweck nichts als gelinde und väterliche Mittel anwenden. (*) Hier kan er nicht befehlen. (§. 128.) Blos in Ansehung der äuserlichen und öffentlich im Schwange gehenden Religion kann er sein Ansehen zeigen. Sein Werk ist sie zu erhalten, den Unordnungen und Unruhen, welche sie veranlassen könnte, vorzubeugen. Um die Religion zu erhalten, mus er über der Reinigkeit ihrer Einsezung halten, darauf sehen, daß sie in allen ihren öffentlichen Handlungen und Ceremonien getreulich beobachtet werde, und diejenigen straffen, die sich unterfangen ihr offenbahr zu

(*) Quas (religiones) non metu sed ea conjunctione quae est homini cum Deo conseruandas puto. CIC. de Leg. L. I. Schöne Lection, welche ein heidnischer Philosoph den Christen giebt.

nah zu tretten. Aber mit Gewalt kann er weiter nichts, als Stillschweigen verlangen, und er mus niemand an den äuserlichen Ceremonien Antheil zu nehmen, zwingen: er würde durch den Zwang weiter nichts, als Unruhen und Heucheley zuweg bringen.

Die Verschiedenheit in den Meinungen und in dem Gottesdienste hat zum öftern in einem Staate traurige Unordnungen und Spaltungen veranlasset, und aus diesem Grunde wollen viele nur eine einzige Religion dulden. Ein kluger und billiger Souverän wird nach den Umständen untersuchen, ob es thunlich sey, die Ausübung verschiedener Arten des Gottesdiensts zu dulden oder zu verbannen.

§. 135.

Von der Religionsduldung.

Uberhaupt aber kann man muthig behaupten, daß das sicherste und billigste Mittel denen Unruhen vorzubeugen, welche die Verschiedenheit der Religion verursachen kann, in einer allgemeinen Duldung aller derer Religionen bestehe, welche weder für die guten Sitten, noch für den Staat etwas gefährliches haben. Man lasse die eigennüzigen Pfaffen schreyen; sie würden die Geseze der Menschlichkeit, ja selbst die Geseze GOttes nicht mit Füsen tretten, um ihre Lehren empor zu bringen,

gen, wann diese nicht der Grund von ihrem Wohlleben, von ihrer Herrlichkeit und von ihrer Macht wären. Rottet nur den Verfolgungs-Geist aus, seyd streng in Bestraffung derer, die andere ihres Glaubens wegen beunruhigen, so werdet ihr alle Secten in dem Schoose des gemeinen Vaterlands im Frieden leben und um die Wette gute Bürger ziehen sehen. Holland und die Staaten des Königs in Preusen geben uns Beyspiele an die Hand: Reformirte, Lutheraner, Catholicken, Pietisten, Socinianer, Juden, alle leben daselbst in Frieden, weil sie alle von dem Souverän eines gleichen Schuzes geniesen: da wird niemand gestraffet, als wer die Ruhe anderer stöhret.

§. 136.

Wie sich der Fürst zu verhalten hat, wenn die Nation eine Religions-Aenderung fürnehmen will.

Wenn der Sorgfalt des Fürsten für die Erhaltung der eingeführten Religion ohngeachtet, die ganze Nation, oder der gröste Theil davon, derselben überdrüßig wird, und darinn eine Aenderung fürnehmen will, so kann der Souverän in solchen Stücken gegen sein Volk keine Gewalt oder Zwangs-Mittel gebrauchen. Die öffentliche Religion ist zum Nuzen und zur Wohlfart der Nation eingeführet.

Auser, daß sie ohne Würkung ist, wenn sie nicht auch in den Herzen herrschet; so hat der Souverän hierinnen keine andere Rechte, als diejenigen, welche aus der Vorsorge entspringen, die ihm die Nation anvertraut hat: und sie hat ihm keine andere anvertraut, als die Religion zu beschüzen, welche sie zu bekennen für gut befindet.

§. 137.

Die Verschiedenheit der Religion bringt den Fürsten nicht um die Crone.

Allein es mus auch den Fürsten billigermassen frey stehen, bey seiner Religion zu verbleiben, ohne die Crone zu verliehren. Wofern er nur die Religion des Staats beschüzet, so ist es alles, was man von ihm verlangen kann. Uberhaupt kann die Verschiedenheit der Religion keinen Fürsten um seine Rechte zur Souveränität bringen, wofern nicht durch ein Grund-Gesez ein anderes verfüget wird. Die Heidnischen Römer hörten nicht auf, dem Kaiser **Constantin** zu gehorchen, als er das Christenthum annahm; und die Christen empörten sich nicht gegen **Julian**, nachdem er von ihnen abgetretten war.

§. 138.

Zusammenstimmung der Rechte und Verbindlichkeiten des Souveräns mit der Unterthanen ihren.

Wir haben die Gewissens-Freyheit der Privat-Personen festgesezt (§. 128.) Inzwischen haben wir auch gezeiget, daß der Souverän berechtiget, und so gar verbunden sey, die Religion des Staats zu beschüzen und aufrecht zu halten, und nicht zu verstatten, daß sich jemand unterstehe sie zu stöhren oder zu bedrucken; ja daß er auch nach Beschaffenheit der Umstände nur eine einzige Art des öffentlichen Gottesdiensts in dem ganzen Lande erlauben könne. Lasset uns nun diese verschiedene Rechte und Verbindlichkeiten zusammen stimmen, unter welchen man leichtlich einigen Widerspruch wahrzunehmen glauben möchte; wir wollen, wenn es möglich ist, eine so schwehre und höchstwichtige Materie aufs gründlichste abhandeln.

Wann der Souverän nur die öffentliche Ausübung einer einzigen Religion verstatten will, so mus er niemand zwingen, etwas wider sein Gewissen zu thun; kein Unterthan mus genöthigt werden, an einem Gottesdienste Antheil zu nehmen, welchen er mißbilliget, eine Religion zu bekennen, welche er für falsch hält. Ein Privat-Mann aber seines Orts mus sich hüthen in keine schändliche Heu-

cheley zu verfallen; er diene GOtt nach seinen Einsichten insgeheim und in seinem Hause, und glaube, daß die Vorsicht keinen öffentlichen Dienst von ihm verlange, weil sie ihn in Umstände gesezt hat, wo er ihn nicht ohne den Staat zu beunruhigen würde ausüben können. GOtt will, daß wir unserm Souverän gehorchen, daß wir alles, was der Gesellschaft nachtheilig seyn kann, vermeiden: dieses sind die unveränderlichen Gebote des Naturrechts. Das Gebot von dem öffentlichen Gottesdienst ist bedingt, und hängt von denen Folgen ab, welche derselbe hervorbringen kann. Der innerliche Gottesdienst ist an sich selbst nothwendig; und man mus es dabey bewenden lassen in allen denjenigen Fällen, wo es schicklicher ist. Der öffentliche Gottesdienst ist zur Erbauung der Menschen und zur Ehre GOttes bestimmt. Er streitet aber wider diesen Endzweck und hört auf löblich zu seyn, wenn er nichts als Aergernuß und Unruhen anstifftet. Wenn ihn iemand für durchaus nothwendig hält, so verlasse er das Land, wo man ihm nicht verstatten will solchen nach der Einsicht seines Gewissens zu verrichten und begebe sich in ein solches, wo man eben die Religion bekennt, welcher er beygethan ist.

§. 139.

Dem Souverän gebühret die Aufsicht über die Angelegenheiten der Religion und die Gewalt, über diejenigen, welche sie lehren.

Der ganz besondere Einfluß der Religion in die Wohlfart und Ruhe der Gesellschaft beweist unwidersprechlich, daß dem Vorsteher des Staats eine Aufsicht über die da hineinschlagenden Materien, und eine Gewalt über diejenigen zukomme, welche sie lehren, über ihre Diener. Der Endzweck der Gesellschaft und bürgerlichen Regierung erfordert unumgänglich, daß derjenige, welcher die höchste Gewalt ausübt, mit allen Rechten versehen sey, ohne welche er sie nicht auf die dem Staat vortheilhafteste Art ausüben kan: dieses sind die **Majestäts Rechte** (§. 45.) deren sich kein Souverän ohne gewisse Genehmigung der Nation entäusern kann. Die Aufsicht über die Religions-Materien, und die Gewalt über die Diener derselben machen also eines der wichtigsten von diesen Rechten aus, weil ohne diese Gewalt der Souverän niemals im Stande seyn wird den Unruhen, welche die Religion in dem Staate veranlassen kann, vorzubeugen, noch dieses mächtige Mittel zum Wohl und Besten der Gesellschaft anzuwenden. Gewiß es wäre etwas sehr seltsames, wenn eine Nation,

wenn eine Menge von Menschen, welche sich in eine bürgerliche Gesellschaft zu ihrem gemeinschäftlichen Vortheil vereinigen, damit ein jeder seinen Bedürfnissen ungestöhrt vorsehen, an seiner Vollkommenheit und an seinem Glücke arbeiten, und so leben möchte, wie es einem vernünftigen Wesen zukommt; wenn, sage ich, eine solche Gesellschaft nicht das Recht haben solte, in der wichtigsten Sache ihrer Einsicht zu folgen, zu bestimmen, was sie in Ansehung der Religion für das Beste hält und darauf zu sehen, daß man nichts gefährliches oder schädliches darein menge. Wer mag sich unterstehen einer unabhängigen Nation das Recht streitig zu machen, sich hierinnen, so wie in allen andern Dingen, nach dem Lichte ihres Gewissens zu richten? Und wenn sie einmal eine Religion, einen Gottesdienst gewählet hat, hat sie ihrem Vorsteher nicht alle Gewalt, welche ihr zukommt, darüber zu halten, sie einzurichten, und auf ihre Beobachtung zu sehen, übertragen können?

Man sage uns nicht, es stehe die Sorge für die heiligen Sachen keiner weltlichen Hand zu: dergleichen Reden sind in dem Gerichte der Vernunft nichts als leere Ausdrücke. Auf der Welt ist nichts erhabeners und nichts heiligers als ein Souverän. Und warum solte GOtt, der ihn nach seiner Vorsicht über das Wohl und über die Glückseeligkeit eines

ganzen

ganzen Volkes zu wachen beruffet, ihm die Aufsicht über die stärkeste Triebfeder, welche die Menschen in Bewegung setzet, benehmen? Das natürliche Gesetz versichert ihm dieses Recht nebst allen denen, welche einer guten Regierung wesentlich sind; und man siehet nicht, daß in der Schrift ein anderes verfüget worden wäre. Bey den Juden konnte weder der König noch sonst jemand in dem Gesetze Mosis einige Neuerung machen; aber der Souverän wachete über seiner Erhaltung und wuste den Hohenpriester zu rechte zu weisen, wenn er sich von seiner Pflicht entfernte. Wo findet man in dem neuen Testamente, daß ein christlicher Fürst in Religions-Sachen nichts zu sagen habe? Die Unterwürfigkeit und der Gehorsam gegen die höhern Mächte ist darinn klar und buchstäblich vorgeschrieben. Vergeblich wird man das Beyspiel der Apostel anführen, welche das Evangelium wider den Willen der Souveräne verkündigten: Wer von den ordentlichen Regeln abweichen will, hat einer göttlichen Sendung nöthig, und mus seine Macht durch Wunderwerke unterstüzen.

Man kann keinem Souverän das Recht streitig machen, darauf zu sehen, daß man in die Religion keine dem Heil und der Wohlfart des Staats zuwiderlaufende Sachen mische; und folglich kommt

ihm

ihm auch zu, die Lehre zu untersuchen und zu verordnen, was gelehrt oder verschwiegen werden soll.

§. 140.

Er mus den Mißbrauch der angenommenen Religion zu verhindern suchen.

Der Souverän mus auch aufmerksam darüber wachen, daß man die eingeführte Religion nicht mißbrauche, entweder um unter dem Vorwande der Kirchenzucht seinen Haß, Geiz, oder andere Leidenschaften zu befriedigen, oder indem man die Lehre unter einer dem Staat nachtheiligen Gestalt vorträgt. Was kan eine irrige Einbildungs-Kraft, eine seraphische Andacht, ein tiefsinniges Nachgrübeln, wenn es nur schwache Geister und gelehrige Herzen antrifft, in der Gesellschaft für andere Früchte hervorbringen, als eine Entsagung der Welt, eine gänzliche Hintansezung der Geschäfte und selbst der Arbeit? Diese Gesellschaft angeblicher Heiligen würde eine sichere und leichte Beute des nächsten ehrsüchtigen Nachbarn werden; oder wenn man sie auch im Frieden liese, so würde sie in der ersten Geburt ersticken, weil beede Geschlechter GOtt ihre Jungferschaft widmen, somit den Absichten des Schöpfers, der Natur und des Staats entgegen seyn würden. Selbst aus der Geschichte des P. Charlevoix von Neu-Frankreich erhellet

zum

zum Verdruß der Mißionarien, daß ihre Bemühungen die vornehmste Ursach des Verderbens der Huronen waren. Der Verfasser sagt ausdrücklich, daß die grose Menge dieser Neubekehrten an nichts mehr als an Glaubenssachen denken wollten, daß sie ihre Arbeitsamkeit und ihren Muth verlöhren, und daß zwischen ihnen und dem Rest der Nation Spaltungen entstünden, u. s. w. Dieses Volk wurde bald darauf von den Irokösen bezwungen, die sie sonst zu bezwingen gewohnt waren. (*)

§. 141.

Gewalt des Souveräns über die Diener der Religion.

Der Aufsicht des Fürsten über die Angelegenheiten und Materien der Religion haben wir beygefüget die Gewalt über ihre Diener. Ohne dieses leztere Recht, ist das erstere eitel und sehr unnüz: das eine wie das andere flieset aus den nehmlichen Grundsäzen her. Es ist abgeschmakt und der Einrichtung der Gesellschaft zuwider, daß Bürger, in Geschäften, welche zur Ruhe, zum Glück und zur Wohlfart des Staats von solcher Wichtigkeit sind, sich für unabhängig von der Souveränen Gewalt halten. Es heist dieses, zwey unabhängige

(*) s. die Geschichte von Neu-Frankreich, T. V. VI. VII.

ge Mächte in einer und eben derselben Gesellschaft errichten: ein unfehlbarer Grund von Zwistigkeiten, Unruhe und Verderben. In dem Staate ist nur eine höchste Gewalt; die Verrichtungen der Unterbeamten sind nach ihrem Gegenstande verschieden: Kirchenbediente, Obrigkeitliche Personen, Befehlshaber der Truppen, alle sind Bediente der Republick, jeder nach seiner Art; alle sind dem Souverän Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 142.

Natur dieser Gewalt.

Es ist zwar wahr, daß kein Fürst befugt ist, einen Geistlichen zu zwingen eine Lehre zu predigen, Gebräuche anzunehmen, welche dieser nicht für angenehm vor GOtt hält. Aber wenn der Diener der Religion sich in diesem Stücke dem Willen des Souveräns nicht gemäs bezeigen kann, so mus er seine Stelle verlassen, und sich für einen Menschen ansehen, der nicht beruffen ist, ihr vorzustehen; weil zwey Dinge dabey nothwendig sind, lehren und sich nach seinem Gewissen aufrichtig zu betragen, und denn auch sich den Absichten des Fürsten und den Gesezen des Staats gemäs zu bezeigen. Wer mag es ohne Verdruß ansehen, wenn sich ein Bischoff den Befehlen des Souveräns, den Ausprüchen der höchsten Gerichtshöfe verwegen widersezt,

und

und feierlich erklärt, daß er nur GOtt allein von der Macht, die ihm anvertraut ist, Rechenschaft zu geben habe?

§. 143.

Regel, welche in Ansehung der Geistlichkeit zu beobachten.

Wenn auf einer andern Seite die Geistlichkeit verachtet ist, so wird sie auser Stand seyn, Nuzen zu schaffen, zu welchem ihr Amt bestimmet ist. Die Regel, welche man in Ansehung ihrer zu beobachten hat, kann in wenigen Worten abgefasset werden: **viele Achtung, keine Herrschaft, noch weniger Unabhängigkeit.** 1) Die Clerisey, so wie ein jeder anderer Stand, sey in ihren Verrichtungen, wie in allen andern Dingen, der öffentlichen Gewalt unterworfen, und dem Souverän von ihrem Betragen Rechenschaft zu geben schuldig. 2) Der Fürst sey besorgt die Diener der Religion bey dem Volk in Ansehen zu sezen; er verleihe ihnen so viel Gewalt, als nöthig ist, ihre Geschäfte wirksam zu verrichten, er unterstüze sie im Nothfalle mit der Macht, die er in Händen hat. Ein jeder, der ein Amt hat, mus mit so viel Gewalt versehen seyn, als seine Verrichtungen erfordern; sonst wird er sie nicht gebührend erfüllen können. Ich sehe nicht,

aus was für einem Grunde man die Clerisey von dieser allgemeinen Regel ausnehmen solte: der Fürst mus nur eine besondere Aufmerksamkeit darauf haben, damit sie ihre Gewalt nicht mißbrauche; weil die Sache sehr kizlich und vielen gefährlichen Folgen unterworfen ist. Wenn er den Charakter der Kirchendiener verehrungswürdig macht, so mus er Sorge tragen, daß die Ehrerbietung nicht in eine aberglaubische Verehrung ausschlage, und den Händen eines ehrsüchtigen Priesters keine Macht, die schwachen Geister nach seinem Gefallen an sich zu ziehen, überliefere. So bald die Clerisey einen besondern Cörper ausmacht, so ist sie furchtbar. Die Römer (wir werden sie oft anführen) die weisen Römer, nahmen den obersten Priester und die vornehmsten Diener der Altäre in den Rath: der Unterschied zwischen der **Clerisey** und den **Laien** war ihnen unbekannt; alle Bürger trugen einerley Kleidung.

§. 144.

Wiederhohlung der Gründe, welche die Rechte des Souveräns in Religions-Sachen festsezen, nebst den Meinungen anderer, und verschiedenen Beyspielen.

Man nehme dem Souverän diese Macht in Religions-Sachen und diese Gewalt über die Clerisey;

wie

wie wird er darauf sehen können, daß in die Religion nichts dem Wohl des Staats zuwiderlaufendes gemischet werde? Wie wird er machen können, daß man sie auf eine dem gemeinen Besten zuträgliche Art lehre und ausübe? Und wie wird er insbesondere denen Unruhen vorbeugen können, welche sie entweder durch ihre Lehrsätze, oder durch die Art, wie die Kirchenzucht ausgeübet wird, veranlassen kann? Dieses sind lauter Sorgen und Pflichten, welche niemand, als dem Souverän zukommen können, und von welchen er auf keine Weise losgezehlet werden mag.

Auch sehen wir, daß die Rechte der Crone, in den kirchlichen Angelegenheiten von denen französischen Parlamenten getreulich und standhaft sind vertheidiget worden. Die klugen und erleuchteten Männer, welche diese erhabnen Gesellschaften ausmachen, sind von denen Maximen, welche die gesunde Vernunft über diesen Punkt vorschreibet, überführet. Sie wissen, wie viel daran gelegen ist, nicht zu verstatten, daß eine so wichtige Materie der öffentlichen Gewalt entzogen werde; eine Materie, welche in ihrer Verbindung und in ihrem Einfluß einen so weiten Umfang hat und von so wichtigen Folgen ist. Wie! die Geistlichkeit, solte sich einfallen lassen dem Volk einen dunkeln oder unnützen Glaubens-Punkt vorzutragen, der keinen wesentlichen Theil

der angenommenen Religion ausmacht; sie solten sich von der Kirche trennen, sie solten über diejenigen schimpfen, die ihre Meinungen nicht blindlings annehmen, sie solten die Sacramente, ja selbst die Begräbnusse verweigern; und der Fürst solte seine Unterthanen nicht schüzen und sein Königreich für einer gefährlichen Religions-Spaltung nicht verwahren können!

Die Könige von Engelland haben die Rechte ihrer Crone in Sicherheit gesezt; sie haben sich für das Haupt der Religion erklärt; und diese Einrichtung ist der Vernunft nicht weniger, als einer gesunden Staats-Klugheit gemäs. Es stimmt auch mit den alten Gebräuchen überein. Die ersten Christlichen Kaiser übten alle Verrichtungen der Häupter der Kirche aus: sie machten Gesezе über die dahin einschlagenden Materien; (*) sie beruften die Kirchen-Versammlung; sie hatten dabey den Vorsiz; sie sezten Bischöffe ein und ab u. s. w. Es giebt in der Schweiz kluge Republiken, deren Souveräne den ganzen Umfang der höchsten Gewalt kannten, und die Diener der Religion derselben unterwürfig zu machen wusten, ohne ihr Gewissen zu zwingen. Sie haben ein Formular von der Lehre, welche geprediget werden soll, aufsetzen, und Gesetze von der Kirchenzucht bekannt machen lassen,

(*) S. den Codicem Theodosianum.

lassen, so wie sie wollen daß solche in den Landen ihres Gehorsams ausgeübet werden sollen; damit diejenigen, welche sich nicht nach diesen Verordnungen richten wollen, ablassen mögen, sich dem Dienste der Kirchen zu widmen. Sie halten alle Diener der Religion in einer rechtmäsigen Abhängigkeit, und die Kirchenzucht wird blos aus ihrer Macht und Gewalt ausgeübt. Es hat nicht das Ansehen, daß man jemals in diesen Republiken Unruhen sehen werde, welche durch die Religion angestiftet worden wären.

§. 145.

Schädliche Folgen der gegentheiligen Meinung.

Wenn sich Constantin und seine Nachfolger förmlich für Häupter der Religion hätten erkennen lassen; wenn die christlichen Könige und Fürsten in diesem Stücke auf ihre Souveränitäts-Rechte gehalten hätten; hätte man wohl jemahlen jene schröckliche Unordnungen gesehen, welche der Ehrgeitz und Stolz einiger Päbste und der Geistlichkeit, die durch die Schwäche der Fürsten verwegen gemacht, und durch den Aberglauben der Völker unterstüzt wurden, hervorgebracht haben? Bäche von Blut wurden um Pfaffen-Gezänke, um blose Grübeleyen vergossen, die zum öftern eben so un-

verständlich und fast allezeit zum Heil der Seelen eben so unnütze als in Ansehung des Wohls der Gesellschaft ganz gleichgültig waren: Bürger, Brüder, waffneten sich gegen einander: Unterthanen wurden zu Empörungen angereizet: Kaiser und Könige vom Throne gestürzet; tantum religio potuit suadere malorum! Man weiß die Geschichte der Kaiser Heinrichs IV. Friederichs I. Friederichs II. Ludwigs von Beyern. Hat nicht die Unabhängigkeit der Clerisey und jener Grundsaz, laut welchen die Angelegenheiten der Religion einer auswärtigen Macht unterworfen werden, Frankreich in die Abscheulichkeiten der Ligue gestürzet und es beynahe des besten und grössesten seiner Könige beraubet? Hätte sich wohl ein Fremdling, hätte Pabst Sixtus V. ohne dieses seltsame und gefährliche System sich unterstehen dörfen, das Grund-Gesez des Königreichs anzutasten, den rechtmäsigen Erben für unfähig die Crone zu tragen zu erklären? Hätte man wohl zu einer andern Zeit und an einem andern Orte (*) die Thronfolge ungewiß machen sehen, wegen Mangel einer Förmlichkeit, einer Dispensation über deren Gültigkeit man stritte, und welche zu ertheilen ein auswärtiger Prälat allein berechtiget zu seyn behauptete? Hätte man wohl gesehen, wie dieser nemliche

(*) In Engelland unter Heinrich VIII.

liche Fremdling sich der Gewalt anmassete über die Rechtmäsigkeit der Kinder eines Königes zu erkennen? Hätte man wohl jemahlen gesehen, wie Könige zufolge einer verabscheuungswürdigen Lehre (*) ermordet worden: wie ein Theil Frankreichs den besten seiner Könige nicht eher dafür zu erkennen sich getraute, bis er von Rom war losgesprochen worden (**): und wie viele andere Fürsten auser Stande waren ihrem Volke einen dauerhaften Frieden zugeben, weil man in den Königreichen über gewisse Bedingungen, die die Religion angiengen, keinen Ausspruch thun konnte (***)?

§. 146.

Umständliche Beschreibung der Mißbräuche. 1) Die Macht der Päbste.

Alles was wir oben festgesetzet haben, fliesset so deutlich aus den Begriffen der Unabhängigkeit und

(*) Heinrich der III. und IV. wurden von Fantasten ermordet, die GOtt und der Kirche einen Dienst zu leisten glaubten, indem sie ihrem Könige den Dolch in die Brust stiesen.

(*) Ob sich wohl Heinrich IV. der Römischen Kirche beygesellet hatte, so getraueten sich doch viele Catholiken nicht, ihn für den rechtmäsigen König zu erkennen, bevor er von dem Pabst die Lossprechung erhalten hatte.

(*) Verschiedene Könige von Frankreich in den bürgerlichen Religions-Kriegen.

der Souveränität her, daß es von keinem redlichen Manne, wenn er anderst vernünftig schliessen will, in Zweifel gezogen werden kann. Wenn der Staat nicht alles, was die Religion anbetrift, endlich entscheiden kann, so ist die Nation nicht frey, und der Fürst ist nur ein halber Souverän. Es giebt keine Mittelstrasse; entweder jeder Staat mus zu Hause Herr und Meister seyn, in diesem Stücke, so wie in einem jeden andern, oder man mus das System Pabsts Bonifacius VIII. annehmen, und die ganze Römischcatholische Christenheit für einen einzigen Staat ansehen, dessen höchstes Oberhaupt der Pabst ist, die Könige aber nur nachgesezte Verwesere in weltlichen Dingen, jeder in seiner Provinz; so ohngefehr, wie anfänglich die Sultane unter der Herrschaft der Califen waren. Es ist bekannt, daß der angezogene Pabst sich unterstunde, an den König von Frankreich, Philipp den Schönen zu schreiben: Scire te volumus, quod in spiritualibus et temporalibus nobis subes (*); wisse, daß du uns sowohl in weltlichen als in geistlichen Dingen unterworfen seyest. Und in dem Canonischen Rechte (**) kann man die berüch-

(*) Turretins Compend. Hist. Eccles. p. 182. wo auch die muthige Antwort des Königs von Frankreich zu finden ist.

(**) Extravag. Commun. Lib. I. Tit. de Majoritate & Obedientia.

berüchtigte Bulle: Vnam sanctam, sehen, in welcher er der Kirche zwey Schwerdter, oder eine doppelte Macht, eine geistliche und weltliche, zueignet, und diejenigen, welche anderst denken als Leute verdammt, die nach dem Beyspiel der Manichäer zwey Principia annehmen; welchem er endlich die Erklärung hinzu füget, daß es ein zur Seeligkeit nöthiger Glaubens-Artikel sey, zu glauben, jede menschliche Creatur sey dem Pabst zu Rom unterworfen.

Wir werden die unmäsige Macht der Päbste für den ersten aus diesem System erzeugten Mißbrauch rechnen, der die Souveräne ihrer Gewalt in Religions-Sachen beraubet. Und diese Macht eines auswärtigen Hofes ist der Unabhängigkeit der Nationen und der Souveränität der Fürsten durchaus zuwider. Sie ist vermögend einen Staat gänzlich über den Haufen zuwerfen; und allenthalben, wo sie erkennt wird, ist es ohnmöglich, daß der Souverän die Oberherrschaft auf eine der Nation heilsame Weise ausübe. Wir haben davon in dem vorhergehenden Paragraph verschiedene merkwürdige Ereignisse zum Beweiß angeführet; die Geschichte stellt uns deren eine unzählige Menge vor. Als der Schwedische Reichs-Rath den Erz-Bischoff Troll von Upsal wegen des Verbrechens der Aufruhr dazu verurtheilt hatte, daß er seiner Würde

entsezt seyn, und seine Lebens-Zeit in einem Kloster endigen sollte; so hatte der Pabst Leo X. die Verwegenheit den Reichs-Verweser Steno und den ganzen Rath in den Bann zu thun, und sie zu Wiedererbauung einer erzbischöflichen Vest ng, die sie hatten niederreissen lassen, auf ihre eigene Kosten, und zu Erlegung einer Straffe von hundert tausend Ducaten an den abgesezten Prälaten zu verdammen (*). Der grausame König Christiern von Dänemark hielte sich durch dieses Decret für berechtiget, Schweden zu verheeren, und das Blut des fürnehmsten Adels zu vergiessen. Paul V. donnerte mit einem Interdikt gegen Venedig, wegen sehr weiser Policey-Gesetze, die aber dem H. Vater mißfielen, und versezte die Republik in eine Verlegenheit, aus der sie die Weisheit und Standhaftigkeit des Raths zu wickeln kaum vermögend war. Pius V. in seiner Bulle in Coena Domini vom Jahr 1567. erkläret, daß alle Fürsten, welche in ihren Staaten neue Auflagen machen, sie mögen auch Namen haben, wie sie wollen, oder welche die alten erhöhen, ipso facto in den Bann gethan seyn sollten, wofern sie nicht die Genehmigung des Heil. Stuhls erhalten hätten. Heist dieses nicht die Unabhängigkeit der Nationen antasten, und die Gewalt

(*) Geschichte von den Staats-Veränderungen in Schweden; (Histoire des Revolutions de Suede.)

Gewalt der Souveränen über den Haufen werfen?

In denen unglücklichen Zeiten, in denen finstern Jahrhunderten, welche vor der Wiederauflebung der Wissenschaften und der Reformation hergiengen, behaupteten die Päbste das Recht, die Handlungen der Souveräne, unter dem Vorwand, sie giengen das Gewissen an, zu lenken, über die Gültigkeit ihrer Verträge zu erkennen, ihre Bündnisse zu zerreissen und für nichtig zu erklären. Allein diesen Unternehmungen wurde aufs muthigste widerstanden, und dieses selbst in einem Lande, wo man sich gemeiniglich einbildet, daß man damals zwar viel Tapferkeit, aber wenig Einsichten gehabt hätte. Der Päbstliche Nuntius ließ, um die Schweizer von Frankreich abzuziehen, eine Verwarnung an alle diejenige Cantons ergehen, welche Carln VIII. begünstigten, indem er sie für excommunicirt erklärte, wenn sie sich nicht in Zeit von 14. Tagen von dem Interesse dieses Fürsten loswickeln, und dem Bündniß, welches gegen ihn errichtet worden, beytretten würden: allein die Schweizer sezten dieser Schrift eine Protestation entgegen, welche solche für unstatthaft erklärte, und liessen sie in allen Orten ihrer Bottmäsigkeit anschlagen; also spotteten sie eines sowohl abgeschmackten, als auch den Rechten der Souveräne zuwider-

laufenden Verfahrens. (*) Wir werden verschiedene ähnliche Unternehmungen anführen, wenn wir von der Unverbrüchlichkeit der Verträge reden werden.

§. 147.

2) Wichtige Stellen, welche von einer auswärtigen Macht vergeben werden.

Diese Macht der Päbste hat einen neuen Mißbrauch zur Welt gebracht, der die vollkommene Aufmerksamkeit einer weisen Regierung verdienet. Wir sehen verschiedene Länder, in welchen die geistlichen Würden, die grosen Pfründen, durch eine auswärtige Macht, durch den Pabst, vergeben werden, der damit seine Creaturen, und zum öftern Leute begnadiget, die nicht einmahl Unterthanen des Staats sind. Dieser Gebrauch ist den Rechten einer Nation eben so sehr zuwider, als den Grundsätzen der gemeinsten Staats-Klugheit. Ein Volk mus von Fremden keine Gesetze annehmen, noch dulten, daß sie sich in ihre Angelegenheiten mischen, und ihr ihre Vortheile entziehen: und wie können doch Staaten gefunden werden, welche fähig sind einem Fremden zu erlauben, die zu ihrem Glück

(*) Vogels Historisch. politische Abhandlung von den Bündnissen der Crone Frankreichs mit den XIII. Cantons.

Glück und zu ihrer Ruhe höchst wichtigsten Stellen zu vergeben? Diejenigen Fürsten, welche zu Einführung eines so entsezlichen Mißbrauches die Hände gebotten haben, haben sowohl gegen sich selbst, als gegen ihr Volk gefehlet. In unsern Tagen hat der spanische Hof sich gezwungen gesehen, unermeßliche Summen aufzuopfern, um in Frieden und ohne Gefahr wieder zu dem Besiz eines Rechts zu gelangen welches der Nation oder ihrem Oberhaupt wesentlich zugehörte.

§. 148.

3) Mächtige Unterthanen, welche von einem auswärtigen Hofe abhangen.

Selbst in denen Staaten, deren Souveräne ein so wichtiges Recht ihrer Crone beyzubehalten wusten, bestehet dieser Mißbrauch noch grösstentheils. Es ist wahr, der Souverän ernennt zu den Bißthümern, zu den grosen Pfründen; allein sein Ansehen ist nicht hinreichend den Ernenneten in die Ausübung seines Amts zu setzen, hiezu müssen noch römische Bullen kommen. (*) Durch dieses, und durch

(*) Man findet in den Briefen des Cardinals von Ossat, wie viele Mühe es Heinrich IV. gekostet, wie viel Wiederspruch und Aufzug er überstehen müssen als er den Erzbischoff Renauld de Baune von Sens zum Erzbißthum Bourges verhelffen wollte,

durch tausend andere Bande ist die ganze Clerisey noch mit dem römischen Hofe verknüpfet: sie hoffet Würden von ihm zu erhalten, den Purpur, der sie, nach den stolzen Anmassungen derer, die damit bekleidet sind, denen Souveränen gleich machet; sie hat alles von seinem Unwillen zu befürchten: auch sieht man sie fast stets bereitwillig sich ihm gefällig zu erzeigen. Der Hof zu Rom unterstüzt seines Orts diese Clerisey mit aller seiner Macht, steht ihr mit seiner Politik und mit seinem Credit bey, beschüzt sie gegen ihre Feinde, gegen diejenigen, die ihre Macht einschränken wollen, oft selbst gegen den gerechten Unwillen des Souveräns, und hiedurch ziehet er sie je länger je mehr an sich. Leiden, daß eine grose Zahl Unterthanen, und beamteter Unterthanen von einer auswärtigen Macht abhangen, und ihr zu eigen sind, heisset dieses nicht die Rechte der Gesellschaft verletzen, und die ersten Grundsätze der Regierungs-Kunst zu Boden werfen? Mag wohl ein kluger Souverän Leute aufnehmen, welche dergleichen Maximen predigen? Dies war genug um alle Mißionarien aus China jagen zu lassen.

§. 149.

wollte: da doch dieser Erzbischoff Frankreich von seinem Verderben gerettet, indem er diesen grossen König in den Schos der römischen Kirche gebracht hatte.

§. 149.

4) Eheloser Stand der Priester; Clöster.

Um sich nun der Ergebenheit der Clerisey zu versichern, hat man den ehelosen Stand der Geistlichkeit erfunden. Ein Priester, ein Prälat, der ohnehin durch sein Amt und durch seine Hofnungen mit dem römischen Stuhl verbunden ist, wird auch noch durch die Ehelosigkeit, zu welcher er sich gezwungen siehet, von seinem Vaterlande losgerissen. Da er keine Familie hat, so wird er durch nichts mit der bürgerlichen Gesellschaft verknüpfet: sein gröstes Interesse bestehet in der Kirche ihrem; wenn er nur die Gunst seines Obern hat, so kümmert er sich um nichts? in welchem Lande er auch gebohren seyn mag, so ist Rom seine Zuflucht, der Mittelpunkt seines Wahl-Vaterlands. Jedermann weis, daß die geistlichen Orden eine Art von päbstlicher Miliz sind, welche sich auf dem ganzen Erdboden ausbreiten, um das Interesse ihres Monarchen zu unterstützen und zu befördern. Dieses ist wohl ein seltsamer Mißbrauch, ein gänzliche Verkehrung der ersten Gesetze der Gesellschaft. Es ist aber nicht alles: wenn die Priester verheurathet wären, so könnten sie den Staat mit einer Menge guter Bürger bereichern, weil ihnen die reichen Pfründen hinläng-

längliche Mittel darreichten ihren rechtmäsigen Kindern eine anständige Erziehung zu geben. Allein was für eine Menge Menschen sehen wir in denen Clöstern dem Müßiggange, unter dem Mantel der Andacht geweyhet. Der Gesellschaft eben so unnütze im Frieden als im Kriege, dienen sie ihr, weder durch ihre Arbeit, bey denen nothwendigen Handthierungen, noch durch ihren Muth bey den Kriegs-Völkern; und doch ziehen sie unermeßliche Einkünfte: diesem müßigen Volke nun mus der Schweiß der Völker Unterhalt schaffen. Was würde man von einem Landmanne sagen, der einen Haufen unnützer Horneisse Aufenthalt verliehe, damit sie das Honig, welches seine Bienen sammlen, auffressen möchten (*)? Es liegt gewiß nicht an den phantastischen Predigern einer ganz himmlischen Heiligkeit, wann nicht alle ihre andächtige Seelen die Ehelosigkeit der Mönche nachahmen. Wie haben doch die Fürsten leiden mögen, daß man einen Gebrauch, als eine der erhabensten Tugenden öffent-

(*) Die Betrachtung gehet diejenigen Ordens-Häuser nicht an, worinn die Wissenschaften getrieben werden. Anstalten, welche Gelehrten eine friedsame Zuflucht, eine völlige Musse und Ruhe, welche die tiefsinnige Beschäftigung mit der Gelehrsamkeit erfordern, anbiethen, sind allemahl löblich, und können dem Staate sehr nüzlich seyn.

fentlich ausposaunen dörfen, der der Natur eben so sehr zuwider, als er der Gesellschaft schädlich ist? Bey den Römern war es ein Zweck der Gesetze die Zahl derer Ehelosen zu vermindern, und den Ehestand zu befördern (*): der Aberglaube säumte sich nicht diese so gerechte als weise Verordnungen anzutasten; und die christlichen Kaiser erachteten sich auf Verleitung der Geistlichkeit verbunden, solche abzuschaffen (**). Verschiedene Kirchenväter haben jene Gesetze Augusts getadelt; ohne Zweifel, sagt ein groser Mann (***) mit einem in Ansehung des andern Lebens sehr löblichen Eifer, aber mit sehr wenig Kenntnuß von den Dingen des gegenwärtigen. Dieser grose Mann lebte in der römischen Kirche; er hat sich also nicht ungescheuet zu sagen getrauet, daß die freywillige Ehelosigkeit auch in Absicht auf das Gewissen und das zukünftige Leben verwerflich seye. Sich der Natur gemäß bezeigen, die Absichten des Schöpfers erfüllen, an dem Besten der Gesellschaft arbeiten; dieses ist fürwahr ein der wahren Gottesfurcht anständiges Betragen. Wenn jemand im Stand ist eine Familie zu erziehen, so ver-

(*) Lex Papia-Poppaea.

(**) In dem Codice Theodosiano.

(***) Der Herr Präsident von Montesquieu in seinem Esprit des Loix.

verheurathe er sich, so lasse er sich angelegen seyn, seinen Kindern eine gute Erziehung zu geben; er wird seine Schuldigkeit thun, und warhaftig auf dem Wege des Heils seyn.

§. 150.

5) Unmäsige Anmassungen der Clerisey; Vorzug und Rang.

Die unmäsigen und gefährlichen Anmassungen der Clerisey sind ebenfals eine Folge dieses Systems, welches der bürgerlichen Gewalt alles entziehet, was die Religion anreget. Erstlich haben die Geistlichen, unter dem Vorwand der Heiligkeit ihrer Amts-Verrichtungen, sich über alle andere Mitbürger, selbst über die vornehmsten obrigkeitlichen Personen erheben wollen, und gegen den ausdrücklichen Befehl ihres Meisters, der zu seinen Aposteln sagte: **suchet nicht die ersten Stellen in den Gastmahlen**, haben sie sich fast allenthalben den Vorrang angemasset. Ihr Haupt, in der römischen Kirche, lässet sich von denen Souveränen die Füsse küssen; Kaisere haben den Zaum seines Pferds gehalten: und wann Bischöffe oder auch nur schlechte Priester sich heutiges Tags nicht unterstehen, sich über ihren Fürsten zu erheben, so geschiehet dieses, weil ihnen die Zeiten dazu nicht günstig sind: sie sind nicht immer so bescheiden gewesen, und einer

ihrer Schriftsteller hat sich so gar erkühnet zu sagen, **ein Priester sey eben so sehr über einen König erhaben, als der Mensch über das Vieh** (*). Wie viele Schriftsteller, welche man besser kennet und mehr achtet als diesen, haben sich nicht beygehen lassen, jene schwache Rede, welche man dem Kaiser **Theodos I** beymisset, zu loben, und zu erheben: **Ambrosius hat mir den grosen Unterschied zwischen dem Kaiserthum und dem Priesterthum gelehret!**

Wir haben schon gesagt, daß die Geistlichkeit geehret werden müse: ihnen aber stehet die Bescheidenheit, und selbst die Demuth an; und geziemt es ihnen wohl, solche in Ansehung ihrer selbst zu vergessen, mitlerweile sie sie andern predigen? Ich würde von einem leeren Ceremoniel nicht reden, wenn es nicht allzuviele wesentliche Folgen hätte, vermög des Stolzes, welchen es vielen Priestern einflöset, und vermög des Eindrucks, den es in dem Gehirne des Volks macht. Es gehört zum Wesen einer guten Ordnung, daß die Unterthanen in der Gesellschaft nichts so verehrungswürdiges se-

(*) Tantum sacerdos praestat Regi, quantum homo bestiae; Stanislaus Orichovius. s. Tribechov. Exercit. I. ad BARON. ANNAL. Sect. a. und *Thomas.* Not. ad Lancell.

hen, als ihren Souverän, und nächst diesem, diejenigen, welchen er einen Theil seiner Gewalt anvertraut.

§. 151.

6) Unabhängigkeit, Freyheiten.

Die Geistlichkeit ist auf einem so schönen Wege nicht stehen geblieben. Nicht zufrieden, daß sie sich in Ansehung ihrer Amts-Geschäfte unabhängig gemacht, haben sie noch mit Hülfe des römischen Hofs, sich der politischen Gewalt gänzlich und in allen Stücken zu entziehen gesucht. Man hat Zeiten gesehen, wo man keinen Geistlichen vor ein weltliches Gerichte ziehen konnte, um welcher Ursachen willen es auch gewesen seyn möchte. Das Canonische Recht giebt diesen ausdrücklichen Bescheid: **es geziemt sich nicht**, sagt es, **daß ein Diener der Kirche von Laien gerichtet werde** (*). Die Päbste **Paul III. Pius V.**

(*) Indecorum est, Laïcos homines viros Ecclesiasticos judicare. *Can. in nona* Act. 22. XVI. 9. 7. **Anmerk. des Übers.** Der Herr Verf. hat hier eine unrechte Stelle getroffen und falsch angeführt. Sie heist: Indecorum est enim Laïcum Vicarium esse Episcopi, et Seculares in Ecclesia iudicare, und will sich hieher nicht schicken. Wohl aber findet man in Can. Accusatio quoque eorum 15. II. 9. 7. ingleichen C. 2. X. de

V. Urban VIII. verbannen in ihren Bullen, in Coena Domini, alle Laien-Richter, die sich unterstehen über Geistliche zu erkennen. Selbst die Bischöffe von Frankreich haben sich nicht entblödet bey verschiedenen Gelegenheiten zu sagen, **sie hiengen von keinem weltlichen Fürsten ab.** Und die allgemeine Versammlung der französischen Clerisey im Jahr 1656. erkühnte sich folgende Ausdrücke zu gebrauchen: **Als der Schluß des Staats-Raths verlesen worden, wurde er von der Versammlung verworfen, massen derselbe den König als Richter der Bischöffe annimmt, und ihre Freyheiten seinen Gerichten zu unterwerfen scheinet** (*). Es giebt päbstliche Decrete, die einen jeden, der einen Bischoff in Verhaft nimmt, in den Bann thun. Nach den römischen Grundsäzen, ist kein Fürst berechtiget, einen Kirchen-Diener, der ein Aufrührer, oder Ubelthäter ist, mit der

Judic. viele gleichviel bedeutende: Can. sacerdotibus autem 41. XI. 9. 1. aber eine Stelle da dem Kaiser Constantin folgende Worte gegen die Geistlichkeit in den Mund gelegt werden: Vos Dii estis - - dignum non est vt judicemus Deos, welcher Can. unserm Bedünken nach besser, als der von dem Herrn Verfasser angeführte, hieher passet.

(*) s. Traduction des faites sur le system de l' Independence des Eveques.

Todes-Straffe zu belegen; er mus sich an die geistliche Obrigkeit wenden, und diese überliefert ihn, wenn es ihr beliebt, dem weltlichen Arm, nachdem sie ihn seiner Würde entsezet hat. Man findet in den Geschichten tausend Beispiele von Bischöffen, die um solcher Verbrechen willen, welche denen vornehmsten Herren das Leben kosteten, entweder nur ganz gelinde gezüchtiget, oder wol gar nicht bestraffet wurden. **Johann von Braganza**, König von Portugall, lies über diejenigen Herren, welche seinen Untergang geschwohren hatten, ein gerechtes Urtheil ergehen; allein er getraute sich nicht dem Erzbischof von **Braga**, dem Räthelsführer dieses abscheulichen Complots das Leben zu nehmen (*).

Wenn ein ganzer zahlreicher und mächtiger Stand der öffentlichen Gewalt entzogen, und einem auswärtigen Hofe unterwürfig ist, so wird dadurch die Ordnung in der Republik über den Haufen geworfen und die Souveränität offenbar verkleinert. Es ist ein höchststräflicher Eingrif in die Rechte der Gesellschaft, deren Wesen mit sich bringt, daß jeder Bürger der öffentlichen Gewalt unterworfen sey. Die Freyheiten, welche sich die Clerisey darinnen anmasset, sind dem natürlichen und noth-

(*) Staatsveränderungen von Portugal.

nothwendigen Rechte der Nation dermassen zuwider, daß auch nicht einmal der König befugt ist, solche zu ertheilen. Allein die Geistlichkeit wird uns sagen, daß sie diese Freyheiten unmittelbar von GOtt erhalten hätte. So lang biß sie uns dieses beweisen, werden wir uns an den untrüglichen Grundsaz halten, daß GOtt das Wohl der Staaten wolle, keineswegs aber dasjenige, wodurch Unruhe und Verheerung angestiftet wird.

§. 152.

7) Freyheiten der Kirchengütter.

Die nemlichen Freyheiten masset man sich auch in Ansehung der Kirchen-Gütter an. Der Staat hat dergleichen Gütter in denen Zeiten, wo sie kaum zum Unterhalt der Kirchendiener hinreichten, ohnstreitig von allen Lasten befreyen können. Dergleichen Begünstigungen aber hat man niemand als der öffentlichen Gewalt zu danken, welche allezeit befugt ist sie zu widerruffen, wenn das Beste des Staats ein solches erheischet. Da es eines von den wesentlichen und Grundgesezen einer jeden Gesellschaft ist, daß in entstehenden Nothfällen die Gütter aller Mitglieder das ihrige verhältnismäsig zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen beytragen müsen; so hat selbst der Fürst nicht die Macht einem zahlreichen und wolbegütterten Stande eine gänzliche

Befreyung und Ausnahm angedeihen zu lassen, ohne dem übrigen Theil seiner Unterthanen, auf welchen, durch diese Ausnahm die ganze Last alleine fallen würde, das gröste Unrecht anzuthun.

Weit gefehlet, daß denen Kirchengüttern darum eine Befreyung zukomme, weil sie GOtt geheiliget sind, so ist dieses vielmehr der eigentliche Grund, daß sie zum Wohl des Staats am ersten hergenommen werden müsen. Denn dem gemeinschaftlichen Vater aller Menschen ist nichts angenehmer, als eine Nation vor ihrem Umsturz verwahren. Da GOtt nichts nöthig hat, so heist ihm Gütter widmen, solche zu einem Gebrauch bestimmen, der ihm angenehm ist. Ferner sind, selbst nach dem Geständnisse der Clerisey, die Kirchengütter grösstentheils den Armen gewidmet. Wenn der Staat in Nöthen liegt, ist er ohne Zweifel der erste Arme, der am ersten Hülfe verdienet. Lasset uns dieses so gar auf die gewöhnlichsten Fälle ausdehnen, und sagen, einen Theil der vorfallenden Ausgaben von den Kirchengüttern bestreiten, um dem Volk seine Last zu erleichtern, heisse wirklich eben so viel, als solche ihrer Bestimmung gemäs den Armen geben. Eine der Religion und der Absicht der Stifter in der That zuwiderlaufende Sache ist, wenn man Gütter, welche zum Trost der Armen

solten gewidmet seyn, zur Uppigkeit, zum Pracht und zum Wohlleben anwendet (*).

§. 153.

8) Bannstrahl gegen Leute welche in Aemtern sizen.

Es war noch wenig für die Geistlichkeit sich unabhängig zu machen; sie liesen sich noch einfallen die ganze Welt unter ihre Botmäsigkeit zu bringen. Und in der That hatten sie auch Recht die Thoren zu verachten, die sie machen liesen, was sie wolten. Der Bann war eine fürchterliche Rüstung für den tummen Aberglauben, der ihn weder in billige Schranken zu sezen noch den Gebrauch von dem Mißbrauch zu unterscheiden wuste. Hieraus erwuchs eine Unordnung, die man sogar noch in einigen protestantischen Ländern hat herrschen sehen. Die Geistlichkeit hat sich erfrechet, Leute die in Aemtern stunden, obrigkeitliche Personen, die der Gesellschaft nüzten, eigenmächtig in den Bann zu thun und zu behaupten, daß dergleichen von dem Donner der Kirche gerührte Beamte des Staats ihre Aemter nicht mehr versehen könnten. Was für ein Verfall der Ordnung und der Vernunft! Wie! Eine Nation solte nicht mehr die Macht haben,

(*) s. die Lettres sur les Pretentions du Clergé.

die Sorge für ihre Angelegenheiten, für ihr Glück, für ihre Ruhe und Sicherheit Händen anzuvertrauen, welche sie für die geschicktesten und würdigsten hält? Eine geistliche Macht solte dem Staat nach Gefallen seiner klügsten Führer, seiner stärksten Stüze, und den Fürsten, seiner getreuesten Diener berauben können! Die Fürsten und selbst die vernünftigsten und ehrwürdigsten Prälaten haben dieses abgeschmackte Vorgeben verdammt. Man liest in dem 171. Brief des **Ives de Chartres** an den Erzbischof von **Sens**, daß die **Königlichen Capitularien**, gleich dem dritten Canon der zwölften Kirchen-Versammlung von Toledo (welche im Jahr 681. gehalten worden) denen Prälaten auflegen, diejenigen, welche die Königliche Majestät in ihre Gnade aufgenommen, oder zur Tafel gezogen haben würde, in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, ob sie gleich von ihnen oder andern in den Bann gethan worden wären, damit nicht die Kirche diejenigen zu verwerfen oder zu verdammen scheinen möchte, deren sich der König zu bedienen beliebt (*).

§. 154.

(*) Man sehe hievon die oben angezogenen Lettres &c.

§. 154.

Und selbst gegen Souveräne.

Die, selbst gegen Souveräne, losgeschossene Bannstrahlen, nebst der Eidesentlassung der Unterthanen machen diesen abscheulichen Mißbrauch vollends erschröcklich; und es ist bey nahe unglaublich, daß die Nationen so verhaste Eingriffe haben dulden können. Wir haben davon schon ein und anderes in den §. §. 145. und 146. berührt. Das XIII. Jahrhundert hat davon erstaunende Beispiele gesehen. **Otto IV.** wurde von dem Pabst **Innocentius III.** in den Bann gethan, des Reichs entsezet, und seine Unterthanen des Eides der Treue entlassen, weil er die Rechte des Reichs auf verschiedene Provinzen Welschlands behaupten wollen. Verlassen von denen Fürsten, hat sich dieser unglückliche Kaiser gezwungen gesehen **Friedrich II.** seine Crone zu überlassen. **Johannes ohne Land**, König von Engelland, sahe sich den verwegenen Unternehmungen des nehmlichen Pabstes ausgesezet, als er die Rechte seines Königreichs bey der Wahl eines Erzbischofs von **Cantelberg** ausüben wolte. **Innocentius** that den König in den Bann, streuete ein Interdickt in dem ganzen Königreich aus, unterstund sich **Johannem** für unwürdig des Throns zu erklären, und seine Unterthanen von der Treue, die sie ihm

geschwohren hatten, zu entbinden; er erregte die Clerisey gegen ihn, feuerte das Volk zur Empörung an, ermahnte den König von Frankreich die Waffen zu ergreifen, um diesen Fürsten vom Throne zu stosen, und lies so gar eine Creuz-Bulle gegen ihn ergehen, eben so, wie er es gegen die Saracenen hätte thun können. Der König von Engelland schien anfänglich sich herzhaft wehren zu wollen: bald aber lies er den Muth sinken, und sich zu der allerschändlichsten That verleiten, daß er sein Königreich in die Hände des Pabsts niederlegte, um solches wieder von ihm, und als ein Lehen der Kirche, unter der Bedingung eines zu entrichtenden Tributs zu empfangen (*).

Nicht allein die Päbste haben sich dieser Eingriffe schuldig gemacht. Es haben sich auch Kirchen-Versammlungen gefunden, welche dran Theil genommen haben. Das Concilium zu Lyon, so Innocentius IV. im Jahr 1245. zusammen beruffen hatte, erfrechte sich, den Kaiser Friedrich II. vorzufordern, um sich wegen gewisser gegen ihn angebrachter Beschuldigungen zu reinigen, und drohete ihm mit dem Donner der Kirche, wann er nicht erscheinen wurde. Dieser grose Fürst war eines so unregelmäsigen Verfahrens wegen nicht sehr besorgt. Er

(*) Matth. Paris. Turretin Comp. Hist. Eccles. Saeculi XIII.

Er sagte „daß der Pabst sich zum Richter und Sou„verän aufwerfen wolte; statt, daß von je und Al„ters her die Kaisere selbst die Kirchen-Versamm„lungen beruffen hätten, wo die Päbste und Prä„laten ihnen als ihren Souveränen den schuldigen „Respect und Gehorsam erwiesen hätten (*)„. Inzwischen gab doch der Kaiser dem Aberglauben damaliger Zeiten etwas nach, und lies sich gefallen, Gesandte auf das Concilium zu schicken, um seine Sache zu führen; welches jedoch den Pabst nicht hinderte, ihn in den Bann zu thun, und ihn des Reichs verlustiget zu erklären. Friedrich spottete, als ein erhabner Geist, dieser ohnmächtigen Donnerkeile, und wuste seine Crone zu erhalten, ohnerachtet der Wahl Heinrichs, Landgrafens von Thüringen, welchen die geistlichen Churfürsten zum Römischen König zu erklären, sich unterstunden, dem aber diese Wahl weiter nichts, als den lächerlichen Titel eines Pfaffen-Königes zuweg brachte.

Ich würde kein Ende finden, wenn ich mehrere Beyspiele anführen wolte. Allein diese sind für die Ehre der Menschheit schon mehr als zuviel. Es ist erniedrigend zu sehen, zu was für tollen Ausschweifungen der Aberglaube die Nationen Europens in jenen unglücklichen Zeiten verleitet habe.

§. 155.

(*) Heiß Histoire de l'Empire, II. B. XVI. C.

§. 155.

10) Die Clerisey zieht alles an sich, und stöhrt den Lauf der Gerechtigkeit.

Vermittelst der geistlichen Waffen, zog die Clerisey alles an sich, bemächtigte sich des Ansehens und der Gewalt der Gerichtshöfe, und stöhrte den Lauf der Gerechtigkeit. Sie massete sich die Untersuchung aller Rechtshändel an „von wegen der Sünde, sagte Pabst Innocentius III. die, wie jedermann der eine gesunde Vernunft hat, einsehen mus, von uns, von unseres tragenden Amts wegen, untersucht werden mus. (*)

Im Jahre 1329. unterstunden sich die Französischen Prälaten, dem König Philipp von Valois zu sagen, es sey eben so viel als wenn man der Kirche alle ihre Rechte entzöge, Omnia Ecclesiarum Jura tollere (**), wenn man verhindere, daß nicht alle Händel vor die geistlichen Gerichte gezogen

(*) Anmerk. des Uberf. Die ganze Stelle stehet in C. 13. X. de Jud. und lautet so: Nullus qui sanae mentis sit, ignorat quin ad officium nostrum spectet de quocumque mortali peccato corripere quemlibet Christianum, & si correctionem contempserit, per districtionem ecclesiasticam coercere.

(**) M. s. des Leibnizii Cod. Juris Gent. Dipl. *Dipl.* LXVII. §. 9.

zogen würden. Auch wollten sie alle Streitigkeiten entscheiden. Sie vergriffen sich vermessentlich an der bürgerlichen Gewalt, und machten sich furchtbar, indem sie gleich mit dem Bannstrahl hinten drein waren. Es geschahe sogar, daß, wenn der Kirchensprengel nicht just nach dem politischen Grund und Boden abgemessen war, ein Bischof auch Auswärtige, um blos bürgerlicher Angelegenheiten willen, vor sein Gericht laden lies, sich darüber zu sprechen unterstund, und so mit einen offenbaren Eingriff in die Rechte der Nationen begieng. Dieser Unfug gieng vor 3, oder 4. hundert Jahren so weit, daß unsere kluge Voreltern sich genöthiget sahen, die ernsthaftesten Masregeln zu ergreifen, um solchen Einhalt zu thun. Sie machten in ihren Verträgen aus, **daß keiner von den verbundenen Theilen um Geld-Schulden halben vor denen geistlichen Gerichten zu belangen, sondern ein jeder mit dem Ausspruche der Orts-Obrigkeit sich zufrieden stellen sollte.** (*) Die Geschichte sagt uns, daß die Schweizer dem Unterfangen der Bischöffe und ihrer Officialen, bey vielen Gelegenheiten Einhalt gethan haben.

Es

(*) Ibid: Das Bündnis des Cantons Zürch mit denen von Uri, Schweiz und Unterwald, vom 1. May 1351. im §. 7.

Es ist in dem ganzen menschlichen Leben nichts zu finden, worüber sie ihre Gewalt nicht unter dem Vorwande erstrecken, daß das Gewissen dabey Noth leide. Neue Eheleute musten ihnen die Erlaubnis, die drey ersten Nächte nach ihrer Hochzeit bey einander zu schlaffen, abkaufen. (*)

§. 156.

11) Das Geld wird nach Rom geschleppet.

Diese wunderseltsame Erfindung leitet uns auf einen andern Mißbrauch, der den Regeln einer klugen Politik, und dem was sich eine Nation selbst schuldig ist, offenbar zuwider läuft. Ich will sagen, daß durch die Bullen, Dispensationen u. d. m. alle Jahre aus allen Ländern der Römischen Gemeinschaft, unermesliche Summen nach Rom geschleppet werden. Und was könnten wir nicht von der ärgerlichen Ablaskrämerey sagen? Allein diese wurde auf die Lezte dem Hofe zu Rom selbst schädlich. Da er zu viel gewinnen wolte, hat er einen unersetzlichen Schaden gelitten.

§. 157.

(**) s. die Parlaments-Verordnung vom 19. Merz 1409. im Esprit des Loix. Man that wohl, sagt der Herr von Montesquieu, daß man hiezu die Nächte wählete, denn sonst würde man nicht viel Geld bekommen haben.

§. 157.

12) Geseze und Gebräuche, welche dem Besten des Staats zuwider.

Diese unabhängige Gewalt, welche Geistlichen anvertrauet war, die selten die wahren Regierungs-Maximen einzusehen im Stande, oder darum wenig bekümmert, und fantastischen Erscheinungen, verwirrten Grübeleyen von einer sinnlosen und übertriebenen Reinigkeit, überlassen waren; diese Gewalt, sage ich, hat unter dem Vorwande der Heiligkeit Geseze und Gebräuche ausgeheckt, welche dem Staat höchst nachtheilig sind. Wir haben deren schon einige berührt. Grotius erzehlt ein merkwürdiges Beyspiel; „In der alten griechischen Kir„che, sagt er, beobachtete man lange Zeit „einen gewissen Canon, nach welchem „diejenigen, welche einen Feind erlegt „hatten, in was für einem Krieg es auch „seyn mochte, auf drey Jahre in den „Bann gethan wurden (*). Schöner Lohn für Helden und Vertheidiger des Vaterlandes, welche von dem heidnischen Rom mit Cronen und Siegeszeichen geschmückt wurden! Das heidnische Rom bezwang die ganze Welt, und crönte seine tapfern Kriegs-

(*) De Jure B. & P. im II. B. XXIV. C. am Ende. Er führt den Basil. ad Amphiloch. X. 13. und den Zonar. in Nicephor. Phoc. Tom. III. an.

Kriegsmänner; Es wurde Christlich und zugleich der Raub der Barbaren; Seine Unterthanen wurden, indem sie es vertheidigten, zum Gewinst schändlich in den Bann gethan. Da sie sich einem müssigen Leben wiedmeten, glaubten sie auf dem Wege zum Himmel zu seyn, und waren würklich auf dem Wege zu Hoheit und Reichthümern.

* * * * * * * * * * * * * * * * *

XIII. Capitel.

Von der Gerechtigkeit und von der Policey.

§. 158.

Eine Nation mus die Gerechtigkeit herrschen lassen.

Nächst der Sorge um die Religion, gehet eine der vornehmsten Pflichten einer Nation auf die Gerechtigkeit. Sie mus alle mögliche Sorgfalt dahin anwenden, daß solche in dem Staat herrsche, und die gebührenden Maasregeln ergreifen, damit sie einem jeden auf die sicherste, schleunigste und leichteste Art wiederfahre. Diese Verbindlichkeit fliest aus dem Endzwecke und selbst aus dem Errichtungs-Vertrag der bürgerlichen Gesellschaft her.

Wir

Wir haben gesehen (§. 15.) daß die Menschen sich blos darum in eine gesellschaftliche Verbindung eingelassen, und zu Gunsten der Gesellschaft eines theils ihrer natürlichen Freyheit begeben haben, damit sie das Ihrige mit Ruhe geniesen, und die Gerechtigkeit ohne Gefahr erhalten mögten. Die Nation würde sich also an sich selbsten vergehen, und die Privat-Personen betrügen, wenn sie sich nicht recht ernstlich angelegen seyn liese, eine genaue Gerechtigkeit herrschen zu lassen. Sie ist diese Aufmerksamkeit ihrem Glücke, ihrer Ruhe, und ihrer Wohlfarth schuldig. Verwirrung, Unordnung, und Muthlosigkeit entstehen bald in einem Staate, wenn die Bürger nicht versichert sind, in allen ihren Streitigkeiten schleunig und leicht Gerechtigkeit zu erhalten; die bürgerlichen Tugenden verlöschen, und die Gesellschaft schwächt sich.

§. 159.

Gute Geseze einführen.

Die Gerechtigkeit herrschet durch zwey Mittel: durch gute Geseze, und durch die Aufmerksamkeit der Obern über ihre Beobachtung. Wir haben schon oben (III. Cap.) als wir von der Verfassung des Staats redeten, gezeiget, daß die Nation weise und gerechte Geseze einführen müse, und wir haben auch schon die Ursachen angegeben, warum wir uns in

keine umständliche Beschreibung dieser Geseze einlassen können. Wenn alle Menschen gleich gerecht, billig und erleuchtet wären, so würden die natürlichen Geseze für die Gesellschaft ohnstreitig hinreichend seyn.

Allein die Unwissenheit, die Vorspiegelungen der Eigenliebe, die Leidenschaften, entkräften zum öftern diese heiligen Geseze. Auch sehen wir, daß alle gesittete Völker, die Nothwendigkeit willkührliche Geseze zu geben, eingesehen haben. Es sind allgemeine und buchstäbliche Vorschriften nöthig, damit ein jeder sein Recht, ohne sich disfalls ohngegründete Vorstellungen zu machen, klärlich kennen möge; man mus sogar manchmal die natürliche Billigkeit auf die Seite sezen, um dem Mißbrauch und Betrug vorzubeugen, um sich in die Umstände zu schicken; und da die Empfindung von den Pflichten in dem menschlichen Herzen zum öftern so ohnmächtig ist, so ist es nöthig, daß man denen Gesezen durch eine angehängte Straffe ihre völlige Kraft beylege. Auf diese Art wird aus dem natürlichen Geseze ein bürgerliches (*). Es wäre gefährlich, wenn das Interesse der Bürger, dem blosen Willkühr, derer zur Verwaltung der Gerechtigkeit Verordneten überlassen würde; der Gesezgeber mus durch einfache, ge-

(*) M. s. die Abhandlung dieser Materie in dem Loisir philosophique. S. 71. u. f.

gewisse und beständige Regeln dem Verstand der Richter beystehen, ihre Vorurtheile und Neigungen bezwingen, ihren Willen im Gehorsam halten: und dieses ist eine andere Eigenschaft der bürgerlichen Geseze.

§. 160.

Und machen, daß sie beobachtet werden.

Die besten Geseze sind unnüz, wenn man sie nicht beobachtet. Die Nation mus sich daher angelegen seyn lassen, darüber zu halten, und zu machen, daß sie respectiret und pünktlich erfüllet werden; sie kann in diesem Stücke nicht zuviel gerechte, weite und würksame Maasregeln ergreifen. Ihr Glück, ihr Ruhm und ihr Ruhestand hängt hievon grösstentheils ab.

§. 161.

Geschäfte und Pflichten des Fürsten in Ansehung dieser Materie.

Wir haben schon angemerket (§. 41.) daß der Vorsteher, der Souverän, der eine Nation vorstellet, und mit ihrer Gewalt bekleidet ist, auch mit ihren Pflichten beladen sey. Die Sorge zu machen, daß die Gerechtigkeit allenthalben herrsche, wird also eines der fürnehmsten Geschäfte des Fürsten seyn. Nichts ist der souveränen Majestät anständiger.

Der Kaiser **Justinian** fängt seine **Institutionen** mit folgenden Worten an: Imperatoriam maiestatem non solum armis decoratam, sed etiam legibus oportet esse armatam: vt vtrumque tempus, et bellorum et pacis recte possit gubernari. Diejenige Stuffe der Macht, die von der Nation dem Haupt des Staats anvertrauet worden, wird auch die Richtschnur seiner Pflichten und seiner Geschäfte in Verwaltung der Gerechtigkeit seyn. Gleichwie die Nation, die gesezgeberische Gewalt sich vorbehalten, oder solche einem gewissen Ausschuß anvertrauen kann, so ist sie auch berechtiget, wenn sie es für gut befindet, ein gewisses Ober-Gericht zu sezen, um über alle Streitigkeiten, ohne Rücksicht auf den Fürsten, zu erkennen. Allein der Vorsteher des Staats mus natürlicher Weise einen beträchtlichen Theil an dieser Verordnung haben, er kann auch wohl allein der Gewährshaber davon seyn. In diesem leztern Falle wird es ihm zustehen, nach Vorschrift der Klugheit und Billigkeit heilsame Geseze zu geben. In allen Fällen aber mus er die Geseze schüzen, und über diejenigen, welche mit einiger Gewalt versehen sind, ein wachsames Auge haben, und jeden zu Beobachtung seiner Pflichten anhalten.

§. 162.

§. 162.

Wie er die Gerechtigkeit verwalten soll.

Einem jeden Souverän und Vorsteher der Gesellschaft kommt die Vollstreckungs-Macht natürlicher Weise zu; und es wird dafür gehalten, er seye damit ihrem ganzen Umfang nach bekleidet, wenn solche nicht durch die Grundgeseze eingeschränkt wird. Wenn nun also Geseze eingeführt sind, so kommt es dem Fürsten zu, über ihre Vollstreckung zu halten. Sie bey ihrer Kraft zu erhalten, eine rechtliche Anwendung derselben auf alle vorkommende Fälle machen; ist das, was man die Gerechtigkeit verwalten nennet. Dieses ist die Pflicht des Souveräns; derselbe ist natürlicher Weise der Richter seines Volks. Man hat wohl gesehen, daß die Ober-Häupter einiger kleiner Staaten diese Geschäfte selbst verrichtet haben: allein dieser Gebrauch wird in einem grosen Königreich unschicklich, ja wohl unmöglich.

§. 163.

Er mus redliche und erleuchtete Richter sezen.

Das beste und sicherste Mittel, die Gerechtigkeit zu pflegen, bestehet in Verordnung redlicher und einsichtsvoller Richter, um alle Streitigkeiten zu entscheiden, welche unter denen Bürgern entstehen

mögen. Es ist unmöglich, daß sich der Fürst selbst mit dieser mühsamen Arbeit belade; er würde weder die erforderliche Zeit haben, alle Streithändel gründlich einzusehen, noch die nöthigen Einsichten, darüber sprechen zu können. Da nun der Souverän nicht alle Regierungs-Geschäfte persönlich versehen kann, so mus er diejenigen, mittelst einer klugen Wahl, vor sich behalten, die er mit gutem Erfolg verrichten kann, und welche die wichtigsten sind, die andern aber Amtleuten und Obrigkeitlichen Personen anvertrauen, die sie in seinem Namen und Gewalt ausrichten. Es liegt darinn gar nichts unschickliches, wenn die Entscheidung der Rechtshändel einer Gesellschaft kluger, redlicher und einsichtsvoller Männer übertragen wird; im Gegentheile ist es wohl das Beste, was der Fürst thun kann; und er hat hierinn alles, was er seinem Volke schuldig ist, erfüllet, wenn er ihm Richter gesezet hat, welche mit allen Dienern der Gerechtigkeit zukommenden Eigenschaften begabet sind: ihm ist nichts übrig, als über ihre Aufführung zu wachen, damit ihr Eifer nicht erkalte.

§. 164.

§. 164.

Die ordentlichen Gerichts-Höfe müsen die Händel entscheiden, welche den Fiscum angehen.

In Ansehung derer fiscalischen Händel, das ist, aller derjenigen Streitigkeiten, welche zwischen denen, die die nüzlichen Rechte des Fürsten ausüben, und seinen Unterthanen entstehen mögen, ist insbesondere die Verordnung gewisser Gerichts-Höfe nöthig. Es wäre eben so unschicklich als unanständig, wenn ein Fürst in seiner eigenen Sache Richter seyn wolte; er kann gegen die Verblendungen des Eigennuzens und der Eigenliebe nicht genug auf seiner Huth seyn, und wann er sich auch dafür verwahren könnte, so soll er doch seinen Ruhm nicht den ungleichen Urtheilen des Pöbels blos stellen. Diese wichtigen Gründe sollen ihn so gar abhalten, das Urtheil über solche Händel, wo sein Interesse mit unterlauft, denen seiner Person besonders zugethanen Ministern zu überlassen. In allen wohl eingerichteten Staaten, in Ländern, welche wahrhafte Staaten, nicht aber Eigengüter eines Despoten sind, entscheiden die ordentlichen Gerichte die Processe des Fürsten, mit eben der Freyheit als der Privat-Personen ihre.

§. 165.

Es müsen souveräne Gerichts-Höfe angeordnet werden, deren Urtheil entscheidend seyn mus.

Der Endzweck der Urtheile ist, die Streitigkeiten, die sich unter den Bürgern erheben, der Gerechtigkeit gemäs zu endigen. Wenn denn nun die Sachen vor dem Richter in erster Instanz, der alle Umstände untersucht, und die Beweise prüfet, vorgebracht worden; so ist es ganz schicklich, daß die von diesem ersten Richter verurtheilte Parthey an ein höheres Gericht appelliren könne, wo das Urtheil in weitere Erwägung gezogen, und wann es unstatthaft befunden wird, reformirt werde: allein dieser höchste Gerichts-Hof mus die Gewalt haben, endlich und unwiederruflich zu sprechen; auserdem wird das ganze Verfahren unkräftig seyn, und der Streit nicht geendigt werden können.

Die üblliche Gewohnheit sich an den Fürsten selbst zu wenden, und seine Nothdurft zu den Füsen des Throns zu legen, wenn über die Sache in lezter Instanz gesprochen worden, scheinet grosen Ungemächlichkeiten unterworfen zu seyn. Es ist leichter, den Fürsten durch Scheingründe zu hintergehen, als eine Gesellschaft rechtserfahrner Männer; und die Erfahrung zeigt uns nur allzuviel, was List und

Gunst

Gunst für Streiche zu spielen wissen. Wenn eine solche Gewohnheit durch die Geseze des Staats eingeführet ist, so mus der Fürst immer fürchten, es möchten die Klagen, in der Absicht einen Proceß auf die lange Bank zuschieben, und eine gerechte Beurtheilung zu entfernen, vorgebracht worden seyn. Ein kluger und gerechter Souverän wird sie nicht anderst als mit der grösten Behutsamkeit verstatten; und wann er ein Urtheil, über welches geklagt wird, aufhebt, so mus er doch die Sache nicht selbst entscheiden; sondern, wie in Frankreich üblich ist, die Untersuchung einem andern Gerichte überlassen. Die verderblichen Verzögerungen eines solchen Verfahrens, berechtigen uns zu sagen, daß es schicklicher und dem Staat vortheilhafter sey, einen souveränen Gerichts-Hof zu errichten, dessen End-Urtheile auch nicht einmahl von dem Fürsten selbst entkräftet werden können. Dieses ist genug, zur Sicherheit der Gerechtigkeit, wenn der Souverän über die Aufführung der Richter und Obrigkeiten, ein wachsames Auge hält, wie er es über alle Beamte des Staats thun soll; und wenn er die Macht hat, die partheylichen Achselträger vorzunehmen und zu bestraffen.

§. 166.

Der Fürst mus über die Gerichts-Ordnungen halten.

Sobald als dieser souveräne Gerichts-Hof errichtet worden ist, mus der Fürst seine Ausspräche unangetastet lassen, und überhaupt ist er durchaus verbunden, die Gerichts-Ordnungen bey- und darüber zu halten. Sich solche zu verlezen, beygehen lassen, heist auf eine willkührliche Herrschaft verfallen, der sich keine Nation, aller Vermuthung nach, jemahlen hat unterwerfen wollen.

Wenn die Gerichts-Ordnung mangelhaft ist, so gebühret es dem Gesezgeber sie zu verbessern. Und wenn dieses nach Maasgabe der Grund-Geseze geschieht oder veranstaltet wird, so ist sothanes Geschäfte eine der heilsamsten Wohlthaten, welche der Souverän seinen Völkern zufliesen lassen mag. Die Bürger vor der Gefahr, sich mit Vertheidigung ihrer Rechte ins Verderben zu stürzen, verwahren, das Ungeheuer der Chicane unterdrücken und ersticken, ist in den Augen eines Weisen eine rühmlichere Handlung, als alle Thaten eines Eroberers.

§. 167.

Der Fürst mus die Richter bey ihrem Ansehen schüzen, und machen, daß ihre Urtheile vollzogen werden.

Die Gerechtigkeit wird im Namen des Fürsten verwaltet: der Souverän verläst sich dabey auf den Ausspruch der Gerichte, und hält mit Grunde das, was sie ausgesprochen haben, für Recht und Gerechtigkeit. Ihm liegt daher in diesem Theile der Regierung ob, die Richter bey ihrem Ansehen zu erhalten, und ihre Urtheile vollziehen zu lassen; als ohne welches sie blos ein Gespiel und Blendwerk seyn, denen Bürgern aber niemalen Recht wiederfahren würde.

§. 168.

Von der zurechnenden Gerechtigkeit.

Es giebt auch noch eine andere Art der Gerechtigkeit, die man die **Zurechnende**, oder **Austheilende** nennt. Sie besteht überhaupt darinn, daß man einem jeden nach seinen Verdiensten begegnet. Diese Tugend mus in einem Staate die Richtschnur seyn, nach welcher die öffentlichen Aemter, die Ehrenstellen und Belohnungen ausgetheilt werden. Eine Nation hat es als eine Pflicht gegen sich selbst anzusehen, den Muth der guten Bürger

anzu-

anzufeuern, jedermann durch Ehre und Belohnungen zur Tugend aufzumuntern, und Niemand ein Amt anzuvertrauen, als wer geschickt ist, ihr nüzliche Dienste zu leisten. Sie ist auch schuldig, die Verdienste an Privat-Personen achtsam zu belohnen, und in Ehren zu halten. Denn obwohl ein Souverän Macht hat, seine Gnadenbezeigungen und Aemter, wem er will zu ertheilen, Niemand aber ein vollkommenes Recht auf eine Bedienung oder Würde hat; so kann doch ein Mann, der sich durch einen grosen Fleis in Stand gesezt hat, dem Vaterlande mit Nuzen zu dienen, oder der dem Staat einen merkwürdigen Dienst geleistet hat, so können, sage ich, dergleichen Bürger sich mit Recht beklagen, wenn sie der Fürst in der Vergessenheit stecken lässet, um unverdiente und unnüze Leute zu erheben. Er begehet hierinn eine sträfliche Undankbarkeit an ihnen, wordurch alle Nacheiferung erlöschet wird. Es ist kein Fehler, der dem Staat in die Länge schädlicher seyn könnte: er führt eine allgemeine Schläfrigkeit ein, und die Angelegenheiten, welche solchergestalt durch ungeschickte Hände besorgt werden, können keinen andern, als einen schlechten Erfolg haben. Ein mächtiger Staat erhält sich eine Zeit lang durch seine eigene Stärke; endlich aber geräth er in Verfall, und vielleicht haben wir hier eine von den vornehmsten Ursachen, von den grosen

Staats-Veränderungen, die man in grosen Reichen wahrnimmt. So lange es der Souverän für nöthig hält für seine Erhaltung besorgt, und auf seiner Huth zu seyn, so lang ist er auf eine gute Wahl derer, die er in seine Dienste nimmt, bedacht: so bald er aber einen gewissen Grad der Hoheit und Macht erlangt zu haben glaubt, der ihn nichts mehr fürchten lässet, so überläst er sich seinem Eigenwillen, und die Aemter werden nach Gunst vergeben.

§. 169.

Straffe der Schuldigen; Grund des Rechts zu straffen.

Die Bestraffung der Schuldigen beziehet sich gewöhnlicher massen auf die **zurechnende** Gerechtigkeit, welche man **attributiva** nennt, davon sie wirklich ein Sprosse ist, in so ferne eine gute Ordnung verlangt, denen Ubelthätern die Straffe anzuthun, die sie verdient haben. Allein wenn man sie deutlich, und nach ihrem wahren Grunde entwickeln will, so mus man auf die ersten Grundsäze zuruck sehen. Das Recht zu straffen, welches in dem natürlichen Zustande, einem jeden Privatmann zustehet, ist in dem Recht der Sicherheit gegründet. Ein jeder Mensch hat das Recht sich gegen die Beleidigungen anderer zu verwahren, und ge-

gen

gen diejenigen, die ihn widerrechtlich angreifen, mit Gewalt in Sicherheit zu sezen. Zu dem Ende kann er demjenigen, der ihm Unrecht anthut, eine Strafe auflegen, sowohl um ihn auser Stand zu sezen, ihm ins künftige zu schaden, oder ihn zu bessern; als auch um durch sein Beispiel diejenigen im Zaume zu halten, welche sich gelüsten lassen möchten, ihm nachzuahmen. Wenn nun aber die Menschen in eine Gesellschaft zusamm tretten, so begeben sie sich, da diese Gesellschaft nunmehr verbunden ist, für die Sicherheit ihrer Mitglieder zu sorgen, ihr zu Gunsten dieses Rechts zu straffen. Dahero kommt es ihr zu, die Beleidigungen der Privatpersonen zu rächen, und ihre Bürger zu beschüzen. Und da sie eine moralische Person ist, der man ebenfals Unrecht anthun kann; so ist sie befugt auf ihre Sicherheit zu sehen, indem sie diejenigen straffet, welche sie beleidigen; das ist, sie hat das Recht die öffentlichen Verbrechen zu bestraffen. Hieraus entstehet nun das **Recht des Schwerdts**, welches einer Nation, oder ihrem Führer eigen ist. Wenn sie dasselbe gegen eine andere Nation gebraucht, so heist es: sie führe Krieg; wenn sie sich dessen aber bedient eine Privatperson zu bestraffen, so sagt man: sie übe die **rächende** Gerechtigkeit aus.

Zwey Dinge sind daher, bey diesem Theile der Regierung zu merken: die Geseze und ihre Vollstreckung.

§. 170.

Peinliche Geseze.

Es wäre gefährlich, wenn man die Bestrafung der Schuldigen dem Gutdünken derer, die die Gewalt in Händen haben, völlig überliese: die Leidenschaften könnten sich in eine Sache mengen, die blos von der Gerechtigkeit und Weisheit gelenket werden sollen. Die Straffen, welche schon zum voraus einer bösen Handlung bestimmt sind, halten die Bösen weit wirksamer zurücke, als eine unbestimmte Furcht, in Ansehung derer sie sich noch allerhand Einbildungen machen können. Endlich ist auch das Volk, welches mehrentheils von dem Anblick eines armen Sünders gerühret wird, besser von der Gerechtigkeit seiner Hinrichtung überzeuget, wenn solche von dem Gesez selbst verordnet wird. Ein jeder wohleingerichteter Staat mus daher seine peinliche Geseze haben. Und dem Gesezgeber, er mag seyn, wer er will, kommt es zu, sie der Gerechtigkeit und Klugheit gemäs, zu entwerfen. Allein hier ist nicht der Ort, da wir eine allgemeine Theorie von diesen Gesezen geben können: lasset uns genug seyn, zu sagen, daß eine

jede Nation in diesem Stück, so wie in einem jeden andern, diejenigen Geseze erwählen müse, die sich nach den Umständen am besten schicken.

§. 171.

Von dem Maas der Straffen.

Wir werden blos eine Anmerkung machen, die zu unserer Sache gehöret; sie betrift das Maas der Straffen. Es müsen solche selbst durch den Grund des Rechts zu straffen, und durch den rechtmäsigen Endzweck der Straffen, in ihren gerechten Schranken gehalten werden. Weil sie bestimmt sind, dem Staat und denen Bürgern Sicherheit zu verschaffen; so müsen sie sich niemalen weiter erstrecken, als diese Sicherheit erheischet. Wenn man sagt, eine jede Straffe sey gerecht, wann der Schuldige zum voraus die Züchtigung, der er sich blos stellte, gewust hat, so ist dieses eine barbarische Sprache, welche der Menschheit und dem natürlichen Recht zuwider ist, welches uns verbietet andern nichts Ubels zu thun, wofern sie uns nicht dazu zu Vertheidigung unserer, und unserer Sicherheit zwingen. Wenn nun also eine Art von Verbrechen in der Gesellschaft nicht sonderlich zu fürchten ist, wenn die Gelegenheiten solches zu begehen selten, und die Unterthanen nicht dazu geneigt sind u. s. w. so geziemt es sich nicht demselben

durch

durch allzustrenge Straffen zu steuern. Man mus auch noch wohl acht haben auf die Natur des Verbrechens, und es in eben dem Verhältnisse bestraffen als es die öffentliche Ruhe, das Wohl der Gesellschaft angehet, und die Bosheit des Strafbaren zu erkennen giebt.

Nicht allein die Gerechtigkeit und Billigkeit schreiben diese Maximen vor; die Klugheit und Regierungs-Kunst preisen sie eben so kräftig an. Die Erfahrung zeigt uns, daß die Einbildungskraft sich an die Gegenstände gewöhne, die sich ihr zum öftern vorstellen. Wenn die schröcklichen Hinrichtungen so häufig werden, so wird das Volk davon von Tag zu Tag weniger gerührt; es wird endlich gleich den Japonesen eine unbändige Wildheit annehmen. Diese traurige Schauspiele werden die Wirkung nicht mehr thun, zu der sie bestimmt sind, sie werden die Missethäter nicht mehr erschrecken. Es gehet mit den Beyspielen, wie mit den Ehrenstellen; ein Fürst, der die Titel und Vorzüge unmäsig häufet, macht sie in kurzem geringschäzig; er gebraucht sich eines der mächtigsten und bequemsten Hülfs-Mittels der Regierung auf eine ungeschickte Weise. Wenn man die Beschaffenheit der peinlichen Geseze der alten Römer in Erwägung zieht, wenn man sich an ihre sorgsame Aufmerksamkeit das Blut der Bürger zu erspahren, errinnert, so

mus man erstaunen, mit was für einer Leichtigkeit, solches heut zu Tag, in den meisten Staaten vergossen werde. Hatte denn die Römische Republik keine gute Policey? Sehen wir mehr Ordnung, mehr Sicherheit bey uns? Es ist mehr die Schärfe der Straffen, als die genaue Verhängung derselben, welche die Leute bey ihren Pflichten hält. Und wenn man einen einfachen Diebstahl mit der Todesstraffe belegt, womit wird man das Leben der Bürger in Sicherheit sezen?

§. 172.

Von der Vollziehung der Geseze.

Die Vollziehung der Geseze gehört dem Führer der Gesellschaft zu. Er ist mit dieser Sorge beladen, und unnachläslich verbunden dieselbe mit aller Klugheit auszuüben. Der Fürst wird daher ein wachsames Auge haben, daß die peinlichen Geseze beobachtet werden; niemalen aber wird er selbst die Schuldigen richten. Auser denen Gründen, die wir angeführet haben, da wir von denen bürgerlichen Urtheilen redeten, und die in peinlichen Dingen noch stärker sind; so schickt sich die Rolle eines Richters über einen Missethäter, nicht für die Majestät des Souveräns, der in allen Stücken einen Vater seines Volks vorstellen soll. Es ist eine sehr kluge und in Frankreich durchgängig angenommene

Maxime, daß der Fürst sich alle Gnaden-Sachen vorbehalten, denen obrigkeitlichen Personen aber die Strenge der Gerechtigkeit überlassen soll. Allein diese Gerechtigkeit mus in seinem Namen und auf sein Geheis verwaltet werden. Ein guter Fürst wird über die Aufführung der Obrigkeiten sorgfältig acht haben; er wird sie anhalten, die eingeführte Gerichts-Ordnung auf das genaueste zu beobachten; er selbst wird sich in acht nehmen, nichts wider solche vorzunehmen. Ein jeder Souverän, der die Gerichts-Ordnung hintansezt oder verlezt, eilt mit grosen Schritten auf die Tyranney zu: es ist um die Freiheit der Bürger geschehen, so bald sie nicht versichert sind, daß sie nicht anderst, als nach den Gesezen, nach der eingeführten Gerichts-Ordnung und von ihren ordentlichen Richtern gerichtet werden können. Die Gewohnheit, eine Commißion nieder zu sezen, deren Beysizer von dem Hofe willkührlich gewählet werden, ist eine tyrannische Erfindung einiger Staats-Bedienten, die die Gewalt ihres Herrn mißbrauchen. Durch dieses Ordnungswidrige und gehäßige Mittel gelung es einem berühmten Minister allezeit seine Feinde ums Leben zu bringen. Ein guter Fürst wird, wenn er Einsicht genug hat, den schrecklichen Mißbrauch, welchen seine Minister davon machen könnten, vorher zu sehen, dazu niemalen die Hände bieten. Wenn

der Fürst nicht selbst richten soll; so kann er auch aus dem nemlichen Grunde, das von denen Richtern gesprochene Urtheil nicht erschwehren.

§. 173.

Von dem Begnadigungs-Rechte.

Selbst die Natur einer Regierung bringt mit sich, daß der, welcher die Geseze vollziehen kann, auch die Macht habe, eine Ausnahm zu machen, wenn es ohne jemand Unrecht zu thun, geschehen kann, und in gewissen besondern Fällen, wo das Wohl des Staats eine solche Ausnahm erheischet. Daher kommt es, daß das Recht Gnade wiederfahren zu lassen, oder das Begnadigungs-Recht, ein wesentliches Stück der Souveränität ist. Allein der Souverän mus in seinem ganzen Verhalten, in seiner Strenge, so wie in seiner Barmherzigkeit blos den Vortheil der Gesellschaft zum Augenmerk haben. Ein kluger Fürst wird die Gerechtigkeit und Huld, die Sorge für die öffentliche Sicherheit und das Mitleiden, welches man den Unglücklichen schuldig ist, miteinander zu verbinden wissen.

§. 174.

Von der Policey.

Die Policey besteht in der Aufmerksamkeit des Fürsten und der obrigkeitlichen Personen allenthalben eine gute Ordnung zu halten. Kluge Verordnungen müsen alles, was der gemeinen Sicherheit, Nuzen und Bequemlichkeit am zuträglichsten ist, vorschreiben, und diejenigen, welche die Gewalt in Händen haben, können über ihre Beobachtung nicht aufmerksam genug seyn. Der Souverän gewöhnt das Volk durch eine kluge Policey zur Ordnung und zum Gehorsam, erhält die Ruhe, den Frieden und die Einigkeit unter den Bürgern: Man misset den Holländischen Obrigkeiten eine ganz besondere Geschicklichkeit in Ansehung der Policey bey: ihre Städte, bis auf ihre Besizungen in Indien, sind unter allen Ländern der Welt, überhaupt diejenigen, wo man sie am besten verwalten siehet.

§. 175.

Von den Zweykämpfen, oder Schlägereyen.

Da die Geseze die Gewalt der Obrigkeiten statt der Privat-Kriege verordnet haben, so mus der Vorsteher der Nation nicht leiden, daß sich Privat-Personen unterstehen sich selber Recht zu

nehmen, wenn sie bey der Obrigkeit Hülfe suchen können. Ein Zweykampf, eine Schlägerey, in welche man sich um Privat-Streitigkeiten halber einlässet, ist ein dem Zweck der Gesellschaft offenbahr zuwiderlaufender Unfug. Diese Raserey war den alten Griechen und Römern, die den Ruhm ihrer Waffen so weit ausgebreitet haben, unbekannt; wir haben sie barbarischen Völkern zu danken, die von keinem andern Rechte als ihrem Degen wusten. Ludwig XIV. verdient, wegen der grosen Mühe, die er sich gegeben, einen so unmenschlichen Mißbrauch abzuschaffen, die grösten Lobsprüche.

§. 176.

Mittel, diesem Unfug zu steuern.

Allein warum gab man diesem Fürsten nicht zu erkennen, daß die strengsten Straffen nicht hinreichend waren diese Rauffucht zu heilen? Sie giengen nicht auf die Quelle des Ubels: und da ein lächerliches Vorurtheil dem ganzen Adel und den Kriegs-Leuten weis gemacht hatte, die Ehre verbände einen Edelmann oder Soldaten die geringste Beleidigung mit seiner Hand zu rächen, so war dieses der Grund, den man umgraben muste. Rottet dieses Vorurtheil aus, oder fesselt es durch einen Beweggrund von der nemlichen Art. Da ein

Edelmann, wenn er denen Gesezen gehorchet, von seines gleichen für niederträchtig, für ehrlos angesehen wird; und da ein Officier in dem nemlichen Falle genöthiget seyn würde, den Dienst zu verlassen; werdet ihr ihn abhalten, sich zu schlagen, wenn ihr ihm den Tod drohet? Im Gegentheil wird er einen Theil seiner Herzhaftigkeit darinn sezen, daß er sein Leben um eine Beschimpfung abzuwaschen, in doppelte Gefahr sezt. Und fürwahr, so lang dieses Vorurtheil bestehet, so lang ein Edelmann oder ein Officier solches nicht ohne sich auf seine ganze Lebens-Zeit unglücklich zu machen, ablegen kann; so weis ich nicht, ob man denjenigen, der sich seiner Tyranney zu unterwerfen gezwungen ist, mit Recht straffen und nach einer gesunden Moral für schuldig halten kann. Diese Welt-Ehre, die ihr nach Belieben falsch und eingebildet nennen möget, ist für ihn ein sehr wesentliches und nothwendiges Gut; weil er ohne solche nicht mit seines Gleichen leben, noch ein Handwerk treiben kann, welches zum öftern sein einziges Unterhaltungs-Mittel ist. Wenn ihm denn nun also ein toller Kerl diese angenommene und so nothwendige Einbildung ungerechter Weise rauben will, warum solte er sie nicht eben so vertheidigen können, wie er sein Vermögen und Leben gegen einen Dieb vertheidigen dörfte? So wie der Staat kei-

ner Privat-Person erlaubet eine andere, die sich ihres Vermögens widerrechtlich bemächtigen will, mit den Waffen zu verjagen, weil ihr die Obrigkeit Gerechtigkeit wiederfahren lassen kan; so mus der Souverän, wenn er nicht will, daß ein Privat-Mann gegen denjenigen, der ihn beschimpfet, den Degen ziehe, nothwendig dahin sehen, daß die Gedult und der Gehorsam dieses Bürgers ihm zu keinem Nachtheil gereiche. Die Gesellschaft kan keinem Menschen sein natürliches Recht denjenigen zu bekriegen, der ihn angreift, nehmen, als wenn sie ihm ein anderes Mittel, sich gegen das Ubel, so man ihm anthun will, zu verwahren, an die Hand giebt. In allen Gelegenheiten, wo uns die öffentliche Gewalt nicht zu Hülfe kommen kan, tretten wir wiederum in unsere erste und natürliche Vertheidigungs-Rechte. Also kan ein Reisender einen Räuber, der ihn auf der Strasse anfällt, ohne Bedenken töden; weil er den Schuz der Geseze und der Obrigkeit zu einer solchen Zeit vergeblich anflehen würde. So wird man eine keusche Jungfrau loben, wenn sie einem viehischen Menschen das Leben nimmt; der ihr Gewalt anthun wollen.

So lang, bis die Menschen diese **Gothische** Vorstellung abgelegt, daß die Ehre sie verbinde, die persönlichen Beleidigungen, selbst mit Verachtung der Geseze, durch ihre Hände zu rächen;

mögte vielleicht das sicherste Mittel diesem Vorurtheil Einhalt zu thun, dieses seyn, daß man einen genauen Unterschied zwischen dem Beleidiger und Beleidigten mache; dem leztern, wenn es erhellte, daß seine Ehre wirklich angegriffen worden wäre, ohne Schwürigkeit Gnade wiederfahren lasse, denjenigen aber, der ihn beleidiget hat, ohne Barmherzigkeit straffe. Und diejenigen, welche um Kleinigkeiten, um Krittelenen, spizige Reden oder Scherze, die der Ehre nicht zu nah tretten, den Degen ziehen, müsten meinem Bedünken nach, auf das strengste bestraft werden. Auf diese Weise wird man jene zanksüchtige und tolle Leute, die zum öftern die klügsten in die Nothwendigkeit sezen, Gewalt wider sie zu gebrauchen, im Zaume halten. Ein jeder würde sich hüten, für den Beleidiger angesehen zu werden, und indem er sich in den Vortheil sezen wolte, sich, wenn es doch seyn mus, zu schlagen, ohne sich die in den Gesezen verordneten Straffen über den Hals zu ziehen, so würde man sich von beeden Seiten mäsigen, der Streit würde von selbst gehoben werden, und keine Folgen haben. Ein wilder Mensch ist zum öftern im Grund des Herzens eine feige Memme; er wettert und schimpft in der Hoffnung, daß die Strenge der Gesezе andere zwingen werde, seinen Muthwillen zu leiden: Was geschieht? Ein herzhafter Mann wagt lieber

alles, als daß er sich beleidigen lassen solte; der Beleidiger will nicht widerruffen, und da haben wir ein Gebalge, welches niemalen Plaz gefunden hätte, wenn dieser leztere hätte denken können, daß das nemliche Gesez, welches ihn verdammet, den Beleidigten freyspricht, und daß also diesen nichts abhält, seinen Frevel zu bestraffen. Diesem ersten Geseze, dessen Wirkung die Erfahrung, wie ich nicht zweifele, gar bald zu Tag legen würde, wäre nicht undienlich folgende Verordnungen beyzufügen:

1) Weil die Gewohnheit will, daß der Adel und die Kriegsleute auch mitten im Frieden stets bewaffnet gehen, so müste man wenigstens über die Beobachtung derjenigen Geseze aufs genaueste halten, welche nur diesen beeden Ständen das Degen tragen erlauben.

2) Wäre wohlgethan, wenn ein besonderer Gerichts-Hof errichtet würde, der alle Ehrenhändel unter Personen von diesen beeden Ständen kürzlich abthun müste. Das Gericht der Marschälle von Frankreich ist schon im Besiz dieser Verrichtung: man könnte sie ihm noch förmlicher und mit einem gröfern Umfang zueignen. Die Gouverneurs in den Provinzen und Plätzen, nebst dem Staab; die Obersten und Hauptleute eines jeden Regiments, würden zu diesem Ende, denen Herren Marschäl-

len nachgesezet seyn. Diese Gerichts-Höfe würden allein, jeder in seinem angewiesenen Bezirk, das Recht Degen zu tragen, ertheilen. Ein jeder Edelmann würde in einem Alter von 16. oder 18. Jahren, ein jeder Kriegsmann, bey seiner Ankunft beym Regiment verbunden seyn, vor diesem Gerichte zu erscheinen, um den Degen zu empfangen.

3) Hier würde man ihm nun bey Ubergebung des Degens vorstellen, daß er ihm zu nichts anders, als zur Vertheidigung des Vaterlands gegeben sey, und man könnte ihm sogleich gesunde Begriffe von der Ehre beybringen.

4) Scheinet mir von groser Wichtigkeit zu seyn, verschiedene Straffen auf verschiedene Fälle zu sezen. Man könnte denjenigen, der sich so weit vergäse, daß er einen Edelmann oder Soldaten mit Thätlichkeiten oder mit Worten beleidigte, entweder mit Verlust des Adels und Wappens, oder auch wohl mit Leibes-Straffen belegen, auch nach dem Verhältnisse der Beleidigung die Todesstraffe zu erkennen, und nach meiner ersten Anmerkung keine Gnade wiederfahren lassen, wenn ein Zweykampf daraus entstanden ist, wobey zu gleicher Zeit sein Gegner von aller Straffe frey gesprochen werden müste. Man hoffet der Straffe zu entgehen, wenn sie allzustrenge ist; und auserdem wird auch die Todesstraffe in dergleichen Fällen für nichts schändliches

ge-

gehalten. Man entseze sie also schändlich des Adels und Wappens, nehme ihnen auf ewig, und ohne Hofnung zur Verzeihung, das Recht den Degen zu tragen: dieses ist die geschickteste Straffe herzhafte Leute im Zaum zu halten. Wohl verstanden, daß man besorgt seyn müse, einen Unterscheid unter denen Schuldigen, nach dem Grade ihres Vergehens zu machen. Was bürgerliche Leute anbetrift, die nicht in Kriegsdiensten stehen, so müsen ihre Streitigkeiten der Ahndung der ordentlichen Gerichte überlassen, und das von ihnen vergossene Blut, nach denen wider die Gewalt und den Todschlag verordneten gemeinen Gesezen gerächet werden. Gleiche Beschaffenheit würde es in Ansehung der Streitigkeiten haben, welche zwischen einem Bürgerlichen und einem Adelichen oder Kriegs-Mann entstehen mögten: es gehöret für die ordentliche Obrigkeit, Ordnung und Friede unter Leuten zu halten, die keine Ehren-Händel miteinander haben können. Das Volk gegen die Gewaltthätigkeiten der Kriegs-Leute schüzen; und solches hinwiederum auf das nachdrücklichste züchtigen, wann es sich untersteht, diese zu beleidigen: dieses wird dennoch, wie es heut zu Tag ist, das Amt der Obrigkeit seyn. Ich getraue mir noch zu behaupten, daß diese Verordnungen, wenn sie gehörig beobachtet würden, ein Ungeheuer erstikken würden, welches auch die strengsten Gesezе nicht

haben

haben bezähmen können. Sie gehen bis auf die Quelle des Ubels, indem sie den Zänkereyen vorbeugen, und sezen eine wahre und würkliche Empfindung der Ehre, einer falschen und küzlichen Ehre entgegen, die zu so vielen Blutvergiesen Anlaß giebt. Es wäre einem grosen Monarchen anständig, einen Versuch zu thun; der Erfolg würde seinen Namen unsterblich machen; und der blose Versuch würde ihm die Liebe und Dankbarkeit seines Volks zuweg bringen.

XIV. Capitel.

Dritter Gegenstand einer guten Regierung: Sich gegen die äuserlichen Anfälle verwahren.

§. 177.

Eine Nation mus sich gegen die äuserlichen Anfälle verwahren.

Wir haben uns bisher bey dem, was zur wahren Glückseeligkeit einer Nation gehöret, aufgehalten. Nun wollen wir auch eine dritte Hauptpflicht, einen dritten Gegenstand einer guten Regierung in Betrachtung ziehen. Eine Absicht der politischen Gesellschafft ist: sich gegen alle äuserliche

Ge-

Gewalt oder Beleidigungen mit vereinigten Kräften zu vertheidigen (§. 15.) Wenn die Gesellschafft nicht im Stande ist, einen der sie angreift, abzutreiben, so ist sie sehr unvollkommen, sie verfehlt ihres vornehmsten Endzweckes, und kann nicht lange bestehen. Die Nation mus sich daher in Stand sezen, einen ungerechten Feind abzutreiben und zu bändigen; dieses ist eine wichtige Pflicht, die die Sorge für ihre Vollkommenheit und Erhaltnng ihr und ihrem Vorsteher aufleget.

§. 178.

Von der Macht einer Nation.

Eine Nation kann die so sie angreifen, durch ihre Macht abtreiben, ihre Rechte in Sicherheit und sich selbst allenthalben in Ansehen setzen. Alles reizt sie an nichts zu verabsäumen, um sich in diesen beglückten Zustande zu sezen. Die Macht eines Staats bestehet in dreyen Dingen: In der Menge seiner Bürger, in ihren kriegerischen Tugenden, und in ihren Reichthümern. Man kann zu diesem leztern Artickel, die Vestungen, das Geschütz, die Waffen, Pferde, Schiesgeräthe, und überhaupt alle die unermeslichen Zubehörden rechnen, die heutiges Tages im Kriege erforderlich sind; weil man dieses alles für Geld anschaffen kann.

§. 179.

Vermehrung der Bürger.

Der Staat, oder dessen Führer mus sich daher vordersamst angelegen seyn lassen, die Zahl der Bürger, so viel es möglich und zuträglich ist, zu vermehren. Und dieses wird ihm gelingen, wenn er machen wird, wie es seine Schuldigkeit mit sich bringt, daß an allen Dingen ein Uberflus ist; wenn er dem Volk die Mittel verschaft, durch ihrer Hände Arbeit so viel zu gewinnen, daß sie damit ganze Haushalten ernähren können; wenn er gute Verordnungen machet, damit die schwächern Unterthanen, und insbesondere der Ackersmann nicht mit Erhebung der Abgaben gequält, oder zu Boden geworfen werde; wann er gelinde, und auf eine solche Weise regieret, daß dadurch viel mehr neue Einwohner herbey gelockt, als die alten verdrüßlich gemacht und zerstreuet werden; wenn er endlich nach dem Beyspiel der **Römer** zum Heurathen aufmuntert. Wir haben schon angemerkt, (§. 49.) daß dieses, auf alles so aufmerksame Volk, was zum Wachsthum und zur Stüze seiner Macht gereichen konnte, weise Geseze gegen die Hagenstolze gemacht, und den Verehlichten Freyheiten und Befreyungen ertheilt, insbesondere denen die eine zahlreiche Familie hatten. Geseze, welche eben weise als billig waren, weil ein

Bürger, der dem Staat Bürger zieht, berechtiget ist, mehr Gunst von ihm zu erwarten, als ein solcher, der nur vor sich selbst leben will!

Alles was der Bevölkerung zuwider ist, ist in einem Staate, der keinen Uberfluß an Einwohnern hat, ein Gebrechen. Wir haben schon von den Clöstern und der Ehelosigkeit der Pfaffen geredet. Es ist seltsam, daß Einrichtungen, welche den Pflichten eines Menschen und Bürgers, dem Wohl und Ersprießen der Gesellschaft, schnurstracks zuwider laufen, so vielen Beyfall und Gunst gefunden, und daß die Fürsten, statt sich ihnen, wie sie sollten, zuwidersezen, solche vielmehr beschützt und bereichert haben. Eine geschickte Politik, welche von dem Aberglauben Nuzen zu ziehen wuste, um ihre Macht auszubreiten, machte, daß sowohl die Potentaten als ihre Unterthanen, ihre wahre Pflichten mit falschen verwechselten; sie wuste die Fürsten auch sogar in Ansehung ihres Interesse zu verblenden. Die Erfahrung scheint endlich den Nationen und ihren Vorstehern die Augen zu öfnen; der Pabst selbst, wir müsen es zur Ehre Benedicts XIV. sagen; der Pabst suchet einem so handgreiflichen Mißbrauch zu steuern, durch die Befehle welche er ergehen lassen, daß niemand mehr in seinen Staaten, unter dem Alter von fünf und zwanzig Jahren, zu Ablegung der Gelübde sollte zugelassen werden. Dieser

gelehrte Pabst giebt denen Souveränen von seiner Kirche, ein heilsames Beyspiel; er locket sie die Augen endlich einmal über das Wohl ihrer Staaten aufzuthun, und wenigstens die Zugänge zu dem Abgrund zu verrennen, welcher sie zu verschlingen drohet, wenn er nicht ganz zu verstopfen ist. Man gehe Teutschland, und andere ihm vollkommen ähnliche Länder durch, so wird man die protestantischen Länder noch einmal so stark bevölkert sehen, als die Catholischen: Man vergleiche das öde Spanien mit dem von Einwohnern wimmelnden Engelland: Man sehe wie es denen schönsten Provinzien, sogar auch in Frankreich, an Leuten mangelt, die das Land bauen; und denn sage man uns, ob nicht die vielen Tausende in den Clöstern eingeschlossener Manns- und Frauenspersonen, GOtt und dem Vaterlande unendlich besser dienen würden, wenn sie denen gesegneten Feldern Arbeiter schafften? Es ist wahr, daß die Catholische Schweitz darum doch sehr bevölkert ist: allein die Ursache davon ist, daß ein ununterbrochener Friede, insbesondere aber die Beschaffenheit der Regierung, den durch die Clöster verursachten Schaden reichlich ersezt. Die Freyheit ist vermögend den grösten Ubeln abzuhelfen; sie ist die Seele eines Staats, und mit gutem Grunde hiesen sie die Römer Alma Libertas.

§. 180.

Von der Tapferkeit.

Ein feiger und zuchtloser Haufe ist ungeschickt, einen kriegerischen Feind abzutreiben. Die Macht eines Staats bestehet nicht sowohl in der Menge, als in den kriegerischen Tugenden der Bürger. Die Tapferkeit, diese Tugend der Helden, die zum Wohl des Vaterlands den grösten Gefährlichkeiten Trotz bietet, ist die vesteste Stütze des Staats. Sie macht ihn seinen Feinden furchtbar, und überhebt ihn der Mühe sich zu vertheidigen. Ein Volk, welches sich in diesem Stücke einen dauerhaften Ruhm gemacht hat, wird selten angegriffen werden, wenn es nicht selbst durch seine Unternehmungen dazu Anlaß giebt. Schon seit mehr als zwey hundert Jahren geniesen die Schweizer eines steten Friedens, mittlerweilen die Waffen rings um sie herum ein Geräusche machen, und der Krieg das ganze übrige Europa verwüstet. Die Natur würket den Grund der Tapferkeit, aber vielerley Ursachen können sie anfeuern, schwächen oder wohl gar ersticken. Eine Nation mus daher nach dieser so nüzlichen Tugend trachten, und sie zu erweitern suchen, und ein kluger Souverän wird alles mögliche anwenden, um sie seinen Unterthanen einzuflösen. Die Klugheit wird ihm die Mittel hiezu an die Hand geben. Dieses

schöne Feuer belebet den Französischen Adel: Entflammet für den Ruhm und für das Vaterland, eilet er in den Streit, und vergieset sein Blut auf dem Bette der Ehren mit fröhlichem Muthe. Was würde er nicht für Eroberungen machen, wenn das Königreich von weniger kriegerischen Völkern umgeben wäre? Der grosmüthige und unerschrockene Engelländer ist ein Löwe in dem Gefechte, und überhaupt übertreffen die Nationen Europens an Muth alle Völker des Erdbodens.

§. 181.

Von andern kriegerischen Tugenden.

Allein die Tapferkeit richtet im Kriege nicht allemal alles aus; ein ununterbrochener guter Fortgang ist blos von der Verknüpfung aller kriegerischen Tugenden zu erwarten. Die Geschichte lehrt uns, von was für einer Wichtigkeit die Einsichten der Generale, die Kriegszucht, die Mäsigkeit, die Leibesstärke, die Geschicklichkeit, die Verhärtung zu unvermeidlichen Mühseeligkeiten und zur Arbeit sind. In allen diesen Stücken mus es nun eine Nation aufs höchste zu bringen suchen, und hierdurch haben die Römer ihren Ruhm so sehr erhöhet, und sich zu Herren der Welt gemacht. Es wäre ein Irrthum zu glauben, daß die Tapferkeit allein jene berühmte Thaten der alten Schweizer hervor ge-

bracht habe, jene Siege zu Morgarten, zu Sempach, zu Laupen, zu Morat und so viele andere. Die Schweizer stritten nicht allein unerschrocken; sie legten sich auch auf die Kriegskunst, sie verhärteten sich zu diesen Verrichtungen, sie erwarben sich eine Geschicklichkeit in allen Waffenübungen, und selbst die Liebe zur Freyheit unterwarf sie einer Kriegszucht, welche sie allein dieses köstlichen Kleinods versichern, und das Vaterland retten konnte. Ihre Truppen waren eben so berühmt durch ihre Mannszucht als durch ihre Tapferkeit. Mezeray füget seiner Erzählung von den Thaten der Schweizer, in dem Treffen bey Dreux diese merkwürdigen Worte bey: „Nach dem Urtheil aller Heerführer, welche sich von beeden Theilen gegenwärtig befanden, gewannen die Schweizer in dieser Schlacht den Preis in der Kriegszucht durch vielerley, gegen das Fus-Volk und die Reuterey, gegen Franzosen und Teutsche, abgelegte Proben, und den Ruhm, daß sie am besten mit dem Schiesgewehr umzugehen wüsten. (*)„

§. 182.

Von dem Reichthum.

Der Reichthum einer Nation macht endlich auch einen beträchtlichen Theil seiner Macht aus, ins-

(*) In seiner Geschichte von Frankreich, T. II.

insbesondere heutiges Tages, da der Krieg unermeßliche Kosten erfordert. Der Reichthum einer Nation besteht aber nicht allein in den Einkünften des Souveräns, oder in der öffentlichen Schaz-Cammer, sondern er wird auch nach den Reichthümern der Privat-Personen geschäzt. Man nennet eine Nation gemeiniglich reich, welche eine grose Menge begüterter und mächtiger Bürger hat. Die Güter der Privat-Personen machen eine würkliche Vermehrung der Kräfte des Staats aus; weil dergleichen Leute im Stande sind, grose Summen zu den gemeinen Bedürfnissen beyzutragen, und weil auch im äuserſten Nothfalle der Souverän alle Reichthümer der Unterthanen, vermöge des ihm zustehenden **Ober-Eigenthums** zur Vertheidigung und zum Besten des Staats, wie wir im folgenden zeigen werden, anwenden kann. Die Nation mus sich daher befleisigen, dergleichen gemeine und besondere Reichthümer zu erwerben, die ihr so nüzlich sind: und hier haben wir einen neuen Grund, den auswärtigen Handel, der die Quelle davon ist, zu treiben; einen neuen Antrieb für den Souverän über alle auswärtige Handelschaften, welche sein Volk treiben mag, ein offenes Auge zu haben, um die einträglichen Aeste derselben zu unterstüzen und zu beschüzen, diejenigen, welche das Gold und Silber ausführen, abzuhauen.

§. 183.

Einkünfte des Staats und Auflagen.

Es ist nöthig, daß der Staat nach dem Verhältnisse der Ausgaben, welche er machen mus, auch gehörige Einkünfte habe. Diese Einkünfte können nun auf verschiedenerley Weise gezogen werden, aus den Eigengütern welche sich die Nation vorbehält, durch Steuern, durch verschiedene Auflagen u. a. m. Wir werden von dieser Materie an einem andern Orte handeln.

§. 184.

Die Nation mus ihre Macht durch keine unerlaubte Mittel vermehren.

Hierinn besteht nun die Macht, welche die Nation vermehren und vergrösern mus. Ist es wohl nöthig anzumerken, daß sie solches nur durch gerechte und unschuldige Wege thun müse? Ein löblicher Endzweck ist zur Rechtfertigung der Mittel nicht hinreichend: auch diese müsen an und für sich selbst schon rechtmäsig seyn. Denn das Naturgesez kann sich nicht widersprechen; wenn es eine Handlung als an sich selbst unrecht und unanständig verwirft, so erlaubt es solche niemalen, in welcher Absicht es auch seyn mag. Und in allen Fällen, wo man einen guten und löblichen Endzweck nicht erreichen kann, ohne

ne unrechtmäsige Mittel anzuwenden, mus man diesen Endzweck für ohnmöglich halten, und ihn fahren lassen. Also werden wir, wenn wir von den gerechten Ursachen zum Kriege handeln werden, zeigen, daß es keiner Nation erlaubt sey, eine andere anzugreifen, in der Absicht, sich durch ihre Unterwerfung zu vergrösern. Dieses ist eben so viel, als wenn sich eine Privat-Person mit dem geraubten Vermögen einer andern bereichern wolte.

§. 185.

Die Macht bezieht sich auf die Macht anderer.

Die Macht einer Nation wird Beziehungs-Weise genommen; man mus sie nach der Macht ihrer Nachbarn, oder aller derjenigen Völker, von denen sie etwas zu befürchten haben mag, abmessen. Der Staat ist mächtig genug, wenn er im Stande ist, einen jeden andern, der sich ihn anzugreifen gelüsten lassen mögte, abzutreiben, und sich bey demselben in Ansehen zu sezen. Er kan sich sowohl durch seine eigene Kräfte, wenn er darinn seinen Nachbaren gleich oder wohl noch über sie ist, als auch dadurch in diese glückliche Verfassung sezen, wenn er verhindert, daß diese zu keiner überwiegenden und furchtbaren Macht gelangen. Allein wir können hier nicht bemerken, in welchen Fällen und durch

durch was für Mittel ein Staat der Macht eines andern Staats mit Recht Gränzen sezen könne: wir müsen zuerst die Pflichten einer Nation gegen andere erklären, um solche hernach mit ihren Pflichten gegen sich selbst verbinden zu können. Für jezt müsen wir blos sagen, daß solche, wenn sie in diesem Stücke die Regeln der Klugheit und einer vernünftigen Politik beobachtet, die Geseze der Gerechtigkeit nie auser Augen zu sezen habe.

* * * * * * * * * * * * * * * * *

XV. Capitel.

Von dem Ruhm einer Nation.

§. 186.

Wie vortheilhaft der Ruhm sey.

Der Ruhm einer Nation steht mit ihrer Macht in der genauesten Verknüpfung; er macht einen sehr beträchtlichen Theil derselben aus. Durch diesen glänzenden Vortheil bringt sie sich die Achtung anderer Völker, und die Verehrung ihrer Nachbarn zuwege. Eine Nation, deren Ruf wohl gegründet, und insbesondere diejenige, deren Ruhm allenthalben bekannt ist, wird von allen Souveränen gesuchet; sie verlangen ihre Freundschaft und scheuen

sich sie zu beleidigen: ihre Freunde, und diejenigen, die es zu werden wünschen, begünstigen ihre Unternehmungen, und ihre Neider getrauen sich nicht, ihren bösen Willen merken zu lassen.

§. 187.

Pflichten der Nation in Ansehung der Erwerbung des wahren Ruhms.

Es ist also einer Nation sehr vortheilhaft ihr Ansehen und ihren Ruhm zu bevestigen; und die Sorge, welche sie dißfalls anzuwenden hat, wird eine ihrer, wichtigsten Pflichten gegen sich selbst. Der wahre Ruhm besteht in dem vortheilhaften Urtheile kluger und verständiger Leute: er wird durch die Tugenden oder Eigenschaften des Verstandes und Herzens, und durch die Früchte dieser Tugenden, durch schöne Handlungen, erworben. Eine Nation kann ihn auf doppelte Weise verdienen; 1) durch das, was sie als Nation thut, durch die Aufführung derer, die ihre Angelegenheiten verwalten, und die Gewalt und das Regierungs-Ruder in Händen haben; 2) durch die Verdienste der Privat-Personen, aus welchen die Nation besteht.

§. 188.

Pflicht des Fürsten.

Ein Fürst, ein Souverän, wer er nun sey, der sich ganz seiner Nation schuldig ist, ist ohne

Zweifel verbunden ihren Ruhm, so viel an ihm liegt, auszubreiten. Wir haben gesehen, daß es seine Pflicht sey, an der Vollkommenheit des Staats und des Volkes, welches ihm unterworfen ist, zu arbeiten; hierdurch wird er ihr Ruhm und Ansehen zuweg bringen. Diesen Gegenstand mus er bey allem, was er unternimmt, und bey der Anwendung seiner Macht beständig vor Augen haben. Er lasse die Gerechtigkeit, die Mäsigung, die Hoheit der Seele in allen seinen Handlungen hervorleuchten; er wird sich selbst, und seinem Volke in der ganzen Welt einen verehrungswürdigen, und eben so nüzlichen als ruhmvollen Namen machen. Frankreich fand in dem Ruhme **Heinrichs** IV. seine Rettung: in dem trostlosen Zustande, worinn sich die Angelegenheiten befanden, machten seine Tugenden die getreuen Unterthanen beherzt, und die Fremden muthig, ihm beyzustehen und sich mit ihm gegen das ehrsüchtige Spanien zu verbinden. Ein schwacher und geringgeschäzter Fürst würde von aller Welt verlassen worden seyn; man würde mit in seinen Untergang gezogen zu werden, gefürchtet haben.

Auser denen Tugenden, die so wohl Fürsten als Privat-Personen zu Ruhm und Ehren gereichen, ist noch eine gewisse Würde und ein Wohlstand, der dem höchsten Rang eines Souveräns eigen ist,

und

und worauf er sorgfältig zu sehen hat. Er kann diese beede Stücke nicht ohne sich selbst zu erniedrigen und ohne dem Staat einen Flecken anzuhängen, hintansezen. Alles was von dem Throne ausgehet, mus Merkmale von Reinigkeit, von Edelmuth und von Hoheit führen. Was für einen Begrif macht man sich von einem Volke, dessen Souverän in öffentlichen Handlungen niederträchtige Gesinnungen, welche sich eine Privat-Person für eine Schande hielte, äusert? die ganze Majestät der Nation haftet auf der Person des Fürsten; was gewinnt sie nun für eine Gestalt, wenn er sie schändet, oder wenn er duldet, daß sie von denen, die in seinem Namen reden und handeln, geschändet wird? der Minister, der seinem Herrn eine unanständige Rede in den Mund legt, verdienet mit Schimpf und Schande fortgejaget zu werden.

§. 189.

Pflichten der Bürger.

Der Ruff der Privat-Personen fliest auf die Nation, vermög einer eben so natürlichen als gemeinen Redens- und Gedenkungs-Art. Uberhaupt misset man einem Volke eine Tugend oder ein Laster bey, wenn dieses Laster und diese Tugend an demselben häufig bemerket werden.

Man sagt, eine Nation sey kriegerisch, wenn sie eine grose Menge unerschrockener Kriegsleute hervorbringt; sie sey gelehrt, wenn es viele Gelehrte unter ihren Bürgern giebt; sie sey fürtrefflich in den Künsten, wenn sie viele geschickte Künstler in ihrem Schoose heget. Im Gegentheil nennt man sie verzagt, faul, tumm, wenn Leute von diesen Eigenschaften daselbst in gröserer Zahl, als anderwärts vorhanden sind. Da die Bürger verbunden sind, nach allen ihrem Vermögen, an dem Besten und Nuzen des Vaterlands zu arbeiten, so sind sie nicht nur sich selbst, sondern auch der ganzen Nation, in deren Ruhm der ihrige einen so starken Einfluß haben kann, das Bestreben schuldig, einen guten Ruff zu verdienen. **Baco, Newton, Cartesius, Leibniz, Bernoulli**, haben ihrem Vaterlande Ehre gemacht, und mit ihrem erworbenen Ruhm nüzliche Dienste geleistet. Die grosen Minister, die grosen Generale, **Oxenstirn, Turenne, Marlborough, Ruiter**, dienten ihrem Vaterlande doppelt, sowohl durch ihre Handlungen, als durch ihren Ruhm. Auf der andern Seite wird ein rechtschaffener Bürger in der Furcht für der Schande, die daher auf sein Vaterland zurückfallen dürfte, einen neuen Beweggrund finden, sich aller schändlichen Handlungen zu enthalten. Und der Fürst mus nicht leiden,

daß

daß seine Unterthanen sich Lastern überlassen, welche fähig sind die ganze Nation in ein übles Geschrey zu bringen, oder auch nur den Glanz ihres Ruhms zu verdunkeln. Er ist berechtiget alle offenbahr ärgerliche Handlungen, welche dem Staat einen wirklichen Schaden zufügen, zu bestraffen.

§. 190.

Beyspiel der Schweizer.

Das Beyspiel der Schweizer kann uns am besten zeigen, von was für einen Nuzen einer Nation der Ruhm seyn kan. Der grose Ruff von ihrer Tapferkeit, den sie noch so rühmlich zu erhalten wissen, erhält sie seit mehr als zwey hundert Jahren beym Frieden, und macht, daß sie von allen Mächten Europens gesuchet werden. Ludwig XI. war noch als Dauphin Zeuge von den Wundern der Tapferkeit, welche sie in der Schlacht von St. Jacob bey Basel thaten, und von diesem Tag an faßte er den Entschluß, eine so unerschrockene Nation näher an sich zu ziehen (*). Zwölf hundert muthige Kriegsleute, welche bey dieser Gelegenheit eine Armee von funfzig bis sechzig tausend erfahrner Kriegsleute angriefen, schlugen anfänglich den Vortrup der Armagnax, welche

(*) s. die Memoires de COMINES.

che achtzehen tausend Mann stark war, und als sie hernach allzuverwegen in das Groß der Armee einfielen, kamen sie fast alle um, ohne ihren Sieg vollenden zu können (*). Allein auser, daß sie den Feind in Schrecken sezten, und das Schweizerland für einem schädlichen Einfalle bewahrten, so thaten sie ihm durch den grosen Ruhm, den sie seinen Waffen zuweg brachten, einen ungemein nüzlichen Dienst. Der Ruff einer unverbrüchlichen Treue ist dieser Nation nicht weniger vortheilhaft. Auch hat sie zu allen Zeiten eifrigst darüber gehalten. Der Canton Zug belegte jenen nichtswürdigen Soldaten mit der Todesstraffe, der das Vertrauen des Herzogs von Meiland mißbrauchte, und diesen Fürsten denen Franzosen verrieth, als er sich wie ein Schweizer gekleidet, und in ihre Reihen gestellt hatte, um mit ihnen aus Novara zu kommen, und den Franzosen zu entwischen (**).

§. 191.

(*) „ Von dieser kleinen Armee zählte man 1158. „ Tode und 32. Verwundete. Es kamen nur „ 12. Mann davon die von ihren Landsleuten für „ feige Leute angesehen würden, die dem Ruhm, „ für ihr Vaterland zu sterben, ein schändliches „ Leben vorgezogen hätten. „ Hist. de la Confederat. Helvetique par Mr. de WATTEVILLE Tom. I. p. 250. u. f. p. 425.

(**) Vogel Traité historique et politique des Alliances entre la France et les XIII. Cantons. pag. 75. 76.

§. 191.

Den Ruhm einer Nation antasten, heist sie beschimpfen.

Weil der Ruhm einer Nation ein wirkliches Gut ist, so ist sie berechtiget denselben gleich andern Vortheilen zu vertheidigen. Derjenige der ihren Ruhm antastet, beschimpft sie, und sie ist befugt, auch mit Gewalt der Waffen Genugthuung zu fordern. Man kann also diejenigen Maasregeln, welche Souveräne nehmen, die Würde und Hoheit ihrer Crone zu behaupten oder zu rächen, keineswegs verwerfen. Sie sind eben so gerecht als nothwendig. Wer sie, wenn sie nicht aus allzustolzen Anmassungen herstammen, einem blosen eitlen Stolz zuschreibt, mus von der Regierungs-Kunst nicht das geringste verstehen, und verachtet eine der dauerhaftesten Stüzen der Hoheit und Sicherheit eines Staats.

XVI. Capitel.

Vom dem Schuze, welchen eine Nation bey andern suchet, und von der freywilligen Unterwerfung einer auswärtigen Macht.

§. 192.

Von dem Schuze.

Wenn eine Nation nicht im Stande ist, sich selbst gegen das Unrecht und die Bedruckungen anderer zu verwahren, so mag sie sich um den Schuz eines mächtigern Staats bewerben. Wenn sie solchen erhält, indem sie sich blos zu gewissen Dingen, auch so gar zu Erlegung eines Tributs, zur Erkentlichkeit für die Sicherheit, die man ihr verschaffet, wenn sie sich, sage ich, anheischig macht, ihrem Beschüzer Truppen zu stellen, und mit ihm in allen seinen Kriegen gemeine Sache zu machen, im übrigen aber sich das Recht vorbehält, sich selbst und nach ihrem Gutdünken zu regieren; so ist dieses ein bloser Schuz-Vertrag, welcher der Souveränität keinen Abbruch thut, und von denen gewöhnlichen Bündnissen in nichts abgehet, als in dem Unterschiede, welchen er in der Würde der verbundenen Partheyen sezet.

§. 193.

Freywillige Unterwerfung einer Nation, an eine andere.

Allein man geht bisweilen weiter, und obwolen eine Nation die Freyheit und Unabhängigkeit, worein sie die Natur gesezt, aufs sorgfältigste zu erhalten suchen soll; so kann sie doch, wenn sie nicht selbst Kräfte genug hat, und auser Stand ist, ihren Feinden Widerstand zu thun, sich einer mächtigern Nation mit Grund Rechtens, auf gewisse Bedingungen, worüber sie einig werden, unterwerfen; und das Pakt oder der Unterwerfungs-Vertrag wird hernach das Maas und die Richtschnur beeder Theile seyn. Denn da diejenige Nation, welche sich einer andern unterwirft, dieser ein Recht abtritt und überträgt, welches ihr gehört, so steht es schlechterdings in ihrer Gewalt, diesem Ubertrage solche Bedingungen anzuhängen, als sie für gut befindet, und die andere, welche die Unterwerfung auf diesen Fuß annimmt, macht sich verbindlich, alle Clausuln derselben auf das heiligste zu beobachten.

§. 194.

Verschiedene Arten der Unterwerfung.

Diese Unterwerfung kann unendlich verschieden seyn, nach Verschiedenheit des Willens der ver-

bündeten Theile. Entweder wird dadurch der geringern Nation ein Theil ihrer Souveränität gelassen, und solche blos in gewissen Stücken eingeschränkt; oder es wird dieselbe gänzlich vernichtet und aufgehoben, so daß die grösere Nation der andern ihr Souverän wird; oder die geringere wird endlich auch wohl der grösern einverleibet, daß sie von nun an mit dieser nur einen einzigen Staat ausmachet, und alsdenn haben ihre Bürger die nemlichen Rechte, wie diejenigen, mit welchen sie sich vereinigen. Die Geschichte der Römer stellt uns Beyspiele von dreyerley Arten der Unterwerfung vor: 1) die Bundsgenossen des römischen Volks, dergleichen die Lateiner lange Zeit gewesen waren, welche von Rom in verschiedenen Stücken abhiengen, im übrigen aber sich nach ihren eigenen Gesezen, und durch ihre eigene Obrigkeiten regierten. 2) Wie die zu Römischen Provinzen gemachten Länder, z. E. Capua, deren Einwohner sich den Römern gänzlich unterwarfen (*). 3) Endlich diejenigen Völker, denen Rom das Bürgerrecht ertheilte. Die Kaiser gaben in folgenden Zeiten,

(*) Itaque populum Campanum, Urbemque Capuam, agros, delubra Deum, diuina humanaque omnia, in vestram, Patres Conscripti, Populique Romani, ditionem dedimus. TIT. LIV. L. VII. Cap. 31.

ten, dieses Recht allen dem Reiche unterworfenen Völkern, und machten also alle Unterthanen zu Bürgern.

§. 195.

Rechte der Bürger, wenn sich die Nation einer auswärtigen Macht unterwirft.

In dem Falle einer wahrhaften Unterwerfung unter eine auswärtige Macht sind die Bürger, welche diese Veränderung nicht genehmigen, nicht gehalten, sich derselben zu unterwerfen; man mus ihnen ihre Güter zu verkaufen und sich anderwärts hin zu begeben verstatten. Denn daraus, daß man in eine Gesellschaft getretten ist, folgt nicht, daß man verbunden sey, ihrem Schicksale zu folgen, wenn sie sich selbst trennet, um sich einer auswärtigen Herrschaft zu unterwerfen. Ich habe mich der Gesellschaft, so wie sie war, unterworfen, um in dieser Gesellschaft zu leben, und nicht in einer andern, um ein Glied eines souveränen Staats zu seyn: ich mus ihr gehorchen, so lang sie eine politische Gesellschaft bleibt. Wenn sie sich dieser Würde begiebt, um von einem andern Staat Geseze anzunehmen, so zerreiset sie die Bande, welche ihre Glieder vereinigen, und spricht sie von ihren Verbindungen los.

§. 196.

Dergleichen Verträge werden durch den Mangel des Schuzes aufgehoben.

Wenn sich eine Nation unter den Schuz einer andern und mächtigern begeben, oder sich ihr wohl gar unterworfen hat, in der Absicht von ihr beschüzet zu werden, diese aber bey vorfallender Gelegenheit sie nicht würklich beschüzet, so ist es augenscheinlich, daß diese, indem sie ihre Verbindungen nicht erfüllet, alle Rechte, welche ihr in dem Vertrage eingeräumt worden, verliehre, jene aber von aller auf sich geladenen Verbindlichkeit befreyet und wiederum in den Besiz aller ihrer Rechte, ihrer Unabhängigkeit und Freyheit gesezet werde. Es ist noch zu bemerken, daß dieses auch gar in dem Falle statt habe, wenn der Beschüzer nicht aus Untreue, sondern aus bloser Ohnmacht seine Verbindungen unerfüllt lässet. Denn da sich die schwächere Nation, blos um beschüzt zu werden, unterworfen hat; so ist, wenn sich die andere nicht im Stande befindet, diese wesentliche Bedingung zu erfüllen, der Vertrag aufgehoben; die schwächere tritt wiederum in ihre Rechte, und kann sich, wenn sie es für gut befindet, nach einem wirksamern Schuz

umse-

umsehen (*). So hat die Stadt **Lucern**, als die Herzoge von Oesterreich, welche ein Schuz-Recht und gewisser massen eine Souveränität über diese Stadt erlangt hatten, sie entweder nicht gebührend schüzen wollten oder nicht konnten, mit den drey ersten Cantons ein Bündnis eingegangen: und als die Herzoge sich deswegen bey dem Kaiser beklagten, so antworteten die Lucerner, **sie hätten sich des natürlichen und allen Menschen gemeinen Rechts bedienet, welches einem jeden erlaubt, seine eigene Sicherheit zu suchen, wenn er von denen verlassen wird, welche ihm beyzustehen schuldig sind (**).**

§. 197.

Oder durch die Untreue des Beschüzten.

Beede verbundene Theile haben gleiche Rechte. Wenn nun der Beschüzte seine Verbindungen nicht getreulich erfüllet, so ist der Beschüzer der

(*) Wir reden hier von einer Nation die sich einer andern unterworfen, keineswegs aber von einer solchen, die einem andern Staate einverleibt worden, und nun einen Theil desselben ausmachet. Mit dieser leztern verhält es sich, wie mit den Bürgern überhaupt; wir werden davon in dem folgenden Capitel handeln.

(**) Man sehe: die Schweizerischen Geschichtschreiber.

seinigen entbunden; er kan hernach seinen Schuz versagen und den Vertrag für gebrochen erklären, im Falle er solches zum Besten seiner eigenen Angelegenheiten für gut befindet.

§. 198.

Und durch die Unternehmungen des Beschüzers.

Zu Folge des nehmlichen Grundsazes, der den einen der verbundenen Theile frey spricht, wenn der andere seinen Verbindungen nicht nachlebt, kann die schwächere Macht, wenn sich die stärkere mehr Rechte über sie heraus nehmen will, als ihr der Schuz oder Unterwerfungs-Vertrag einräumet, diesen Vertrag für gebrochen ansehen, und auf ihre Sicherheit, wie es die Klugheit erfordert, bedacht seyn. Wäre dieses nicht so, so würde die geringere Nation in einem Vertrag ihren Untergang finden, zu welchem sie sich blos um ihrer Wohlfart willen entschlossen hat, und wenn sie noch daran gebunden wäre, wenn ihr Beschüzer solchen mißbrauchet und offenbahr verlezet, so würde er ihr zum Fallstrick werden. Inzwischen, da einige behaupten, daß die geringere Nation, blos das Recht zu widerstehen und fremde Hülfe anzuruffen habe; da überhaupt die schwächern mit denen mächtigern, welche ihren Unternehmungen einen guten

Anstrich zu geben wissen, nicht behutsam genug verfahren können; so ist das sicherste, wenn man dergleichen Verträgen eine Clausul anhängt, wordurch solche gleich vorläufig für null und nichtig erklärt werden, so bald die höhere Macht sich mehr Recht, als ihr in dem Vertrage ausdrücklich eingeräumt worden, anmassen möchte.

§. 199.

Wie das Recht der beschüzten Nation durch ihr Stillschweigen verlohren gehe.

Allein wenn die beschüzte, oder auf gewisse Bedingungen unterworfene Nation, den Unternehmungen derjenigen, um deren Hülfe sie sich beworben hat, keineswegs widerstehet: wenn sie ein tiefes Stillschweigen zu der Zeit beobachtet, da sie reden solte und könnte; so macht ihre Gedult nach einer geraumen Zeit eine stillschweigende Einwilligung aus, welche dem Rechte des Usurpators den Schein Rechtens giebt. Es würde unter den Menschen und insbesondere unter den Nationen alles ungewis seyn, wenn ein langer und mit dem Stillschweigen der interessirten Partheyen begleiteter Besiz kein gewisses Recht herfürbrächte. Allein man mus wohl beobachten, daß dieses Stillschweigen freywillig seyn mus, wenn es eine stillschweigende Einwilligung zu erkennen geben soll.

Wenn die geringere Nation beweiset, daß die Gewalt oder Furcht die Zeugnisse ihres Widerstands erstücket haben, so kann man nichts aus ihrem Stillschweigen folgern, und dasselbe giebt dem unrechtmäsigen Besizer kein Recht.

XVII. Capitel.

Wie ein Volk sich von dem Staate, von welchem es ein Mitglied ist, trennen, oder dessen Souverän den Gehorsam aufsagen kann, wenn es von ihm nicht beschüzet wird.

§. 200.

Unterschied zwischen den gegenwärtigen und denen in den vorhergehenden Capiteln angezogenen Fällen.

Wir haben gesagt, daß ein unabhängiges Volk, welches sich, ohne ein Mitglied eines andern Staats zu werden, freywillig unterwürfig oder abhängig gemacht hat, um von jenem beschüzt zu werden, sogleich von ihren Verbindungen befreyet werde, wenn es nicht gehörig beschüzet wird, auch alsdenn, wenn die Ohnmacht des Beschüzers die Ursache

che davon ist. Man mus hieraus nicht den Schluß machen, als wenn es mit einem jeden Volk, welches sein natürlicher Souverän, oder der Staat, dessen Glied es ist, nicht schleunig und werkthätig beschüzen kann, eben diese Beschaffenheit habe. Diese beeden Fälle sind sehr von einander unterschieden. In dem erstern ist eine freye Nation nicht so einem andern Staate unterworfen, daß sie an allen seinen Vortheilen Theil haben und durchgängig gemeine Sache mit ihm machen kann: denn wenn dieser so günstig gegen sie seyn würde, so wäre sie ihm einverleibet, nicht aber unterworfen: sondern sie opfert ihre Freyheit blos in der Absicht auf, von ihm beschüzt zu werden, ohne von ihm was anders zu erwarten. Wenn denn nun also die einige und nothwendige Bedingung ihrer Unterwerfung auf diese oder auf eine andere Art nicht erfüllet wird, so ist sie frey von ihren Verbindungen, und ihre Pflichten gegen sich selbst verpflichten sie für ihre Sicherheit durch anderweitige Mittel zu sorgen. Allein die verschiedenen Glieder eines nemlichen Staats müsen, weil sie gleichen Antheil an den Vortheilen haben, die er ihm verschaffet, denselben standhaft unterstüzen: sie haben einander versprochen, beysammen zu halten, und bey allen Gelegenheiten gemeine Sache zu machen. Wann diejenigen, welche von andern bedrohet oder angegriffen werden, sich sogleich von

den übrigen abreisen könnten, um einer bevorstehenden Gefahr auszuweichen, so würde ein jeder Staat in kurzem zersplittert und aufgerieben seyn. Es ist daher ein wesentliches Stück des Wohls der Gesellschaft und aller ihrer Glieder, daß vielmehr alle Theile mit gesamten Kräften dem gemeinen Feind widerstehen, als sich von einander trennen, und folglich ist es auch eine der nothwendigsten Bedingungen der politischen Vereinigung. Die natürlichen Unterthanen eines Fürsten sind ihm, ohne einigen andern Vorbehalt als die Beobachtung der Grundgeseze, unterthan; sie müsen ihm getreu bleiben, so wie er besorgt seyn soll, sie wohl zu regieren. Sie haben ein gemeinschäftliches Interesse, und machen mit ihm nur ein Ganzes aus, eine einzige Gesellschaft. Es ist daher ebenfalls eine wesentliche und nothwendige Bedingung der politischen Gesellschaft, daß die Unterthanen, so viel ihnen möglich ist, mit ihrem Fürsten vereiniget bleiben.

§. 201.

Pflichten der Glieder eines Staats, oder Unterthanen eines Fürsten, welche in Gefahr sind.

Wann denn nun eine Stadt, eine Provinz bedrohet, oder würklich angegriffen wird, so kann sie sich nicht um die Gefahr abzuwenden, von dem Staa-

Staate trennen, davon sie ein Mitglied ist, oder ihren natürlichen Fürsten verlassen, wenn er auch nicht im Stande wäre, ihr eine schleunige und thätige Hülfe zu schaffen. Ihre Pflicht, ihre politischen Verbindungen verlangen, daß sie alles anwenden soll, um sich bey ihrer gegenwärtigen Verfassung zu erhalten. Wenn sie unter der Gewalt erliegt, so befreyet sie die Nothwendigkeit, dieses unaufhebliche Gesez, von ihren ersten Verbindungen, und giebt ihr das Recht mit dem Uberwinder sich einzulassen, um ihren Zustand so erträglich und gut zu machen, als es möglich ist. Wenn sie sich ihm entweder unterwerfen, oder umkommen soll, wer solte zweifeln, daß sie nicht das erstere ergreifen könne oder solle? Die heutigen Gewohnheiten stimmen mit diesem Ausspruche überein. Eine Stadt unterwirft sich dem Feind, wenn ihr ein muthiger Widerstand nichts helfen würde; sie leistet ihm den Eid der Treue; und ihr Souverän wirft die Schuld blos auf das Glück.

§. 202.

Ihr Recht, wenn sie verlassen sind.

Der Staat ist verbunden, alle seine Glieder zu vertheidigen und zu erhalten. (§. 17.) und der Fürst ist seinen Unterthanen den nemlichen Beystand schuldig. Wenn sie einem Volk, dem eine nahe

Ge-

Gefahr drohet, Hülfe versagen oder sich darinn saumseelig erweisen solte; so wird dieses verlassene Volk vollkommen berechtigt, für ihre Sicherheit und Wohlfart auf diejenige Art zu sorgen, die ihr die bequemste zu seyn scheinet, ohne einige Rücksicht auf diejenigen, die ihre Schuldigkeit zuerst hintangesezet haben. Als das **Zugerland** von den Schweizern im Jahr 1352. angegriffen wurde, verlangte es von dem Herzoge von Oesterreich Hülfe. Da aber dieser Fürst, der sich eben mit einer Unterredung von Vögeln beschäftigte, als die Deputirten vor ihm erschienen, sie kaum anzuhören würdigte, so trat dieses verlassene Volk in den Schweizerischen Bund (*). Die Stadt **Zürch** hatte sich das Jahr vorher in dem nemlichen Falle befunden. Als sie durch aufrührerische Bürger, welche von dem benachbarten Adel und dem Hause Oesterreich unterstüzt worden, angegriffen war, wendete sie sich an das höchste Oberhaupt des Reichs. Allein der damalige Kaiser Carl IV. erklärte ihren Abgeordneten, daß er sie nicht vertheidigen könnte: und **Zürch** fand sein Heil in dem Bündnisse der Schweizer (**). Der nemliche Grund hat die Schweizer überhaupt be-

(*) M. s. Etterlins, Simlers, des Herrn von Watteville und anderer Schriften.

(**) S. die nehmlichen Geschichtschreiber und Bullinger, Stumpf, Tschudi, Stettler.

berechtiget, sich gänzlich von dem Reiche loszureisen, welches sie bei keiner Gelegenheit schüzte. Sie erkenneten dessen Oberherrschaft schon lange nicht mehr, als sie in dem Westphälischen Frieden von dem Kaiser und dem ganzen Teutschen Reiche für unabhängig erkennt wurden.

XVIII. Capitel.

Von Niederlassung einer Nation in einem Lande.

§. 203.

Einnehmung eines Landes von der Nation.

Bis hieher haben wir die Nation blos an und für sich selbst, ohne Rücksicht auf das Land, welches sie besizt, betrachtet. Für jezt wollen wir auch sehen, wie sie sich in einer gewissen Gegend, die nunmehr ihr eigenes Gut und ihre Wohnung wird, niedergelassen hat. Die Erde gehört allen Menschen überhaupt: da sie von dem Schöpfer zu ihrer gemeinschäftlichen Wohnung und Pfleg-Mutter bestimmt ist, so haben sie alle von Natur das Recht, sie zu bewohnen, und alle zu ihrem Unterhalte, und

zu ihren Bedürfnissen nöthige und bequeme Dinge daraus zu ziehen. Nachdem aber das menschliche Geschlecht sich gewaltig vermehret, so war die Erde nicht mehr im Stande, von ihr selbst, und ohne angebaut zu werden, ihren Einwohnern Unterhalt zu schaffen; und sie hätte von herumschweifenden Völkern, welchen sie gemeinschäftlich zugehört hätte, nicht gebührend angebaut werden können. Es wurde daher zur Nothwendigkeit, daß sich diese Völker irgendwo vestsezten, und sich Stücke Erdreichs zueigneten, damit sie in ihrer Arbeit nicht beunruhiget, noch der Früchte ihres Fleises beraubt werden, sondern sich angelegen seyn lassen möchten, diese Ländereyen fruchtbar zu machen, um davon ihren Unterhalt zu ziehen. Und dieses mus wohl zu den **Eigenthums-Rechten** und **Herrschaften** Anlaß gegeben haben, wie es denn auch ihre Einführung rechtfertiget. Seitdem ist das allen Menschen gemeinschaftliche Recht auf dasjenige insbesondere eingeschränkt, was ein jeder rechtmäsiger Weise besizt. Das Land, welches eine Nation bewohnt, es sey nun, daß sie sich zusammen dahin begeben, oder daß diejenigen Familien, woraus sie bestehet, da sie in diesen Gegenden zerstreuet waren, sich in eine politische Gesellschaft zusammen gethan haben; dieses Land, sage ich, ist nunmehr die Wohnung, die

die Besizung der Nation; sie hat darauf ein eigenes und ausschliesendes Recht.

§. 204.

Ihre Rechte über das Land, so sie innen hat.

Dieses Recht begreift zwey Dinge in sich: 1) das **Eigenthum**, zu Folge dessen die Nation allein dieses Land zu ihren Bedürfnissen nuzen, darüber schalten und walten, und alle Vortheile daraus ziehen kann, zu welchen es fähig ist. 2) Die **Landes-Hoheit** oder das Recht der obersten Befehlshabung, nach welchem sie alles, was in dem Lande vorgeht, nach ihrem Willen verfüget und anordnet.

§. 205.

Bemächtigung der Landes-Hoheit in einem ledig stehenden Lande.

Wenn sich eine Nation eines Landes bemächtigt, welches noch Niemand zugehört, so wird dafür gehalten, sie überkomme zugleich mit dem Eigenthum, auch die **Herrschaft** oder die **Souveränität**. Denn weil sie frey und unabhängig ist, so kann sie, indem sie sich in einer gewissen Gegend niederlässet, nicht im Sinne haben, einem andern das Recht zu befehlen, oder sonst eines von den Rechten, welche die Souveränität ausmachen, zu

über-

überlassen. Der ganze Raum in welchen eine Nation ihre Herrschaft ausbreitet, ist ihrer Gerichtsbarkeit unterworffen, und wird ihr **Grund und Boden** genennet.

§. 206.

Andere Art, sich der Herrschaft oder Landeshoheit in einem freyen Lande zu bemächtigen.

Wann sich verschiedene freye, in einem unabhängigen Lande ausgestreute Familien zusammen thun, um eine Nation, einen Staat, auszumachen; so bemächtigen sie sich zugleich der Herrschaft über das ganze Land, welches sie bewohnen. Denn sie besasen davon schon, jede für ihren Antheil, das **Eigenthum**; und weil sie nun zusammen eine politische Gesellschaft errichten, und eine öffentliche Gewalt einführen wollen, welcher jedermann zu gehorchen gehalten seyn wird, so liegt augenscheinlich am Tage, daß es ihre Absicht sey, dieser öffentlichen Gewalt das Recht, in dem ganzen Lande zu befehlen, beyzulegen.

§. 207.

Wie sich eine Nation ein ödes Land zueignet.

Alle Menschen haben auf diejenigen Dinge, welche noch nicht in das Eigenthum eines oder des andern

andern gefallen sind, gleiche Rechte; und dergleichen Dinge gehören demjenigen, der sich ihrer am ersten bemeistert. Wenn denn nun eine Nation ein unbewohntes und Herrnloses Land antrift, so kann sie sich dessen mit Recht bemächtigen: und wenn sie ihren Willen in diesem Stücke hinlänglich zu erkennen gegeben hat, so kann es ihr von keiner andern wieder abgenommen werden. Auf solche Weise haben die Schiffahrer, welche auf Entdeckungen ausliefen, und von ihrem Souverän bevollmächtiget waren, wenn sie Inseln oder andere verlassene Länder antrafen, solche im Namen ihrer Nation im Besiz genommen: und insgemein ist dieser Titel respectirt worden, wofern bald darauf eine würkliche Besitznehmung erfolget ist.

§. 208.

Frage über diesen Punkt.

Nun aber ist die Frage: ob eine Nation sich solchergestalt, durch eine blose Besiznehmung Länder, welche sie nicht wirklich bewohnet, zueignen, und sich also mehr, als sie im Stand ist, zu bevölkern und anzubauen vorbehalten kann? Es ist nicht schwehr zu entscheiden, daß ein solches Anmassen dem Naturrechte schlechterdings zu wider, und denen Absichten der Natur entgegen seyn würde,

welche die ganze Erde für die Bedürfnisse der Menschen überhaupt bestimmet, und keinem Volk das Recht ertheilt, sich ein Land, in einer andern Absicht zuzueignen, als um des Nuzens willen, den es daraus ziehet, nicht aber um blos zu verhindern, daß andere keinen Vortheil daran haben mögten. Das Völkerrecht wird also kein anderes **Eigenthum** und keine andere **Souveränität** einer Nation, erkennen, als über unbewohnte Länder, welche sie wirklich und in der That eingenommen, in welchen sie ihre Wohnpläze errichtet hat, oder aus welchen sie einen würklichen Nuzen ziehet. In der That haben auch die Schiffahrer, wenn sie öde Länder angetroffen, in welchen die Seefahrer anderer Nationen im vorbeygehen ein Denkmal ihrer Besiznehmung aufgerichtet hatten, sich um diese leere Ceremonien eben so wenig bekümmert, als um die Austheilung der Päbste, welche einen grosen Theil der Welt, unter die Cronen von Castilien und Portugall austheilten (*)

§. 209.

(*) Da man diese sonderbaren Urkunden, nirgend als in zimmlich raren Büchern findet, so wird es dem G. L. nicht unangenehm seyn, sie hier im Auszuge anzutreffen.

Die Bulle Alexanders VI. in welcher er dem König Ferdinand und der Königin Isabella von Castilien und Arragonien, die Neue Welt

§. 209.

Ob es erlaubt sey, einen Theil eines Landes einzunehmen, in welchem sich nur wenige und herum schweifende Völker befinden.

Noch eine andere und wichtige Frage, zu welcher die Entdeckung der neuen Welt fürnehmlich

Welt schenket, welche Christophorus Columbus entdecket hat:

Motu proprio, sagt der Pabst, non ad vestram, vel alterius pro vobis, super hoc nobis oblatae petitionis instantiam, sed de nostra mera liberalitate, et ex certa scientia, ac de Apostolicae potestatis plenitudine, omnes Insulas et terras firmas, inventas et inveniendas, detectas et detegendas versus Occidentem et Meridiem (wenn man eine Linie von einem Pol zum andern, hundert Meilen westwerts von den Azorischen Inseln ziehet) Auctoritate omnipotentis Dei nobis in beato Petro concessa, ac Vicariatus Iesu Christi, qua fungimur in terris, cum omnibus illarum Dominiis, Civitatibus &c. vobis haeredibusque et successoribus vestris, Castellae et Legionis legibus, in perpetuum, tenore praesentium donamus, concedimus, assignamus, vosque et haeredes ac successores praefatos, illorum dominos, cum plena, libera et omnimoda potestate, auctoritate et Iurisdictione facimus, constituimus et deputamus. Der Pabst nimmt nichts aus, als was etwan ein oder der andere Christliche Fürst, vor dem Jahre 1493. eingenommen haben möchte. Gleich als ob er mehr Recht gehabt hätte das zu ver-

Anlaß gegeben hat, ist: ob eine Nation mit Recht einen Theil eines grosen Landes einnehmen könne, in welchem sich nur herumschweifende Völker befinden, die wegen ihrer geringen Anzahl dasselbe gänzlich zu bewohnen nicht vermögend sind? Wir haben schon (§. 81.) angemerket, da wir von der Verbindlichkeit das Erdreich zu bauen handelten, daß dergleichen Völker sich nicht mehr Erdreich ausschliesschenken, was Niemand, oder vielmehr, was den Amerikanischen Völkern zugehörte. Er sagt weiter: Ac quibuscumque personis, cujuscumque dignitatis, etiam Imperialis et Regalis, status, gradus, ordinis, vel conditionis, sub excommunicationis latae sententiae poena, quam eo ipso, si contra fecerint, incurrant, districtius inhibemus, ne ad Insulas et terras firmas inventas et inveniendas, detectas et detegendas, versus Occidentem et Meridiem - - - pro mercibus habendis, vel alia quavis causa accedere praesumant absque vestra, ac haeredum et successorum vestrorum praedictorum licentia speciali &c. Datum Romae apud S. Petrum anno 1493. Nonis Maji, Pontif: nostri Anno I. *Leibnizii* Cod: Iuris Gent: Diplom: 203. s. eben das Dipl: 165. die Urkunde, laut welcher der Pabst Nicolaus V. dem König Alphons von Portugall und dem Infant Heinrich die Herrschafft über Guinea und die Macht, über die barbarischen Nationen dieses Erdstriches, schenket, und Jedermann verbiethet ohne Portugiesische Erlaubniß dahin zu gehen. Die Urkunde ist gegeben zu Rom den 8. Jenner oder VI. Idus, Januarii 1454.

schliessungsweise zueignen können, als sie nöthig haben, und als sie zu bewohnen und anzubauen im Stande sind. Ihre unstäte Wohnung in so unermeßlichen Landschaften kan für keine wahre und rechtmäsige Besiznehmung gehalten werden; und wenn die Europäischen Völker, welche zu Hause nicht genug Raum hatten, eine Landschaft gefunden haben, deren die Wilden nicht besonders benöthiget waren, und keinen wirklichen und ununterbrochenen Gebrauch davon machten; so haben sie sich derselben mit Recht bemächtigen und allda Pflanzstätte errichten können. Wir haben schon gesagt, daß die Erde dem menschlichen Geschlechte zu seinem Unterhalt gehöre. Wenn nun eine jede Nation, sich gleich anfänglich ein weites Land hätte zueignen wollen, um blos von der Jagt, von dem Fischfang und von wilden Früchten zu leben; so würde unsere Erdkugel nicht für den zehenden Theil der Menschen, welche heut zu Tag darauf wohnen, gros genug seyn. Man überschreitet daher die Absichten der Natur keineswegs, wenn man die Wilden in engere Gränzen einschränket. Inzwischen kann man doch das bescheidene Verfahren der Englischen **Puritaner**, welche sich zuerst in Neu Engelland niederliesen, nicht genug loben. Diese kauften, ob sie gleich mit einer Carte von ihrem Souverän versehen waren, den Wilden das Land ab, welches sie

einnehmen wollten. (*) Diesem löblichen Beyspiele folgte **Wilhelm Pen**, und die Colonie der Quacker, welche er nach Pensilvanien führte.

§. 210.

Von den Pflanzstätten.

Wenn sich eine Nation eines entfernten Landes bemächtiget, und daselbst eine Colonie errichtet; so macht dieses Land, ob es gleich von seinem Hauptsize abgesondert ist, doch natürlicher weise, gleich seinen alten Besizungen, einen Theil des Staats aus. So offt also, als die politischen Geseze, oder die Verträge, hierinn keinen Unterschied machen, so mus alles dasjenige, was von dem Landes-Bezirk einer Nation gesagt wird, sich auch auf ihre Pflanzstätte erstrecken.

(*) Geschichte der Englischen Pflanzstätte in Nordamerika.

XIX. Capitel.

Von dem Vaterlande und den verschiedenen Materien, welche sich darauf beziehen.

§. 211.

Was das Vaterland ist.

Der Innbegriff oder der ganze Bezirk, der von einer Nation eingenommenen, und ihren Gesezen unterworffenen Ländereyen, macht wie wir schon gesagt haben, ihren Grund und Boden aus; und dieses ist auch das gemeine Vaterland aller einzeln Glieder der Nation. Wir haben uns genöthiget gesehen, den Ausdruck **Vaterland** schon oben (§. 122.) vorläufig zu erklären, weil wir von der Liebe zum Vaterland, der in einem Staate so vortrefflichen und so nothwendigen Tugend, handeln muſten. Da wir nun diese Erklärung, als bekannt vorausſezen, so ist uns übrig, die verschiedenen Dinge, welche sich auf diese Materie beziehen, zu erklären, und die Fragen zu entwickeln, welche sie uns vorleget.

§. 212.

Von den Bürgern und Eingebohrnen eines Landes.

Die Bürger sind die Glieder der bürgerlichen Gesellschaft: da sie mit dieser Gesellschaft mittelst gewisser Pflichten verbunden und ihrer Gewalt unterworfen sind, so haben sie alle gleichen Antheil an ihren Vortheilen. Die **natürlichen Einwohner** oder **Eingebohrne** sind diejenigen, welche in dem Lande von Eltern gezeuget worden, welche Bürger sind; diese Kinder folgen natürlicher Weise dem Stand ihrer Eltern und tretten in alle ihre Rechte. Man hält dafür, die Gesellschaft wolle es also, mittelst einer Folge dessen, was sie ihrer eigenen Erhaltung schuldig ist; und man vermuthet von rechtswegen, daß jeder Bürger, indem er in die Gesellschaft tritt, seinen Kindern das Recht Glieder derselben zu werden, vorbehalte. Das Vaterland der Eltern ist also auch der Kinder ihres; und diese werden durch ihre blos stillschweigende Einwilligung wahrhafte Bürger. Wir werden in kurzem sehen, ob sie, wenn sie zu dem vernünftigen Alter gelanget sind, diesem ihrem Rechte entsagen können, und was sie der Gesellschaft, in welcher sie gebohren worden, schuldig sind. Ich sage, daß man von einem Vater, der ein Bürger ist, gezeuget worden seyn müse, um

zu einem Lande zu gehören; denn wenn man von einem Fremden gebohren worden, so wird dieses Land blos der Geburts-Ort, keineswegs aber das Vaterland seyn.

§. 213.

Von den Einwohnern.

Die **Einwohner**, in so fern sie von den **Bürgern** unterschieden werden, sind Fremde, welchen man erlaubet, ihre Wohnung in dem Lande aufzuschlagen. Da sie hierdurch mit der Gesellschaft verbunden sind, so sind sie den Gesezen des Staats, so lang sie sich darinn aufhalten, unterworfen, und müsen ihn vertheidigen, weil sie von ihm geschüzet werden, ob sie gleich nicht an allen Rechten der Bürger Theil haben. Sie genieſen blos solche Vortheile, welche ihnen die Geseze oder Gewohnheiten zusprechen. Die **beständigen Einwohner** sind diejenigen, welche das Recht für beständig in dem Staate zu wohnen, erhalten haben. Es ist dieses eine niedere Gattung von Bürgern; sie sind mit der Gesellschaft verbunden und derselben unterthan, ohne an ihren Vortheilen im geringsten Theil zu haben. Ihre Kinder tretten in den Zustande ihrer Eltern; und selbst daher, daß der Staat jenen eine beständige Wohnung ver-

stattet, kommt dieses Recht auch auf ihre Nachkommenschaft.

§. 214.

Naturalisation.

Eine Nation, oder der Souverän der sie vorstellt, kann einem Fremden das Bürgerrecht verleihen, indem er ihn dem Cörper der politischen Gesellschaft beygesellet. Diese Handlung nennt man **Naturalisation.** Es giebt gewisse Staaten, wo der Souverän einem Fremden nicht alle Rechte der Bürger, z. E. das Recht zu Aemtern zu gelangen, ertheilen kann, und wo er folglich nur die Macht hat eine unvollkommene Naturalisation vorzunehmen. Dieses ist eine Verfügung des Grundgesezes, welches die Macht des Fürsten einschränkt. In andern Staaten, wie in Engelland und Pohlen, kann der Fürst niemand ohne Beystimmung der Nation, welche durch ihre Abgeordnete vorgestellet wird, naturalisiren. Es giebt endlich auch Staaten, wo, wie in Engelland, die blose Geburt in dem Lande die Kinder eines Fremden, naturalisirt.

§. 215.

Von den Bürgers-Kindern, welche in fremden Landen gebohren worden.

Nun fragt sich, ob die in fremden Landen gebohrnen Kinder der Bürger gleichermassen Bürger sind? Die Geseze haben diese Frage in vielen Ländern erörtert, und ihrer Verfügung mus nachgelebet werden. Blos nach dem natürlichen Rechte tretten die Kinder in den Stande ihrer Eltern und in alle ihre Rechte; (§. 212.) der Geburts-Ort thut hierzu im geringsten nichts, und kann an und für sich selbst keinen hinlänglichen Grund abgeben, einem Kinde das zu entreisen, was ihm die Natur geschenkt hat; ich sage an und für sich selbst; denn das bürgerliche oder politische Recht, kann aus besondern Absichten ein anders verfügen. Allein ich seze voraus, daß der Vater sein Vaterland nicht gänzlich verlassen habe, um sich anderwärts nieder zu lassen. Wenn er seine Wohnung für beständig in einem auswärtigen Lande aufgeschlagen hat; so ist er ein Mitglied einer andern Gesellschaft, wenigstens als ein beständiger Einwohner geworden, und seine Kinder werden es denn ebenfalls seyn.

§. 216.

§. 216.

Von Kindern, welche auf dem Meere gebohren werden.

Was die zur See gebohrnen Kinder anbelangt; so sind diese, wenn sie in denen unter der Botmäßigkeit der Nation stehenden Theilen des Meers gebohren sind, in dem Lande gebohren: ist es aber auf der offenbahren See, so ist kein Grund vorhanden, warum zwischen ihnen und denen die im Lande gebohren werden, ein Unterschied seyn solte; denn natürlicher Weise ist es nicht der Ort der Gebhurt, sondern die Herkunft, wordurch man Rechte erlangt: und wenn die Kinder auf einem Schiffe der Nation gebohren worden, so ist es eben so viel, als wären sie auf ihrem Grund und Boden zur Welt gekommen; denn man kann die Schiffe der Nation, als Stücke seines Grund und Bodens gar füglich ansehen, insbesondere, wenn sie auf einem freyen Meere seegeln, weil der Staat seine Gerichtsbarkeit in dergleichen Schiffen behält. Und da, nach dem gemein üblichen Gebrauch diese Gerichtsbarkeit auf den Schiffen, auch wenn sie sich in solchen Theilen des Meers befinden, welche einer fremden Herrschaft unterworfen, nicht aufhöret; so werden alle Kinder, welche auf den Schiffen einer Nation gebohren werden, für solche angesehen,

sehen, die auf ihrem Grund und Boden das Licht der Welt erblickt hätten. Aus dem nehmlichen Grunde werden diejenigen, welche auf einem fremden Schiffe erzeugt werden, für solche gehalten, welche in einem auswärtigen Lande gebohren worden, wofern sie nicht in einem der Nation zuständigen Hafen zur Welt gekommen sind; denn der Hafen gehört insbesondere mit zum Grund und Boden, und die Mutter ist darum, daß sie sich in diesem Augenblicke auf einem fremden Schiffe befindet, nicht auserhalb Landes. Ich seze voraus, daß sie und ihr Mann das Vaterland nicht verlassen haben, um sich anderwärts nieder zu lassen.

§. 217.

Von den Kindern, welche unter den Kriegs-Heeren des Staats, oder in dem Hause seines Ministers an einem auswärtigen Hofe gebohren werden.

Aus den nehmlichen Gründen werden auch die Bürgers-Kinder, welche ausserhalb des Lands bey den Armeen des Staats oder in dem Hause seines Ministers an einem auswärtigen Hofe, erzeugt worden, als solche angesehen, welche in dem Lande gebohren worden; denn ein Bürger, der mit seiner Familie zum Dienst des Staats von dem Vaterlande entfernt ist, und in seinem Gehorsam und

Ge-

Gerichtsbarkeit bleibt, kann nicht für einen solchen angesehen werden, der seinen Grund und Boden verlassen hat.

§. 218.

Von dem Heimath.

Das Heimath ist die an einem Orte, in der Absicht für beständig allda zu bleiben, aufgeschlagene Wohnung. Ein Mensch schlägt daher nirgends sein Heimath auf, wofern er nicht seine Absicht sich an einem Orte vest zu sezen, entweder stillschweigend oder mit Worten hinlänglich zu erkennen giebt. Inzwischen hindert diese Erklärung nicht, daß er sein Heimath nicht anderwärts hin solte verlegen können, wenn er anderes Sinnes würde. In diesem Verstande hat derjenige, der sich an einen Orte seiner Angelegenheiten halber, einige, oder auch wohl eine lange Zeit aufhält, blos seine Wohnung, nicht aber sein Heimath, an diesem Orte. So hat der Abgesande eines auswärtigen Fürstens sein Heimath nicht an dem Hofe, wo er residirt.

Das natürliche, oder ursprüngliche Heimath, ist dasjenige, was uns die Geburt ertheilt, da wo unser Vater das seinige hat; und man hält dafür, daß wir es für unser Heimath so lange erkennen; als wir es nicht verlassen und ein anderes wäh-

wählen. Das angenommene Heimath (adscititium) ist dasjenige, wo wir uns aus eigener Bewegung niederlassen.

§. 219.

Von Landstreunern.

Landstreuner sind Leute ohne Heimath. Folglich haben diejenigen, welche von solchen Eltern gebohren werden, kein Vaterland; weil das Vaterland eines Menschen derjenige Ort ist, wo dessen Eltern zur Zeit seiner Geburt ihr Heimath hatten, (§. 122.) oder der Staat, von welchem sein Vater damals ein Glied war: welches auf eines hinaus lauft. Denn sich für beständig bey einer Nation nieder lassen, heist ein Glied derselben, wenigstens als ein beständiger Einwohner werden, wenn es nicht mit allen Rechten eines Bürgers ist. Inzwischen kann man doch das Vaterland eines Landstreuners auch für seiner Kinder ihres ansehen, in so fern man nemlich dafür hält, daß dieser Landstreuner seinem natürlichen oder ursprünglichen Heimath nicht völlig entsaget habe.

§. 220.

Ob man sein Vaterland verlassen könne.

Man hat nöthig verschiedene Dinge wohl auseinander zu sezen, wenn man die wichtige Frage geschick-

schickt auflösen will; ob ein Mensch sein Vaterland oder die Gesellschaft, von welcher er ein Mitglied ist, verlassen könne.

1) Die Kinder haben eine natürliche Neigung zu der Gesellschaft, in welcher sie gebohren worden sind. Auser, daß sie den Schuz, welchen sie ihren Eltern angedeihen lassen, dankbarlich zu erkennen verpflichtet, so haben sie ihr auch noch gröstentheils ihre Geburt und ihre Erziehung zu danken. Sie müsen sie daher lieben, wie wir schon oben (§. 122.) gezeiget haben, sich billiger massen dankbar erweisen, und ihr Gutes mit Gutem vergelten. Wir haben erst (§. 212.) angemerkt, daß sie das Recht haben in die Gesellschaft zu tretten, von welcher ihre Eltern Glieder waren. Allein ein jeder Mensch wird frey gebohren; der Sohn eines Bürgers kann, wenn er zu dem vernünftigen Alter gelangt, untersuchen, ob es ihm zuträglich sey, sich der Gesellschaft, zu welcher ihn seine Geburt bestimmt, bey zu gesellen. Wenn er findet, daß es ihm nicht vortheilhaft ist, so ist er befugt sie zu verlassen, wenn er sie zuvor wegen dessen schadlos hält, was sie etwann für ihn möchte gethan haben (*), und wenn er für sie, so viel als seine neue Verbindungen ihm erlau-

(*) Dieses ist der Grund von den Abzugs-Geldern oder Nachsteuern, (Census emigrationis; Traites-foraines.)

erlauben werden, alle schuldige Liebe und Erkenntlichkeit heget. Im übrigen aber können die Verbindlichkeiten eines Menschens gegen sein natürliches Vaterland in einigen Stücken, oder durchaus verändert oder aufgehoben werden, nach Masgabe der Gründe, die ihn solches zu verlassen, und ein anderes zu wählen, bewogen haben, oder wenn er daraus verdienter massen oder ungerechter Weise, Ordnungsmäsig oder gewaltsam vertrieben worden ist.

2) Sobald das Kind eines Bürgers, wenn es zu männlichen Jahren gelanget, sich wie ein Bürger aufführt, so tritt es stillschweigend in diesen Stand; seine Verbindlichkeiten werden gleich anderer ihren, die sich ausdrücklich und förmlich mit der Gesellschaft verbinden, weiter und stärker. Dieser Fall ist von demjenigen gänzlich unterschieden, von welchem wir eben geredet haben. Wenn eine Gesellschaft nicht auf eine gewisse bestimmte Zeit aufgerichtet worden ist, so ist es erlaubt, solche zu verlassen, wenn eine solche Trennung ohne Nachtheil der Gesellschaft statt haben mag. Ein Bürger kann also den Staat, von welchem er ein Mitglied ist, verlassen, wofern dieser nicht in solchen Umständen ist, daß er ihn nicht verlassen könnte, ohne ihm einen beträchtlichen Nachtheil zuzufügen. Allein man mus hier einen Unterschied zwischen dem, was nach

dem strengen Rechte, und dem, was nach der Billigkeit, und in Gemäsheit aller andern Pflichten geschehen kann; mit einem Worte, zwischen der innerlichen und äuserlichen Verbindlichkeit machen. Ein jeder Mensch hat das Recht sein Land zu verlassen, um sich anderwärts nieder zu lassen, wenn dadurch das Wohl seines Vaterlands keiner Gefahr ausgesezt wird. Allein ein guter Bürger wird sich hierzu niemals ohne Noth und ohne sehr dringende Ursachen entschliesen. Es kommt mit der Ehrlichkeit schlecht überein, wenn man seine Freyheit mißbraucht, eine Gesellschaft leichtsinniger Weise zu verlassen, von der man die wichtigsten Vortheile gezogen hat, wie solche ein jeder Bürger von seinem Vaterlande ziehet.

3) Was diejenigen anbelangt, welche es in Gefährlichkeiten schändlicher Weise verlassen, und an statt solches zu vertheidigen, blos auf ihre eigene Sicherheit bedacht sind; so brechen dieselben offenbahr den Gesellschafts-Vertrag, laut welchem man sich anheischig gemacht hat, einander mit gesammten Kräften zu vertheidigen: dergleichen Leute sind ehrlose Uberläufer, welche der Staat aufs strengste zu bestraffen berechtiget ist.

§. 221.

Wie man sich auf eine Zeit lang davon entfernen könne.

Zu einer Zeit, da alles in Friede und Ruhe ist, da das Vaterland seiner Kinder nicht würklich benöthigt ist, erfordert sogar das Wohl des Staats und der Bürger, daß es einem jeden erlaubt sey, seiner Angelegenheiten halben zu verreisen, wofern er nur stets bereit ist, wieder zu kommen, so bald ihn das gemeine Interesse zuruck ruffen wird. Man vermuthet nicht, daß sich jemand gegen die Gesellschaft, deren Glied er ist, anheischig gemacht habe, nicht aus dem Lande zu gehen, wenn es sein eigener Nuze erfordern, und wenn er sich, ohne seinem Vaterlande zu schaden, entfernen können wird.

§. 222.

Mannigfaltigkeit der politischen Gesezе in diesem Stücke. Man mus ihnen gehorsam seyn.

Die politischen Gesezе der Nationen sind in diesem Stücke sehr mannigfaltig. Bey einigen ist es zu allen Zeiten, ausgenommen, wenn ein würklicher Krieg vorhanden, und einem jeden Bürger erlaubt, sich, wenn er es für gut befindet, und ohne deswegen Rechenschaft zu geben, zu verreisen, oder

auch wohl das Land gänzlich zu verlassen. Diese Freyheit, welche dem Besten und der Wohlfarth der Gesellschaft an sich selbst zuwider ist, kann nur in solchen Ländern geduldet werden, welche ganz erschöpft und für die Bedürfnisse der Einwohner unzureichend sind. In einem solchen Lande ist die Gesellschaft nur unvollkommen; denn die bürgerliche Gesellschaft mus ihre Glieder in Stand sezen können, alles was sie nöthig haben, durch ihren Fleis und durch ihre Arbeitsamkeit zu erwerben: ohne dieses ist sie nicht befugt, zu verlangen, daß sie sich ihr gänzlich zu eigen geben. In einigen Ländern hat jedermann die Freyheit, in seinen Angelegenheiten zu verreisen, nicht aber das Vaterland ohne ausdrückliche Erlaubnis des Souveräns zu verlassen. Endlich giebt es auch solche, wo die Strenge der Regierung niemand, er sey auch wer er wolle, ohne förmliche Pässe, welche noch dazu mit vieler Schwürigkeit ertheilt werden, aus dem Lande zu gehen erlaubt. In allen diesen Fällen mus man sich denen Gesezen gemäs bezeigen, wenn solche von einer rechtmäsigen Gewalt gegeben worden sind. Allein in dem leztern mißbraucht der Souverän seine Macht, und versezt seine Unterthanen in eine unerträgliche Sclaverey, wenn er ihnen die Erlaubnis, um ihres Nuzens willen zu reisen, zu einer Zeit versaget, da er sie ihnen ohne schlimme Folgen, und ohne Gefahr für den

Staat

Staat ertheilen könnte. Wir werden sogar sehen, daß er bey gewissen Gelegenheiten diejenigen, welche sich auf immer wegbegeben wollen, unter keinerley Vorwande zurück zu halten vermag.

§. 223.

Von den Fällen, worinn ein Bürger berechtigt ist, sein Vaterland zu verlassen.

Es giebt gewisse Fälle, in welchen ein Bürger aus Gründen, welche selbst aus dem Vertrage der politischen Gesellschaft hergeleitet werden, schlechterdings befugt ist, seinem Vaterlande zu entsagen, und solches zu verlassen.

1) Wenn der Bürger in dem Vaterlande seinen Unterhalt nicht zu finden vermag, so ist es ihm ohne Zweifel erlaubt, denselben anderwärts zu suchen. Denn da die politische oder bürgerliche Gesellschaft, blos in der Absicht, einem jeden die Mittel zu leben, und sich in sichere und glückliche Umstände zu sezen, errichtet worden; so wäre es abgeschmackt zu behaupten, daß ein Mitglied derselben, dem sie die nothwendigsten Dinge nicht verschaffen kann, sie zu verlassen nicht befugt wäre.

2) Wenn der Cörper der Gesellschaft, oder derjenige, der sie vorstellt, seine Verbindlichkeiten gegen einen Bürger durchgängig hintansezt, so kann sich dieser wegbegeben. Denn wenn einer von den ver-

bundenen Theilen seine Verbindungen nicht beobachtet, so ist auch der andere nicht weiter gehalten, die seinigen zu erfüllen; nun aber ist zwischen der Gesellschaft und ihren Gliedern ein wechselweiser Vertrag. Aus eben diesem Grunde kann man auch ein Mitglied aus der Gesellschaft stossen, welches ihre Geseze übertrit.

3) Wenn der grösere Theil der Nation, oder der Souverän, der sie vorstellt, über solche Dinge, in Ansehung derer der Gesellschafts-Vertrag keinen Bürger zum Gehorsam verbinden kann, Geseze einführen will; so sind diejenigen, welchen diese Geseze mißfallen, befugt, die Gesellschaft zu verlassen, und sich anderwärts hin zu begeben. Wenn zum Beyspiel der Souverän, oder der gröste Theil der Nation, nur eine einzige Religion in dem Staate dulten will, so sind diejenigen, welche eine andere Religion glauben und bekennen, berechtigt, sich weg zu begeben, und ihre ganze Familien und Habschaften mit fortzunehmen. Denn sie haben sich in einer Gewissens-Sache keiner menschlichen Gewalt unterwerfen können (*): und wenn die Gesellschaft durch ihren Abzug leidet oder geschwächet wird, so ist es die Schuld derer, die sie nicht haben dulten wollen: diese sind es, die den Gesellschafts-Vertrag brechen, und andere

(*) Man lese oben das Capitel von der Religion nach.

dere zur Trennung zwingen. Wir haben schon anderswo ein und andere Beyspiele von diesem dritten Falle berühret: nemlich von einem solchen Staate, der sich einen Souverän geben will (§. 33.) und von einer unabhängigen Nation, die den Entschluß fast, sich einer auswärtigen Macht zu unterwerfen, (§. 195.)

§. 224.

Von den Emigranten.

Diejenigen, welche aus einer rechtmäsigen Ursach, und in der Absicht sich anderwärts nieder zu lassen, ihr Vaterland verlassen, heisen Emigranten. Sie nehmen alle ihre Güter und ihre Familien mit aus dem Lande.

§. 225.

Quellen ihres Rechts.

Ihr Recht zu emigriren, kann aus verschiedenen Quellen hergeleitet werden.

1) In denen Fällen, welche wir eben berührt haben (§. 223.) ist es eine natürliche Befugnis, die ihnen in dem bürgerlichen Vereinigungs-Vertrag ohnstreitig vorbehalten worden ist.

2) Die Emigration oder der Abzug kann denen Bürgern, in gewissen Fällen, durch ein Grundgesez des Staats ausbedungen worden seyn. Die

Bürger von Neuffchatel und Valengin in der Schweiz, können ihr Land nach ihrem Gefallen verlassen, und ihre Güter mitnehmen, auch sogar ohne einige Abzugs-Gelder zu bezahlen.

3) Sie kann ihnen von dem Souverän freywillig verstattet werden.

4) Endlich kann auch dieses Recht aus einem mit einer auswärtigen Macht getroffenen Vertrage erwachsen, Kraft welchem ein Souverän versprochen hat, denjenigen von seinen Unterthanen, die um einer gewissen Ursache, z. E. um der Religion willen in die Länder jener Macht ziehen wollen, vollkommene Freyheit zu lassen. Dergleichen Verträge sind zwischen denen teutschen Fürsten, insbesondere in Religions-Fällen getroffen worden. Gleichermassen ist in der Schweiz ein Burger von Bern, der sich nach Freyburg begeben will, und hinwiederum ein Burger von Freyburg, der sich zu Bern sezen will, um an diesen Orten die Religion des Landes zu bekennen, berechtigt, sein Vaterland zu verlassen, und alles das Seinige mit sich zu nehmen.

Es erhellet aus verschiedenen Stellen der Historie, und insbesondere der Geschichte von der Schweiz, und den benachbarten Ländern, daß das in diesen Landschaften vor einigen hundert Jahren eingeführte Völkerrecht, einem Staate nicht erlaub-

te,

te, die Unterthanen eines andern Staats unter die Zahl der Seinigen aufzunehmen. Dieser Artikel von einer unrechtmäsigen Gewohnheit, hatte seinen Grund in der Sclaverey, in welcher sich die Völker damalen befanden. Ein Fürst, ein Herr, rechnete seine Unterthanen unter seine Eigen-Güter; er zählte sie, wie seine Heerden, und dieser seltsame Mißbrauch, ist zur Schande der Menschheit noch nicht allenthalben ausgerottet.

§. 226.

Wenn der Souverän ihre Rechte verlezt, so ist er ungerecht gegen sie.

Wenn sich der Souverän beygehen lässet, diejenigen, welche das Abzugs-Recht haben, zu stöhren, so thut er ihnen Unrecht an; und dergleichen Leute sind befugt, diejenige Macht, die sie aufnehmen will, um Schuz anzuflehen. So hat man gesehen, daß der König in Preussen, **Friedrich Wilhelm**, denen Salzburgischen Emigranten seinen Schuz angedeihen liese.

§. 227.

Von Supplicanten.

Man nennet **Supplicanten** alle Flüchtlinge, welche den Schutz eines Souveräns gegen die Nation oder den Fürsten, den sie verlassen haben,

anflehen. Wir können nicht eher genau bestimmen, was das Völkerrecht in Ansehung ihrer für einen Bescheid giebt, bis wir die Pflichten einer Nation gegen andere abgehandelt haben.

§. 228.

Von der Verweisung und Verbannung.

Endlich ist die **Verweisung** noch eine andere Art, das Vaterland zu verlassen. Ein **Verwiesener** ist ein Mensch, der aus seinem Heimath gejaget, oder solches zu verlassen gezwungen wird, jedoch ohne Kränkung oder Befleckung seiner Ehre. Die **Verbannung** ist eine ähnliche mit Befleckung der Ehre verknüpfte Vertreibung. (*) Die eine wie die andere kann auf eine gewisse Zeit, oder auch auf ewig geschehen. Wenn ein solcher **Verwiesener** oder **Verbannter** sein Heimath in seinem Vaterlande hatte, so wird er aus solchem verwie-

(*) Der Redegebrauch widerspricht dem Sinne, welchen wir diesen beeden Ausdrücken beylegen, keinesweges. Die Academie francoise sagt: *Bannissement* ne se dit que des Condemnations faites en justice, & *Exil* n'est qu'un Eloignement causé par quelque disgrace de la Cour: Die Verbannung wird nur von gerichtlichen Verurtheilungen gesaget, die Verweisung aber ist nur eine von der Ungnade des Hofes herrührende Entfernung. Das erstere befleckt die Ehre, das leztere aber ordentlicher Weise nicht.

wiesen oder verbannet. Ubrigens mus man hier anmerken, daß man sich dieser Ausdrücke auch bey Vertreibung eines Fremden aus einem Lande zu bedienen pfleget, wo er sonst sein Heimath nicht hatte, mit dem Verbot, solches entweder gar nicht mehr, oder nur eine Zeit lang, nicht wieder zu betretten.

Da ein Mensch eines Rechts, es mag nun beschaffen seyn wie es will, zur Straffe beraubet werden kann; so kann die **Verweisung**, welche ihn des Rechts an einem Orte zu wohnen beraubet, ebenfals eine Straffe seyn: Die **Verbannung** ist allemahl eine; denn man kann niemand unehrlich machen, es sey denn ihn wegen eines würklichen oder angeblichen Vergehens zu bestraffen.

Wenn die Gesellschaft eines ihrer Mitglieder mittelst einer ewigen Verbannung ausstöset; so ist dasselbe blos aus den Ländern dieser Gesellschaft verbannet, und sie mag nicht hindern, daß ein solcher Mensch nicht sonst überall wohne, wo es ihm beliebet; denn wenn sie ihn einmahl fortgejaget, so hat sie kein Recht mehr über ihn. Inzwischen kann das Gegentheil, vermög besonderer zwischen zwey oder mehrern Staaten errichteter Verträge Statt haben. So kann ein jedes Mitglied der Eidgenossenschaft seine eigene Unterthanen aus dem ganzen Bezirk der Schweiz verbannen, und der Verbannte

bannte wird in keinem Canton oder Lande ihrer Bundsgenossen geduldet.

Die **Verweisung** ist entweder eine **freywillige** oder **gemüßigte**. Sie ist freywillig wenn ein Mensch sein Heimath verläst um einer Straffe oder sonst einem Unfalle zu entgehen; und nicht freywillig oder gemüßiget, wenn sie eine Wirkung eines höhern Befehls ist.

Manchmahln schreibt man einem Verwiesenen den Ort, wo er sich während seiner Verweisung aufhalten soll, für; oder man bezeichnet ihm nur einen gewissen Raum, welchen zu betretten ihm verbotten wird. Dergleichen mannigfaltige Umstände und Verfügungen hängen von demjenigen ab, der die Macht hat zu verweisen.

§. 229.

Die Verwiesene und Verbannte haben das Recht an einem andern Orte zu wohnen.

Ein Mensch, wenn er gleich verwiesen oder verbannet ist, verliehret darum das Wesen eines Menschen nicht, und folglich verliehrt er auch nicht das Recht, an einem Orte des Erdkreises zu wohnen. Er hat dieses Recht von der Natur, oder vielmehr von ihrem Urheber, der die Erde für die Menschen zur Wohnung geschaffen hat; und das

Eigen-

Eigenthum hat nicht zum Nachtheil dieses Rechts, welches jeder Mensch zum Gebrauch der höchst nothwendigen Dinge mit auf die Welt bringt, eingeführet werden können.

§. 230.

Natur dieses Rechts.

Allein wenn dieses Recht überhaupt betrachtet, nothwendig und vollkommen ist, so ist wohl zu merken, daß es doch in Ansehung eines jeden Lands ins besondere nur unvollkommen sey. Denn auf der einen Seite, ist jede Nation befugt, einem Fremden den Eintritt in ihr Land zu versagen, wenn dieses nicht geschehen könnte, ohne sie einer augenscheinlichen Gefahr auszusezen, oder ihr sonst einen merklichen Schaden zuzufügen. Das was sie sich selbst schuldig ist, die Sorge für ihre eigene Sicherheit ertheilt ihr dieses Recht. Vermöge der natürlichen Freyheit, gebührt es der Nation zu untersuchen, ob sie in dem Falle sey, diesen Fremden aufzunehmen, oder nicht (Vorb. §. 16.) Er hat daher nicht Fug und Macht, sich nach seinem Gefallen, an einem erwählten Orte vest zu sezen; sondern er mus die Obrigkeit des Orts um Erlaubniß bitten, und wenn sie ihm solche abschlägt, so mus er sichs gefallen lassen.

§. 231.

§. 231.

Pflichten der Nationen gegen dergleichen Leute.

Weil inzwischen das Eigenthum nicht anders hat eingeführt werden können, als mit dem Vorbehalte des einer jeden menschlichen Creatur anstammenden Rechts der nothwendigen Dinge nicht gänzlich beraubet zu werden; so kann keine Nation einem von seiner Wohnung verjagten Menschen, ohne gute Gründe den Aufenthalt, ja wohl gar die beständige Wohnung versagen. Wenn sie aber durch besondere und wohlgegründete Ursachen abgehalten würde, ihm eine Freystatt zu geben, so hat dieser Mensch nun kein Recht mehr, solche zu verlangen; weil in einem solchen Falle das Land, welches die Nation bewohnt, nicht zugleich zu ihrem und dieses Fremden Gebrauch dienen kann. Nun aber kann, wenn man auch noch eine Gemeinschaft aller Dinge annähme, sich Niemand den Gebrauch einer Sache anmassen, welche schon wirklich zur Nothdurft eines andern dienet. Also ist eine Nation, deren Ländereyen kaum für die Bedürfnisse der Bürger hinreichend sind, keineswegs verbunden einen Haufen Flüchtlinge oder Verwiesene aufzunehmen. Gleichermassen mus sie solche durchaus von ihren Gränzen abtreiben, wenn sie mit einer

ansteckenden Krankheit behaftet sind, so wie sie berechtigt ist, sie fortzuschaffen, wenn sie gegründete Ursachen hat, zu fürchten, sie mögten die Sitten der Bürger verkehren, die Religion stöhren oder sonst einigen Unfug anfangen, der der gemeinen Wohlfart zuwider wäre. Sie ist mit einem Worte, berechtigt und so gar verbunden in diesem Stücke den Regeln der Klugheit zu folgen.

Allein diese Klugheit mus nicht argwöhnisch seyn, noch so weit getrieben werden, daß man auch denen Unglücklichen aus nichts bedeutenden Ursachen und ungegründeter Furcht keine Zuflucht verstatten wolte. Das beste Auskunftsmittel wird seyn, daß man niemahlen die den Unglücklichen schuldige Menschenliebe und Barmherzigkeit auser Augen lasse. Man kann auch denjenigen, die durch ihre Fehler unglücklich geworden sind, diese Empfindungen nicht gänzlich versagen. Denn man mus das Laster hassen, und die Person lieben; weil alle Menschen einander lieben sollen.

§. 232.

Eine Nation kann sie nicht um Vergehen willen bestraffen, die nicht auf ihrem Grund und Boden begangen worden sind.

Wenn ein Verwiesener oder ein Verbannter um eines Verbrechens willen, aus seinem Vater-

lande

lande gejaget worden; so steht es der Nation, zu welcher er seine Zuflucht nimmt, nicht zu, ihn wegen dieses in einem fremden Lande begangenen Fehltrittes zu bestraffen. Denn die Natur ertheilt den Menschen und Nationen das Recht zu straffen, blos zu ihrer Vertheidigung und Sicherheit (§. 169.) hieraus folgt nun, daß man Niemand straffen kann, als diejenigen, von denen man beleidiget worden.

§. 233

Es sey denn um solcher willen, welche die Sicherheit des menschlichen Geschlechts angehen.

Allein der nemliche Grund beweiset, daß wenn die Gerechtigkeit eines jeden Staats sich überhaupt mit der Bestraffung derjenigen Verbrechen begnügen soll, die auf ihrem Grund und Boden begangen worden; man von dieser Regel diejenigen Böswichte ausnehmen müse, welche durch die Beschaffenheit und oftmahlige Wiederhohlung ihrer Verbrechen, die öffentliche Sicherheit verlezen, und sich für Feinde des menschlichen Geschlechts erklären. Die Giftmischer, die Meuchelmörder und die Mordbrenner können allenthalben ausgerottet werden, wo man sie erwischet; denn sie kränken und greiffen

alle

alle Nationen an, indem sie die Grundstüzen ihrer gemeinschäftlichen Sicherheit über den Haufen werfen. Solchergestalt werden die Seeräuber von dem ersten, dem sie in die Hände fallen, aufgeknüpfet. Wenn der Souverän des Landes, wo dergleichen Verbrechen begangen worden, ihre Urheber ausgeliefert haben will, um sie zur Straffe zu ziehen; so mus man sie ihm, als demjenigen, dem am meisten daran gelegen, daß sie exemplarisch bestraft werden, überliefern. Und da es billig ist, die Schuldigen zu überzeugen, und ihnen den Proceß in gehöriger Form zu machen; so ist dieses ein zweyter Grund, warum man dergleichen Ubelthäter gewöhnlicher Weise denjenigen Staaten ausliefert, die der Schauplaz ihrer Verbrechen gewesen sind.

* * * * * * * * * * * * * * * *

XX. Capitel.

Von den öffentlichen- gemeinen und Privat = Gütern.

§. 234.

Was die Römer res communes genennet haben.

Lasset uns nunmehr die Natur und Beschaffenheit der verschiedenen Dinge, welche das von der

Nation eingenommene Land in sich hält, untersuchen, und allgemeine Grundsäze von dem Rechte, welches dabey zu beobachten, vestsezen. Diese Materie wird von den Rechtsgelehrten unter dem Titel de rerum divisione abgehandelt. Es gibt gewisse Dinge, welche ihrer Natur nach von Niemand zu eigen gemacht werden können; es giebt andere, worüber sich Niemand das Eigenthum zueignet, und welche in der anfänglichen Gemeinschaft verbleiben, wenn sich eine Nation eines Landes bemächtiget: die römischen Rechtsgelehrten nennen dergleichen Dinge res communes, **gemeine Sachen.** Dergleichen waren bey ihnen die Luft, das fliesende Wasser, das Meer, die Fische, die wilden Thiere.

§. 235.

Inbegriff der Güter der Nationen, und ihre Eintheilung.

Alles, was zu Eigenthum gemacht werden kann, wird dafür angesehen, als gehöre es der Nation, welche das Land besizt, und als mache es die ganze Massa oder den Innbegriff ihrer Güter aus. Allein die Nation besizt diese Güter nicht auf einerley Weise. Diejenigen, welche nicht unter besondere Gemeinden oder unter die einzeln Glieder der Nation vertheilt sind, heisen **öffentliche Güter.**

ter. Einige sind zu den Bedürfnissen des Staats bestimmt, und machen die Cron-Güter oder Domänen der Republik aus; andere bleiben allen Bürgern gemeinschäftlich, die davon nach ihren Bedürfnissen, oder nach gewissen Gesezen, welche ihren Gebrauch bestimmen, ihren Nuzen ziehen; und diese nennt man **gemeine Güter.** Wiederum giebt es andere, welche einem gewissen Cörper oder einer Gemeinde gehören: man nennt sie **Gemeinde-Güter,** (res vniversitatis) und sie sind für diesen Cörper eben das, was die öffentlichen Güter für die ganze Nation sind. Da die Nation für eine grose Gemeinde angesehen werden kann, so kann man diejenigen Güter ohne Unterschied Gemeine-Güter nennen, welche ihr solchergestalt gemeinschäftlich zugehören, daß alle Bürger sie gebrauchen können, wie ingleichen diejenigen so genennt werden mögen, welche ein Cörper oder eine Gemeinde im Besiz hat: Bey einen, so wie bey den andern finden die nemlichen Regeln statt. Endlich heisen diejenigen Güter, welche von Privat-Personen besessen werden, **Privat-Güter,** res singulorum.

§. 236.

Zwey Arten öffentliche Güter zu erlangen.

Wenn sich eine Nation eines Landes bemächtigt, so bleibt alles dasjenige, was nicht unter ihre Mitglieder ausgetheilt wird, der ganzen Nation gemeinschaftlich, und wird ein öffentliches Gut. Auf eine andere Art kann die Nation und überhaupt eine jede Gemeinde, durch den Willen desjenigen, des es für gut befindet, ihr, unter welchem Titel es auch seyn mag, die Herrschaft oder das Eigenthum, dessen was er besizt, zu übertragen, zu Gütern gelangen.

§. 237.

Uber die Einkünfte von den öffentlichen Gütern hat natürlicher Weise der Souverän zu verfügen.

So bald die Nation die Ruder des Staats einem Fürsten in die Hände giebt, so wird dafür gehalten, sie übergäbe ihm auch zugleich die Mittel sie zu regieren. Weil denn nun die Einkünfte von den öffentlichen Gütern und Domänen des Staats zu den Ausgaben der Regierung bestimmt sind; so hat der Fürst natürlicher Weise darüber zu schalten und zu walten, und so mus allezeit gesprochen werden, wofern die Nation bey Ubertragung der höch-

sten Gewalt keine ausdrückliche Ausnahme gemacht, und auf irgend eine andere Art ihrer Verwaltung, den nöthigen Ausgaben des Staats, und dem Unterhalte des Fürsten und seines Hauses, vorgesehen hat. So oft also die souveräne Gewalt dem Fürsten schlechthin und unbedingt übergeben ist, so führt sie die Macht über die öffentlichen Einkünfte frey zu schalten und zu walten bey sich. Die Pflicht des Souveräns verbindet ihn in der That, solche Gelder blos zu den Bedürfnissen des Staats anzuwenden, allein nur er kann ihre schickliche Verwendung bestimmen, und ist Niemand Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 238.

Die Nation kann ihm den Gebrauch und das Eigenthum über die gemeinen Güter abtretten.

Die Nation kann dem Fürsten allein den Gebrauch ihrer gemeinen Güter überlassen, und sie also den Domänen des Staats einverleiben. Sie kann ihm so gar das Eigenthum abtretten. Allein diese Ubergabe des Gebrauches oder Eigenthums erheischet eine ausdrückliche Urkunde von dem Eigenthümer, welches die Nation ist. Es ist schwehr, sich auf eine stillschweigende Einwilligung zu gründen, weil die Unterthanen zum öftern durch die

Furcht abgehalten werden, den ungerechten Unternehmungen des Souveräns zu widersprechen.

§. 239.

Sie kann ihm auch das Eigenthum zueignen, sich aber den Gebrauch vorbehalten.

Das Volk kann auch seinem Obern das Eigenthum derjenigen Dinge, die es in Gemeinschaft besizt, zueignen, sich aber den Gebrauch derselben entweder gänzlich oder nur zum Theil vorbehalten. Also kann das Eigenthum eines Flusses dem Fürsten abgetretten werden, mittlerweile sich das Volk den Gebrauch desselben, zur Schiffart, zum Fischfang, zur Viehtränke u. s. w. vorbehält. Ferner kann man auch dem Fürsten allein, das Recht in diesem Flusse zu fischen u. s. w. zueignen. Mit einem Worte, das Volk kann seinem Obern, über die gemeinen Güter der Nation, solche Rechte abtretten, als es für gut befindet; allein alle diese besondere Rechte fliesen keineswegs aus der Natur der Souveränität her.

§. 240.

Von den Auflagen.

Wenn die Einkünfte von den öffentlichen Gütern oder Domänen, zu den öffentlichen Bedürfnissen nicht hinreichen, so ergänzt sie der Staat durch

durch Auflagen. Diese müsen nun solcher Gestalt eingerichtet werden, daß alle Bürger ihren Antheil, nach dem Verhältnisse ihres Vermögens und der Vortheile, die sie von der Gesellschaft ziehen, bezahlen. Weil alle Glieder der bürgerlichen Gesellschaft gleiche Verbindlichkeit hegen, zu ihrem Vortheil und zu ihrem Wohl, das ihrige nach ihrem Vermögen beyzutragen; so können sie sich nicht entschlagen, die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Hülfs-Mittel herbey zu schaffen, wenn solche von einer rechtmäsigen Gewalt gefordert werden.

§. 241.

Die Nation kann sich das Recht, solche zu machen, vorbehalten.

Verschiedene Nationen haben ihrem Fürsten eine so bedenkliche Sorge nicht auf den Hals laden, noch ihm eine Macht anvertrauen wollen, welche man so leicht mißbrauchen kann. Indem sie nun zum Unterhalt des Souveräns, und zu den ordentlichen Ausgaben des Staats, gewisse Domänen bestimmten, so haben sie sich das Recht vorbehalten durch sich selbst oder durch ihre Repräsentanten für die auserordentliche Nothdurft, durch Auflegung gewisser Abgaben, so alle Einwohner entrichten müsen, zu sorgen. In Engelland legt der König dem Parlament die Bedürfnisse des Staats

vor, und diese Versammlung überlegt im Namen der Nation, und beschlieset mit Zuziehung des Königs die Summe des Vorschusses und die Art sie zu heben. Sie lässet sich so gar Rechenschaft geben, wie solche von dem König angewendet worden.

§. 242.

Von dem Souverän, der diese Macht hat.

In andern Staaten, wo der Souverän eine völlige und uneingeschränkte Herrschaft besizt, macht er allein die Auflagen, ordnet an, wie sie sollen erhoben werden, und gebraucht sie nach seinem Wohlgefallen, ohne jemand deswegen Rechenschaft zu geben. In Frankreich besizt heutiges Tages der König diese Gewalt, blos mit dem wenig bedeutenden Umstand, daß er seine Befehle im Parlament bekräftigen lassen mus: und dieser Gerichts-Hof hat das Recht dem Fürsten allerunterthänigste Vorstellungen zu thun, wenn sie in der von ihm verordneten Auflage etwas unschickliches entdecket. Eine kluge Einrichtung um die Wahrheit und das Geschrey des Volks für die Ohren des Souveräns zu bringen, und seiner Verschwendung oder der Habsucht der Staats- und Finanz-Bedienten Schranken zu sezen.

§. 243.

Pflicht des Fürsten in Ansehung der Auflagen.

Der Fürst, der die Macht hat, seine Unterthanen mit Auflagen zu beschwehren, mus sich hüten, die daher erhobene Gelder für sein eigenes Gut anzusehen. Er mus die Absicht, um welcher willen ihm diese Macht anvertrauet worden, nie aus den Augen lassen: die Nation hat ihn in Stand sezen wollen, den Bedürfnissen des Staats, nach seiner Klugheit abzuhelfen. Wenn er solche Gelder zu einem andern Gebrauch verwendet, wenn er sie in einer leichtsinnigen Schwelgerey, zu seinen Vergnügungen, die Habsucht seiner Maitressen und seiner Günstlinge zu sättigen, verthut; so ist er, wir wagen es denen Souveränen zu sagen, deren Ohren für die Wahrheit nicht gänzlich verschlossen, nichtweniger, ja tausendmal strafbarer, als eine Privat-Person, die ihre ausschweifende Leidenschaften mit dem Vermögen anderer zu befriedigen suchet. Die Ungerechtigkeit ist darum nicht weniger schändlich, wenn sie ungestraft bleibt.

§. 244.

Von dem mit der Souveränität verknüpften Ober=Eigenthum.

In der politischen Gesellschaft mus alles auf das gemeine Beste abzielen; und wenn die Personen der Bürger selbsten dieser Regel unterworfen sind, so können ihre Güter noch weniger davon ausgenommen seyn. Der Staat könnte nicht bestehen, oder die öffentlichen Angelegenheiten allemal auf das vortheilhafteste verwalten, wenn er nicht die Macht hätte, bey diesen Gelegenheiten, mit allen seiner Herrschaft unterworfenen Gütern, nach Nothdurft zu schalten und zu walten. Es ist so gar zu vermuthen, daß, wenn sich eine Nation eines Landes bemächtiget, das Eigenthum gewisser Dinge, den Privat=Personen nicht anders als mit diesem Vorbehalt überlassen sey. Das Recht, welches die Gesellschaft oder der Souverän im Fall der Noth und zum gemeinen Besten auf alle, in dem Staate befindliche Güter hat, wird das **Ober=Eigenthum** genennt. Es ist augenscheinlich, daß dieses Recht in gewissen Fällen dem Regenten nothwendig sey, daß es folglich ein Stück seiner Herrschaft oder der souveränen Gewalt ausmache, und daß es unter die Zahl der **Majestäts=Rechte** gerechnet werden müse (§. 45.). Wenn denn

nun

nun also das Volk jemand die höchste Gewalt überträget, so eignet es ihm zu gleicher Zeit das Ober-Eigenthum zu, wofern es sich solches nicht ausdrücklich vorbehält. Ein jeder wahrhafter Souverän ist, wenn die Nation hierinn keine Ausnahm gemacht hat, mit diesem Rechte bekleidet, wie auch in andern Stücken seine Gewalt immer eingeschränkt seyn mag.

Wenn der Souverän kraft seines Ober-Eigenthums über die öffentlichen Güter disponirt; so ist die Veräuserung gültig, weil er hierzu vollkommen Macht und Gewalt hatte.

Ingleichen wenn er im Nothfalle mit den Gütern einer Gemeinde, oder einer Privat-Person schaltet und waltet; so wird die Veräuserung ebenfals und aus dem nemlichen Grunde gültig seyn. Allein die Gerechtigkeit will, daß diese Gemeinde, oder dieser Privatmann aus dem öffentlichen Schaze schadlos gehalten werde: und wenn der Schaz nicht im Stande ist, solches zu thun, so sind alle Bürger zu einem Beytrage verbunden; denn die Last des Staats mus mit einer gehörigen Gleichheit, oder in einem billigen Verhältnisse getragen werden. Es hat hiemit eben die Beschaffenheit, wie mit dem Auswerfen der Kaufmanns-Güter, welches zur Rettung eines Schiffes geschieht.

§. 245.

§. 245.

Von der Herrschaft über die öffentlichen Sachen.

Ausser dem Ober-Eigenthume, ertheilt die Souveränität ein anderweitiges Recht über alle öffentliche, gemeine und Privat-Güter; es ist dieses die Herrschaft, oder das Recht in allen Orten, des der Nation zugehörigen Landes zu gebieten. Die höchste Gewalt erstrecket sich über alles was in dem Staate vorgeht, an welchem Orte auch der Auftritt geschehen mag; und folglich besiehlt der Souverän an allen öffentlichen Orten, auf den Flüssen, in den Wüsten, auf den Landstrassen u. s. w. alles, was sich daselbst zuträgt, ist seiner Gewalt unterworffen.

§. 246.

Der Oberherr kann den Gebrauch der gemeinen Güter durch Geseze bestimmen.

Vermög eben dieser Gewalt, kann der Souverän Geseze machen, welche die Art und Weise bestimmen, wie man die gemeinen Güter so wohl der ganzen Nation, als der besondern Cörper oder Gemeinden ihre, gebrauchen soll. Es ist zwar wahr, daß er diejenigen, so Theil an diesen Gütern haben, ihres Rechts nicht berauben kann; allein

allein die Sorge, welche er für die öffentliche Ruhe und den gemeinen Wohlstand der Bürger zu tragen schuldig ist, berechtiget ihn auſſer Zweifel, Geſeze zu geben, die auf dieſen Endzweck abzielen, und folglich den Genuß der gemeinen Güter zu verordnen. Dieſe Materie könnte zu Mißbräuchen Anlaß geben, und Unruhen erregen, an deren Vorbeugung dem Staate gelegen, und gegen welche der Fürſt gerechte Maasregeln zu ergreiffen verbunden iſt. So kan der Souverän, in Anſehung der Jagd und des Fiſchfangs eine kluge Policey einführen, ſie zur Heck-Zeit verbieten, und den Gebrauch gewiſſer Netze und verderblicher Werkzeuge unterſagen u. ſ. w. Weil aber der Souverän, als gemeinſchaftlicher Vater, als Hofmeiſter und Vormund ſeines Volks dergleichen Geſeze zu geben berechtigt iſt; ſo ſoll er niemahlen die Abſichten vergeſſen, die ihn dazu auffordern; und wenn er hierinnen in einer andern Abſicht, als auf das gemeine Beſte Verordnungen macht, ſo mißbraucht er ſeine Gewalt.

§. 247.

Von Veräuſſerung der Gemeinde-Güter.

Eine Gemeinde hat gleich einem jeden andern Eigenthümer, das Recht ihre Güter zu veräuſſern

und

und zu verpfänden, allein diejenigen, woraus sie gegenwärtig besteht, müsen die Bestimmung dieser Gemeinde-Güter niemals ausser Augen lassen, noch damit etwas anders, als zum Vortheil der Gemeinde, oder im Fall der Noth vornehmen. Wenn sie solche in andern Absichten verschleudern, so mißbrauchen sie ihre Gewalt, und versündigen sich an dem, was sie ihrer Gemeinde und ihrer Nachkommenschaft schuldig sind; und der Fürst ist, als gemeinschäftlicher Vater befugt, sich darwider zu setzen. Ausserdem erfordert das Interesse des Staats, daß die Gemeinde-Güter nicht verschleudert werden; und dieses giebt dem Fürsten, dem es obliegt über die öffentliche Wohlfarth zu wachen, ein neues Recht, die Veräusserung solcher Güter zu verhindern. Es kann daher in einem Staate gar füglich verordnet werden, daß die Veräusserung der Gemeinde-Güter ohne Einwilligung der Obrigkeit ungültig seyn sollen. Auch ertheilen die bürgerlichen Geseze denen Gemeinden in diesem Stücke die Rechte der Minderjährigen. Allein dies ist ein blos bürgerliches Gesez; und die Meinung derjenigen, welche in dem Naturrechte einer Gemeinde die Macht nehmen, ihre Güter ohne Einstimmung des Souveräns zu veräussern, scheint mir ungegründet und dem Begrif von dem Eigenthume zuwider zu seyn. Es ist wahr, daß eine

Gemeinde, entweder von ihren Vorfahren, oder sonst von jemand anders, Güter erhalten haben kann, mit dem Verbote sie jemahlen veräussern zu dörfen: allein in diesem Falle hat sie nur eine beständige Nuznießung, keineswegs aber ein gänzliches und freyes Eigenthum davon. Wenn einige von diesen Gütern, blos zur Erhaltung der Gemeinde hergegeben worden sind; so ist offenbahr, daß die Gemeinde nicht die Macht habe, sie zu veräussern, als in dem äussersten Nothfalle; alle Güter aber, welche sie von dem Souverän erhalten haben mag, werden für solche angesehen.

§. 248.

Von dem Gebrauch der gemeinen Güter.

Alle Mitglieder einer Gemeinde haben auf den Gebrauch der gemeinen Güter gleiche Rechte. Allein der Cörper der Gemeinde kann über die Art des Genusses solche Verfügungen treffen, als er für gut befindet, wofern nur dergleichen Verordnungen der Gleichheit, welche bey einer Gemeinschaft der Güter beobachtet werden soll, nichts im Wege legen. So kan eine Gemeinde die Nutzung eines gemeinen Waldes, oder einer gemeinen Weide bestimmen, indem sie solche entweder allen Mitgliedern, nach ihrer Bedürfniß verstattet, oder einem

jeden

jeden einen gleichen Theil anweiser; allein sie ist nicht befugt eines gänzlich auszuschliesen, oder ihm einen geringern Theil als dem andern, anzuweisen.

§. 249.

Art und Weise des Genusses.

Da alle Mitglieder einer Gemeinde gleiche Rechte auf ihre gemeine Güter haben; so mus ein jeder seinen Nutzen solchergestalt davon ziehen, daß er dem gemeinen Nutzen auf keine Weise schädlich sey. Nach dieser Regel ist es keiner Privatperson erlaubt, auf einem Flusse, der ein öffentliches Gut ist, ein Werk aufzuführen, welches ihn zum allgemeinen Gebrauch weniger geschickt machte, z. E. Mühlen aufzubauen, Gräben zu machen, um das Wasser auf seine Grundstücke zu leiten u. s. w. Wenn er so etwas unternähme, so würde er sich ein besonderes Recht anmassen, welches dem gemeinen Rechte anderer zuwider wäre.

§. 250.

Von dem Rechte des Vorsprungs, bey diesem Genusse.

Das Vorsprungs-Recht, ius praeuentionis, mus in dem Gebrauch gemeiner Sachen, die nicht zu einer Zeit Verschiedenen dienen können, getreulich beobachtet werden. Man belegt mit diesem Na-

Namen, das Recht dessen, der zuerst zu dem Gebrauch solcher Sachen gekommen ist. Wenn ich z. E. nun wirklich aus dem gemeinen oder öffentlichen Brunnen Wasser schöpfe, so kann ein anderer, der dazu kommt um ebenfalls zu schöpfen, mich nicht wegjagen: er mus warten, bis ich fertig bin.

Denn indem ich Wasser schöpfe, so gebrauche ich mich meines Rechts, und niemand darf mich darinn stöhren; ein anderer, der ein gleiches Recht hat, kann solches nicht zum Nachtheil des meinigen ausführen; wollte er haben, daß ich aufhören sollte, weil er da ist, so würde er sich dadurch mehr Recht als mir beylegen, und das Gesez der Gleichheit verletzen.

§. 251.

Von dem nemlichen Rechte in einem andern Falle.

Die nemliche Regel mus auch in Ansehung solcher gemeinen Sachen, welche sich durch den Gebrauch verzehren, beobachtet werden. Sie gehören dem ersten, der die Hand dran legt, um sich derselben zu bedienen; und ein zweyter, der dazu kommt, hat kein Recht ihm solche abzunehmen. Ich begebe mich in einen gemeinen Wald: ich fange an einen Baum zu fällen; ihr kommet dazu, und wollt diesen nemlichen Baum haben: ihr könnt

mir ihn nicht nehmen, dann dadurch würdet ihr euch ein gröseres Recht als das meinige anmassen, unsere Rechte aber sind gleich. Dieses ist die nemliche Regel, welche das Recht der Natur beym Gebrauche der Güter des Erdbodens, vor Einführung des Eigenthums vorschriebe.

§. 252.

Von Erhaltung und Ausbesserung der gemeinen Güter.

Die Unkosten, welche die Erhaltung oder Ausbesserung derjenigen Sachen, die dem gemeinen Wesen oder einer Gemeinde gehören, erfordern können, müsen von allen denjenigen, welche an diesen Sachen Theil haben, zu gleichen Theilen getragen werden, es sey nun, daß man die nöthigen Summen aus der gemeinschaftlichen Cassa nimmt, oder daß ein jeder seinen Antheil dazu hergiebt. Die Nation, die Gemeinde, und überhaupt jeder Cörper, kann auch ausserordentliche Taxen, oder Auflagen und jährliche Steuern verordnen, um diese Ausgaben zu bestreiten; wofern nur dabey keine Erpressungen mit unterlaufen, und die erhobenen Gelder getreulich und ihrer Bestimmung gemäs angewendet werden. Und auch in dieser Absicht sind, wie wir schon oben (§. 103.) angemerket haben, die Zölle mit gutem Fug und Recht eingeführt wor-

worden. Die Wege, die Brücken, die Chausseen sind öffentliche Sachen, deren sich alle Reisende bedienen: daher ist es auch billig, daß sie alle etwas zu ihrer Unterhaltung beytragen.

§. 253.

Rechte und Verbindlichkeiten des Souveräns in diesem Stücke.

Wir werden sogleich sehen, daß der Souverän für die Erhaltung der öffentlichen Güter besorgt seyn müse. Und als Vorsteher der ganzen Nation ist er nicht weniger über die Erhaltung der Güter einer Gemeinde zu wachen verbunden. Einem jeden Staat ist daran gelegen, daß keine Gemeinde durch das üble Betragen ihrer gegenwärtigen Mitglieder in Dürftigkeit gerathe. Und da aus der Verbindlichkeit ein Recht erwächset, ohne welches man sie nicht erfüllen kann; so ist der Souverän berechtiget, die Gemeinde in diesem Stücke zu ihrer Pflicht anzuhalten. Wenn er daher z. E. wahrnimmt, daß sie nothwendige Gebäude schadhaft werden lässet; so ist er befugt, ihr was sie zu thun habe, vorzuschreiben, und sie an eine gewisse Ordnung zu binden.

§. 254.

Von den Privat-Gütern.

Wir haben nur noch ein Wort von den Privat-Gütern zu sagen. Ein jeder Eigenthümer hat das

Recht, sein Gut zu regieren, und damit nach seinem Gutdünken zu schalten und zu walten, so lang das Recht eines dritten nicht dabey interessirt ist. Inzwischen kann und mus der Souverän, als Vater seines Volks, einen Verschwender zurück halten, und ihn verhindern, in sein Verderben zu rennen, insbesondere wenn dieser Verschwender Vater von einer Familie ist. Allein er mus sich wohl hüten, dieses Aufsichts-Recht so weit auszudehnen, daß dadurch die Unterthanen in Verwaltung ihrer Angelegenheiten beeinträchtigt werden; welches dem wahren Besten des Staats eben so sehr als der gebührenden Freyheit der Bürger zuwider wäre. Die Ausführung dieser Materie gehört in das Staats- Recht und Politik.

§. 255.

Der Souverän kann sie einer Policey unterwerfen.

Ferner mus man bemerken, daß die Privatpersonen in ihrer Haushaltung oder in Verwaltung ihrer Güter, nicht solchergestalt frey sind, daß sie nicht denen Gesezen und den von dem Souverän gemachten Policey-Verordnungen unterworfen bleiben solten. Wenn z. E. der Weinberge in einem Lande zuviel werden, und hingegen ein Mangel an Getraide seyn solte; so kann der Souverän verbieten, in

denen

denen zum Feldbau tauglichen Feldern Weinstöcke zu pflanzen; denn daran ist dem gemeinen Besten und dem Wohl des Staats gelegen. Wenn ein gleichwichtiger Grund es erheischet, so kann der Souverän oder die Obrigkeit einen Privatmanne seine Feldfrüchte, die er nicht zu seinem eigenen Unterhalt nöthig hat, zu verkaufen, zwingen, und den Preis derselben vestsezen. Die öffentliche Gewalt kann und mus allen Monopolien vorbeugen, und alle Handthierungen, welche auf eine Vertheurung der Lebens-Mittel hinaus laufen, unterdrücken. Dieses nennten die Römer: annonam incendere, comprimere, vexare.

§. 256.

Von den Erbschaften.

Ein jeder Mensch hat natürlicher Weise die Wahl, wem er nach seinem Tod sein Vermögen lassen will, in so ferne dieses sein Recht nicht durch eine unnachläsliche Verbindlichkeit, z. E. für den Unterhalt seiner Kinder zu sorgen, eingeschränkt ist. Die Kinder haben ebenfalls natürlicher Weise das Recht zu gleichen Theilen in die Verlassenschaft ihrer Eltern zu tretten. Allein alles dieses steht nicht im Wege, daß man nicht in einem Staate besondere Geseze, in Ansehung der Testamente und Erbschaften einführen solte können, wobey jedoch die we-

sentlichen Rechte der Natur allemal in Ehren zu halten sind. Auf solche Weise ist zu Erhaltung der adelichen Familien, an verschiedenen Orten eingeführt, daß der älteste Sohn von Rechts wegen der Haupt-Erbe seines Vaters seyn soll; die dem ältesten eines Hauses auf ewig ausgemachte Ländereyen, fallen ihm Kraft eines andern Rechts zu, welches seinen Grund in dem Willen dessen hat, der als Herr von diesen Ländereyen, dieselben mit dieser Bestimmung beleget hat.

XXI. Capitel.

Von Veräuserung öffentlicher oder Domän-Güter, und eines Theils des Staats.

§. 257.

Die Nation kann ihre öffentliche Güter veräusern.

Da die Nation allein Herr über die Güter ist, welche sie besizt, so kann sie darüber nach ihrem Gutbefinden disponiren und solche gültig veräusern oder verpfänden. Dieses Recht ist eine nothwendige Folge der völligen und uneingeschränkten Herrschaft. Die Ausübung desselben ist durch das

Na-

Naturrecht blos in Ansehung derjenigen Eigenthümer eingeschränkt, welche nicht den zu Verrichtung ihrer Geschäfte erforderlichen Gebrauch der Vernunft haben, in welchem Falle sich keine Nation befindet. Diejenigen, welche anderer Meinung sind, können keinen hinlänglichen Grund angeben; und aus ihren Grundsäzen würde folgen, daß man bey den mit einer Nation eingegangenen Contracten niemalen gesichert wäre: welches alle öffentliche Verträge von Grund aus über den Haufen wirft.

§. 258.

Pflichten einer Nation in diesem Stücke.

Allein man kann mit gutem Grunde sagen, daß eine Nation ihre öffentlichen Güter auf das sorgfältigste erhalten, einen geschickten Gebrauch davon machen, mit solchen nicht anders als aus sehr guten Gründen disponiren, und sie nicht anders als zu ihrem augenscheinlichen Nutzen, oder in dem dringendsten Nothfalle veräusern oder verpfänden müse. Alles dieses ist eine offenbahre Folge der Pflichten einer Nation gegen sich selbst. Die öffentlichen Güter sind ihr sehr nüzlich und sogar nothwendig; sie kann sie nicht unzeitig verschleudern, ohne sich selbsten Nachtheil zu bringen, und ihre Pflichten gegen sich selbst schändlicher Weise hintan zu sezen. Ich spreche von den eigentlich sogenannten öffentlichen

Gütern, oder den Domänen des Staats. Man schneidet dem Staat seine Nerven entzwey, wenn man ihn um seine Einkünfte bringt. Was die allen Bürgern gemeine Güter anbelangt; so thut die Nation denen die ihren Nuzen davon haben, Unrecht, wenn sie solche ohne Noth oder sehr gute Ursachen veräusert. Sie ist als Eigenthümer aller dieser Güter, ein solches zu thun berechtiget; allein sie mus sich ihres Rechts nicht anders als auf eine den Pflichten des Cörpers gegen seine Glieder gemäse Art bedienen.

§. 259.

Pflichten des Fürsten.

Eben diese Pflichten gehen auch den Fürsten, den Vorsteher der Nation an. Er mus über die Erhaltung und kluge Verwaltung der öffentlichen Güter ein wachsames Auge haben, ihrer Vernachläsigung vorbeugen und Einhalt thun, und nicht leiden, daß sie zu fremdem Nuzen verwendet werden.

§. 260.

Er kann die öffentlichen Güter nicht veräusern.

Da der Fürst oder Obere in der Gesellschaft, wer er nun seyn mag, natürlicher Weise nichts anders als der Verwalter, mit nichten aber der Eigen-

genthümer des Staats ist; so hat er als Oberhaupt der Nation, als Souverän, an und für sich selbst kein Recht, die öffentlichen Güter zu veräusern oder zu verpfänden. Die allgemeine Regel heist daher: Der Fürst kann über das Wesen der öffentlichen Güter nicht schalten und walten, weil dieses Recht allein dem Eigenthümer vorbehalten ist, indem man das Eigenthum, durch die Befugnis mit dem Wesen einer Sache zu schalten und zu walten, beschreibet. Wenn der Oberherr in diesem Stücke die Schranken seiner Macht überschreitet, so ist eine von ihm vorgenommene Veräuserung ungültig und kann von seinem Nachfolger oder von der Nation widerruffen werden. Dieses ist ein in Frankreich allenthalben angenommenes Gesez, und vermög dieses Grundsazes rieth der Herzog von Sully, Heinrich IV. alle von seinen Vorfahren veräuserte Cron- oder Domän-Güter einzuziehen (*)

§. 261.

Die Nation kann ihm dieses Recht ertheilen.

Da die Nation über alle Güter die ihr zugehören freye Hände hat (§. 257.); so kann sie ihr Recht dem Souverän übertragen, und ihm folglich auch das Recht die öffentlichen Güter zu veräusern

(*) M. s. seine Memoires.

und zu verpfänden ertheilen. Weil aber dieses Recht dem Souverän nicht eben nöthig ist, um glücklich zu regieren, so wird nicht vermuthet, daß es ihm von der Nation ertheilt worden sey, und wann sie disfalls kein besonders Gesez vorschreibet, so wird dafür gehalten, der Fürst sey damit nicht bekleidet.

§. 262.

Regeln, welche die Nationen unter einander bey ihren Verträgen in diesem Stücke zu beobachten haben.

Die Regeln, welche wir eben vestgesezet haben, betreffen die Veräuserungen öffentlicher Güter, welche zu Gunsten der Privat-Personen geschehen. Nun ändert sich die Frage, wenn die Rede von Veräuserungen ist, welche unter Nationen vorgegangen sind (*): Um nun diese Frage in den verschiedenen Fällen, welche vorkommen können, behörig zu entscheiden, müsen wir andere Grundsäze haben, davon wir eine allgemeine Theorie zu geben versuchen wollen.

1) Ist

(*) Quod Domania Regnorum inalienabilia & semper reuocabilia dicuntur, id respectu priuatorum intelligitur, nam contra alias Gentes diuino priuilegio opus foret. *Leibnit.* in Praef. ad Cod. Dip. J. G.

1) Ist nothwendig, daß die Nationen unter sich gültige Verträge und Händel schliesen können, sonst wäre es ihnen unmöglich, ihre Angelegenheiten jemals zu Stande zu bringen, und sich in einen gesicherten und ruhigen Zustand zu sezen. Hieraus folget, daß, wenn eine Nation einen Theil ihrer Güter einer andern abgetretten hat, sothane Abtrettung für gültig und unwiderruflich gehalten werden müse, wie sie es denn auch würklich, vermög des Begriffes von dem Eigenthume, ist. Dieser Grundsaz kann durch kein Grundgesez wankelbahr gemacht werden, Kraft dessen eine Nation sich etwan selbst der Macht das Ihrige zu veräusern, begeben möchte. Denn das wäre eben so viel, als wenn man sich alle Contracte mit andern Völkern verbieten, oder sie betrügen wolte. Bey einem solchen Gesezе müste eine Nation niemalen über ihre Güter disponiren. Wenn sie die Noth dazu zwingt, oder ihr eigener Vortheil einen solchen Entschlus von ihr verlanget, so entsagt sie sogleich, als sie dissfalls in Unterhandlungen tritt, ihrem Grundgesezе. Man kann der ganzen Nation die Macht, das was ihr gehört zu veräusern, keineswegs streitig machen: allein es fragt sich, ob ihr Vorsteher, ob der Souverän diese Macht habe? Die Frage kann durch die Grundgesezе entschieden werden; thun es diese nicht

aus-

ausdrücklich, so haben wir hier einen andern Grundsaz:

2) Wenn die Nation ihrem Vorsteher die völlige Souveränität übertragen hat; wenn sie ihm ohne Vorbehalt die Sorge und das Recht mit andern Staaten zu handeln und zu contrahiren, übergeben hat; so wird dafür gehalten, sie habe ihn mit aller erforderlichen Macht gültig zu contrahiren bekleidet. Der Fürst ist alsdenn das Werkzeug der Nation; was er thut wird angesehen, als wäre es von ihr selber geschehen; und ob er gleich der Eigenthümer von den öffentlichen Gütern nicht ist, so mag er sie doch, als hiezu gehörig bevollmächtigt, gültig veräusern.

§. 263.

Von der Veräuserung eines Theils des Staats.

Weit schwehrer ist die Frage, wenn die Rede ist, nicht von Veräuserung öffentlicher Güter, sondern von Zergliederung der Nation oder des Staats, von Abtrettung einer Stadt oder einer Provinz, welche einen Theil davon ausmacht. Ihr Entschlus stüzet sich allemal auf die nemlichen Grundsäze. Eine Nation mus auf ihre eigene, und auf aller ihrer Glieder Erhaltung bedacht seyn, (§. 16.) und ist verbunden, sie bey dem Zustande, in welchem sie

sich

sich als Glieder der Nation befinden, zu erhalten (§. 17.) Sie ist daher nicht berechtigt, mit ihrem Stande und mit ihrer Freyheit einiges Nutzens halber, den sie sich von einer solchen Unterhandlung zu versprechen hätte, ein Gewerb zu treiben. Sie haben sich mit der Gesellschaft vereinigt, um Glieder derselben zu seyn; sie erkennen die Hoheit des Staats, um mit vereinigten Kräften an dem gemeinschäftlichen Besten zu arbeiten, nicht aber wie eine Meierey oder wie eine Heerde Vieh von ihm nach Belieben behandelt zu werden. Allein die Nation kann sie im äussersten Nothfalle mit Recht verlassen, und ist befugt, sie von dem Cörper zu trennen, wenn es das gemeine Beste erfordert. Wenn denn nun in einem solchen Falle der Staat einem Benachbarten, oder einem mächtigen Feinde, eine Stadt oder eine Provinz überlässet; so mus sothane Abtrettung in Ansehung des Staats gültig bleiben, weil er dazu berechtigt war: er kann keine Ansprüche mehr drauf machen; er hat sich aller Rechte, welche er darauf haben mochte, begeben.

§. 264.

Rechte derjenigen, welche man von dem Staate trennen will.

Allein die solchergestalt verlassene und von dem Staat getrennte Provinz oder Stadt, ist nicht

ver-

verbunden den neuen Herrn, den man ihr geben will, anzunehmen. Indem sie von der Gesellschaft, deren Glied sie war, abgesondert ist, so tritt sie wiederum in alle ihre Rechte; und wenn es ihr möglich ist, ihre Freyheit zu vertheidigen, so kann sie demjenigen der sie sich unterwürfig machen wolte, rechtmäsiger weise widerstehen. Als sich **Franz I.** in dem **Madrider** Frieden anheischig gemacht hatte, dem Kaiser **Carl V.** das Herzogthum Burgund abzutretten, so erklärten die Stände dieser Provinz: „daß, da sie niemalen jemand anders, „als der Crone Frankreich unterthan gewesen wären, „sie auch unter dieser Herrschaft absterben wolten; „und daß sie, wenn sie der König verliese, die „Waffen ergreiffen, und lieber alles wagen, um „sich in Freyheit zu sezen, als von einer Herrschaft „unter die andere kommen wolten. (*) Es ist wahr, daß Unterthanen selten im Stande sind, sich bey solchen Gelegenheiten zu widersezen, und gemeiniglich ist die beste Parthey, die sie ergreifen können, daß sie sich ihrem neuen Herrn unterwerffen, und ihren Zustand so gut als möglich zu machen suchen.

§. 265.

(*) Mezerai Histoire de France. p. 458. Tom. II.

§. 265.

Ob der Fürst die Macht habe, den Staat zu zergliedern.

Hat der Fürst, der Vorsteher, oder wie er sonst Namen haben mag, die Macht den Staat zu zergliedern? Wir antworten, wie wir oben in Ansehung der Domän-Güter, gethan haben. Wenn die Grund-Geseze dem Souverän alle und jede Zergliederung untersagen, so kann er es nicht ohne Beystimmung der Nation oder ihrer Repräsentanten thun. Allein wenn das Gesez schweiget, und wenn der Fürst eine völlige und uneingeschränkte Herrschaft erhalten hat; so ist er der Gewahrsha-ber der Rechte der Nation und das Werkzeug ihres Willens. Die Nation mus ihre Glieder nicht anders, als im Nothfalle, oder in Absicht auf das gemeine Beste und um sich selbst für einem gänzlichen Umsturz zu verwahren, verlassen: der Fürst kann es nur um gleicher Ursachen willen thun; weil er aber eine uneingeschränkte Herrschaft überkommen hat, so steht es nur ihm zu, zu entscheiden, wenn dieser Nothfall vorhanden sey, und was das Wohl des Staats erheische.

Bey Gelegenheit des nemlichen **Madrider** Vertrags, dessen wir oben erwehnt haben, beschlossen die Grosen von Frankreich, welche nach der Zu-

rück-

rückkunft des Königs zu Cognac versammlet waren, einmüthig, „ daß seine Gewalt sich nicht „ so weit erstrecke, daß er die Crone zergliedern „ könnte. (*) Der Vertrag wurde für nul erklärt, weil er den Grundgesezen des Königreichs zuwider war. Und in der That, war er ohne hinreichende Macht errichtet worden, weilen die Geseze dem König die Macht das Königreich zu zerschlagen, förmlich absprachen: die Beystimmung der Nation war dazu erforderlich, und sie konnte ihre Einwilligung durch die Stände des Reichs ertheilen. Carl V. hätte seinen Gefangenen nicht eher los lassen sollen, biß diese Stände den Vertrag genehmiget hätten: Oder wenn er bey seinem Siege grosmüthiger verfahren wollen, so hätte er weniger harte Bedingungen, welche in dem Vermögen Franz I. gestanden, und die er sich zu wiederruffen hätte schämen müsen, verschreiben sollen. Heutiges Tags aber wird keine Versammlung der Stände des Reichs mehr in Frankreich gehalten, und der König ist allein das Werkzeug des Staats gegen andere Mächte: diese sind befugt seinen Willen, für den Willen ganz Frankreichs zu halten, und die Abtrettung, welche der König an sie vornehmen möchte, wäre gültig, vermöge der stillschweigenden Einwilligung, durch

(*) Mezerai Ebend:

durch welche die Nation den Händen ihres Königs die Gewalt mit ihnen in Unterhandlungen zu treten, übergeben hat. Wäre dieses anders, so könnte Niemand sicher mit der Crone Frankreich contrahiren. Zum öftern haben die Mächte zu mehrerer Sicherheit verlangt, daß ihre Verträge in dem Parlament zu Paris einregistrirt würden: Heut zu Tag aber ist dieser Umstand nicht mehr gebräuchlich.

XXII. Capitel.

Von den Strömen, Flüssen und Seen.

§. 266.

Von einem Strom, der zwey Landschaften scheidet.

Wenn sich eine Nation eines Landes bemächtigt, in der Absicht, daselbst ihre Wohnung aufzuschlagen; so nimmt sie zugleich alles, was das Land in sich hält, Ländereyen, Seen, Flüsse u. d. in Besiz. Es kann aber seyn, daß dieses Land von einem Strome umflossen, und von einem andern Lande abgesondert wird: so ist nun die Frage, wem dieser Fluß gehöre? Aus den im XVIII. Capitel

vestgesezten Grundsäzen ist offenbar, daß er der Nation gehöre, die sich dessen am ersten Meister gemacht hat. Man kann diesen Grundsaz nicht laugnen; allein die Anwendung desselben ist Schwürigkeiten unterworffen. Es ist schwehr zu entscheiden, welche von zwey benachbarten Nationen sich zu erst des Stromes, der sie scheidet, bemächtiget habe. Die Grundsäze des Völkerrechts geben uns folgende Regeln zu Auflösung dergleichen Fragen an die Hand.

1) Wenn sich eine Nation eines Landes bemächtigt, an welches ein Strom angränzet, so wird dafür gehalten, sie eigne sich auch den Strom selber zu; denn ein Strom ist von einem allzugrosen Nuzen, als daß man vermuthen dürfte, eine Nation habe nicht im Sinne gehabt, ihn für sich zu behalten. Folglich wird dasjenige Volk, welches zuerst seine Herrschaft an einem Ufer des Stroms vestgesezt hat, für dasjenige gehalten, welches zuerst den ganzen Theil dieses Stroms, der an seinen Grund und Boden gränzet, eingenommen habe. Diese Vermuthung ist ganz unzweifelhaft, wenn die Rede von einem besonders breiten Strome ist, wenigstens in Ansehung eines Theils seiner Breite; und die Stärke der Vermuthung wird gröser oder geringer, in Ansehung der ganzen Breite, nachdem der Strom selbsten

schmal

schmal oder breit ist; denn je schmaler er ist, desto mehr erfordert die Sicherheit und Bequemlichkeit des Gebrauchs, daß er der Herrschaft der Nation gänzlich unterworffen und eigen sey.

2) Wenn das Volk sich des Stroms zur Schiffarth oder zum Fischfang und a. m. bedienet hat, so vermuthet man desto gewisser, daß es sich solchen habe zueignen wollen.

3) Wenn weder der eine, noch der andere von den beeden Nachbarn des Stroms beweisen kann, daß er, oder derjenige von dem er sein Recht hat, sich zuerst in dieser Gegend niedergelassen habe; so glaubt man, daß sie alle beede zu gleicher Zeit dahin gekommen wären, weil keiner einen Vorzug vor dem andern beweisen kann: und in diesem Falle erstrecket sich die Herrschaft des einen, so wie des andern bis in die Mitte des Stroms.

4) Ein langer und unwidersprochener Besiz begründet die Rechte der Nationen, sonst würde unter ihnen nichts gewieses und kein Friede seyn; und dieser Besiz mus durch kundbare Handlungen bewiesen werden. Wenn nun also eine Nation die Souveränitäts-Rechte über einen Strom, der ihre Gränzen ausmacht, seit undenklichen Jahren und ohne Widerspruch ausübet, so kann ihre Herrschaft, von Niemand streitig gemacht werden.

5) Wenn nun endlich die Verträge hierinn etwas gewisses bestimmen, so müsen sie beobachtet werden. Das sicherste ist, wenn dergleichen Dinge durch ausdrückliche Verträge entschieden werden, und dieses geschieht auch heut zu Tage von den meisten Mächten.

§. 267.

Von dem Bette eines Flusses, der austrocknet, oder einen andern Lauf nimmt.

Wenn ein Fluß sein Bette verlässet, und entweder austrocknet oder seinen Lauf verändert, so bleibt das Bette dem Herrn des Flusses; denn das Bette macht einen Theil des Flusses aus, und derjenige, der sich das ganze zugeeignet hat, hat sich nothwendig auch die Theile zu eigen gemacht.

§. 268.

Von dem Anspielungs-Rechte.

Wenn die Landschaft, welche an einen Flusse stösset, keine andere Gränzen als diesen Fluß hat, so gehört es mit unter diejenigen Länder, welche natürliche oder unbestimmte Gränzen haben (territoria arcifinia) und hat das Anspielungs-Recht: das ist, die Erde, welche nach und nach durch den Strom an das Ufer geführt wird, ist

ein

ein Anwachs dieses Landes, und gehört, da es dessen Natur annimmt, dem nemlichen Herrn. Denn wenn ich mich einer Landschaft bemächtige, und erkläre, daß ich den Strom, der sie befeuchtet, zur Gränze haben will, oder wenn sie mir auf diesen Fuse eingeräumt worden ist, so bekomme ich schon dadurch zum Voraus das Anspielungs-Recht, und folglich kann ich allein mir alles dasjenige, was das fliesende Wasser meinem Erdreich unvermerkt anhänget, zueignen. Ich sage **unvermerkt**, weil in dem sehr seltnen Falle, welchen man **Anwurf** nennt, wenn die Gewalt des Wassers ein beträchtliches Stück Landes abreiset, und an ein anderes hängt, so daß es noch kennbar ist, dieses Stück Lands natürlicher Weise, seinem ersten Herrn verbleibet. Unter Privat-Personen haben die bürgerlichen Geseze diesem Falle vorgesehen und ihn entschieden; dieselben müsen dabey auf die Billigkeit und das Beste des Staats sehen, und die Processe zu vermeiden suchen.

Im zweifelhaften Falle wird dafür gehalten, ein Land, welches an einen Fluß stöset, habe keine andere Gränzen als diesen Fluß; weil nichts natürlicher ist, als einen solchen Fluß zur Gränze anzunehmen, wenn man sich an seinem Ufer niederläsет; und in einem zweifelhaften Falle, wird allezeit das wahrscheinlichste und natürlichste vermuthet.

§. 269.

Ob die Anspielung eine Veränderung in den Rechten über den Fluß verursachet.

So bald es ausgemacht ist, daß ein Fluß zwey Landschaften von einander unterscheidet, es sey nun, daß sie ihn alle beede gemeinschäftlich besizen, oder ihn zur Helfte theilen, oder daß er endlich einer von beyden ganz und allein zugehöret; so leiden die verschiedenen Rechte durch die Anspielung keine Veränderung. Wenn es daher geschieht, daß eine von beeden Landschaften durch eine natürliche Würkung des Stromes einen Anwachs bekommt, da inzwischen der Fluß nach und nach von dem gegenseitigen Ufer etwas abreiset; so bleibt der Fluß doch die natürliche Gränze beeder Landschaften, und jede behält, seines nach und nach veränderten Laufes ohngeachtet, ihre vorige Rechte; so z. E. Wenn die Gränzen beeder Landschaften in der Mitte des Flusses zusammen stossen, so ist diese Mitte, obgleich der Fluß sein Ufer verändert hat, fernerhin die Unterscheidungslinie beeder Nachbarn. Es ist wahr, der eine verliehrt, indem der andere gewinnt; aber die Natur allein macht diese Aenderung: sie verringert das Erdreich des einen, indem sie für den andern ein neues formiret. Da man einmal den Fluß zur Gränze

angenommen hat, so ist die Sache nicht anders zu machen.

§. 270.

Was geschieht, wenn der Fluß seinen Lauf gänzlich verändert.

Wenn aber der Fluß, statt einer nach und nach geschehenden Abweichung, sich durch einen blos natürlichen Zufall gänzlich von seinem Lauf entfernt, und sich in einen der benachbarten Staaten ergieset; so bleibt alsdenn das Bette, so er verläst, die Gränze, und gehört dem Herrn des Flusses (§. 267.) der Fluß höret in diesem ganzen Theile auf, zu seyn, da er immittelst an einem andern Orte entstehet, und dieses einzig und allein für den Staat, in welchem er laufet.

Ein ganz anderer Fall ist es, wenn ein Fluß seinen Lauf innerhalb den Gränzen des Staats verändert; denn alsdann gehört er in seinem neuen Laufe, wie zuvor dem nemlichen Herrn, es sey nun dem Staat, oder demjenigen, dem ihn der Staat gegeben hat; weil die Flüsse dem gemeinen Wesen zugehören, wo sie auch im Lande laufen mögen. Das verlassene Bett wächset den daran stossenden Ländereyen, wenn sie arcifiniae sind, das ist, blos natürliche Gränzen haben, zu gleichen Theilen zu. Dieses Bett gehört nicht mehr dem gemeinen Wesen,

ohnerachtet dessen, was wir oben gesagt haben (§. 267.) wegen des Anspielungs-Rechts der Nachbarn, und weil hier das gemeine Wesen diesen Raum blos darum besas, weil er ein Fluß war; aber es bleibt ihm, wenn die anstosenden Ländereyen nicht arcifiniae sind: Das Erdreich, über welches der Fluß seinen neuen Lauf nimmt, ist für den ehemaligen Besizer verlohren, weil die Flüsse blos für das gemeine Wesen gehören.

§. 271.

Von Dämmen und andern die Ableitung des Stroms zum Ziel habenden Werken,

Es ist nicht erlaubt, an dem Ufer des Wassers Werke aufzuführen, um dessen Lauf ab- und auf das gegen über liegende Ufer hinzuleiten: dieses hiese auf anderer Leute Unkosten reich werden wollen. Ein jeder kann sich blos verwahren, und zu verhindern suchen, daß der Strom sein Erdreich nicht untergrabe und mit fortreise.

§. 272.

Oder überhaupt von solchen, welche den Rechten anderer nachtheilig sind.

Uberhaupt kan man an einem Flusse, eben so wenig als anderwärts, irgend ein Werk aufführen, welches den Rechten anderer nachtheilig wäre. Wenn

ein

ein Fluß einer Nation zugehört, eine andere aber das Recht der Schiffarth darauf unstreitig hat; so kann die erstere keinen Damm oder Mühlen auffühen, wodurch er aufhören würde, schiffbar zu seyn: ihr Recht ist in diesem Falle blos ein eingeschränktes Eigenthum, und sie kann es nicht anders, als mit gebührender Achtung für die Rechte anderer ausüben.

§. 273.

Regeln, in Ansehung zweyer Rechte, die einander widersprechen.

Wenn aber zwey verschiedene Rechte auf eine und die nemliche Sache einander entgegen stehen, so ist es schwer zu entscheiden, welches dem andern weichen müse. Man kan dabey nicht fortkommen, als wenn man die Natur der Rechte und ihren Ursprung aufmerksam untersuchet.

Ein Fluß gehört z. E. meine, ein anderer aber hat das Recht darinn zu fischen: kann ich an meinem Fluß Mühlen erbauen, wordurch der Fischfang erschwehret und verringert würde? Die Natur unserer Rechte scheint es mir zu erlauben. Ich habe als Eigenthümer ein wesentliches Recht auf die Sache selber: der andere hat blos die Nuznießung, und also ein zufälliges und von dem meinigen abhängendes Recht; er hat blos überhaupt das Recht in

meinem Flusse, so gut er kan, zu fischen, in was für einen Zustande es mir auch am bequemsten seyn wird, ihn zu besizen. Ich entziehe ihm sein Recht nicht, indem ich Mühlen aufbaue; es bestehet im Hauptwerk noch immer, und wenn es ihm weniger nüzlich wird, so geschieht es zufälliger Weise, und weil es von der Ausübung des meinigen abhänget.

Ganz anders verhält es sich mit dem Rechte der Schiffarth, von welchem wir eben geredet haben. Bey diesem Rechte wird nothwendig voraus gesezt, daß der Fluß frey und schiffbahr bleibe; es schliest daher alle Werke aus, welche die Schiffarth durchaus unterbrechen würden.

Das Alter und der Ursprung der Rechte dienen eben sowohl, als ihre Natur und Beschaffenheit, diese Frage zu entscheiden. Das älteste Recht, wenn es uneingeschränkt ist, wird auch seinem ganzen Umfang nach ausgeübt; das jüngere aber nur so weit, als es sich ohne dem Nachtheil des erstern erstrecken kann; denn es hat blos auf diese Bedingung errichtet werden können, wofern nicht der Innhaber des ersteren in die Einschränkung seines Rechts ausdrücklich eingewilliget hat.

Imgleichen wird dafür gehalten, die von dem Eigenthümer einer Sache abgetrettene Rechte, wären von ihm ohne Nachtheil seiner übrigen Rechte abgetretten worden, und blos so weit als es diesen

nicht

nicht zuwider ist; wofern nicht eine ausdrückliche Erklärung oder selbst die Natur der Rechte ein anders bescheiden. Wenn ich jemand das Recht in meinem Flusse zu fischen abgetretten habe, so ist klar, daß ich es ohne Nachtheil meiner andern Rechte gethan, und daß ich berechtigt bleibe, an diesem Flusse solche Werke aufzuführen, als ich für gut befinde, wenn auch gleich der Fischfang etwas eingeschränkt werden solte, wenn er nur nicht ganz aufgehoben wird. Ein Werk von dieser leztern Gattung, als ein Damm, welcher machen würde, daß die Fische nicht aufwärts schwimmen könnten, würde nur in äuserstem Nothfalle und bey erforderlichen Umständen aufgeführt werden dörfen, derjenige aber, der das Recht zu fischen hat, schadlos gehalten werden müsen.

§. 274.

Von den Seen.

Was wir von den Strömen und Flüssen gesagt haben, kan leichtlich auf die See angewendet werden. Ein jeder ganz in einem Lande liegender See gehört der Nation, welche Herr von dem Lande ist, und man hält dafür, daß sie sich bey Bemächtigung einer Landschaft, auch alles dasjenige zugeeignet habe, was darinnen ist; und da es sich gar selten zuträget, daß das Eigenthum eines etwas be-

trächt-

trächtlichen Sees Privat-Personen in die Hände fällt, so bleibt er der Nation gemeinschäftlich. Wenn dieser See zwischen zwey Staaten liegt, so wird er für getheilt gehalten, so lang kein beständiger und offenbahrer Titel oder Gebrauch dargethan wird, wodurch ein anders hergebracht wäre.

§. 275.

Von dem Anwachs eines Sees.

Was wir von dem Anspielungs-Recht in Ansehung der Flüsse gesagt haben, erstreckt sich auch auf die See. Wenn ein See, der die Gränzen eines Staats ausmacht, demselben gänzlich zugehört, so gehört ihm auch der Anwachs dieses Sees; dieser Anwachs aber mus unmerklich seyn, so wie bey der Abspielung eines Flusses erinnert worden; es mus auch ein wahrer, beständiger und völliger Anwachs seyn. Ich will mich erklären:

1) Ich rede von einem unvermerkten Anwachs. Dieses ist just das Entgegenstehende von der Anspielung, und mit dem Anwachs eines Sees hat es eben die Beschaffenheit, wie mit dem Anwachs eines Feldes. Wenn ein solcher Anwachs nicht unvermerkt geschiehet, wenn der See, indem er aus seinen Ufern tritt, auf einmal eine grose Landschaft überschwemmet; so gehöret dieses neue Stück des Sees, dieses mit Wasser bedeckte Land, noch sei-

nem

nem alten Herrn. Worauf wolte man die Erwerbung des Eigenthums für den Herrn des Sees gründen? Der Raum ist leicht zu erkennen, ob er gleich seine Natur verändert hat, und er ist viel zu beträchtlich, als daß man vermuthen dürfte, der Herr desselben habe nicht im Sinn gehabt ihn zu behalten, wenn sich allenfalls eine Veränderung damit zutragen solte. Wenn aber

2) der See unvermerkter Weise ein Stuck von dem gegen über gelegenen Lande untergräbt, zerreiset und unkennbar macht, und daselbst immer mehr um sich greift, und sein Bette erweitert; so ist dieses Stück Landes für seinen Herrn verlohren, es ist nicht mehr, und der solchergestalt angewachsene See, gehört seiner ganzen Grôse nach noch immer dem Staate, dem er zuvor gehöret hat.

3) Wenn einige an den See anstosende Ländereyen, blos durch die grosen Wasser überschwemmet sind, so kann dieser unstäte Zufall keine Veränderung in ihrem Eigenthume verursachen. Der Grund, warum der Boden, welchen der See nach und nach wegführt, dem Herrn des Sees gehört, und für den alten Eigenthümer verlohren ist, bestehet, wenn man Staaten gegen Staaten betrachtet, darinn, daß ein solcher Eigenthümer keine andern Gränzen als den See, noch andere Merkmahle, wie weit sich sein Eigenthum erstrecke, als seine Ufer,

hat. Wenn das Wasser unvermerkt zunimmt, so verliehrt er; wenn es auf gleiche Weise abnimmt, so gewinnt er. Dieses hat müsen der Sinn und die Meinung der Völker seyn, welche sich den See und die daran liegenden Ländereyen zugeeignet haben; schwehrlich kann man ihnen eine andere beymessen. Aber ein auf eine zeitlang überschwemmtes Land ist darum noch nicht mit dem übrigen See vermischt; es ist noch kennbar, und der Herr desselben kan sein Eigenthums-Recht darauf noch erhalten. Wenn dieses anders wäre, so würde eine von einem See überschwemmte Stadt, zur Zeit der Wassergüsse ihre Herrschaft verändern, um zur Zeit der Trocknung ihrem alten Herrn wieder heimzufallen.

4) Aus den nemlichen Gründen gehöret, wenn das Wasser eines Sees in ein benachbartes Land dringet, daselbst eine Bucht, oder auf gewisse Art einen neuen See macht, der mit dem alten durch einen Canal zusammen hängt; so gehöret, sage ich, dieses neuentstandene Gewässer und der Canal, dem Herrn des Landes, in welchem sie entstanden sind. Denn die Gränzen sind sehr kennbar; und man vermuthet nicht, daß jemand im Sinne gehabt habe, einen so beträchtlichen Raum zu verlassen, wenn er von den Gewässern eines benachbarten Sees überschwemmt werden solte.

Lasset uns hier noch anmerken, daß alles dieses von Staaten gegen Staaten gesaget ist: aus andern Grundsäzen wird diese Frage entschieden, zwischen Eigenthümern, welche Glieder eines nehmlichen Staates sind. Hier bestimmen nicht blos die Gränzen des Bodens, sondern auch seine Natur und sein Gebrauch den Besiz. Ein Privatmann, der ein Feld an dem Ufer eines Sees besizet, kann, wenn es überschwemmt ist, dasselbe nicht mehr als ein Feld genießen; derjenige, der z. E. das Recht in diesem See zu fischen hat, übt sein Recht in diesem neuen Raume aus: wenn das Wasser zurücktritt, so gehört das Feld auch wiederum seinen Herrn zu seinem Gebrauch. Wenn der See durch eine Oefnung in die niedrigen Ländereyen der Nachbarschaft dringet, und so auf immerdar überschwemmt; so gehört dieser neue See dem gemeinen Wesen, weil sie demselben überhaupt alle zugehören.

§. 276.

Vom Anwachs des Erdreichs, an den Ufern eines Sees.

Die nehmlichen Grundsäze zeigen, daß wenn das an dem See gelegene Erdreich entweder durch Zurücktrettung des Sees, oder auf eine andere Weise zunimmt, dieser Zuwachs dem Lande gehöre, an welches er stöset, wenn das Land keine anderen Grän-

zen

zen als den See hat. Es verhält sich damit eben so, wie mit der Anspielung an den Ufern eines Flusses.

§. 277.

Von dem Bette eines ausgetrockneten Sees.

Wenn der See auf einmal, ganz oder gröstentheils austrocknen solte, so bliebe das Bette dem Souverän des Sees; weil die so kennbare Natur des Grunds, die Gränzen hinlänglich bezeichnet.

§. 278.

Von der Gerichtsbarkeit über die See und Flüsse.

Die Herrschaft oder die Gerichtsbarkeit über die See und Flüsse, hat die nehmlichen Regeln, wie das Eigenthum in allen denen Fällen, welche wir eben untersucht haben. Sie gehört natürlicher Weise jedem Staate, in Ansehung des Ganzen oder eines Theils, von welchem er Herr ist. Wir haben (§. 245.) gesehen, daß die Nation oder ihr Souverän an allen Orten, welche sie besizet, zu befehlen habe.

XXIII. Capitel.

Von dem Meere.

§. 279.

Von dem Meere und seinem Gebrauche.

Die Grundsäze des Völkerrechts, in Ansehung derjenigen Dinge, welche eine Nation besizen kann, vollends zu erklären, müsen wir noch von dem Meere reden. Der Gebrauch der offenbahren See besteht in der Schiffarth und in dem Fischfange; längst den Küsten findet man vielerley Sachen, als Muscheln, Perlen, Ambra u. d. man machet Salz, und errichtet endlich Zufluchts- und Sicherheits-Oerter für die Schiffe.

§. 280.

Ob das Meer eingenommen und einer Herrschaft unterworfen werden kann.

Die offenbahre See ist nicht so beschaffen, daß sie eingenommen werden mag, weil sich Niemand solchergestalt darauf vestsezen kann, daß er andere

solche zu beseegeln verhindern könne. Aber eine zur See mächtige Nation, könnte andern darauf zu fischen und zu fahren verbieten, wenn sie erklärte, daß sie sich die Herrschaft zueigne, und die Schiffe in Grund bohren würde, welche sich unterstünden, sich ohne ihre Erlaubnis darauf sehen zu lassen. Lasset uns sehen, ob sie solches zu thun berechtigt wäre.

§. 281.

Niemand ist berechtigt, sich den Gebrauch der offenbahren See zuzueignen.

Es ist offenbahr, daß der Gebrauch des vollen Meers, welcher in der Schiffarth und dem Fischfang bestehet, unschuldig und unerschöpflich sey; das ist, daß derjenige, der darauf fährt und fischet, Niemand schade, und daß das Meer in diesen beeden Stücken für die Bedürfnisse aller Menschen hinreichend sey. Nun aber giebt die Natur denen Menschen kein Recht, sich diejenigen Dinge zuzueignen, deren Gebrauch unschädlich, unerschöpflich und für alle hinreichend ist; weil jedermann in ihrer Gemeinschaft haben kann, so viel er braucht. Sich solcher allein bemeistern, und andere ausschliesen, hiese eben

so

so viel, als sie ohne Grund der Wohlthaten der Natur berauben wollen. Da die Erde ohne Pflege dem so auserordentlich vermehrten menschlichen Geschlechte, die nöthigen oder nüzlichen Dinge nicht mehr darreichte, so wurde das Eigenthums-Recht ganz füglich eingeführet, damit ein jeder sich mit desto besserm Erfolg angelegen seyn lassen möchte, das, was auf seinen Theil gefallen war, zu bauen, und die verschiedene dem menschlichen Leben nüzliche Dinge durch seiner Hände Arbeit zu vermehren. Dieses ist die Ursache, warum das natürliche Gesez die Herrschafts- und Eigenthums-Rechte genehmiget, wordurch die anfängliche Gemeinschaft der Dinge aufgehoben worden. Allein dieser Grund kann in Ansehung derjenigen Dinge, deren Gebrauch unerschöpflich ist, nicht statt haben, und folglich keine gerechte Ursach, sich solche zuzueignen, werden. Wenn der freye und gemeine Gebrauch einer Sache von dieser Beschaffenheit einer Nation schädlich oder gefährlich wäre, so würde sie durch ihre eigene Sicherheit berechtiget, eine solche Sache, wenn sie könnte, ihrer Herrschaft zu unterwerfen, und deren Gebrauch nicht anders, als mit der von der Klugheit vorgeschriebenen Behutsamkeit zu verstatten. Allein dieses findet bey der offenbahren See nicht statt, als auf welcher man ohne jemand, es sey auch wer es wolle,

Nachtheil zu bringen, oder in Gefahr zu sezen, seegeln und fischen kann. Keine Nation hat daher das Recht, sich der offenbahren See zu bemächtigen, oder sich deren Gebrauch mit Ausschliesung anderer zuzueignen. Die Könige von Portugall haben sich ehedessen die Herrschaft über die Meere von Guinea und Ost-Indien anmassen wollen (*) allein die andern See-Mächte haben sich darum wenig bekümmert.

§. 282.

Die Nation, welche eine andere davon ausschliesen will, thut ihr Unrecht.

Weil denn nun also das Recht auf der offenbahren See zu schiffen, und den Fischfang zu treiben, ein allen Menschen gemeinschäftliches Recht ist; so thut eine Nation, welche eine andere von diesem Vortheile auszuschliesen trachtet, derselben Unrecht, und giebt ihr eine rechtmäsige Ursache zum Krieg; weil die Natur eine jede Nation berechtiget, das Unrecht zu vergelten, das ist, einem jeden, der sie ih-

res

(*) M. s. des Grotius Mare liberum und Seldens Mare clausum, Lib. I. Cap. 17.

res Rechts berauben will, Gewalt entgegen zu se-
zen.

§. 283.

Sie thut so gar allen andern Nationen Unrecht.

Wir können sogar sagen, eine Nation, welche sich ohne Titel ein ausschliessendes Recht über das Meer anmassen, und solches mit Gewalt behaupten will, beleidige alle Nationen, deren gemeinschaftliches Recht sie verlezet; und sie sind alle berechtiget, sich gegen sie zu vereinigen, um sie zu unterdrücken. Die Nationen haben das gröste Interesse, das Völkerrecht, welches die Grund-Säule ihres Ruhestandes ist, allenthalben in Ansehen zu erhalten. Wenn es jemand offenbahr mit Füsen tritt, so können und sollen sie sich alle gegen ihn erheben; und indem sie ihre Kräften vereinigen, um diesen gemeinschäftlichen Feind zum Paren zu treiben, so werden sie ihre Pflichten gegen sich selbst, und gegen die menschliche Gesellschaft, deren Glieder sie sind, beobachten. (Vorb. §. 22.)

§. 284.

Sie kann durch Verträge ein ausschliessendes Recht erlangen.

Da inzwischen einem jeden frey stehet, seinem Rechte zu entsagen, so kann eine Nation durch Verträge, in welchen andere Nationen ihr zu Lieb ihren angebohrnen Rechten entsagen, Ausschliesungs-Rechte über die Schiffarth und den Fischfang erlangen. Diese leztern sind gehalten, ihre Verträge zu beobachten, und die Nation, welche sie begünstigen, ist befugt, sich mit Gewalt in dem Besiz ihrer Vortheile zu erhalten. So hat das Haus Oesterreich zu Gunsten der Holländer und Engelländer, dem Rechte, Schiffe aus den Niederlanden nach Ost-Indien zu schicken, entsagt. Grotius führt in seinem Buche de J. B. & P. lib. 2. c. 3. §. 15. verschiedene Beyspiele von dergleichen Verträgen an.

§. 285.

§. 285.

Nicht aber durch Verjährung und durch einen langen Gebrauch.

Die Schiffarths- Fischfangs- und andere Rechte, welche man auf dem Meere ausüben kann, können, weil sie unter jene blose Vermögens - Rechte (iura merae facultatis) welche unverjährlich sind, (§. 95.) gehören, durch den Nichtgebrauch nicht verlohren werden. Wenn nun also eine Nation seit undenklichen Zeiten in dem alleinigen Besiz auf gewissen Meeren zu schiffen oder zu fischen wäre, so könnte sie sich aus diesem Grunde kein Ausschliesungs-Recht anmassen, denn daraus, daß die andern sich des gemeinschaftlichen Rechts, welches sie auf die Schiffarth und auf den Fischfang in diesen Gewässern hatten, nicht gebrauchet haben, folgt keineswegs, daß sie demselben hätten entsagen wollen, und es steht bey ihnen, sich dessen allemal zu bedienen, wenn sie es für gut befinden.

§. 286.

Es sey denn, vermög eines stillschweigenden Vertrags.

Allein es kann geschehen, daß der Nichtgebrauch die Natur einer stillschweigenden Einwilligung oder eines stillschweigenden Vertrags annimmt, und also für eine Nation ein guter Titel gegen die andere wird. Wenn z. E. eine Nation, welche im Besiz der Schiffarth und des Fischfangs an gewissen Gestaaden ist, sich darüber ein Ausschliesungs-Recht anmasset, und andern daran ebenfalls Theil zu nehmen verbietet; so entsagen diese, wenn sie solchem Verbote gehorchen, und daß sie es dabey bewenden lassen wollen, hinlänglich an den Tag legen, stillschweigend ihrem Rechte zum Vortheil jener, welche darauf ein Recht gründet, so sie hernach gegen dieselben, insbesondere, wenn es durch einen langen Gebrauch bestättiget ist, befugter Weise behaupten kann.

§. 287.

§. 287.

Das Gewässer längst den Küsten, kann dem Eigenthume unterworfen werden.

Der verschiedene Gebrauch des Meers längst den Küsten, macht solches zum Eigenthume besonders fähig. Man fischet darinnen, man fängt Muscheln, Perlen, Ambra u. d. Nun aber ist dieser Gebrauch in Ansehung solcher Dinge keineswegs unerschöpflich; solchergestalt, daß die Nation, welcher die Küsten gehören, sich ein Gut, welches ihr sowohl gelegen ist, zueignen, und zu ihrem Vortheile anwenden kann, so wie sie sich das Land, welches sie bewohnt, zuzueignen vermochte. Wer solte zweifeln, ob die Perlen-Fischerey von **Bahrem** und **Ceylan** nicht rechtmäsiger Weise in ein Eigenthum fallen könnte? Und ob gleich der Fischfang von einem unerschöpflichen Nuzen zu seyn scheinet, solte es einem Volk, welches an seinen Küsten eine besondere und nuzbare Fischerey hat, deren sie sich bemeistern kann, solte es, sage ich, diesem Volke nicht erlaubt seyn, sich diese Wohlthat der Natur, als eine Zugehörde des Landes, so es bewohnet, zuzueignen, und wenn es genug Fische hat, um die benachbarten Nationen damit zu versehen, die grosen Vortheile,

theile, welche es in der Handlung damit machen kann, für sich zu behalten? Allein, wenn es statt sich derselben zu bemächtigen, einmal das gemeinschaftliche Recht anderer Völker allda zu fischen erkennt hat; so kann es solche nicht mehr davon ausschliesen: es hat diese Fischerey, wenigstens in Ansehung derer, die schon in dem Besize des Nuzens sind, in ihrer natürlichen Gemeinschaft gelassen. Da sich die Engelländer nicht gleich anfänglich des **Häring-Fangs** auf ihren Küsten bemächtigt haben, so ist er ihnen nun mit andern Nationen gemeinschäftlich geworden.

§. 288.

Anderer Grund, sich das den Küsten nahgelegene Gewässer zuzueignen.

Eine Nation kann sich diejenigen Dinge zueignen, deren freyer und gemeinschäftlicher Gebrauch ihr schädlich oder gefährlich wäre. Dieses ist ein zweyter Grund, nach welchem die Mächte ihre Herrschaft über das Meer längst ihren Küsten, so weit ausstrecken, als sie ihr Recht vertheidigen können. Es ist ihrer Sicherheit und dem Wohl ihres Staats

daran

daran gelegen, daß es nicht jedermann frey stehe, sich ihren Besizungen insbesondere mit Kriegs-Schiffen so genau zu nähern, die Handelschaft treibenden Nationen im Ein- und Auslaufen zu verhindern, und überhaupt die Schiffarth zu stöhren. In den Kriegen der Spanier mit den vereinigten Provinzien, bestimmte Jacob I. König von Engelland, längst seinen Küsten gewisse Gränzen, und erklärte, daß er nicht leiden würde, daß eine von denen im Krieg befangenen Mächten ihre Feinde über solche verfolgte, noch auch, daß ihre bewafnete Schiffe sich daselbst aufhielten, um den Fahrzeugen, welche in die Häfen aus- und einlaufen wolten, auf den Dienst zu passen (*). Diese einer Nation solchergestalt unterworfene Theile des Meers, gehören mit zu ihrem Grund und Boden; man kann sie wider ihren Willen nicht beseegeln. Allein sie ist ebenfalls nicht befugt, unverdächtigen Schiffen zu ihrem unschädlichen Nuzen den Zugang zu verwehren; weil jeder Eigenthümer verbunden ist, Fremden auch so gar zu Lande den Durchzug zu verstatten, wenn er ohne Schaden und Gefahr geschehen kann. Es ist wahr, daß es ihr zukomme zu überlegen, was sie in diesem oder jenem vorseyenden Falle zu thun habe, und daß, wenn sie Unrecht urtheilet, sie zwar

(*) Selden. Marc Claus. Lib. II.

zwar sündige, die andern aber es leiden müsen. Ganz anders verhält es sich in den Nothfällen, wenn z. E. ein Schiff gezwungen ist in eine Rehde einzulaufen, um sich vor dem Sturm in Sicherheit zu sezen. In diesem Falle ist das Recht, allenthalben einzulaufen, wofern dabey kein Schade verursacht, oder solcher doch wieder ersezt wird, ein Rest der natürlichen Gemeinschaft, deren sich kein Mensch gänzlich begeben hat; und das Schiff ist befugt, wider Willen anderer einzulauffen, wenn ihm solches unrechtmäsiger Weise verweigert wird.

§. 289.

Wie weit sich dieser Besiz erstrecken könne.

Es ist schwehr zu bestimmen, wie weit eine Nation ihre Rechte über die Gewässer, welche sie umgeben, erstrecken könne. Bodinus (*) behauptet, die Herrschaft des Fürsten erstrecke sich nach dem gemeinen Rechte aller See-Länder bis auf 30. Meilen von den Küsten. Allein diese genaue Bestimmung könnte mit nichts, als mit einer allgemeinen Einstimmung der Nationen unterstüzt wer-

(*) De Republica. L. I. C. X.

werden, welches schwehr zu beweisen seyn würde. Jeder Staat kann hierinn, was die Bürger unter sich, oder ihre Angelegenheiten mit dem Souverän anbelangt, verordnen, was er für gut befindet. Allein unter Nationen ist das vernünftigste, was man sagen kann, daß überhaupt die Herrschaft des Staats über das nah gelegene Meer so weit gehe, als es zu seiner Sicherheit erforderlich ist, und als er solche behaupten kann; weil er sich eines Theils eine gemeinschäftliche Sache, wie das Meer ist, nicht weiter, als er es zu einem rechtmäsigen Endzweck nöthig hat, zueignen kann, (§. 281) und weil es andern Theils eine leere und lächerliche Anmassung wäre, wenn er ein Recht in Anspruch nehme, welches er auf keine weise geltend zu machen im Stand wäre. Die See-Macht Engellands hat seine Könige veranlasset, sich die Herrschaft über das Meer, womit es umgeben ist, bis an die gegenüber liegenden Küsten zuzueignen. (*) **Seldenus** führt eine feierliche Urkunde an, (**) aus welcher erhellet, daß diese Herrschaft zu den Zeiten **Eduards** I. von dem grösten Theil der See-Mächte Europens erkennt worden ist; und die Republick

(*) M. s. Seldens Mare Clausum.

(**) Ebend. L. II. C. XXVIII.

publick der vereinigten Niederlande erkannte sie, in dem **Bredaischen** Frieden 1667. auf gewisse Weise, wenigstens in Ansehung des Seegel-Streichens. Allein um einen sichern Grund von einem so weitläuftigen Rechte anzugeben, müste man zuvörderst, die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung aller Theilhabenden Mächte klärlich darthun. Die Franzosen haben in diese Anmassung Engellands niemalen eingeschlagen, und in diesem ersterwehnten **Bredaischen** Friedens-Vertrag wollte **Ludwig XIV.** nicht einmal leiden, daß der Canal (la Manche) der **Englische Canal** oder das Brittische Meer genennt würde. Die Republick Venedig misset sich die Herrschaft über das **Adriatische** Meer bey, und jedermann weis, was deswegen alle Jahre für eine Ceremonie vorgehet. Man beziehet sich zur Bestättigung dieses Rechts, auf das Beyspiel des Königs **Uladislaus** von Neapel, des Kaisers **Friderich III.** und einiger Könige von Ungarn, welche die Venetianer um Erlaubnis baten, ihre Schiffe auf diesem Meere fahren zu lassen. (*) Daß die Herrschaft darüber, der Republick bis auf eine gewisse Entfernung von den Küsten, da wo sie sich solcher be-

(*) Selden Lib. I. C. XVI.

bemächtigen kann, und ihrer Sicherheit halben vertheidigen mus, zustehe, scheinet mir eine ausgemachte Sache zu seyn: allein ich zweifle, daß heutiges Tages eine Macht ihre Souveränität über das Adriatische Meer ohne Einschränkung erkennen werde. Dergleichen angebliche Herrschaften, werden nur so lang geachtet, als die Nation, welche sich solche beymisset im Stande ist, dieselbe mit Gewalt zu unterstüzen; sie fallen mit ihrer Macht. Heut zu Tage wird alles dasjenige Gewässer, welches von den Küsten aus mit Canonen bestrichen werden kann, für ein Stück, das zu dem Lande gehört angesehen; und aus diesem Grunde ist ein unter den Canonen einer neutralen Vestung genommenes Schiff, keine gute Prise.

§. 290.

Von dem Strande und den Häfen.

Das Gestaade des Meers gehört unstreitig der Nation, welche Herr von dem Lande ist, wovon es einen Theil ausmachet, und gehört mit unter die öffentlichen Sachen. Wenn die römischen Rechtsgelehrten solche unter die jedermann ge-

meine

meine Dinge (res communes) rechnen, so bezieht sich dieses blos auf ihren Gebrauch und man mus daraus nicht schliessen, als wenn sie dafür hielten, sie wären keiner Herrschaft unterworffen; das Gegentheil erhellet aus vielen Gesezen. Die Häfen sind ebenfals augenscheinlich eine Zubehörde und selbst ein Theil des Lands, und folglich gehören sie der Nation zu eigen. Man kann in Ansehung der Wirkungen des Eigenthums und der Herrschaft alles, was von dem Lande gesagt wird, anwenden.

§. 291.

Von den Buchten und Strassen oder Meer-Engen.

Alles was wir von den an den Küsten nahe gelegenen Theilen des Meers gesagt haben, findet insbesondere und noch mit mehrerm Grunde bey denen Rehden, Buchten und Meer-Engen statt, als welche der Einnehmung noch fähiger, und zur Sicherheit des Lands noch wichtiger sind. Allein

ich

ich rede von denen nicht sonderlich grosen Buchten und Meer-Engen, nicht aber von denen grosen Gewässern, welche man zuweilen mit diesen Namen beleget, dergleichen die Hudsons Bucht, die Magellanische Meer-Enge u. a. m. sind, über welche sich keine Herrschaft, noch viel weniger ein Eigenthum, erstrecken kann. Eine Bucht, in welche man das Einlauffen zu verwehren vermag, kann eingenommen und den Gesezen des Souveräns unterworffen werden; und es ist viel daran gelegen, daß solches geschiehet, weil das Land an einem solchen Orte viel leichter feindseelig angegriffen werden kann, als an Küsten, welche den Winden und stürmischen Wellen offen sind.

§. 292.

Von den Meer-Engen insbesondere.

Man mus in Ansehung der Meer-Engen insbesondere anmerken, daß wenn sie zwey Meeren, worauf die Fahrt allen Nationen oder vielen gemein

ist, zur Gemeinschaft dienen, diejenige welche eine solche Meer-Enge besizt, andern sie zu beschiffen nicht verwehren könne, wofern ihr nur hieraus kein Schade oder Nachtheil erwächset. Würde sie solches ohne gerechte Ursachen zu verhindern suchen, so würde sie diese Nationen eines Vortheils berauben, den ihnen die Natur zuspricht; und auch alsdenn ist dieses ihr Recht ein Rest der ersten und natürlichen Gemeinschaft. Blos die Sorge für seine eigene Sicherheit berechtigt den Herrn der Meer-Enge gewisse Behutsamkeit zu gebrauchen, und gewisse Förmlichkeiten zu fordern, die gemeiniglich durch das Herkommen der Nationen vestgesezet sind. Auch ist er noch befugt eine mäsige Abgabe von denen durchseeglenden Schiffen zu erheben, es sey nun wegen der Beschwehrniß, die sie ihm verursachen, indem sie ihn zwingen auf seiner Huth zu seyn, oder um der Sicherheit willen, die er ihnen verschaffet, indem er sie gegen ihre Feinde schüzet, die Gegend von den See-Räubern säubert, Leuchtthürne, Pfähle zu Bezeichnung gefährlicher Oerter in dem Meere und andern zum Besten der See-

fahrer erforderliche Dinge unterhält. So verlangt der König von Dännemark einen Zoll in dem Sund. Dergleichen Rechte müsen auf die nemlichen Gründe gebauet und den nemlichen Regeln unterworfen werden, wie die auf dem Lande oder an einem Flusse angelegten Zölle. (Man sehe die §§. 103. u. 104.)

§. 293.

Von dem Strand-Rechte.

Wir müsen noch von dem Strand-Rechte reden, einer unseeligen Frucht der Barbarey, und welche zum grösten Glücke zugleich mit ihr fast allenthalben verschwunden ist. Die Gerechtigkeit und Menschlichkeit können es ohnmöglich, als blos in dem Falle statt finden lassen, wenn der Eigenthümer, der aus dem Schiffbruch geretteten Sachen, durchaus nicht auskundschaftet werden kann. Dergleichen Sachen gehören alsdenn dem, der sich ihrer

zuerst bemächtigt, oder dem Souverän, wenn es die Geseze solchergestalt verfügen.

§. 294.

Von einem, von den Ländern einer Nation umschlossenen Meere.

Wenn ein Meer von den Ländern einer Nation gänzlich umschlossen ist, und mit dem grosen Welt-Meere blos durch einen Canal zusammen hängt, dessen sich diese Nation bemächtigen kann; so scheinet, ein solches Meer könne eben so wohl eingenommen und zu eigen gemacht werden, als das Land, es hat mit den herumliegenden Ländern gleiches Schicksaal. Das Mittländische Meer war ehehin gänzlich von den Ländern des römischen Volks umgeben. Dieses Volk konnte dasselbe, indem es sich der Meer-Enge, wodurch es mit dem grosen Welt-Meere zusammen hängt, bemeisterte, seiner Herrschaft unterwerffen, und sich das Eigenthum darüber zueignen. Es verlezte dadurch die

Rechte der Nationen keineswegs, weil ein so beschaffenes Meer von der Natur augenscheinlich zum Gebrauch der herumliegenden Länder und Völkerschaften bestimmt ist. Auserdem sezten die Römer, indem sie einen jedem verdächtigen Schiffe den Eingang in das mittländische Meer verwehrten, eine unermeßliche Strecke ihrer Küsten auf einmahl in Sicherheit; dieser Grund war hinreichend sich desselben zu bemächtigen. Denn weil es schlechterdings nur mit ihren Staaten eine Gemeinschaft hatte, so stund es bey ihnen, die Einfarth in dasselbe eben so, wie in ihre Städte und Provinzien zu erlauben und zu verbieten.

§. 295.

Die von einer Macht eingenommenen Theile des Meers gehören unter die Gerichtsbarkeit derselben.

Wenn sich eine Nation gewisser Theile des Meers bemächtigt, so bekommt sie die Herrschaft

darüber, eben so wohl als das Eigenthum, und aus dem nemlichen Grunde, welchen wir angeführt, als wir von den Länderenen geredet haben. (§. 205.) Diese Theile des Meers gehören unter die Gerichtsbarkeit und zum Grund und Boden der Nation; der Souverän befiehlt daselbst, und giebt Geseze, und kann diejenigen zur Straffe ziehen, die sie verlezen; er hat mit einem Worte darauf alle Rechte, welche er auf dem Lande hat, und überhaupt alle diejenigen, welche ihm die Geseze des Staats einräumen.

Inzwischen ist es wahr, daß die Herrschaft und das Eigenthum ihrer Natur nach nicht unzertrennlich sind, sogar auch in einem souveränen Staate. (*) So daß eine Nation das Eigenthum über eine gewisse Strecke Landes oder Meers gar wohl besizen könnte, ohne die Souveränität darüber zu haben; es könnte auch wohl seyn, daß sie die Herrschaft über einen Ort hätte, davon das nüzliche Eigenthum einem andern Volke zustünde. Allein es

(*) Man sehe weiter unten das II. B. §. 83.

es wird doch immer vermuthet, daß sie, wenn sie das nüzliche Eigenthum von diesem oder jenem Orte besizt, auch das Ober-Eigenthum, die Herrschaft oder die Souveränität habe. (§. 205.) Nicht so gültig aber ist der Schluß von der Herrschaft auf das nüzliche Eigenthum; denn eine Nation kann gute Ursachen haben, sich die Herrschaft über eine Gegend insbesondere zu Wasser anzumassen, ohne jedoch einiges Eigenthum zu verlangen. Die Engelländer haben nie keinen Anspruch auf das Eigenthum aller derjenigen Meere gemacht, worüber sie sich die Herrschaft zueignen.

Dieses ist nun alles, was wir in diesem ersten Buch zu sagen hatten. Eine umständlichere Ausführung der Rechte und Verbindlichkeiten einer Nation an sich selbst betrachtet, würde uns in eine allzugrose Weitläuftigkeit verwickeln: man mus sie, wie wir schon gesagt haben, in den besondern Abhandlungen des Staatsrechts und der Politick suchen. Wir schmeicheln uns keineswegs als ob wir

gar

gar keinen wichtigen Artickel ausgelassen hätten. Es ist dieses nur ein feuchter Grundriß von einem unermeßlich grosen Gemählde; aber einem verständigen Leser wird es nicht schwer fallen alle Lücken, die wir gelassen haben, auszufüllen, wenn er die allgemeinen Grundsäze gehörig anwendet. Übrigens haben wir uns bey Vestsezung dieser Grundsäze alle ersinnliche Mühe gegeben, sie auf das beste und kürzeste zu entwickeln und auseinander zu sezen.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vattel, Emer de, 1714-1767

Des Herrn von Vattels Völkerrecht; oder: gründliche Anweisung, wie die Grundsäze des natürlichen Rechts auf das Betragen und auf die Angelegenheiten der Nationen und Souveräne angewendet werden müsen Ein Werk welches Anleitung giebt, das wahre Interesse souveräner Mächte zu
Bd.: Erster Theil

Franckfurt und Leipzig 1760

Ph.pr. 1215-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10042116-1
VD18 90578732